

Wiener Stadt-Bibliothek.

48305

B

Quis hunc

Vaterländische
BILDER - CHRONIK

aus der

Geschichte des österreichischen Kaiserstaates.

Von seinen

ältesten Bewohnern bis auf die gegenwärtige Zeit; in Verbindung mit den Ereignissen in den Nachbarstaaten so wie mehreren kurzgefaßten Biographien merkwürdig gewordener Helden und Staats-Männer des In- und Auslandes.

Nach den besten Hilfsquellen

bearbeitet

und mit Original-Handzeichnungen aus gestattet

von

Anton Ziegler.

Neue Folge.

Vierter Band.

W i e n.

Auf Kosten des Verfassers und Herausgebers.

J. N. 83323

Die Ausgabe dieses lieferungsweise erscheinenden Werkes geschieht durch Subscription bei dem Verfasser, oder dessen bevollmächtigte Zusteller in der bisher gewesenen Ordnung.

Der Preis für eine Lieferung mit einem Bogen Text und zwei Bilder-Beilagen im Hochquartformate ist zehn Kreuzer Konventions-Münze.

Die Zustellung geschieht durch eigens dazu bevollmächtigte Austräger in den angegebenen Wohnort ohne Nebengebühr, jedoch mit Ausnahme in entfernte Ortschaften, wo es der billigen Einsicht überlassen ist, eine geringe Zulage zu geben.

Auswärtige Bestellungen können nur im Wege des Buchhandels oder durch portofreie Briefe an den Herausgeber geschehen, jedoch bleibt hier die Bedingung festgesetzt, daß nur gegen Vorausbezahlung oder auf feste Rechnung genommen, Versendungen gemacht werden können.

Anton Biegler,

wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Schiffgasse Nr. 916.

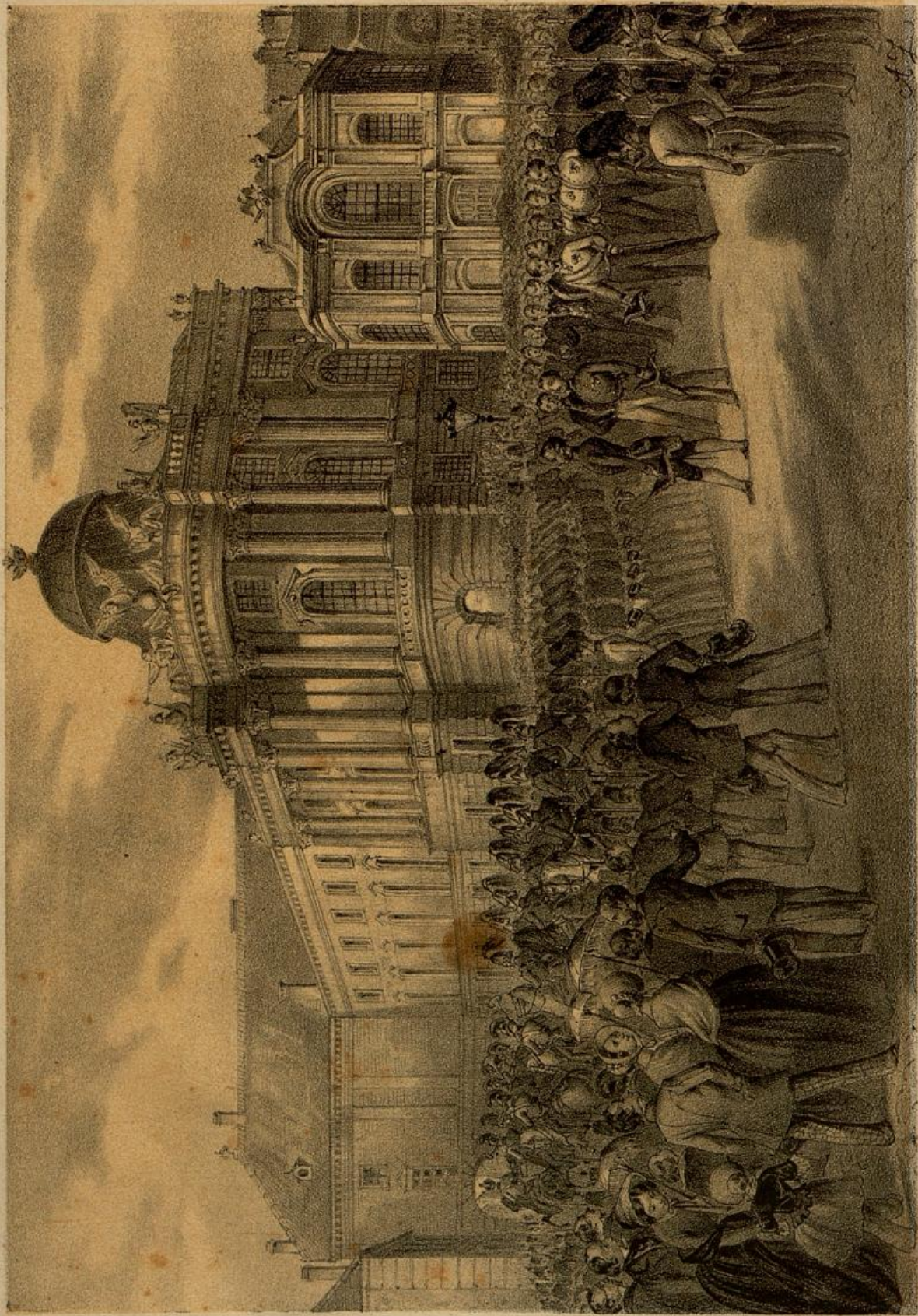
BIBLIOTHEK
DE KARL LUGER



Gedruckt bei Anton Benko.

BIBLIOTHEK
DE KARL LUEGER





Ant. Ziegler's vaterländische-Bilder Chronik.

Der feierliche Einzug zum Wiener Reichstage.

IV. 1.

V o r w o r t.

Der Zweck dieser kurzgefaßten geschichtlichen Darstellung ist dahin gerichtet, den Gang oder eigentlich die Bahn, welche der Reichstag zuerst in der stürmischen Residenzstadt Wien eingeschlagen, dann in dem stillen erzbischöflichen Schlosse zu Kremsier in Mähren verfolgt hat, aus seinen Thaten und Handlungen zu zeigen, und dadurch nicht nur die unbezweifelbare Rechtmäßigkeit der Ertheilung der österreichischen Reichs-Verfassung vom 4. März 1849 selbst dem schlichtesten Verstande klar, sondern auch Jedem auf die unabweisliche Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß auch selbst diese bereits gegebene Verfassung, welche mehr im Drange des Augenblicks entstanden war, durch das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 wieder außer Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit gesetzt werden mußte.

Der Wiener - Reichstag.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 15. März 1848 wurde wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der Central-Kongregationen des lombardisch-venezianischen Königreichs in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen zum Behufe der allerhöchst beschlossenen Konstitution des Vaterlandes das Nöthige verfügt, und nach einem neuerlichen kaiserlichen Beschluß vom 15. Mai 1848 noch überdies ein Reichstag, bestehend aus einer einzigen Kammer angeordnet, welcher die oktroyirte Charte vom 25. April 1848 in Berathung nehmen sollte. Das politische Leben sollte also in eine neue Wendung eintreten, und alle die Nebensonne, die Planeten und Wendelsterne an dem bisher manchmal etwas verschleierte Himmel der Gesetzgebung, sollten jetzt zurücktreten vor der einen, großen Licht und große Wiener-Wärme spendenden Sonne Oesterreichs: nämlich dem Reichstage.

Aber die Zusammenziehung dieses allerhöchst genehmigten Reichstages in welchem sich der neugestaltende gesetzgebende Geist des Vaterlandes hätte vereinigen sollen, war in jeder Beziehung genommen, eine nur zu sehr auffallend Aufferordentliche.

Als nämlich in Deutschland die Wahlen zu der Frankfurter National-Versammlung Statt gefunden hatten, ging man von dem Grundsatz aus, die Nation müsse durch ihre berühmtesten und sachverständigsten Männer, die zugleich auch wegen ihrer Freisinnigkeit bekannt waren, vertreten werden, und es wurden auch fast durchgehends solche Männer dazu gewählt.

Ja selbst in Oesterreich, als man hier für das deutsche Parlament die Abgeordneten wählte, nahm man durchgehends auf wirkliche, oder wenigstens vorausgesetzte politische Fähigkeit, so wie auf eine tüchtige Rednergabe die gebührende Rücksicht.

Bei den Wahlen für den österreichischen Reichstag geschah dieses aber in einer sehr beschränkten Weise, denn der zahlreiche Bauernstand wählte fast größtentheils nur Abgeordnete aus seiner Mitte, was besonders in Galizien der Fall war, wo allerdings die Bauern dem allerhöchsten Kaiserhause im äußersten Grade treu und anhängig sind.

Aber ungeachtet aller Achtung für den Land- und Bauer Mann, muß man dennoch eingestehen, daß dieser Stand im Ganzen genommen, nicht die nothwendige politische Befähigung oder Bildung besitzt, um über solch verwickelte und verwirrte Fragen, wie sie die Ordnung der so unendlich vielseitigen Verhältnisse der Länder, welche der Wiener-Reichstag zu vertreten hatte, in sich begreifen, ein gediegenes Urtheil abgeben zu können.

Auch sonst hatte dasjenige was man die Intelligenz oder Verstandsbildung zu nennen pflegt, nicht eben sehr zahlreiche Vertreter, wenigstens nicht in dem Verhältnisse zu den vielen Bauern und Gewerbsleuten, die am Reichstage Sitz und Stimme hatten.

Der große Grundbesitz, meistens in den Händen des alten Adels und der Geistlichkeit, dann das Militär, so wie der Beamtenstand, waren so gut wie gar nicht vertreten, wenigstens war dieses nicht genügend oder hinlänglich der Fall gewesen, und so konnte man behaupten, daß der österreichische Reichstag im Ganzen genommen, alle Interessen der Län-

der für die er gewählt war, nicht in richtig verteilter Art darstellte, oder zu diesem Zwecke zusammengefasst war.

Ein anderer außerordentlicher Umstand war, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Reichstags-Mitglieder die deutsche Sprache weder sprechen konnte noch verstand.

Bei diesem Uebelstande machte daher in der dritten vorkerathenden Sitzung vom 12. Juli 1848 ein Abgeordneter aufmerksam, daß auf der rechten Seite die meisten Deputirten der deutschen Sprache unkundig seyen, und stellte dieswegen den Antrag, daß die Verhandlungen bevor sie zur Abstimmung gebracht werden, den nicht deutsch sprechenden Deputirten in ihrer Muttersprache gesagt und erklärt werden sollten, da sie doch als wirkliche Mitglieder der Reichs-Versammlung betrachtet werden müssen.

Er machte noch überdieß die Bemerkung, daß, wenn diese Abgeordneten die deutsche Sprache, in welcher verhandelt wird, nicht verstehen, diese auch nicht wissen werden, ob sie bei der Abstimmung eines Antrages aufstehen oder sitzen bleiben sollen.

Hierauf machte der Abgeordnete Doktor Kajetan Mayer Fürst Liechtenstein'scher Justizrath aus Mähren die Bemerkung, daß nicht bloß Abgeordnete in der polnischen Mundart, auf dem Reichstage sich befinden, sondern daß auch Tschechen, Mähner, Ruthener, Italiener und andere verschiedene Mundarten in der Versammlung sind, — wenn man also eine Verdolmetschung zulassen will, so hören die Versammlungen auf, möglich zu seyn, und sie werden zu einem wahren babylonischen Thurmbaue sich gestalten. Immer werden sechs bis sieben verdolmetschungen erforderlich seyn, und dann müßte sich zuletzt die Kammer auflösen.

Jeder, der als Abgeordneter zum Reichstage ankommt, muß die Eigenschaften, die von einem Deputirten gefordert werden, in die Kammer mitbringen, somit auch die Möglichkeit eines Verständnisses haben; hat er diese nicht, so ist es seine eigene Sache, sich solche auf eine andere Art zu verschaffen.

Der Abgeordnete Anton Fuster, Professor an der Wiener-Universität, stimmte dieser Bemerkung seines Vorgängers bei, und meint, es sey eine Gewissenssache, daß beim Reichstage Jedermann, der als Deputirter in der Versammlung sitzt, vollständig jener Sprache kundig sey, in welcher verhandelt wird, da doppelte Verhandlungen unmöglich Statt finden können.

Derjenige, welcher der Sprache nicht fähig ist, in welcher verhandelt wird, der soll sich, nach seiner eigenen moralischen Ueberzeugung verpflichtet fühlen, sich diese zu verschaffen, oder wenigstens so bescheiden seyn, einen andern Ausweg oder Rücktritt zu bewerkstelligen.

Daß doppelte Verhandlungen Statt finden, ist unmöglich, daher stimmt er dem Antrage bei, daß die Verhandlungssprache am Reichstage nur die deutsche Sprache seyn könne.

Der Abgeordnete Michael Ambrosch, Bezirks-Kommissär aus Illyrien machte hier wieder die

Bemerkung, daß es ein Fehler der vorigen Wahlordnung war, daß nicht die Sprache in derselben bestimmt wurde, und diesem begangenen Fehler ist es auch zuzuschreiben, daß viele, der deutschen Sprache Nichtkundige Abgeordnete am Reichstage erschienen sind; es wäre daher zu wünschen, daß, um diesen begangenen Fehler ausgleichen zu können, sogleich bei der Prüfung der Wahlen die erforderliche Rücksicht auf die Sprachverschiedenheit genommen werde, und daß daher jene Individuen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, diese auch als nicht befähigt zum Reichstage zu betrachten wären.

Hierauf entgegnete der Abgeordnete Albert Ritter von Neuwall, Kammerath aus Wien, daß die bereits gewählten Deputirten mit einem gesetzlichen Rechte anwesend sind, jedoch, werden diese einsehen, daß sie ihren Zweck, für welchen sie bestimmt sind, nicht erreichen, so wird ihnen ihre Pflicht und ihr Gewissen von selbst gebiethen, freiwillig abzutreten von dem Plaze, dessen Obliegenheiten sie zu erfüllen außer Stande sind.

Ueber den Antrag des Abgeordneten Kajetan Mayer, »Die Geschäftssprache der Reichs-Versammlung sey deutsch« und über die weitere Bemerkung eines Abgeordneten, wie es sich aber dann mit der Abstimmung verhält, da doch viele Deputirte wie schon gesagt worden ist, gar nicht verstehen werden, was der Gegenstand der Abstimmung zu bedeuten habe, oder enthalte, worüber sie sich ganz natürlich in einem solchen Falle keine Rechenschaft geben können, machte der Abgeordnete Johann Rudlich, Doktorand der Rechte aus Schlessien den Antrag, den provisorischen Beschluß zu fassen, daß die deutsche Sprache die Geschäftssprache seyn soll, und daß, wenn die Wähler solche Deputirte gewählt haben, welche ihre Interessen oder Landesangelegenheiten wegen Mangel der Sprachkenntniß nicht vertreten können, es selbst nur ihre eigene Schuld sey, solche Mittel gewählt zu haben, durch welche sie ihre Zwecke nicht erreichen können.

Hierauf machte der Pfarrer Gregor Czartir die Bemerkung, daß bei der Wahlordnung in den Provinzen der Grundsatz gar nicht ausgesprochen worden sey, daß die Verhandlungen des Reichstages nur in der deutschen Sprache vor sich gehen werden, folglich ist ihre Wahl als ganz gesetz- und rechtmäßig anzuerkennen; wie sich aber erst jetzt der Fehler zeigt, muß man darüber nachdenken, diesen Fehler wieder gut zu machen, ohne der Rechtsgiltigkeit der geschenehen Wahlen nahe zu treten, und zugleich ein Mittel ausfindig machen, um die Deputirten von den Verhandlungen, wenigstens summarisch in Kenntniß zu setzen.

Dieser Bemerkung widerspricht aber der Abgeordnete Rudolph Breitel, Supplent an der Wiener-Universität vollkommen, und erklärt, daß nur derjenige abstimmen kann, der an den Verhandlungen, an der Diskussion oder Auseinandersetzung derselben Theil genommen hat.

Er meint, es ist Niemand im Stande, ja selbst derjenige, der von dem Gegenstande, über welchen ver-

handelt wird, in Kenntniß ist, mit gutem Gewissen abzustimmen, wenn er nicht an der Erörterung oder gründlichen Auseinandersetzung des Gegenstandes Theil genommen hat.

Nun ist es aber unmöglich, die Reden der einzelnen Mitglieder, und die vollständige Auseinandersetzung denjenigen Abgeordneten zu verdolmetschen, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, oder derselben unkundig sind; denn wie mit vollem Rechte schon früher bemerkt wurde, muß man, wenn eine Verdolmetschung den polnischen Deputirten zugestanden wird, diese auch den czechischen Abgeordneten zugestehen, und dieses können dann zuletzt auch die mährischen, die italienischen, und die wenigen wallachischen Deputirten, welche am Reichstage anwesend sind, in so weit verlangen, daß ihnen nämlich die Auseinandersetzung des verhandelten Gegenstandes in ihrer Landessprache übersetzt werde, was doch eine vollständige Unmöglichkeit ist, wenn man das Volk nicht um Zeit und Geld bringen will.

Wenn man ihnen die Diskussion nicht ausführlich übersetzt hat, so nützt es wenig oder gar nichts, wenn man ihnen den Antrag nur summarisch übersetzt.

Der Deputirte kann mit Recht und Gewissen nicht abstimmen, weil er an der Diskussion oder Erörterung des Gegenstandes, durch die Unkenntniß der deutschen Sprache, so viel, wie gar nicht Theil genommen hat.

Man kann die Rechtsgültigkeit der Wahlen allerdings nicht in Frage stellen, denn in der Wahlordnung kommt keine Bedingung vor, daß der gewählte Deputirte der deutschen Sprache kundig seyn müsse, also kann man in dieser Beziehung ihn nicht anfechten; aber man kann wohl erklären, daß es eine Unmöglichkeit sey, in fünf oder sechs Sprachen am Reichstage zu verhandeln.

Da Jeder voraussetzen konnte, daß in derjenigen Sprache, welche die größte Anzahl der anwesenden Reichstags-Mitglieder spricht, mithin also in deutscher Sprache verhandelt werden muß, so hätte auch ein solch gewählter Deputirte, der dieser Sprache nicht mächtig ist, die ihm getroffene Wahl nicht annehmen sollen; denn es ist doch ganz begreiflich, daß man ein Amt nicht übernehmen soll, welches man nicht vollständig verwalten kann, das ist die Pflicht eines redlichen Mannes, und sieht man, daß man ein Amt übernommen hat, welches man nicht verwalten kann, so ist es die Pflicht jedes Einzelnen von diesem Amte zurück zu treten.

Wohl kann man ihn dazu nicht zwingen, aber man kann an sein Ehrlichkeits- und Redlichkeitsgefühl appelliren, daß er sein Amt zurücklege, und die Wähler in ihrem Rechte nicht gekränkt werden, welche man vielleicht nicht dahin aufmerksam gemacht hat, daß ihr Abgeordneter der deutschen Sprache mächtig seyn muß. Wenn sie also nun erfahren, daß ihre Rechte nur durch einen deutschsprechenden Mann sich vertreten lassen, so werden sie dann gewiß eine neue Wahl vornehmen, was man ihnen zwar nicht vorschreiben kann, aber man kann erwarten, daß sie auf indirekte Art zu diesem Beschlusse kommen werden.

Hierauf erklärte ein Abgeordneter aus Galizien in einem gebrochenen Deutsch, daß er damit nicht zufrieden sey, weil die galizischen Bauern die deutsche Sprache nicht verstehen, wie kann also der Bauer etwas beantworten und in Berathung ziehen, wenn er es nicht versteht; er spricht daher seinen Wunsch dahin aus, daß für diejenigen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind Dolmetscher beigegeben werden sollen.

Gegen dieses Begehren sträubten sich aber wieder die Deutschen mit aller Macht, und so sah man zuletzt nach allem diesen höchst stürmisch gewesenen Hin- und Herreden fast allgemein ein, daß die Verhandlungen unmöglich sind, wenn nicht Eine Sprache zur Reichstagssprache erhoben wird, und so blieb es auch dann ohne eigentliche Abstimmung dabei, daß die Verhandlungen in deutscher Sprache geführt werden sollen.

Ein anderer merkwürdiger Zug des Reichstages war auch dieser, daß auf demselben die Slaven die Mehrheit der Stimmen hatten, was den Deutschen Oesterreichern sehr bedenklich erschien, jedoch war diese Besorgniß keineswegs von allen den Folgen begleitet gewesen, welche sie davon befürchtet hatten, denn in sehr vielen, ja in den wichtigsten Fällen wurde nicht nach National-Rücksichten abgestimmt.

Am 18. Juli waren über 200 Wahlen der Abgeordneten geprüft gewesen, und da also mehr als die Hälfte derjenigen, die am Reichstage zu erscheinen hatten, anwesend waren, so erhob sich der Alters-Präsident und erklärte den Reichstag für konstituirte *).

In der nächstfolgenden Sitzung am 20. Juli wurde nun die Wahl eines definitiven Präsidenten vorgenommen, welche mit 259 Stimmen auf den Wiener Hof- und Gerichts-Advokaten Franz Schmitt fiel, der nun von dem Präsidenten-Stuhle herab an die Reichs-Versammlung folgende Rede hielt.

»Vor Allem muß ich im Namen der Wiener-Bevölkerung unsern brüderlichen Gästen für die Ehre danken, welche Sie der Stadt Wien durch die Wahl eines Abgeordneten aus Ihrer Mitte zu Theil werden ließen.

*) Der Vorstand der konstituierenden Reichs-Versammlung bestand aus dem Präsidenten Anton Strobach, Doktor der Rechte aus Prag. — Erster Vize-Präsident Franz Smolka, Advokat aus Galizien. — Zweiter Vize-Präsident Joseph Ritter von Lasser, kaiserlicher Hofkammer-Prokuratur-Beamter. Die Schriftführer waren Ignaz Streit, Magistraterrath aus Eisenberg in Mähren. — Ignaz Hauschild, Doktor der Rechte aus Hohenmauth in Böhmen. — Eduard Baron di Cavaleabó, kaiserlicher Landrath aus Gräß. — Karl Ulepitsch, Kammer-Prokuratur-Beamter aus Illyrien. — Karl Wieser, Gerichts-Advokat aus Linz. — und Lukas Zwickle Landgericht-Adjunkt aus Feldkirch in Tirol.

Ich danke der hohen Reichs-Versammlung für das, meinen schwachen noch ungeübten Kräften bewiesene Vertrauen. Ich habe aber auch bei dieser Gelegenheit viele Freude erfahren, nämlich die große Einigkeit der Versammlung, die ich als ein Prognostikon für das einige Schaffen und Gelingen des großen Werkes ansehe, welches Oesterreichs Volk Ihren Händen anvertraut hat.

Die Stelle, zu welcher Sie mich berufen haben, macht mich zum Organe der Geschäftsordnung, welche indessen als provisorisch angenommen ist, und die Sie später definitiv beschließen werden.

Meine Herren! Ihnen ist die hohe Aufgabe geworden zu Schaffen, was errungen worden ist, und es zu bilden in die Formen. Mir ist durch Ihre gütige Wahl die weniger wichtige bescheidene Aufgabe zu Theil geworden, nämlich der Ordner und Regler zu seyn auf dem Wege Ihres Schaffens.

Das ganze österreichische Volk sieht mit Hoffnung auf Ihr Wirken; Ihr Wirken wird auch ein wohlthätiges seyn.

Ich weiß es, daß jene Frage-Punkte, welche vorläufig noch zu verschiedenen Ansichten, zu abweichenden Meinungen führen, durch das Gefühl der Einheit zu einem endlichen und glücklichen Ziele gelangen werden.

Erlauben Sie meine Herren, daß ich meine Rede mit diesen kurzen Worten schließe, um die Zeit zu benützen, und um so rascher an unsere Aufgabe zu schreiten.

Der interimistische Zustand, in welchem das Land sich befindet, ist von so nachtheiligen Folgen, daß der Wunsch des Volkes ein gerechter Wunsch ist, daß die Versammlung ihre Arbeit möglichst beschleunigen möge; — Beschleunigung ist aber nur dann möglich, wenn das Werk mit Besonnenheit ihren Anfang nimmt.

Ich wende mich nun auch an unsere Zuhörer, denn auch Sie sind theilhaftig an unserem Werke. Sie sind die Zeugen unsers Schaffens; Sie sind auch die Stimmen die unser Schaffen zur Oeffentlichkeit bringen.

Ich stelle das Ersuchen an Sie, jene Ruhe und Ordnung zu bewahren, welche für eine so hohe Aufgabe erforderlich ist.

Unser Werk soll ein Werk der Besonnenheit seyn; Besonnenheit ist aber nur da, wo Ruhe und Ordnung vorhanden sind.

Ich hoffe, daß die Stelle, welche ich bekleide, mich nicht in die Nothwendigkeit versetzen wird, die versammelten Zuhörer auf der Gallerie zur Ordnung und Ruhe verweisen zu müssen, denn dieses ist der unangenehmste Theil jener Aufgabe, welche mir die Geschäftsordnung zuweist.

Wenn es nun der Versammlung beliebt, so wollen wir jetzt zur Wahl der beiden Stellvertreter, und zwar nach der provisorischen Geschäfts-Ordnung in zwei abgeforderten Wahllisten schreiten.

Nachdem jetzt die Einsammlung der Wahlzettel erfolgt war, zeigte sich aus dem Resultate, daß die Wahl zum ersten Vize-Präsidenten mit 238 Stim-

men auf den Deputirten Anton Strobach, Doktor der Rechte aus Prag gefallen ist.

Nachdem diese Wahl beifällig aufgenommen ward, wendete sich Strobach an die Reichs-Versammlung und hielt folgende Rede:

»Ich erkläre, daß ich diese so ehrenvolle Wahl annehme. Der Herr Präsident dieser hohen Versammlung hat das Verhältniß, in welcher der Vorstehende der Versammlung sowohl, als auch dem Auditorium gegenüber steht, mit so herzlichen Worten, und so gesinnungsvoll berührt, daß mir nichts anderes übrig bleibt, als mich der Rede des Herrn Präsidenten anzuschließen.

Ich wäre nicht in der Lage, dieses Verhältniß so schön zu berühren, nur das erlaube ich mir zu bemerken, daß ich Oesterreich glücklich schätze, das in der Wahl meiner Person dieselbe brüderliche Einigkeit sämtlicher Nationen Oesterreichs durch ihre Vertreter sich kund gab, wie es bei der Wahl unsers ehrenwerthen Herrn Präsidenten der Fall war.

Ich schätze unser Gesamt-Waterland glücklich, wenn alle künftigen Fragen mit derselben brüderlichen Einigkeit gelöst werden.

Ihnen Herr Präsident sichere ich meinen regsten Fleiß in allen Geschäften zu, welche Sie mir übertragen werden, und der hohen Versammlung danke ich für die Anerkennung des slavischen Prinzips, welches durch die Wahl in meiner Person geehrt wird.

Es lebe unser gesamtes Waterland; Oesterreich hoch in derselben Einigkeit, wie es bisher geschah.

Hierauf wurde zur Wahl des zweiten Vize-Präsidenten geschritten, die mit 280 Stimmen auf Johann Hagenauer, Großhändler aus Triest fiel, und auch dieser wendete sich jetzt an die Reichs-Versammlung und hielt folgende Rede.

»Zwei schöne Gaben fehlen mir: nämlich Phantasie und Redekunst; es wäre daher anmassend von mir, und ermüdend für die hohe Versammlung, wenn ich mit zwei Männern, welche vor mir gesprochen hatten, in Worten wetteifern wollte.

Diese aber, sowohl als die hohe Reichs-Versammlung werden mir erlauben, in Gesinnung und Waterlandsliebe mit ihnen zu wetteifern.

Auch ich will nicht zurück bleiben, auch ich erkenne es als einen glücklichen Fingerzeig an, daß die Wahl, welche der Reichstag hier getroffen hat, Nationen versammelt, welche geographisch so sehr von einander getrennt sind.

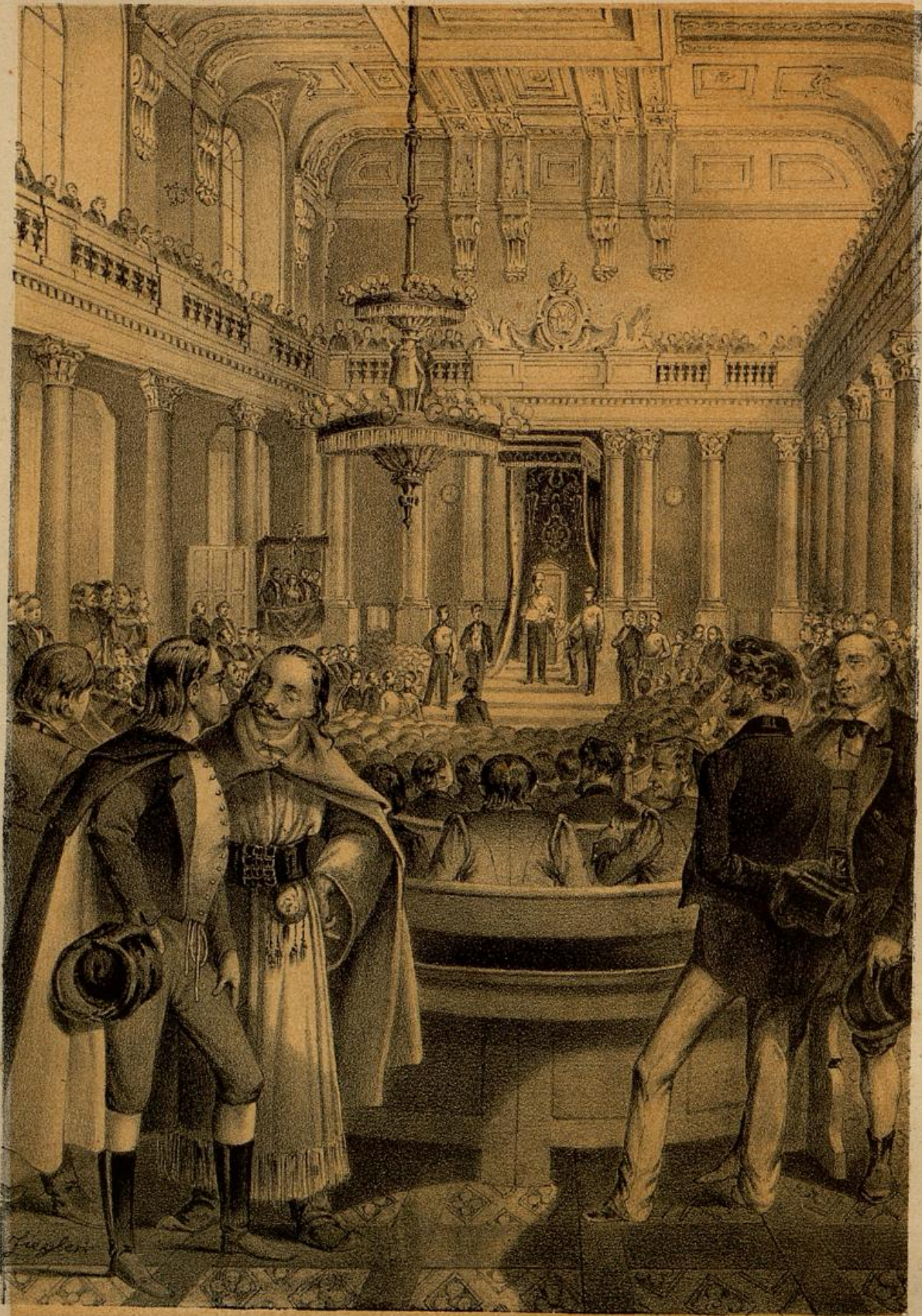
Ich bin Abgeordneter der südlichsten Grenze, ich bin Abgesandter Italiens; um so mehr freuet es mich hier, uns Alle in einem Punkte vereinigt zu sehen, Alle von einem Willen belebt, zur Einheit, zur Erstarbung unseres gemeinsamen Waterlandes beizutragen.

Was meine schwachen Kräfte vermögen, werde ich leisten, und zugleich um Ihre Nachsicht bitten.

Ich hoffe und wünsche sehr, daß ich nicht in den Fall kommen möge, den Präsidentenstuhl einzu-

BIBLIOTHEK
DE KÖNIGL. LEGER





Ant. Ziegler's vaterländische Bilder - Chronik.

Die Eröffnung des Wiener Reichstages.

nehmen, da zwei so würdige Vormänner da sind. Ich erkenne aber vollkommen, daß dieser Stuhl von einer Glorie umgeben ist, die jener eines Thrones gleicht. Die Auserwählten des österreichischen Volkes sind hier, die auserwählten Oesterreicher zieren den Stuhl mit ihrem Vertrauen.

Sollte ich dahin berufen werden, so werde ich die Aufgabe nicht vergessen, die uns Allen obliegt.

Werden meine Kräfte hinreichen, so werde ich mich glücklich schätzen, sollten sie auch nicht genügen und ich in diesem Kampfe erliegen, so werde ich immer ruhig, mit dem Bewußtseyn, meine Bestrebungen nicht gespart zu haben, handeln.«

Endlich wurden nach dem §. 12. der Geschäftsordnung aus der Mitte der Abgeordneten für die Dauer des Reichstages, die erforderlichen Schriftführer gewählt, und zwar: Ignaz Streit Magistratsrath mit 228, Karl Ullepitsch mit 155, Karl Wieser mit 153, Ignaz Hauschild mit 147, Lukas Zwicke mit 135 und Ceslaus von Kobuczkowsky Gutbesitzer aus Galizien mit 120 Stimmen.

Zuletzt wurde von dem Abgeordneten Leopold Neumann Professor aus Wien der Antrag gestellt, daß man das hohe Ministerium angehen möge, Sr. Majestät dem Kaiser oder dessen Stellvertreter zur feierlichen Eröffnung des Reichstages einzuladen.

Obwohl bei diesem Antrage von einer Bitte an Sr. Majestät zur feierlichen Eröffnung des Reichstages nach Wien zu kommen die Rede war, so wurde dennoch statt dem Worte Bitte jenes der Einladung vorgeschlagen, und diese unerehrbiethige Abänderung auch einstimmig angenommen.

Darüber stimmten jetzt die radikalen Blätter ein lautes Triumphgeschrei an, und verkündeten, daß die Wahl dieses Ausdrucks statt Bitte eine Souveränitätsklärung enthalte; daß die Abgeordneten verschiedener Völkerstämme sich feierlich für die Erregenschaften Wien's erklärt hätten, und daß diese Residenz nicht mehr allein stehe.

Am 22. Juli fand in den Mittagsstunden die feierliche Eröffnung des konstituierenden Reichstages durch den, von Sr. Majestät zu diesem Akte berufenen Erzherzog Johann auf folgende Weise Statt.

Um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr Vormittags versammelten sich im Reichstags-Saale die Abgeordneten, welche von dem Präsidenten aufgefordert waren, eine Deputation zum feierlichen Empfange des Erzherzogs Johann zu wählen.

Diese Deputation bestand aus Franz Plicker, Bezirks-Kommissär und Pfleger aus Steiermark, Joseph Krainz, Doktor aus Steiermark, Mathias Kautschitsch, Hof- und Gerichts-Advokat aus Illyrien, Johann Kaim, Wirtschaftsbesitzer aus Böhmen, Adolph Dohauer, Apotheker aus Böhmen, Ferdinand Hefensfelder, Bauer aus Ober-Oesterreich, Joseph Mynarczyk, Grundwirth aus Galizien, Felix Scherl,

Kammerath aus Böhmen, Franz Hein, mähr. schles. Landes-Advokat, Heinrich Firnkranz, Bürger aus Krems, Karl Clementi, kais. Landrichter aus Tirol, Johann Dheral, Redakteur aus Mähren, Karl Hudicke, Herrschaftsbesitzer aus Galizien, Anton Kutschera, Magistratsrath aus Böhmen, Stanislaus Koszowski, Grundherr aus Galizien, Johann Mucha, Kreis-Kassier aus Böhmen, Johann Plaj, Oekonomie-Besitzer aus Ober-Oesterreich, Joseph Herrmann Müller, pensionirter Hauptmann-Auditor aus Wiener-Neustadt, dann Franz Smolka, Advokat aus Galizien und Demisch.

Um 12 Uhr begab sich der Erzherzog Johann, der von Sr. Majestät zur Vornahme der feierlichen Eröffnung der konstituierenden Reichs-Versammlung berufen war, unter dem Donner der Kanonen aus der kaiserlichen Hofburg in die Reichstags-Versammlung.

Den feierlichen Zug eröffnete die Musikbände des in Wien garnisonirenden Kürassier-Regiments Freiherr von Mengen, welcher eine Abtheilung der berittenen Nationalgarde und ein Zug kaiserlicher Grenadiere folgte.

Unter dem Vortritt der kaiserlichen Minister und in Begleitung des Obersthofmeisters und des Dienstkammerers, so wie von der Generalität und einer großen Anzahl Ober-Offiziere der Nationalgarde und akademischen Legion begleitet, erschien der Erzherzog, überall empfangen und begleitet von dem lautesten Jubelrufe aus der zahlreich versammelten Volksmenge.

Eine Kompagnie Nationalgarde, dann eine Abtheilung Kürassiere schloß den Zug, welcher sich aus der kaiserlichen Hofburg unmittelbar über den Michaelerplatz und dem Josephsplatz in die Reichsversammlung begab.

Das Spalier wurde gebildet durch kaiserliche Grenadiere, Nationalgardien, Bürgerkorps und Mitglieder der akademischen Legion.

Der Reichstags-Präsident Doktor Franz Schmitt an der Spitze der Deputation empfing den Erzherzog an den Stufen der Eingangstreppe in den Vor-Saal zur Begleitung nach dem Sitzungs-Saale.

Aus den gedrängtvollen Räumen des Saales erschallte ein stürmischer Jubel dem eintretenden Erzherzoge entgegen, der nun die Stufen des Thrones bestieg.

Die Empfangs-Deputation begab sich an ihre Plätze — der Präsident trat in die Mitte des Saales vor den Thron, und die Minister stellten sich zu beiden Seiten an den Stufen des Thrones auf. Der Obersthofmeister und Dienstkammerer nahmen ihre Stellung seitwärts, und in den Logen, gegenüber vom Throne befand sich die Gemalin des Erzherzogs Johann und das diplomatische Korps.

Als nun Alles sich in seiner gehörigen Ordnung befand, und die angemessene Stille für diesen feierlichen Akt herrschte, las der Erzherzog stehend nachfolgende Thronrede in laut und vernehmbarer Aussprache der Versammlung vor.

»Meine Herren Abgeordneten! Von Sr. Majestät unserm allergnädigsten konstitutionellen Kaiser beauftragt, den konstituierenden Reichstag zu eröffnen, erfülle ich hiemit diese erfreuliche Pflicht und begrüße aus voller Seele Sie meine Herren, die Sie berufen sind, das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen.

Die Befestigung der erworbenen Freiheit für uns und unsere Zukunft erheischt ihr offenes und unabhängiges Zusammenwirken in der Feststellung der Verfassung.

Alle Nationalitäten der österreichischen Monarchie stehen dem Herzen Sr. Majestät gleich nahe. In der treuen Verbrüderung derselben, in der vollen Gleichberechtigung Aller, so wie in dem innigen Verbande mit Deutschland, finden alle Interessen eine feste Grundlage.

Mit Schmerz erfüllt es das Herz Sr. Majestät, daß nicht sogleich die Fülle aller Segnungen eintreten konnte, welche freie Institutionen dem weisen Gebrauche den Völkern zu sichern pflegen.

Sr. Majestät theilten im regen Mitgeföhle die Bedrängnisse ihrer Völker.

In Beziehung auf Ungarn und seine Nebenländer läßt sich von dem Rechtlichkeitsgeföhle ihrer edelmüthigen Bevölkerung eine befriedigende Ausgleichung der noch schwebenden Fragen erwarten.

Der Krieg in Italien ist nicht gegen die Freiheitsbestrebung der italienischen Völker gerichtet, sondern er hat den ernstesten Zweck unter vollständiger Anerkennung der Nationalität die Ehre der österreichischen Waffen gegenüber, den italienischen Mächten zu behaupten, und die wichtigsten Interessen des Staates zu wahren.

Nachdem die wohlwollenden Absichten das unselige Zerwürfniß friedlich beizulegen ohne Erfolg blieben, so wird es die Aufgabe unserer tapfern Armee seyn, einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen.

Die freundschaftlichen Verbindungen Oesterreichs mit allen andern Mächten sind nicht verändert worden.

Das durch längere Zeit ununterbrochen freundliche Verhältniß zu dem Königreiche Spanien ist wieder hergestellt.

Durch die Folgen früherer Finanzoperationen und durch das Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse sind die finanziellen Verhältnisse des Staates in einen Zustand versetzt worden, welcher außerordentliche Maßregeln erfordert, und schon in nächster Zukunft das Ministerium veranlassen wird, die erforderlichen Entwürfe sammt allen Nachweisungen vorzulegen.

In der Befreiung der Volksvertreter zur eigenen Berathung der allgemeinen Interessen ruht die sicherste Gewähr der geistigen und materiellen Entwicklung Oesterreichs.

Se. Majestät läßt Ihnen meine Herren und der ganzen Nation seinen kaiserlichen Gruß und die Versicherung seines herzlichsten Wohlwollens entbieten.

Der konstituierende Reichstag ist eröffnet.»

Während dieser Rede wurde der Erzherzog mehrmalen von dem lautesten Beifall der Versammlung

unterbrochen, und besonders bei jenen Stellen, welche die gleichen Geföhle Sr. Majestät für alle Nationalitäten — den einzigen Verband Oesterreichs mit Deutschland — und die Behauptung der österreichischen Waffenehre in Italien aussprachen; ja am Schluß der Rede wollte die überströmende Begeisterung kaum mehr enden, welche in zahllose Jubelrufe für den Erzherzog ausbrach.

Hierauf wurde diese, von dem Erzherzoge gehaltene Thronrede von dem Präsidenten der Reichsversammlung mit folgender Rede erwidert.

»Eure kaiserliche Hoheit! Im Namen der konstituierenden Reichsversammlung erstatte ich Euer kaiserlichen Hoheit als dem Stellvertreter Sr. Majestät unsers konstitutionellen Kaisers hiemit den geziemenden Dank für die feierliche Eröffnung des ersten österreichischen Reichstages.

Das Volk sagt, es sagt zum ersten Mal mit freier gleichgesinnter Zustimmung unsers verehrten althergestammten Kaiserhauses.

Im Namen des Volkes spreche ich Sr. Majestät dem geliebten Kaiser Ferdinand dem Gütigen den glühendsten Dank für die dem Volke gewordene Gewährung aus, daß es selbst Schöpfer einer freien volksthümlichen Verfassung sey.

Die uns aus dem unabweislichen Gebote der Zeit hervorgegangene Neugestaltung hat heute aus der Hand Euer kaiserlichen Hoheit die volle Weihe der Geseßlichkeit erhalten.

Wohl sind wir nach den Worten Eurer kaiserlichen Hoheit berufen das große Werk der Wiedergeburt unsers Vaterlandes zu vollbringen.

Die feierliche Handlung des heutigen Tages ist die Vermählung des konstitutionellen erlauchten Thrones mit dem freien und dadurch edlen ganzem Volke. Der Allmächtige segne den Bund und die daraus entspringenden Früchte.

Aus diesem Bunde schulden und geloben wir feste Treue, und aufrichtige Anhänglichkeit dem konstitutionellen Throne.

So schmerzlich wir es empfinden, Se. Majestät unsern allergütigsten Kaiser bei dieser hochwichtigen Handlung zu vermissen, so sehr erkennen wir es als eine günstige Vorbedeutung, daß die Stellvertretung Sr. Majestät in der Person jenes allgeliebten Prinzen Statt findet, der uns weit voran eilend, zuerst den Gedanken der Freiheit zur That werden ließ, der ein freier volksthümlicher Prinz war, als unsere Hoffnungen volksthümlicher Freiheit noch im Keime schlummerten.

Ihm gebe ich im Namen der Vertreter des Volkes das feierliche Versprechen, die uns obliegende Pflicht nach unsern besten Kräften in dem Geiste der durch die gütige Gewährung Sr. Majestät und dem Volke gewordene Sendung gewissenhaft zu erfüllen.

Brüderlichkeit soll die Kraft seyn, welche bei begonnenen weisen Werken alle Schwierigkeiten der großen Aufgabe überwinden und jene Segnungen erreichen lassen wird, die Euer kaiserliche Hoheit zur belebenden Hoffnung des Vaterlandes als die Frucht

freier Institutionen bei einem weisen Gebrauche der Völker darstellten.

Heil Sr. Majestät unserm gütigen konstitutionellen Kaiser! Heil, der nun konstitutionellen Dynastie und ihrer Dauer zum nachhaltigen Wohle des neuen Bundes.

Heil dem volksthümlichen deutschen Prinzen Erzherzog Johann, und Heil dem, was seinem Herzen am theuersten und Zeuge dieses feierlichen Aktes ist.

Heil dem freien einigen österreichischen Volke! Heil und Ehre den österreichischen Waffen und unsern tapfern Brüdern, welche sie führen.«

Auch diese Rede wurde mit einem lebhaften Beifalle aufgenommen, und bei der Stelle »Heil dem, was seinem Herzen am theuersten und Zeuge dieses feierlichen Aktes ist, richteten sich aller Blicke nach der Loge, worin sich die erlauchte Gemalin des Erzherzogs Johann befand.

Zubelnd wurde diese hohe Frau begrüßt, und die vielen Hoch wollten fast kein Ende nehmen. Auf das innigste gerührt, grüßte auch die hohe Frau dankend nach allen Seiten hin *).

Hierauf entfernte sich der Erzherzog wieder mit seinem Gefolge, begleitet von dem Präsidenten der Reichs-Versammlung und der Deputation.

Der Jubel der Nationalgarde, Bürger und der am Josephsplatz versammelten Volksmenge, welcher sich beim Anblicke des zurückkehrenden Erzherzogs erhob, fand seinen Wiederhall in dem einmüthigen Gefühle der in freudigster Bewegung im Saale zurückgebliebenen Versammlung.

Der Präsident kehrte von der Begleitung des Erzherzogs wieder zurück, und nach einer kurzen, auf den eben statt gehabten feierlichen Akt Bezug habenden Rede, bestimmte er die nächste Sitzung für Montag den 24. Juli 1848.

Der Erzherzog Johann war genöthigt, sich als Reichs-Berweser nach Frankfurt, dem Sitze der deutschen Reichsgewalt zu begeben, und erließ daher vor seiner Abreise an die Bewohner Wien's folgendes Schreiben, welches durch die Wiener-Zeitung wie hier folgt, öffentlich bekannt gemacht wurde.

»In der Stunde des Scheidens aus Eurer Mitte in dem Augenblicke, wo eine unabweißliche Pflicht mich an den Antritt meines Amtes als deutschen Reichs-Berweser mahnt, ist es meines Herzens dringendes Bedürfniß, einige Worte der Liebe an Euch zu richten.

Nehmt vor Allem meinen tiefgefühlten Dank für die herzliche Zuneigung und das schöne Vertrauen, welches Ihr mir so oft bewiesen habt, übertragt dieses Vertrauen nun an den verfassungs- und gesetzgebenden Reichstag, vertraut auf den redlichen Willen und die feste Gesinnung des Ministeriums, welches

*) Die Frau Baronin Brandhof, Gemalin Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Johann, wurde von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph im Jahre 1849 in der Grafenstand als Gräfin von Meran, erhoben.

die Aufgabe der Vermittlung zwischen Thron und Volk mit den Vertretern desselben theilt; fahret fort mit rühmlichen Eifer, Ordnung, Sicherheit und Geseglichkeit zu wahren; beweiset der Welt, daß der Oesterreicher das neue kräftige Bewußtseyn der Freiheit mit der alten Liebe und Treue zu seinem Kaiser zu vereinen wisse.

Wenn gleich mein Herz für das große deutsche Vaterland erglüht, so werde ich doch stets an der geliebten Heimath hängen, und auch in meinem neuen Berufe nie aufhören, für das mir theuere Oesterreich und für Euer Wohl zu wirken, so viel in meiner Macht liegt.
Johann.«

Nachdem jetzt der Erzherzog seiner unabweißlichen Pflicht als deutscher Reichs-Berweser folgend, Wien verlassen hat, um seinen bleibenden Aufenthalt von nun an in Frankfurt, dem Sitze der deutschen Reichsgewalt zu nehmen, erklärte er auch zugleich sein Amt als Stellvertreter Sr. Majestät des Kaisers für vollbracht, wodurch man nun, da kein anderer Stellvertreter nicht ernannt war, die Abwesenheit des Monarchen doppelt fühlte.

Die unverzeihlichen Schwächen, Schwankungen und Mißgriffe des damaligen Ministeriums, welches, anstatt selbst mit Staatsklugheit und Energie zu regieren, sich nach und nach alle Zügel der Herrschaft aus den Händen reißen ließ; hatte den unheilvollen 15. Mai 1848, nämlich die sogenannte Sturmpetition hervorgerufen, was ganz natürlich die Flucht des Kaisers nach Innsbruck zur Folge, — den Sicherheits-Ausschuß als ein notwendiges Uebel ins Leben gerufen, den unglücklichsten Wahl-Modus für den Reichstag ausgeschrieben, und weder hier noch dort die radikalen Tendenzen der Körperschaften und Nationalitäten gezügelt hatte.

Die Rückkehr des Kaisers war also notwendig, aber die Art und Weise, wie im Reichstage auf dieselbe gedrungen wurde, war in jeder Rücksicht äußerst unrechthäßig und höchst verwerflich.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand nahmen in der Reichstagsitzung vom 29. Juli ihren Anfang, in welcher der Minister Franz Freiherr von Doblhoff die Tribune bestieg, und der Reichsversammlung folgende Mittheilung machte.

»Vor einigen Tagen wurde an das Ministerium eine Interpellation gerichtet, welche Vorkehrungen es getroffen habe, um die Rückkehr Sr. Majestät zu ermöglichen.

Dieses Ministerium eröffnete der Reichstags-Versammlung, daß es gleich nach dem Antritte seines Amtes, von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes durchdrungen, die gehörigen Schritte gemacht, und bei der bevorstehenden Abreise des bisherigen Stellvertreters Erzherzogs Johann nach Frankfurt durch eine eindringliche Vorstellung Sr. Majestät gebeten habe, in die Mauern Wien's zurückzukehren; die nähern Beweggründe dazu wolle nun die Reichs-Versammlung aus dem dießfälligen Aktenstücke selbst entnehmen.«

Hierauf wurde nun der wörtliche Inhalt der an Se. Majestät gerichteten, und von dem Minister des Handels, Theodor Hornbostel nach Innsbruck überbrachten Eingabe, wie hier folgt, bekannt gemacht.

»Eure Majestät! Durch den durchlauchtigsten Stellvertreter Eurer kaiserlichen Majestät zu verantwortlichen Ministern an die Spitze der Regierung berufen, schreiten die Unterzeichneten hiemit zur Erfüllung ihrer ersten und heiligsten Pflicht; nachdem sie Eurer Majestät die ganze Größe der Gefahr darstellen, welche im gegenwärtigen Augenblicke die höchsten Interessen nicht nur des erhabenen Kaiserhauses, sondern des ganzen Vaterlandes bedroht, wenn nach der bald erfolgenden Abreise Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann die Haupt- und Residenzstadt der Monarchie noch länger des Glückes entbehren sollte, das kaiserliche Staats-Oberhaupt in ihren Mauern zu erblicken.

Die verfassungsgebende Reichsversammlung hat sich konstituiert, aus allen Ländern Oesterreichs sind die Vertreter der treuen Völker Eurer Majestät herbeigeströmt, um sich um den konstitutionellen Thron zu schaaren, und die Vereinbarung der geheiligten Rechte des Thrones mit den Bedürfnissen des Volkes durchzuführen. Das verantwortliche Ministerium ist gebildet und hat öffentlich und entschieden erklärt, nicht nur redlich an den von Eurer Majestät gegebenen Zugeständnissen festzuhalten, sondern auch jeden Versuch, der Staatsgewalt Etwas abdringen zu wollen, mit Ernst und Würde entgegen zu treten.

Die Ordnung und Ruhe ist in der Hauptstadt zurückgekehrt, das besonnene Auftreten der gesetzlichen Wähler der Volksrechte (der damalige Sicherheits-Ausschuß), die ehrenwerthe Haltung der Nationalgarde, der edle Sinn der für die allerhöchste Person Eurer Majestät und für die erhabene Dynastie in kindlicher Begeisterung glühenden Bevölkerung Wien's, hat jede Besorgniß der Rückkehr unruhiger Auftritte vollkommen beseitigt.

Nichts fehlt zur vollständigen Sicherung der glücklichen Zukunft des Vaterlandes, als die Rückkehr Eurer Majestät in den Mittelpunkt des Staates, in die Burg der erlauchten Ahnen des Kaiserhauses.

Die unterzeichneten Mitglieder des Ministeriums erblicken in diesem Akte kaiserlicher Pflichterfüllung die einzige Bürgschaft für ein geordnetes konstitutionelles Staatsleben, für die feierliche Erneuerung des uralten Liebesbandes zwischen Oesterreich's Völkern und seinem Kaiserhause.

Sie erkennen, daß der Bestand eines verantwortlichen Ministeriums nur durch die persönliche Anwesenheit eines geheiligten Staats-Oberhauptes möglich ist, und sie erklären als treu ergebene Räte der Krone, daß sie ihre Mission einmüthig in die Hände des Erzherzogs-Stellvertreter niederzulegen sich verpflichtet halten, wenn das heilige Symbol der Souveränität, der Mittel- und Angelpunkt ihres schwierigen Berufs noch länger der historisch- und natur-

gemäß berechtigten Hauptstadt des Kaiserreiches vor-enthalten werden sollte.

Die Unterzeichneten wagen es auf die unberechenbaren Folgen eines so abnormen Zustandes hinzuweisen, wie er sich unfehlbar gestalten müßte, wenn die beratende und gesetzgebende Staatsgewalt der allerhöchsten Sanktion in entscheidenden Augenblicken entbehren, wenn das Ministerium sich nicht in der Lage befinden sollte, heilsame und durch die Macht der Umstände gebothene Verfügungen schleunigst zu treffen.

Die verantwortlichen Minister der Krone bitten daher im Namen des schwer bedrohten Vaterlandes um die ungesäumte Rückkehr Eurer Majestät in allerhöchst Ihre Haupt- und Residenzstadt, und sie fühlen sich verpflichtet, offen auszusprechen, daß sie die Verantwortlichkeit für die Folgen, welche die fortbauende Abwesenheit des konstitutionellen Staats-Oberhauptes von dem Sitze der Regierung und die völlige Isolirung der Letzteren nach erfolgter Abreise des durchlauchtigsten Stellvertreter's für die heiligsten Interessen des Kaiserhauses und des Landes nach sich ziehen müßte, unbedingt von sich ablehnen.

Zugleich müssen die Minister noch die Bitte beifügen, Eure Majestät geruhen hierüber den schnellsten Beschluß zu fassen, da die Abreise Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann nach Frankfurt, wegen der unumgänglichen Nothwendigkeit seiner Anwesenheit daselbst keinen Verzug gestattet.

Nach der zu Ende gelesenen Eingabe, gerichtet an Se. Majestät dem Kaiser Ferdinand, machte der Minister den versammelten Deputirten des Reichstages noch weiters bekannt, daß auf diese Eingabe durch ein, vom 25. Juli 1848 aus Innsbruck datirtes allerhöchstes kaiserliches Handschreiben, welches ohne Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers war, die Antwort mit dem hier nachfolgenden Inhalte erfolgt sey.

»Ich habe meinem Oheim dem Erzherzoge Johann beauftragt, bei der Eröffnung des Reichstages meine Person zu ersetzen. Von diesem Augenblicke an ist der Reichstag vollkommen berechtigt, mit seiner definitiven Organisation und seinen legislativen Befugnissen sich zu beschäftigen.

Die verantwortlichen Minister, welche alle sich in der Hauptstadt befinden, sind mit den, ihren respektiven Plätzen zustehenden Vollmachten versehen.

Bevor der Reichstag seine Gesetze nicht festgesetzt hat, ist meine Gegenwart oder meines alter Ego nicht nothwendig.

Vor Allem aber muß ich die Ueberzeugung gewinnen, daß das freie Handeln der gesetzgebenden Versammlung in jeder Hinsicht gesichert ist.

Diesen Beweis väterlicher Vorsorge und Liebe in der Bewahrung ihrer Rechte glaube ich meinen geliebten Unterthanen schuldig zu seyn.

Gehen meine Erwartungen in Erfüllung, so werde ich ungesäumt meinen geliebten Bruder den Erzherzog Franz Karl an meines Oheims, Erz-

herzog Johann's Stelle als mein alter Ego nach Wien senden, und dadurch seinem herzlichen Wunsch entgegen kommen, so schmerzlich mir es fällt, seine mir so treu gewährte Sorgfalt zu entbehren.

Ich beauftrage mein Ministerium diese meine Zuschrift in ihrem ganzen Umfange dem Reichstage mitzutheilen.«
Ferdinand.

Nachdem dieses allerhöchste Handschreiben den Mitgliedern der Reichs-Versammlung nach dem Wunsch Sr. Majestät seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen war, wurde von dem Minister der Antrag gestellt, eine, von einer Deputation von Abgeordneten zu überbringende Adresse des Reichstages an Se. Majestät zu verfassen, und ihn in dieser Adresse nicht nur wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit seiner Rückkehr aufmerksam zu machen, sondern auch darin die Ueberzeugung auszusprechen, daß das freie Handeln der gesetzgebenden Versammlung in jeder Hinsicht gesichert sey.

Darüber stellte nun der, den Vorsitz führende Doktor Anton Strobach an die Versammlung die Frage, ob diese nicht gleich zur Schlussfassung schreiten, und dem Ministerium ihr Vertrauen erklären wolle.

Auf diese Frage erhob sich die ganze Versammlung einstimmig, und dieses dadurch ausgesprochene Vertrauens-Votum wurde auch selbst von den Zuhörern auf der Gallerie mit einem stürmischen Beifalle begrüßt.

Der Abgeordnete Johann Hagenauer, Großhändler aus Triest, stellte jetzt den Antrag, daß die Adresse ohne weitere Verzögerung sogleich verfaßt, und dann den Abtheilungen zur Berathung zugewiesen werden solle.

Nun ergriff der Abgeordnete Karl Leopold Klaudy, Doktor der Rechte aus Kuttenberg in Böhmen das Wort, und äußerte sich wegen der Abfassung der Adresse an Se. Majestät dem Kaiser, um ihn zur Rückkehr nach Wien zu bitten, auf folgende Weise.

»Wir sind Vertreter freier Völker, und die Stellung freier Völker, gegenüber der Gewalt ist eine ganz andere.

Die Zeit des Bittens ist vorüber, es bedarf eines energischen Auftretens, wir sollen nicht vor die Stufen des Thrones gehen und bitten, wir dürfen nicht bitten, weil wir nicht zulassen dürfen, daß durch eine längere Abwesenheit der Reaktion es möglich wird, ihre Gelüste durch Einschreiten zu bethätigen.

Wir müssen als freie Männer sprechen, und vor den Thron des Kaisers, den wir noch Alle innig lieben, und von dem wir glauben, daß ihm Glück, Ruhe und Ordnung so heilig als uns ist, hintreten.

Wir müssen fordern im Namen des Gesetzes im Namen des Volkes, im Namen der Vertreter des Volkes *).«

*) Doktor Klaudy mag wohl als Rechtsgelehrter sehr gut gewußt haben, daß es durchaus keine, auch noch so entfernte Spur eines Gesetzes gibt, welches Se.

Der Abgeordnete Franz Graf Stadion, Gouverneur von Galizien sprach sich aber gegen diese Aeußerung des Doktor Klaudy, mit gerechtem Unwillen aus, und stellte die Behauptung, man müsse Se. Majestät bitten und könne ihm nicht befehlen oder fordern, nachdem man dadurch sich selbst schänden würde, und eine solche Art, der Würde eines freien Volkes nicht angemessen sey.

Auch der Abgeordnete Franz Freiherr von Pillersdorf sprach sich gegen den Abgeordneten Doktor Klaudy dahin aus, daß die Kammer Sr. Majestät dem Kaiser nur einen Rath ertheilen kann, sie kann nicht fordern, denn fordern heißt befehlen, und befehlen kann man nur einem Untergebenen.

Hierauf ergriff der Abgeordnete Rudolph Restel das Wort, und äußerte sich auf die nachstehende bemerkenswerthe Weise.

»Ich sage, es ist die Pflicht des Kaisers zu kommen, denn wer ein Amt übernimmt, übernimmt auch die Pflichten die damit verbunden sind, und diese Pflichten, kann der Kaiser nur hier ausüben, darum muß ich mich auch dagegen erklären, daß der Kaiser einen Stellvertreter schicke, dieses darf nur im dringenden Falle geschehen, und da muß man uns fragen, ob, und welchen Stellvertreter wir wollen *).«

Fand dieser Redner, so wie sein Vorgänger Doktor Klaudy vielen Beifall, so traf dagegen den Abgeordneten Grafen Stadion die entschiedene Mißbilligung, als er, wegen der Entfernung des Kaisers die volle Wahrheit sagte; als er hervorhob, daß das Pressegesetz nicht vollzogen werde, und daß es neben dem Ministerium eine unverantwortliche Behörde, nämlich den Sicherheits-Ausschuß gebe, neben welchem das Ministerium nicht bestehen könne; und als er es ganz offen aussprach, daß der Kaiser im Interesse seiner Pflichten nicht zurückkehren könne und dürfe, dieses aber gewiß thun werde, sobald die Reichs-Versammlung erklären wird, es seyen alle Garantien gegeben, daß Se. Majestät mit aller Sicherheit zurückkehren möge.

Hierauf sprachen noch die Abgeordneten Ludwig Edler von Löhrner Doktor der Medizin aus Saaz, Adolph Fischhof Doktor der Medizin aus Wien, Ignaz Hauschild Doktor der Rechte aus Hohenmauth in Böhmen, Joseph Goldmark,

Majestät den Kaiser hätte verpflichten können, nur in Wien zu residiren, und nur von da aus die Monarchie zu beherrschen; aber die einmal gewählten Worte: »Im Namen des Gesetzes u. s. w.« klangen für die bethörte Menge gut, und wurden auch beifällig aufgenommen.

*) Daß darüber die radikalen Zeitungsblätter ein lautes Triumphgeschrei verbreiteten, ist wohl sehr begreiflich, und es wurde von ihnen in einem aufbrausenden Tone die Wahl dieses Ausdruckes, statt Bitte, als eine Souveränitäts-Erklärung angenommen, und darauf hingewiesen, daß die Abgeordneten verschiedener Völkerstämme sich feierlich für die Grundschaften Wien's erklärt hätten, und daß nun diese Residenz nicht mehr allein stehe.

Doktor der Medizin aus Wien und Andere über diesen Gegenstand, worauf dann aus diesen widerwärtigen Verhandlungen, die, wie berechnet waren, die Majestät des Thrones in den Augen der Menge herabzusetzen und zu schwächen — die Annahme einer Adresse an Se. Majestät beschlossen ward, welche zwar nicht ganz den heftigen Aeußerungen der ultrademokratischen Redner entsprach, aber doch von einer Bitte nicht den Schein enthielt; und folgenden Inhalts war.

»Eure Majestät! Der von Eurer Majestät zur Konstituierung des Vaterlandes berufene Reichstag hat, im Vorschritt zu seinen nächsten Aufgaben begriffen, durch das Ministerium die höchst betrübende Mittheilung empfangen, daß Eure Majestät Ihre oder die Gegenwart eines Stellvertreters in Wien nicht für nothwendig erachten, in so lange nicht der Reichstag seine Gesetze festgestellt habe, und daß Sie vor Allem die Ueberzeugung von Sicherung des freien Handelns der gesetzgebenden Versammlung zu gewinnen wünschten, weil Eure Majestät diesen Beweis väterlicher Vorsorge und Liebe Ihrem Völkern schuldig zu seyn glauben.

Eine solche Darlegung aus dem Munde des konstitutionellen Monarchen in dem Augenblicke, da alle Augen der österreichischen Völker in ernster Erwartung hieher gerichtet sind, muß die Vertreter Oesterreichs mit den bangsten Besorgnissen für das Wohl, ja für den Bestand des Kaiserstaates erfüllen, und sie fühlen sich, in der Ausübung ihrer unverbrüchlichen Pflicht, wenn sie Eurer Majestät die Ueberzeugung aussprechen, daß die geheiligte Person des Staats-Oberhauptes nicht länger mehr im Schwerpunkte der konstitutionellen Monarchie, am Sitze der Reichs-Versammlung, an der Spitze der Staatsgeschäfte, entbehrt werden kann.

Aus welchen Beweggründen auch sich Eure Majestät zu der Entfernung aus Ihrer Residenz bestimmt haben mögen, jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo alle Interessen des Reichs und der Krone in der einen Nothwendigkeit Ihrer Rückkehr zusammenfließen.

Ihre Rückkehr an dem Ort, wo die von Eurer Majestät selbst berufenen Vertreter desjenigen Volkes in dem Aufbau des neuen konstitutionellen österreichischen Kaiserstaates begriffen sind — an dem Orte, wo die einzigen gesetzlichen Rathgeber Eurer Majestät die verantwortlichen Minister diesen Aufbau mitwirkend fördern.

Diese Eintracht des Zusammenwirkens möge Eurer Majestät auch Bürgschaft für dessen Freiheit seyn.

Im Angesichte Oesterreichs — im Angesichte Deutschlands, ja im Angesichte Europa's, spricht es die Reichs-Versammlung einhellig aus, daß sie im vollen Bewußtseyn der Freiheit, die Konstitution des Vaterlandes berathet.

Die Männer Oesterreichs, welche das Vertrauen des Volkes hieher gesendet hat — sie würden es als einen Verrath an den Rechten desselben ansehen, wenn sie an einem Orte verblieben, wo sie nicht der vollsten Freiheit, der Berathung und des Handelns gewiß wären.

Daß aber die Reichs-Versammlung tagt, und aus ihrer Mitte Abgeordnete aller Ländergebiete an Euer Majestät zu dem Ende sendet, daß der konstitutionelle Kaiser, dem ruhmvoll begonnenen Verfassungswerke jene Weihe gebe, die des Volkes treue Pietät aus seiner unmittelbaren Gegenwart abzuleiten bereit ist, dieß Eure Majestät, ist der sicherste Beweis, die unbestreitbare Garantie, daß das freie Handeln der gesetzgebenden Versammlung in jeder Hinsicht gesichert ist.

Den Dank dafür zuerkennt die Reichs-Versammlung vor Allem der bewundernswerthen Mäßigung, Ordnungsliebe und Loyalität der Bevölkerung Wien's, so wie der aufopfernden Hingebung der Nationalgarde.

Unter diesen sichersten aller Garantien, fordern die Völker Oesterreichs durch ihre in Wien versammelten Vertreter, als den von Eurer Majestät zugesicherten Beweis väterlicher Vorsorge und Liebe, die ungesäumte Rückkehr Eurer Majestät in ihre treue Residenz, nachdem Sie nunmehr der bestimmten endlichen Erfüllung der bei so vielen Anlässen wiederholten Versprechungen zuversichtlich entgegen sehen, denn nur dadurch, daß sich Eure Majestät persönlich an den Sitz des Reichstages, und in die Mitte Ihres verantwortlichen Ministeriums begeben, kann jenen Gefahren des Mißtrauens, der Verführung und Anarchie vorgebeugt werden, welche die Krone und Dynastie Eurer Majestät zu bedrohen vermöchten; — dadurch können die Segnungen, welche das Vaterland Eurer Majestät Ihren Völkern zugesagt hat, im Strahle des Friedens und der Freiheit zur Reife kommen.

Wir beschwören Eure Majestät, hören Sie nicht den Rath falscher Rathgeber, hören Sie die Stimme, die Forderungen Ihrer treuen Völker.«

Diese Adresse, welche von einer Bitte nicht den Schein hatte, ja vielmehr von falschen Rathgebern und von Forderung der Völker spricht, wurde am 31. Juli im Namen des konstituierenden Reichstages, daß heißt von allen Mitgliedern des Hauses unterzeichnet, und zu ihrer Ueberbringung nach Innsbruck der Reichstags-Präsident mit neun andern Abgeordneten gewählt.

Wie schon gesagt, war der Reichstag zusammen berufen, um den Ländern, die er vertrat, eine einheitliche Verfassung zu geben, leider beschäftigte er sich aber mit ganz anderen Dingen. Besonders plagte er die Minister mit zahllosen Interpellationen, die häufig ganz unerheblich waren, und nicht selten nur den Zweck hatten, Skandal zu erregen und das Ministerium in Verlegenheiten zu bringen.

So wurde die Zeit verschwendet, und was bei der Sache noch übler war, die ohnehin fieberhafte Spannung der öffentlichen Stimmung fortwährend aufgereizt, statt zu ihrer Beruhigung seit seines nur allzulangen Scheinlebens etwas Erhebliches beigetragen zu haben.

Ja vielleicht nie hat es eine so zahlreiche, zu so hohen Dingen berufene Versammlung gegeben, die ihrer Aufgabe so wenig entsprochen, und so wenige staatsmännische Talente — und die es auch gab, mit sehr seltenen Ausnahmen einer sehr niedern Ordnung angehörend — in ihrer Mitte gezählt hätte.

Kurz, jeder Vorurtheilsfreie werfe einen Blick in die Verhandlungen des österreichischen Reichstages, und er wird bekennen müssen; »Das sind die Männer nicht gewesen, um, wie in der Thronrede gesagt wurde — das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen.«

Während die Deputation der Reichstags-Abgeordneten sich nach Innsbruck begeben hatte, beschäftigte sich der Reichstag inzwischen mit den Verhandlungen über den Antrag, welchen der Doktorand der Rechte, Johann Rudlich, einer der Abgeordneten für den Wahlbezirk Bennisch in Schlesien, schon in der Sitzung vom 26. Juli eingebracht hatte, und wie hier folgt, lautete.

»Die Reichs-Versammlung möge erklären. Von nun an ist das Unterthänigkeitsverhältniß, sammt allen daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sey.«

Daß die Verhandlungen über diesen umfassenden Antrag sich in die Länge zogen, ist ganz begreiflich, und so wurden im Verlaufe der Zeit viele, höchst schleppende Sitzungen abgehalten, in welchen sich keine besondere Rücksichtnahme auf die wohlworbeneren Rechte der Grundherren äußerte.

Unter den in jeder Sitzung wie schon gesagt, fast duzendweise gestellten Interpellationen war eine der sonderbarsten, die des Abgeordneten Doktor Klady an den Kriegs-Minister, nämlich ob er Maßregeln ergriffen habe zur Schwörung eines Eides auf die Konstitution?

Die natürliche Antwort des Ministers Grafen Latour war aber, daß die Truppen nicht auf eine Konstitution schwören können, so lange sie nicht von der Reichs-Versammlung vollendet sey; und daß dieses, wie es bei solcher Zeitversplitterung kaum anders seyn konnte, nicht sobald geschehen werde, dazu waren auch die einleuchtendsten Aussichten vorhanden.

Am 5. August Mittags um 1 Uhr wurde die nach Innsbruck abgegangene Reichstags-Deputation bei Sr. Majestät dem Kaiser zugelassen, und erhielt von diesem, da er den ihn gemachten Versicherungen, wie solche in der Adresse des Reichstages enthalten waren, vollen Glauben schenkte, das erfreuliche Versprechen, daß er sammt der übrigen kaiserlichen Familie seine Abreise von Innsbruck nach Wien binnen wenigen Tagen antreten werde.

Abends wurde der Reichstags-Deputation von der Innsbrucker Nationalgarde ein feierlicher Fackel-

zug mit einer Serenade gebracht, wobei abwechselnd die Liedertafel und das Musik-Korps der Stadtschützen musikalische Stücke vortrugen.

Dabei wurden von dem zahlreich versammelten Publikum, begeisterte Lebehoß dem Reichstag, allen Völkern Oesterreichs, der tapfern Armee und ihren greifen Führern ausgebracht, und wieder dagegen von dem Präsidenten der Reichs-Versammlung Doktor Franz Schmitt aus den Fenstern seiner Wohnung im Hôtel zur Sonne, eben so begeisterte als patriotische Worte an das zahlreich versammelte Volk mit einem an dem Kaiser ausgebrachten Vivat gesprochen.

Hierauf sprachen noch in gewählter Rede die Abgeordneten Doktor Alois Fischer aus Salzburg und Alois Borrosch Buch- und Kunsthändler aus Prag, und dankten den Tirolern für die herzliche Aufnahme, die sie dem geliebten Kaiser angedeihen ließen, — sprachen von der Größe der Aufgabe des Reichstages in Wien, belobten den Heldemuth der Tiroler in der Vertheidigung der Grenzen des Vaterlandes, und ließen das Land und seine Bewohner hoch leben.

Vor der Abreise der Reichstags-Deputation, richtete dieselbe noch ein Abschiedswort an die Tiroler, welches folgenden Inhalts war.

»Eble Bewohner Innsbruck's und Du gesammtes herrliches Tiroler-Volk, von dessen Landesgrenzen der Empfang der Reichstags-Deputation, ein eben so herzlicher als den Reichstag hochehrender war. Nicht können wir von Euch scheiden, ohne nochmals unseren tiefgefühlten Dank Euch Allen darzubringen, daß Ihr das Bruderband, das uns von jeher umschlang, noch enger geknüpft habt, denn so schön und sinnig auch die Form jeder von Euch zu Ehren der Reichs-Versammlung uns bereiteten Festlichkeit war, so erhielt sie ihren bleibenden, unserm Herzen wohlthuenden Werth erst durch den Geist, der sie beehrte.

Nicht wundert es uns, daß unser gütiger Kaiser so gerne bei Euch sich aufhalte, möchten doch wir, wenn die Pflicht nicht uns rufen würde, gerne noch in Eurer Mitte weilen.

Doch werden Eure Vertreter am Reichstage mit uns Andern Allen, den gemeinsamen großen Neubau der konstitutionellen Freiheit auführen und das neue Völkerbündniß beschließen helfen, daß dem Kaiserstaate eine festere Grundlage gewähren soll, als er jemals besaß. So werdet Ihr denn wenigstens im Geiste bei uns seyn, und Eure Gesinnungstüchtigkeit in der Betheiligung an den Reichstags-Arbeiten zum Wohle Tirols, und zum Heile des gesammten Vaterlandes bethätigen.

Lebet wohl Ihr markigen Söhne des Heldenlandes, dem die Hofer und Speckbacher niemals fehlen werden, wenn ein übermüthiger Feind das gesammte Vaterland zu bedrohen sich erfrecht, wo Ihr die unbesiegbaren Grenzwächter seyd.

Lebet wohl, der Himmel segne Euer schönes Land, und unser gemeinsames Wirken, das für uns

Alle, die mehr oder weniger Freigewesenen, nun die volle völkerverbrüdernde Volks-Freiheit bringen soll.»

Inzwischen dieser Festlichkeiten, erstattete die Deputation über den am 5. August erfolgten Empfang bei Sr. Majestät dem Kaiser, der den Versicherungen der Ruhe und Ordnung in Wien, vollen Glauben schenkte, und sich dahin aussprach, binnen wenigen Tagen nach Wien zu kommen, an den Reichstag folgenden Bericht ab.

»Die Reichstags-Deputation zur Ueberbringung der Einladungs-Adresse an Se. Majestät dem Kaiser kommt so eben von der Audienz zurück, und beehrt sich, den erfreulichen Entschluß Sr. Majestät in nachstehender Antwort unverzüglich zur Kenntnißnahme des hohen Reichstages zu bringen, wie hier folgt:

»Ich freue mich die Herren Abgeordneten des konstituierenden Reichstages bei mir zu empfangen.

Stets nur das Beste meiner Staaten wollend, werde ich unter den dargestellten Verhältnissen dem Wunsche ihrer Kommittenten gerne entsprechen und mich in ihre Mitte begeben.

Trotz meiner noch nicht befestigten Gesundheit gedenke ich meine Rückreise nach Wien — zu meinen getreuen Oesterreichern — in durch mein gegenwärtiges Befinden bedingten kleinern Tagreisen am 8. August anzutreten. Den Ausdruck ihrer loyalen Gesinnungen nehme ich mit Wohlgefallen auf.«

Die Reise-Route des Monarchen von Innsbruck nach Wien war derart eingetheilt, daß er am 8. August Innsbruck verlassen, in St. Johann übernachtete, die zweite Nacht-Station in Salzburg, die dritte in Lambach, die vierte in Linz nehmen und dann mittelst Dampfschiff am 12. August in Wien eintreffen konnte.

Zur Vorbereitung des festlichen Einzuges Sr. Majestät in Wien wurde nun vom Reichstage folgendes Programm öffentlich bekannt gemacht.

»Um 5 Uhr Morgens begibt sich das hohe Ministerium nebst mehreren Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, des Sicherheits-Ausschusses, des Verwaltungsrathes der Nationalgarde, nebst mehreren Offizieren der Wiener-Garnison mittelst eines Dampfschiffes nach Tulln, um Se. Majestät daselbst zu empfangen und nach Rußdorf zu begleiten.

In Rußdorf sind am Landungsplatze zwei Empfangszelte aufgestellt, um welche die Rußdorfer Nationalgarde ein Spalier bildet.

Eine Ehrenwache wird bestehen aus einem Theil der akademischen Legion, der Bürger, der Garde-schützen, der National-Garde und des kaiserlichen Militärs.

An der Rußdorfer-Linie steht eine Kompagnie des Bürger-Regiments, am Schottenthore eine Kompagnie der Nationalgarde, am äußern Burgthore, eine Kompagnie der akademischen Legion, an der Mariasilfer-Linie, eine Kompagnie der Nationalgarde,

so wie am kaiserlichen Lustschloße Schönbrunn, jede mit einer Musikbande als Ehrenwache.

Auf jedem dieser Posten steht auch eine Kompagnie der kaiserlichen Garnison, gleichfalls als Ehrenwache.

Das Spalier vom Landungsplatze zu Rußdorf bis zum kaiserlichen Lustschloße Schönbrunn bilden das Künstlerkorps, die akademische Legion, die Nationalgarde der Stadt Wien, und aus den nächstgelegenen Ortschaften dann das Schützenkorps u. c. *).

Aus jeder Kirche an welcher der festliche Zug vorübergeht, tritt die Geistlichkeit unter dem fortwährenden Geläute aller Glocken bis an den Wagen Ihrer Majestäten heran.

Der Zug selbst setzt sich in folgender Ordnung in Bewegung. Nach den Begrüßungsfeierlichkeiten in Rußdorf eröffnen zwei Adjutanten den Zug, und ihnen folgen eine Eskadron Nationalgarde-Kavallerie, dann eine Eskadron Bürger Kavallerie.

Unmittelbar nach diesen kommt der kaiserliche Hofwagen, in welchem sich Se. Majestäten der Kaiser und die Kaiserin befinden, sodann in den nächsten Wagen Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl mit höchstlicher Familie, worauf sich dann das höhere Gefolge Sr. Majestät in Wagen anschließt.

Nach diesen folgt die kaiserliche Generalität, der Interims-Ober-Kommandant der Nationalgarde mit seiner Begleitung zu Pferde, endlich wieder eine Eskadron Bürger und eine Eskadron Nationalgarde-Kavallerie, worauf die übrige Begleitung in Wagen den Schluß macht.«

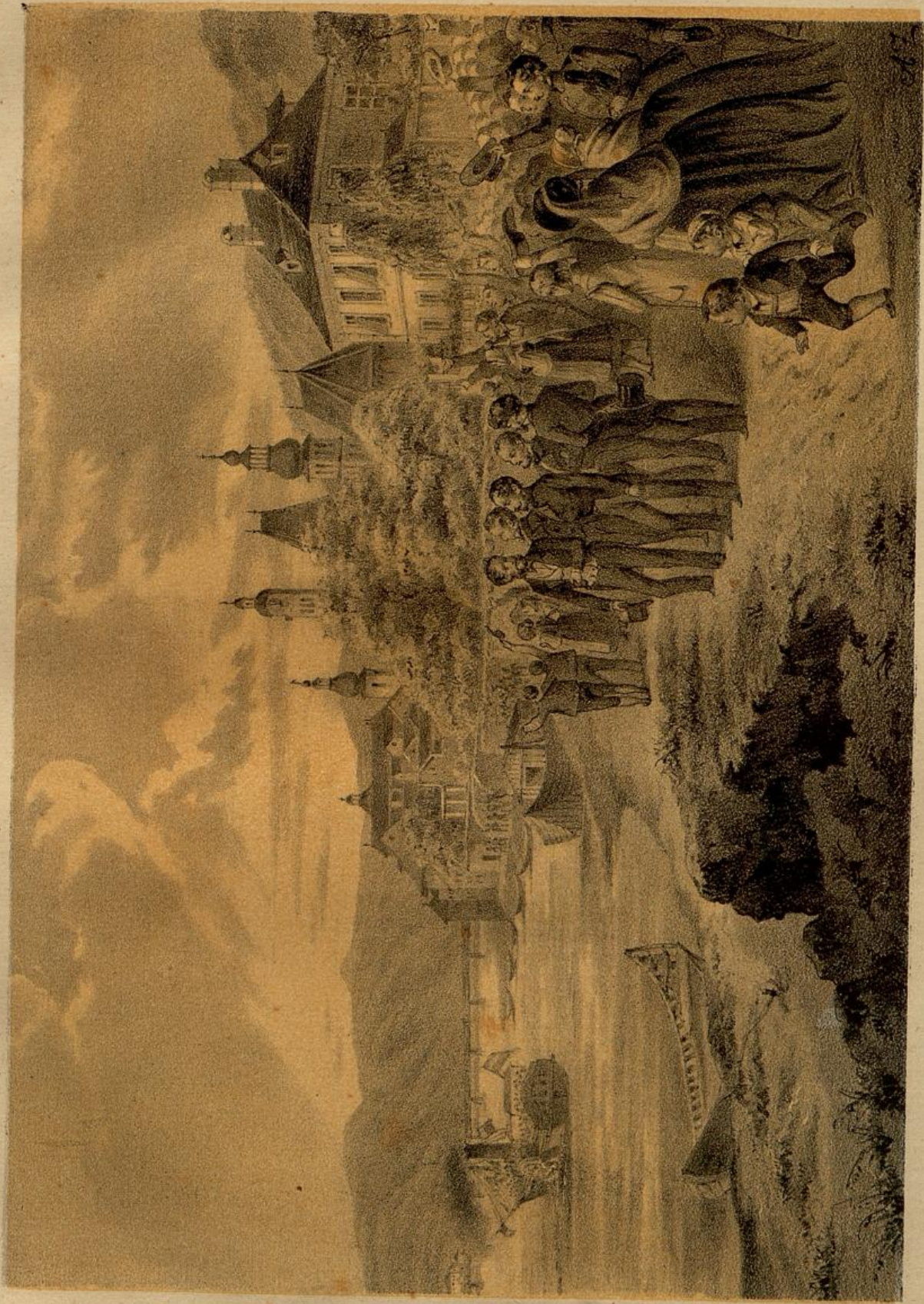
Gegen 5 Uhr Morgens am 12. August fuhr der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien in Begleitung der Deputationen des Magistrats, des Verwaltungsrathes der Nationalgarde, des Sicherheits-Ausschusses und der akademischen Legion, der Universitäts-Defane und Prokuratoren, dann des in Wien garnisonirenden Militärs mit einem Dampfschiffe von Rußdorf aus Se. Majestät dem Kaiser entgegen, um allerhöchst denselben im Namen der ganzen Kommune der Haupt und Residenzstadt Wien ehrfurchtsvoll zu begrüßen, und den freudigen Ausdruck über seine Rückkehr darzubringen.

Um halb zwei Uhr kamen Ihre Majestäten in dem Orte Stein an, wo sie von den erwähnten Korporationen, den Minister Doblhoff an der Spitze eherbiethigst empfangen wurden.

Zuerst begrüßte der Kreishauptmann von Krems Se. Majestät den Kaiser, worauf dann der Minister Doblhoff die Deputation vorstellte.

Der Präsident des Gemeinde-Ausschusses, Doktor Johann Kaspar Ritter von Seiller, Hof- und Gerichts-Advokat (gegenwärtig Bürgermeister der Stadt Wien), hielt im Namen des Gemeinde-Ausschusses folgende Anrede an Se. Majestät dem Kaiser.

*) Ja selbst aus Brünn, Olmütz und Grätz u. waren Abtheilungen von Nationalgardien zu dieser Feierlichkeit angekommen.



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder Chronik.

Die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers zu Stein.

IV. 3.

BIBLIOTHEK
DE KARL LUEGER



BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER





Ant. Ziegler's vaterländische Bilden-Chronik.

Die Ankunft Sr. Maj. des Kaisers in Hofsdorf.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LÜGGER





Ant. Ziegler's vaterländische Bilder Chronik.

Der Empfang S^t Majestät des Kaisers.
bei der S^t Stephanskirche zu Wien.

»Eure Majestät! Begeisterung und Jubel erfüllte ihre treu ergebene Residenzstadt bei der hoch erfreulichen, so sehnsuchtsvoll erwarteten Nachricht, daß Eure Majestät den Regungen Ihres väterlichen Herzens folgend, die Bitten Ihrer treuen Wiener, ja den Wunsch vieler Millionen gewähren, und zurückkehren in die verwaiste Burg Ihrer Ahnen, in die Mitte Ihrer getreuen Wiener.

Die Stadt Wien, stets wetteifernd in treuer Anhänglichkeit zu höchst Ihrer Person und Ihrem Hause, erkennt in diesem Ereignisse einen neuen Beweis des kaiserlichen Wohlwollens — des väterlichen Vertrauens.

Der Gemeinde-Ausschuß als Organ der Kommune Wien's, berufen, diesen Gefühlen Wärme zu geben, bittet ehrfurchtsvoll, Euer Majestät wollen den Ausdruck des heißesten Dankes und die Betheuerung der tiefsten Ergebenheit dieser Residenzstadt und aller hier repräsentirten Korporationen, so wie die feierliche Versicherung annehmen, daß die ganze Bevölkerung jederzeit bereit ist, zum Schutze des konstitutionellen Thrones und der geheiligten Person Euerer Majestät einzustehen.

Vertrauen Euer Majestät stets der dankbaren Liebe und der unverbrüchlichen Treue Ihres treuen Volkes, die uns begeistert aus vollem Herzen zurufen: Heil dem schönen einigen Oesterreich! Heil unserm konstitutionellen guten Kaiser!

Nach dem Schluß dieser Anrede dankte Se. Majestät der Kaiser in den huldvollsten Ausdrücken, und äußerte wiederholt, daß er sich freue, wieder nach Wien zurückzukehren.

Nachmittags um 5 Uhr landeten Ihre Majestäten in Rußdorf unter dem Jubelrufe der am Ufer zahllos harrenden treuen Bevölkerung.

Von den Ministern und der Generalität an der Landungsstreppe und an deren obersten Stufe von dem Prälaten zu Klosterneuburg empfangen, begaben sich Ihre Majestäten durch die Reihen von Blumenstreuenden Mädchen zu den in Bereitschaft stehenden Hofwägen, und die Fahrt machte ihren Anfang in die Residenz, wo Alles mit Sehnsucht die Ankunft des geliebten Monarchen erwartete.

Am Landungsplätze in Rußdorf waren Empfangszelte und ein großer Triumphbogen errichtet, der mit verschiedenen Fahnen ausgeschmückt war.

Im sogenannten Unterörtel war ein zweiter Triumphbogen, im Oberörtel waren zwei Pyramiden, und innerhalb der Rußdorfer-Linie beim Eingang in die Hauptstraße der Vorstadt Thury stand abermals ein Triumphbogen.

Beim Anfange eines jeden Vorstadtgrundes war die Schuljugend und festlich gekleidete Mädchen mit Delweigen und Blumen in feierlichster Ordnung aufgestellt.

Sehr viele Häuser waren geschmackvoll decorirt. Blumen und Laubgewinde sah man von allen Seiten, und selbst die Nationalgarden hatten durchgehends Blumensträuße und Kränze an den Fahnen, so wie Blumen in die Gewehrläufe gesteckt.

Die lange Strecke Weges vom Landungsplätze zu Rußdorf bis zum kaiserlichen Lustschlosse Schönbrunn machte es einer großen Anzahl Menschen möglich, dem feierlichen Einzuge beizuwohnen, und den Monarchen unter einem tausendstimmigen Jubelgeschrei zu begrüßen.

Am St. Stephansdome angekommen, wurden Ihre Majestäten am Riesenthore von den Ministern und der gesammten Generalität, so wie von den deutschen, ungarischen und lombardisch-venezianischen Leibgarden empfangen, während sich im Presbyterium die Mitglieder des Reichstages befanden.

Der Weihbischof celebrierte das Tebeum, nach welchem Ihre Majestäten unter dem Vortritt der gesammten Geistlichkeit sich wieder zu den Wägen begaben, um den Zug weiter fortzusetzen.

In Schönbrunn kam der Zug Abends gegen 8 Uhr an, wo in der vorderen Abtheilung des großen Saales Se. Majestät von den Abtheilungen der Ausschüsse und einer großen Anzahl Nationalgarde erwartet, im innern Saale aber von den Mitgliedern des Reichstages empfangen wurden.

Als Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin begleitet von den Ministern und Hofchargen den Saal betreten hatten, stellte höchstdemselben der Minister Freiherr von Doblhoff den Präsidenten des Reichstages Doktor Franz Schmitt vor, welcher dem Monarchen mit nachstehender Rede begrüßte.

»Eure Majestät! An der Spitze und im Namen des Reichstages, im Namen der gesammten und durch ihn vertretenen freien Völker der österreichischen Monarchie, begrüße ich Eure Majestät freudigst in den Hallen Ihres heimatlichen Hauses als das ersehnte Haupt, der durch das gütige kaiserliche Wort zu schaffenden konstitutionellen Neugestaltung unseres Vaterlandes.

Mit dem heutigen Tage ist das kaiserliche Wort zur heiligen Wahrheit, zur segensbringenden Thatsache geworden.

Der Jubel des treuen Volkes über die glückliche Ankunft des geliebten Kaisers verkündet zugleich die Rückkehr des Vertrauens und Muthes, so wie der vollen Ruhe und Ordnung als der festen Grundlagen eines neuen geschäftlich regen Lebens.

Der Reichstag aber sieht es als eine, mit seiner Aufgabe als Vertreter des freien Volkes der konstitutionellen Monarchie eng verbundene Pflicht an, so fest wie die eigene Würde auch die Heiligkeit und Unverletzbarkeit des konstitutionellen Thrones zu wahren.

Die Rückkehr Euerer Majestät an diese Stelle, wo die durch Sie berufenen Völker tagen, ist aber auch uns eine Gewährleistung, daß die aus dem warmen Herzen des edelsten österreichischen Kaisers entspringende freisinnige und vollkühnliche Konstitution, mit allen ihren Folgen fortan ihre volle Weihe und Kraft in dem konstitutionellen Throne finden werde.

Möge der zum Wohle des Volkes so bereit gute Wille unsers geliebten Kaisers ein stetes heiliges Erbtheil des konstitutionellen Kaiserhauses seyn.

Oesterreich, freue dich! Oesterreich, fasse Hoffnung! Dein gütiger konstitutioneller Kaiser ist mit Dir und für dich!

Heil und Segen Ferdinand dem Gütigen, dem ersten Kaiser freier österreichischer Völker. Heil und Segen seiner treuen und edlen Gefährtin Maria Anna.

Heil dem konstitutionellen kaiserlichen Hause Oesterreich!«

Ein großer Jubel unter der ganzen Versammlung folgte am Schluß dieser Rede, welche Se. Majestät der Kaiser mit huldvollen Worten erwidert hatte; und sich dann mit Ihrer Majestät der Kaiserin in die Gemächer zurückzog.

Schon Tags vorher war das lang entbehrte gemüthliche Treiben in Wien wieder bemerkbar geworden, aber die ältesten Leute erinnerten sich nicht einer so fröhlichen Bewegung, wie solche am nächstfolgenden Tage den 12. August stattgefunden hatte, wo nämlich die Wiener ihren Monarchen wieder zurück erwarteten, und sich innigst freueten, wie er sich überzeugen werde, daß ihre treue Liebe unwandelbar dieselbe sey.

Alle Balkone und Fenster waren mit festlich geschmückten Frauen dicht besetzt, die Tücher weheten dem kaiserlichen Paare entgegen, Blumen überstreueten die Hofwagen, und nur in Thränen der tiefsten Nührung, fanden die lautesten Ausbrüche des Jubels und der Begeisterung ein unfreiwilliges Ende.

Dazu begünstigte noch der herrlichste Sonntag das unbeschreiblich schöne Fest, welches bei dem ungeheuren Wogen der hunderttausenden von Menschen, auch nicht durch den kleinsten Unfall getrübt oder gestört wurde.

Mit einbrechender Dunkelheit wurden nicht nur die Stadt und Vorstädte, sondern auch die gegen Schönbrunn hin liegenden Ortschaften glanzvoll erleuchtet, und dieser feierliche Tag durch die Rückkehr des Monarchen und des allerhöchsten Hofes in die alte Kaiserstadt, als der Tag eines erneuerten Lebens begrüßt.

Wie sehr aber auch Se. Majestät der Kaiser durch den feierlichen Empfang gerührt war, beweiset die Proklamation, die er am folgenden Tage veröffentlichte ließ, und die folgenden Inhalts war:

»An meine getreuen Wiener! Der gestrige Tag, an welchem ich in Euere Mitte zurückkehrend, die schönsten Beweise Euere alten unveränderlichen Liebe erntete, wird mir und allen Gliedern des kaiserlichen Hauses unvergeßlich bleiben.

Möge er als feierlicher Gedächtnistag des neuen Bundes zwischen einem freien Volke und seinem konstitutionellen Kaiser in der Geschichte des Vaterlandes ewig glänzen; mögen auch fernerhin Friede, Eintracht, Ordnung und Gesetzmäßigkeit herrschen, damit unter ihrem Schirme der Aufbau unseres neuen verfassungsmäßigen Staates zum Heil und Segen aller Völker Oesterreich's gedeihe und sich kräftige.

Im Vereine mit den selbstgewählten Vertretern derselben, und unterstützt von meinen verantwortlichen Räten, hoffe ich die schwere, von der Vorsehung mir beschiedene Aufgabe, die neue Konstitution des Vaterlandes rühmlich zu Ende zu führen.«

Als am 19. August Se. Majestät der Kaiser große Heerschau auf dem Josephstädter Glacis hielt, hatte sich bei dieser Festlichkeit die Nationalgarde nicht nur allein von der Stadt Wien, sondern auch aus der nächsten und entferntern Umgegend zahlreich eingefunden.

Se. Majestät der Kaiser kamen um 9 Uhr zu Wagen auf den Paradeplatz an, begleitet von Ihrer Majestät der Kaiserin, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Franz Karl sammt der durchlauchtigsten Frau Gemalin und den Erzherzogen Franz Joseph, Ferdinand Max und Karl.

Empfangen wurde diese allerhöchste Kaiserfamilie von den Ministern und Deputirten des Reichstages, worauf sich der Zug in das Zelt gegenüber dem Kapellenzelte, wo eine Feldmesse abgehalten wurde, begaben.

Hinter dem Kaiserzelte befanden sich im großen Pavillon, die Minister, die Reichstags-Deputirten, der Gemeinde- und Sicherheits-Ausschuß, der Verwaltungsrath, das Studenten-Comité und die kaiserlichen Generale, Stabs- und Ober-Offiziere der Garnison und Nationalgarde.

Nach abgehaltener Feldmesse, wobei die Hauptmomente derselben durch Kanonen-Salven bezeichnet wurden, nahm das Desfiliren sogleich ihren Anfang; wobei Se. Majestät und alle Erzherzoge zu Pferde sich links vom Pavillon aufgestellt hatten.

Unter dem Pavillon selbst standen die Reichstags-Deputirten und die übrigen schon genannten Korporationen.

Nachdem die Nationalgarde und die Wiener-Garnison sammt der ganzen Artillerie vorüber gezogen waren, schloßen sich die Garden der Umgebung an, welche so zahlreich, und selbst von sehr entfernten Orten erschienen waren, die sich durch ihre Haltung des allgemeinsten Beifalls erfreuten *).

Während dem Desfiliren begrüßten die Garden Se. Majestät mit dem lebhaftesten Vivatrufe, während die akademische Legion schweigend vorüber zog, und ihre Musikbände zum allgemeinen Mißfallen die triviale Melodie des berühmten Fuchsliebes spielte.

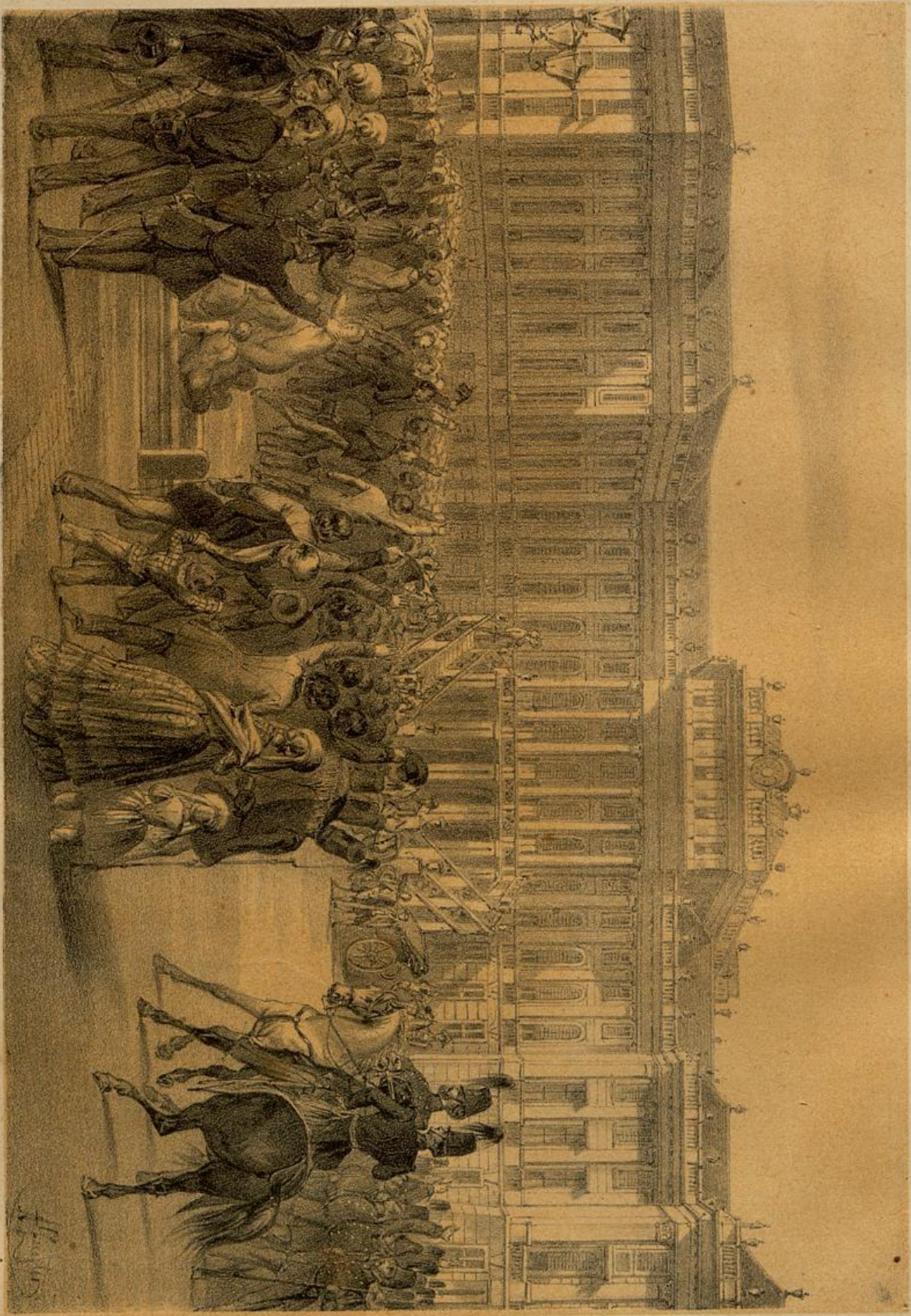
Bald nach dieser freudigen Festlichkeit traten aber ernste Ereignisse ein, welche durch die Herabsetzung des Tagelohns bei den öffentlichen Arbeiten hervorgerufen wurden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Ernst von Schwarzer hatte nämlich, ohne auf die War-

*) Es erschienen Nationalgarden von Heiligenkreuz, Hirtenberg, Trumau, Schönau, Bruck an der Leitha, Möllersdorf, Himberg, ja selbst von Gloggnitz und anderen Orten.

BIBLIOTHEK
DE KARL LUEGER



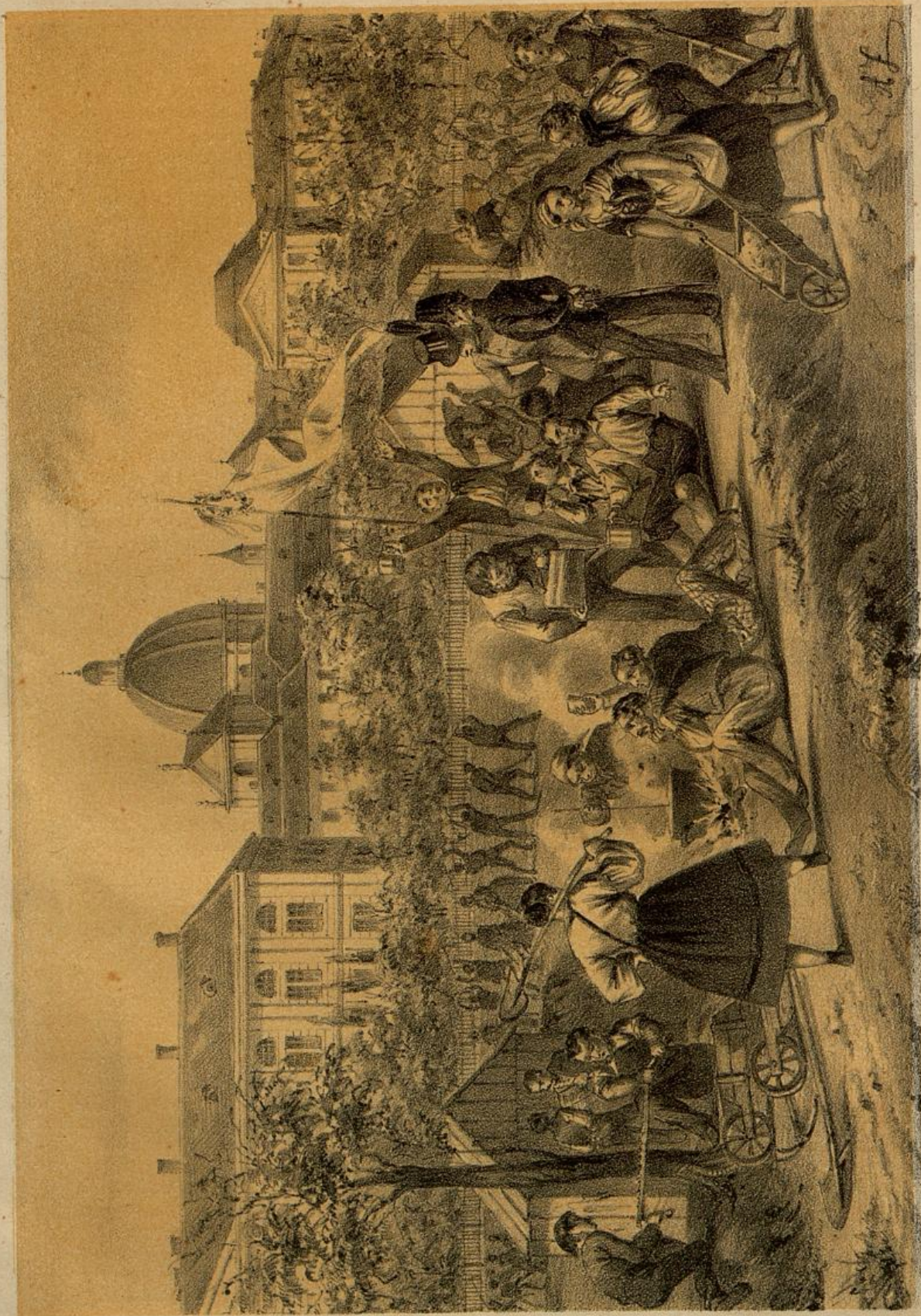


Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronick.

Die Ankunft Sr. Maj. des Kaisers in Schönbrunn.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER





Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die nothgedrungenen Arbeiter - Werkstätten in Wien.

IV. 7.

nung der Vorgänge in Paris Rücksicht zu nehmen, Nationalwerkstätten, das heißt, große Sammelplätze für die arbeitende Klasse errichtet, bei welchen immer mehrere Tausend Menschen beschäftigt werden sollten.

Die traurigen Folgen dieser an sich selbst nicht nothwendigen Staatsbauten zeigten sich aber schnell, nachdem sich die Zahl der Arbeiter durch Leute aus dem Gewerbsstande vermehrte, welche die Ausübung ihres erlernten Berufes oder Geschäfts einem Institute vorzogen, wo sie vom Staate für das Nichtsthun bezahlt wurden.

Um diesem schon überhand genommenen Uebelstande abzuhelfen, gab es nur das Mittel der Herabsetzung des Tagelohns, und der Minister der öffentlichen Arbeiten Ernst von Schwarzer machte damit den Anfang, durch Akkordarbeit, um den fleißigen Arbeiter Gelegenheit zum Verdienste zu geben.

Die große Anzahl der Arbeiter damit unzufrieden, rotheten sich aber zusammen und protestirten gegen diese Maßregel, worauf der Minister am 21. August erklärte, daß in keinem Falle von dem einmal gefaßten Beschlusse mehr abgegangen werden wird.

Am 22. August kehrten die Arbeiter wieder zu ihren gewöhnlichen Arbeiten zurück, und man glaubte schon, sie hätten sich damit auch zur Ruhe entschlossen, aber der nächste Tag brachte eine schreckliche Enttäuschung.

Am Nachmittage des 23. August zog ein großer Haufe von Arbeitern, mit Hacken, Schaufeln und andern Werkzeugen bewaffnet aus dem Prater, und bewegte sich nach der Jägerzeile, wo es dann zwischen den Nationalgarden und Sicherheitswachen mit den heranstürmenden Arbeitern zu einem blutigen Zusammenstoße kam.

Eine Abtheilung Studenten, welche nach dem Kampfplatze ziehen wollte, wurde jetzt von der Nationalgarde zurückgewiesen, nachdem man überhaupt gegen die akademische Legion schon sehr abgeneigt war, und wozu ihre Haltung bei der Heerschau Sr. Majestät des Kaisers einen großen Theil der Wiener-Bürger mit tiefer Entrüstung erfüllt hatte; ja man beschuldigte sie sogar, daß sie im Einverständnisse mit den aufrührerischen Arbeitern gewesen wären.

Im Sicherheits-Ausschusse hatten inzwischen stürmische Debatten statt gefunden, und man beschloß daselbst die Auflösung, wobei als Grund angegeben wurde, daß der Gemeinde-Ausschuß im Einverständnisse mit dem Ober-Kommando der Nationalgarde alle Anordnung für Ruhe, Ordnung und Sicherheit getroffen, und dadurch jene Verpflichtung freiwillig übernommen habe, welche dem vereinigten Ausschusse, unabhängig von jeder andern Behörde durch den Minister-Beschluß vom 27. Mai übertragen worden sey.

Noch an diesem Tage, nämlich, am 23. August erklärte auch ein, von dem Ministerium erlassener Beschluß dem Sicherheits-Ausschusse, daß die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände die Konzentrirung der exekutiven Gewalt in den Händen des Ministeriums nöthig machen, folglich die von dem Si-

cherheits-Ausschusse übernommene Verpflichtung zu Ende sey.

Am nächsten Tage erschien eine Bekanntmachung welche alle Gutgesinnten mit Hoffnung und Freude erfüllte, denn der Ministerrath hatte in dieser Bekanntmachung erklärt, daß er von nun an die unmittelbare Leitung aller Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in der Residenz übernehme, und daß daher alle exekutiven Organe nur nach den Anordnungen des Ministeriums zu handeln hätten. Auch wurde zugleich die Nationalgarde unmittelbar und allein dem Ministerium untergeordnet.

Diese kraftvolle Haltung des Ministeriums gewann auch sogleich die Billigung der größern Anzahl der Bevölkerung, und dasselbe kämpfte auch mit Erfolg in der Reichs-Versammlung.

Noch dauerten die Verhandlungen über den Antrag des Reichstags-Abgeordneten Johann Rudlich fort, und da mit äußerst wenigen Ausnahmen das große Grundeigenthum gar nicht repräsentirt war, so zeigte sich viele Neigung, den Grundherren für den Verlust ihrer Rechte gar keine Entschädigung zu geben.

Da vertheidigte der Justiz-Minister Doktor Alexander Bach in der Sitzung vom 26. August mit männlicher Entschlossenheit den Rechtsboden, trat für das Prinzip der Ehre und Redlichkeit, mithin für die Entschädigung bei dinglicher Belastung in die Schranken, und machte daraus eine Kabinettsfrage.

Der Minister ergriff im Namen des Ministeriums das Wort, und sagte: »Diese Angelegenheit greife zu tief in die sozialen Verhältnisse; — die vollständige Durchführung dieser Verhältnisse sey eine Reorganisation aller Verhältnisse.

Das Ministerium habe nicht die Initiative, nämlich das Antragsrecht zur Berathung über diesen Gegenstand ergriffen, weil bei seinem Antritte nicht genügende Vorarbeiten vorhanden waren, ja selbst die statistischen Daten fehlten zum größten Theile, also konnte das Ministerium nicht leicht einen ins Detail gehenden Gesetz-Entwurf vorlegen; besonders da bei der Verschiedenheit der Provinzen, das Detail oder Umständliche den Provinzial-Landtagen überlassen bleiben muß, während der Reichstag nur die Grundzüge ausarbeiten möge.

Im vorliegenden Antrage liegt kein Gesetzes-Entwurf, nur die Aussprechung der Prinzipien, deren Ausarbeitung einer Kommission aus allen Provinzen überlassen bleiben soll.

Die Prinzipien der völligen Aufhebung des persönlichen Unterthans-Verbandes und der völligen Entlastung des Bodens möglichst schnell auszusprechen, hält das Ministerium für nothwendig, glaubt aber auch die Entschädigungsfrage aussprechen zu müssen, denn die Entschädigung ist nothwendig aus Rücksichten des Rechtes, und der Billigkeit, es wird im Principe mit der Frage der Entschädigung stehen und fallen.

Das Ministerium bedauert, daß man diese Frage zu einer politischen Frage machte, man verwechselt zu sehr das persönliche mit dem sächlichen Ver-

hältniſſe, gegen die Aufhebung des erſtern wird Niemand etwas haben.

Wir mögen in dieſer Sache ſehen, was Deutſchland thut; das Frankfurter-Parlament hat im Entwurfe ſeiner Grundrechte in der Kommiſſion einſtimmig beſchloſſen, für alle dinglichen Laſten des Grund und Bodens das Prinzip der Ablösbarkeit, nicht der unbedingten Aufhebung, feſtzufetzen.

Als Männer des Rechts und der Billigkeit ſprechen alſo wir für Entſchädigung.

Der Geſamt-Ertrag des Bodens in den hier vertretenen Provinzen iſt jährlich ſiebenhundert Millionen; ein Drittel zum wenigſten kommt auf den Auktoral-Boden, alſo 250 Millionen; und das Zwanzigſtel als Beſtandtheil angenommen, wäre das Kapital der Beſtandtheile bei 220 Millionen. Das Kapital der Sparkaſſen, Verſorgungs-Anſtalten, der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten ꝛc. beträgt bei fünfhundert Millionen, wovon ein Drittel wenigſtens auf dem Ertragniß dieſer Laſten verhypothekirt iſt. Alſo die größte Beſonnenheit iſt da in dieſem Falle nothwendig.

Vor der Abſtimmung ſelbſt wäre endlich eine Kommiſſion zu wünſchen, welche die Grundzüge der verſchiedenen Amendements zuſammenfaßt. Ich ſchließe daher vor Allem mit der Bitte, gerecht zu ſeyn, wenn wir gerecht ſind wird unſere Freiheit auch geſchützt ſeyn.«

Hierauf erhob ſich auch der Miniſter Kraus und ſprach: »Der Wichtigkeit des Gegenſtandes wegen iſt es nothwendig, auch dieſe Frage von Seite des Finanz-Miniſteriums zu betrachten.

Daß die perſönliche Untertänigkeit aufzuheben iſt, ſind wir einig. Das Andere aber betreffend, ſo muß die Gerechtigkeit nach meines Vorredners Ausdruck bei allen Finanz-Operationen herrſchen.

Die Summe der aufzuhebenden Laſten dürfte zwar geringer erſcheinen, nach den dabei zu machenden Unterſcheidungen; aber ſie iſt dennoch immer groß genug.

Sehen wir nun auf die praktiſchen Folgen der Ablösung.

Der Untertan kaufte das Gut nach Abſchlag der Bau leiſtenden Laſten; der Gutsherr mit Hinzurechnung aus jenen Verbindlichkeiten. Erleichtert man nur den Einen Theil, ſo entſteht eine Lücke in dem Werthe und dem Gleichgewichte; einer zahlreicheren Klaſſe von Landbewohnern wird dadurch ein Theil ihres Einkommens entzogen; eben darunter leiden Alle, die mit ihnen in Verbindung ſtanden und aus ihnen Nutzen zogen; der große Grundbeſitzer wird ſeine Aecker nicht mehr können beſtellen laſſen, wenn er nicht mehr auf Frohnen (Robot) rechnen kann, und kein Kapital ihm zu Gebote ſteht, im Falle er keine Entſchädigung erhält.

Aber es leidet gerade die Klaſſe der Armen; der Gutsherr muß ſich einſchränken, worunter ganz ſicher die Induſtrie und die Bewohner der Städte leiden.

Dieſes wird nicht ausgeglichen durch den Gewinn des kleinen Grundbeſizers; der plötzlich frei

geworden, auch wird er nicht immer ſeine freie Arbeit verwerthen können.

Kann der Gutsherr ſeine Gläubiger nicht pünktlich befriedigen, ſo werden Zwangs-Verkäufe Statt finden, wodurch der Werth des Bodens ſinken muß.

Aus einer ſo plötzlichen Veränderung muß ein Schwanken, eine Bewegung hervorgehen.

Was könnte uns bewegen ſo vorzugehen?

Die perſönlichen Beſchränkungen hören ja gleich unentgeltlich auf; die dinglichen aber entſtanden dadurch meiſtens, daß der kleine Grundbeſitzer nicht die Mittel zur Bearbeitung hatte.

Es mag da wohl Tyrannei unterlaufen ſeyn, aber dafür können wir nichts, denn es war Tyrannei der Noth.

Entſchädigung alſo möge leiſten, und zwar der Gewinnende, das iſt aber auch der Berechtigte, denn dieſer war z. B. an die Robotpflichtigen gebunden, und konnte auch nicht ganz frei handeln.

Einen Theil, eine mäßige Entſchädigung möge der Verpflichtete tragen, und der Bauer wird mit ſeiner ehrenwerthen Geſinnung dieſes auch gerne thun.

Einen Theil endlich möge die Geſamtheit tragen, die auch gewinnt, ſo wie auch das Geſamteinkommen durch die Aufhebung der dinglichen Laſten des Bodens wachſen wird.

Der Finanz-Miniſter bebt nicht zurück, daß der Staat einen Theil übernehme; dieſes wird den ſo nöthigen Uebergang vermitteln, und dieſes iſt eben Pflicht der Staatsweiſheit.

Er meint übrigens, daß der Erfolg, beſonders in den erſten Jahren, für den Staat kein ſo beſonders günſtiger ſeyn, ſich aber ſpäter verbeſſern und Erſatz geben werde.

Die Ausführung möge in den Provinzen einer Berathung unterzogen werden.

Das vorige Miniſterium habe endlich in Galizien die Aufhebung der Robot ꝛc. mit Entſchädigung von Seite des Staates durchgeführt; und die dieſerwegen getroffene Anklage habe ihn, als Galizier deſſo ſchmerzlicher berührt. Er habe ſchon ſeit 30 Jahren ſich damit beſchäftigt.

Immer habe er aber dafür geſtimmt, daß eine Regulirung der Robot ohne Entſchädigung nie Statt finden dürfe, denn es ſey immer die Gerechtigkeit zu beachten.

Galizien iſt ein herrliches aber in ſich zerriffenes Land; der großen Bewegung wegen im Anfange dieſes Jahres war ſchnelle Hilfe nothwendig. Viele Gutsherren ſchenkten die Robot. Viele Gutsherren aber wieder nicht, entweder weil ſie nicht konnten, oder nicht wollten. Wie alſo nun auf den Gütern dieſer Letztern, welche die Robot nicht ſchenken wollten? Sollte man durch Militär die Robot eintreiben laſſen?

Galizien gränzt an Ungarn, wo auch die Robot gegen Entſchädigung des Staates aufgehoben wurde, und in Galizien reizte man mich dazu, nichts zu arbeiten. Es war alſo zu handeln nothwendig, das mußte nach den Geſetzen geſchehen, und ſomit alſo bloß gegen Entſchädigung.«

Das Ministerium war nach diesen Aeußerungen im Siege, und der Reichstag vermied den revolutionären Weg, und schlug den Weg der Reform ein.

In der Sitzung vom 31. August wurde der Bauer zwar einstimmig zum völlig freien Grundeigentümer gemacht, dann aber nach äußerst stürmischen Verhandlungen die Entschädigung, und zwar durch den Staat, obwohl die Minister gegen die Entschädigung durch den Staat sich mannhaft sträubten, mit Stimmenmehrheit beschlossen; jedoch wurde das Maß der Entschädigung von dem Reichstage, obschon er für diese Frage einen Ausschuß gewählt hatte, niemals bestimmt.

Die Fragepunkte über den zusammenstoßenden Antrag des Joseph Ritter von Lasser, Doktor der Rechte und Abgeordneter aus Ober-Oesterreich waren.

»Die Unterthänigkeit und das Schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen, diese Verhältnisse normirenden Gesetze aufgehoben.«

»Grund und Boden ist zu entlasten, alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikalgründen werden aufgehoben.«

»Alle aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten jeder Art, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent, Schuß, Vogt und (Wein) Berg Herrlichkeit, aus der Dorf-Obrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenem Natural-Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben.«

»Für alle aus dem persönlichen Unterthansverhalte, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktions-Rechte, und aus der Dorf Herrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge, kann keine Entschädigung gefordert werden — wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.«

»Für solche Arbeitsleistungen, Natural und Geld-Abgaben, welche der Besitzer eines Grundes, als solcher dem Gutts-Zehent oder Vogt-Herrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.«

»Die Holzungs- und Weidrechte, so wie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, — das dorf-obrigkeitliche Blumenfuch und Weidrecht, so wie die Brach- und Stoppelweide sind unentgeltlich aufzuheben.«

»Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission hat einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten, und der Reichs-Versammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat, die Bestimmungen.

a. Ueber die entgeltliche Aufhebung der in empfindlichen oder sonstigen, über Theilung des Eigenthums, abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen.

b. Ueber die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die im dritten Paragraphen nicht aufgeführt sind.

c. Ueber die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im 6. und 7. Paragraphen angeführten Rechte.

d. Ueber den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung, und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungs-Quote getilgt werden solle.

e. Ueber die Frage, ob für die nach den §§. 2. 3. und 8. aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5. und 6. nicht angeführten Siebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung und welche zu entrichten sey.

»Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amts-Verwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.«

Inzwischen nährte den Grimm der extremen Parthei ein Vorgang am Reichstage, und vermehrte die Mittel dieser Parthei, auf einen Theil der Bevölkerung in einer höchst verderblichen Art zu wirken.

Der Reichstag betrachtete sich nämlich als souverain, und wollte eine Proklamation an das Landvolk in Betreff der, über den Rudlich'schen Antrag gefaßten Beschlüsse erlassen.

Dem trat aber in der Sitzung vom 2. September der Justiz-Minister Alexander Bach im Namen des Ministeriums entgegen und erklärte, dasselbe könne keine Proklamation des Reichstages an das Publikum vermitteln, und müsse zuvor den Gesetzentwurf — über die Aufhebung der bäuerlichen Lasten und die Entschädigung der Grundherren — dem Monarchen vorlegen. Erst dann, wenn derselbe von dem Monarchen sanktionirt seyn wird, und an das Ministerium gelange, könne es das Gesetz der Kammer wieder übergeben, und durch die Organe der Regierung, deren Amt dieses sey, kundmachen.

Diese echt konstitutionelle Erklärung erregte das höchste Mißfallen eines Theiles der Kammer; und in der Sitzung vom 5. September richtete Alois Worrösch, Buchhändler aus Prag und Abgeordneter für diese Stadt, nachdem er erklärte, daß ein Veto gar nicht Statt finden, der Reichstag durch die Krone gar nicht aufgelöst werden könne, an das Gesamt-Ministerium eine Reihe von höchst verfänglichen Fragen, die mit jener Erklärung des Justiz-Ministers in Verbindung standen.

Der Minister Bach antwortete aber ganz natürlich, daß diese Fragen, da sie an das Gesamt-Ministerium gerichtet wären; auch von diesem in Berathung gezogen werden müßten, und ersuchte um die schriftliche Uebergabe derselben.

In der Sitzung vom 7. September beantwortete nun der Minister des Innern Freiherr von Doblhoff die Frage des Abgeordneten Alois Worrösch im Namen des Gesamt-Ministeriums unter der gespanntesten Aufmerksamkeit der ganzen Versammlung.

»Ich bin angegangen worden, die Interpellation des Abgeordneten Alois Boroſch mit nachfolgenden Erklärungen zu beantworten.

Bevor wir die von dem Herrn Interpellanten gestellten Fragen selbst in Erörterung ziehen, müssen wir zuerst jene Verdächtigungen auf das entschiedenste zurückweisen, welche der Herr Interpellant in seiner Begründung gegen das Ministerium gerichtet hat.

Wir müssen uns auf das nachdrücklichste gegen die Zumuthung verwahren, als hätten wir uns in eine, der Volkſfreiheit feindliche Stellung verſetzt, und wir hätten den hohen Reichstag für unmündig erklären, oder denselben gar zu einer unzurechnungsfähigen Nulla herabwürdigen wollen.

Diese Zumuthungen, so wie die von dem Herrn Interpellanten schon mehrmalen in diesem Hause vorgebrachte Hindeutung auf die Möglichkeit einer Sprengung oder Unterdrückung des Reichstages von Oben herab, müssen wir — im vollem Bewußtſeyn unserer durchaus loyalen Haltung — ein für allemal mit allem Ernste von uns ablehnen.

Getreu unſerm miniſteriellen Programme erkennen wir in dem unabhängigen Zusammenwirken dieser hohen Verſammlung die Bürgſchaft für das gedeihliche Vollbringen des ihren Händen anvertrauten Verfaſſungswerkes.

Fest entſchloſſen, die Rechte des Thrones, so wie jene des Volkes unverbrüchlich zu wahren, und mit aller Kraft für die Erhaltung eines geordneten und geſeglichen Zuſtandes zu wachen, und allen anar-chiſchen und republikaniſchen Beſtrebungen mit unbeugsamer Strenge die Stirne zu bieten, weisen wir aber auch die Unterſtellung von reaktionären Tendenzen für immer zurück.

Aufrichtig feſthaltend an dem konſtitutionellen Prinzipie wollen wir mit Ihnen deſſen Verwirklichung, nicht auf der Baſis der alten hiſtoriſchen Landtage, nicht auf jener eines leeren Scheinliberalismus, sondern auf der Grundlage der politiſchen Gleichberechtigung aller Staatsbürger, auf der Grundlage des geſeglichen ausgeſprochenen Geſamtwillens im Vereine und im harmoniſchen Zusammenwirken mit der Krone; und wir ſind uns nicht bewußt, zu irgend einer Zeit und in irgend einer Verhandlung der freien völlig ungehinderten Berathung und Beſchlußfaſſung dieſes Hauſes jemals beirrend in den Weg getreten zu ſeyn.

Man hat uns zum Vorwurfe gemacht, daß wir aus der Entſchädigungsfrage eine Kabinetſfrage gemacht, und daß wir die dieſfällige Erklärung erſt am Schluſſe der Debatte abgegeben haben.

Wir glauben, daß wir gerade durch unſer Benehmen in dieſer Frage beſthätigt haben, wie hoch wir die völlige Unabhängigkeit der Berathung dieſes Hauſes achten, weil uns eben die Betrachtung nicht den regelmäßigen Verlauf der Debatte in irgend einer Weiſe zu behindern, beſtimmte, unſere Erklärung dem Schluſſe vorzubehalten, beſonders, da wir unmöglich glauben können, daß in dieſer wichtigen Frage unſere Anſicht an ſich und nicht die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit derſelben, den Auſſchlag gegeben haben ſollte.

Am allerwenigſten hätten wir aber dieſen Vorwurf von dem Herrn Interpellanten erwartet, welcher nicht bloß das von uns anerkannte Prinzip der Konkurrenz des Staates zur Leiſtung einer billigen Entſchädigung ausgeſprochen wiſſen wollte, ſondern auf eine volle Entſchädigung durch den Staat drang, und welcher in einer eigens ausgegebenen Denkschrift, ſelbſt noch nach unſerer Erklärung im Reichstage, die Beſorgniß ausgeſprochen hatte, daß die Mehrheit deſſelben gegen die Entſchädigung geſtimmt ſeyn dürfte.

Jedenfalls müſſen wir ihnen wiederholt die feierliche Verſicherung geben, daß uns dabei die Abſicht in irgend einer Weiſe das Haus ſelbſt influenziren zu wollen, völlig fremd war, und wir uns nur verpflichtet hielten, offen auszusprechen, für was wir auf unſerem Standpunkte nach unſerer innerſten Ueberzeugung, nach unſerem Gewiſſen die Verantwortlichkeit zu übernehmen entſchloſſen ſind.

Eben ſo nachdrücklich müſſen wir uns gegen die Zumuthung verwahren, als hätte das Miniſterium durch Inſtanzirung oder Tadel gegen einzelne Abgeordnete einen vorgreifenden Einfluß auf die Verhandlungen der Kammer zu äußern verſucht; denn dem Miniſterium werden ſolche Mittel, eine Majorität zu gewinnen ſtets fremd bleiben. Es wird nur durch die Gerechtigkeit und Sachgemäßheit ſeiner Maßregeln die Beſtimmung der Mehrheit des Hauſes zu erringen ſich beſtreben.

Dieſes vorausgeſagt, gehe ich nun zur Beſprechung der von dem Herrn Interpellanten angeregten Prinzipien-Fragen.

In dieſer Beziehung muß ich vor Allem erklären, daß die von dem Juſtiz-Minister (Alexander Bach) dieſſfalls in der Sitzung vom 2. September ausgeſprochenen Grundsätze, von dem Geſammt-Ministerium vollkommen getheilt werden.

Es handelt ſich um das Zuſtandekommen des Geſetzes über die Aufhebung der Untertänigkeit und der Grundlaſten, und ſpeziell um die Frage, ob dieſes mit völliger Umgehung der Krone, mit Beſeitigung der Exekutiv-Gewalt geſchehen ſolle.

Zwar iſt dormalen im konſtitutionellen Wege noch nichts darüber feſtgeſetzt, in welcher Weiſe die geſetzgebende Gewalt ausgeübt werden ſoll; dieſes iſt alſo ein Gegenſtand, welcher erſt in der Konſtitutions-Urkunde ſeine entſcheidende Feſtſtellung zu erhalten haben wird; allein nachdem wir auf dem monarchiſchen Boden ſtehen, und die freien Inſtitutionen, deren wir uns erfreuen, aber hervorgegangen ſind aus der freien Gewährung unſeres gütigen Monarchen; nachdem wir ſelbſt hier in Folge des Ruſſes Seiner Majestät tagen, ſo kann es keinen Zweifel unterliegen, daß in der gedachten Beziehung, in ſo lange nicht die Konſtitution ſelbſt in Wirkſamkeit getreten iſt, die allgemeinen konſtitutionellen Prinzipien maßgebend ſeyen, und es iſt daher das Miniſterium der Meinung, daß die Geſetze, welche vor der Feſtſtellung der Konſtitution von dem konſtituirenden Reichstage beſchloſſen werden, durch die Sanktion der Krone in die volle Wirkſamkeit treten, und

deren Kundmachung und Vollziehung durch die Exekutiv-Gewalt zu bewerkstelligen sey.

Damit soll übrigens der Konstitution selbst, deren Feststellung von diesem Hause ausgehen wird, in Betreff der Frage, wie in Zukunft die gesetzgebende Gewalt ausgeübt werden soll, in keiner Weise vorgegriffen seyn.

Belangend aber den bei dieser Gelegenheit angeregten zweiten Grundsatz in Betreff der Stellung der Krone zu dem Verfassungswerke selbst, so kann das Ministerium nur auf das hinweisen, was darüber in den betreffenden Staatsakten unweifelhaft ausgesprochen vorliegt.

Die Manifeste vom 3. und 6. Juni sprechen es unzweideutig aus, daß Se. Majestät der Kaiser in der Absicht, der überwiegenden Meinung Ihrer Völker keine Schranken zu setzen, den konstituierenden Reichstag zu dem Ende berufen haben, damit das Werk der Verfassung, durch die Kluge und kräftige Mitwirkung der Abgeordneten des Reiches eine, den allgemeinen Interessen entsprechende Wirklichkeit werde.

Zugleich versicherte Se. Majestät darin Ihren Völkern, daß sie an den, denselben bereitwillig ertheilten freien Institutionen mit Liebe festhalten, daß Sie in der Einberufung eines konstituierenden Reichstages die Bürgschaft finden, daß die Verfassung, welche Ihrem Reiche geistige und materielle Macht verleihen soll, in ihren Grundlagen wie in ihren Einzelheiten ein Werk des gesetzlich ausgeprägten Gesamtwillens seyn werde; mit welchem Se. Majestät Hand in Hand zu gehen fest entschlossen sind.

Hiernach ist also die Berathung und Feststellung der Verfassung durch das Wort des Monarchen dem konstituierenden Reichstage anheim gegeben, und zugleich die bestimmte Versicherung ertheilt, daß Se. Majestät mit dem gesetzlich ausgeprägten Gesamtwillen, den Sie in den Beschlüssen der freigewählten Vertreter Ihrer Völker verkörpert erkennen, Hand in Hand gehen werden.

Mit dem gleichen vollen Vertrauen, mit welchem der Monarch Ihren Beschlüssen in der für die Interessen der Völker Oesterreichs heiligsten Angelegenheit entgegensteht, mit demselben Vertrauen können daher die Völker Oesterreichs der vollständigen Erfüllung des kaiserlichen Wortes bei Annahme der von ihren Vertretern festgestellten Verfassung entgegen sehen.

Die auf freie Selbstbestimmung beruhende Annahme, der von dem konstituierenden Reichstage festgestellten Verfassungs-Urkunde durch den Monarchen ist es, was wir unter Vereinbarung verstehen, es wird der feierliche Akt der Vermählung seyn, zwischen der Volksherrschaft und dem erblichen Throne, das durch seine wechselseitige Einigung gekräftigte Band zwischen Fürst und Volk die sicherste Bürgschaft für den unerschütterlichen Bestand eines freien, starken und geordneten Oesterreichs.

Durch diese offene Darlegung der Ansichten des Ministeriums, haben die Aeußerungen des Justiz-Ministers (Alexander Bach) die genügende Erläuterung erhalten. Zugleich finden dadurch die erste und zweite Frage des Herrn Interpellanten in Betreff der Vereinbarung über die Verfassung und der Sanktion von Gesetzen, so weit sie Prinzipien betreffen, ihre Erledigung.

Insoferne aber die zweite gestellte Frage sich speziell auf die von der hohen Kammer gefaßten Beschlüsse über die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes, und die Entlastung des Grund und Bodens bezieht, so kann das Ministerium nur die schon mehrmals gemachte Versicherung wiederholen, daß es die Erlassung des bezüglichen Gesetzes für einen Akt der dringendsten Nothwendigkeit erkenne, daß es daher die dießfalls gefaßten Kammer-Beschlüsse, sobald ihm dieselben von der hohen Versammlung zur Erwirkung der Sanktion Ihrer Majestät werden zugekommen seyn, unverzüglich zu diesem Ende Sr. Majestät vorlegen, und die sohin in volle Gesetzkraft erwachsenen Bestimmungen ungefäumt zur Kundmachung und Vollziehung bringen werde.

Belangend endlich, die von dem Herrn Interpellanten in Betreff der ministeriellen Verantwortlichkeit gestellte Anfrage, kann das Ministerium nur bemerken, was es schon mehrmalen in diesem Hause auszusprechen Veranlassung fand, daß es sich, ungeachtet des Mangels eines bestimmten Gesetzes über die Verantwortlichkeit, keineswegs bloß für moralisch verantwortlich erkenne, vielmehr für jede seiner Handlungen die volle rechtliche, den allgemeinen konstitutionellen Prinzipien entsprechenden Verantwortlichkeit in Anspruch nehme, vom Anfange seiner ministeriellen Funktionen in Anspruch genommen habe, und jederzeit sich verpflichtet erkenne, diesem Hause über seine Akte Rechenschaft zu geben.

Dieses ist es, was wir der hohen Versammlung aus Veranlassung der von dem Herrn Abgeordneten Alois Borrösch gemachten Interpellation darzulegen, uns für verbunden erachten.

So konstitutionell dieses Alles war, schrie aber dennoch die extreme Partei Zeter, und der ihr angehörige Theil der Presse nahm einen heftigeren und gehässigeren Ton als früher in seinen Tagblättern an.

Es ereigneten sich aber noch andere Dinge, welche Wien nicht zur Ruhe kommen ließen.

Die Verhältnisse einerseits zwischen Ungarn und Kroatien, und andererseits zwischen Ungarn und der übrigen Monarchie, als deren integrierenden Theil jenes sich nicht länger betrachtete, nahmen besonders durch den Agitator Kossuth einen immer gefährlicheren Charakter an.

Als Se. Majestät der Kaiser sich gedrungen sah, zwei, von dem ungarischen Reichstage angenommenen Gesetzen, welche verderblich für die Gesamt-Monarchie waren, die Genehmigung zu versagen, erschien eine sehr zahlreiche ungarische Deputation in Wien, um den Monarchen eine Adresse zu überreichen, die aber in einem überaus drohenden Tone abgefaßt war.

Allein nach Milde rung der verlegendsten Ausdrücke empfing Se. Majestät der Kaiser am 10. September die Deputation, im Lustschlosse zu Schönbrunn, wo dieselbe folgende Anrede hielt.

»Im Namen des mit Siebenbürgen verschmolzenen Ungarn, erscheinen wir vor Eurer Majestät, die im Gefühle ihrer seit Jahrhunderten unerschütterlichen Treue gegen das erlauchte regierende Haus mit Recht es verlangen, daß sie in der unverletzten Erhaltung der Rechte des Reiches durch ihren gekrönten König unterstützt werden.

Ferdinand war der erste aus dem regierenden Hause Eurer Majestät, dem Ungarn, und Leopold dem Siebenbürgen freiwillig die heilige Reichskrone aufs Haupt setzten.

Ungarn ist nicht eine durch Waffen gewonnene Provinz, aber ein solches freies Land, dessen Konstitutionelle Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Eure Majestät durch Ihren Krönungs Eid sicherten und besiegelten.

Durch jene Gesetze, welche Euer Majestät vom 11. April 1848 mit allerhöchster königlicher Gutheißung sanktionirten, wurden als längst gehegte Wünsche der Nation erfüllt.

Und diese Nation stand dadurch beruhigt mit alter Treue und durch die Freiheit mit verstärkter doppelter Kraft bereit in der Mitte von Gefahren, die von mehreren Seiten drohten, den Thron Eurer Majestät zu erhalten.

Jetzt ist in mehreren Theilen des Landes ein Aufstand, dessen Führer fortwährend es offen aussprechen, daß sie im Interesse des regierenden Hauses und im Namen Eurer Majestät den Aufstand erregten, und sich empörten gegen die der ungarischen Nation durch Euer Majestät abermals gesetzlich gesicherte Freiheit und Selbstständigkeit.

Ein Theil des ungarischen Heeres blutete im Interesse der österreichischen Monarchie in Italien, und erntet auf dem Schlachtfelde Triumphlorbeern, während dessen ein anderer aufgewiegelt wurde, der gesetzlichen Regierung des Landes den Gehorsam aufzukünden.

Die bewegende Kraft des Aufstandes, der in den untern Gegenden Ungarns die friedlichen Dörfer in Asche legt, unschuldige Frauen und Kinder auf eine mehr als barbarische Weise niedergemetzelt, so wie jenes Aufstandes, welcher Ungarn von Kroatien aus, mit einem feindlichen Einbruche bedroht, ja Fiume den ungarischen Hafen, und die slavonischen Komitate ohne allen Grund schon okkupirte, kann keine andere seyn, als das reaktionäre Bestreben, welches es sich zum Ziele machte, die gesetzliche Selbstständigkeit Ungarns und die Freiheit des Volkes zu vernichten, und die durch die Ahnen Eurer Majestät und durch Euer Majestät selbst in Folge des Krönungseides sanktionirten Gesetze zu zerreißen.

Auf die Aufforderung Eurer Majestät trat die ungarische Gesetzgebung zur Vertheidigung des Vaterlandes schon vor vier Monaten zusammen; jetzt wünscht sie, daß Euer Majestät die Legislation in ihrer gro-

ßen Aufgabe, mit dem ganzen Gewichte Ihres königlichen Ansehens in jenem Bestreben unterstütze, das auf Erhaltung des Vaterlandes gerichtet, identisch ist mit der unverletzten Erhaltung des königlichen Thrones Eurer Majestät.

In Folge dessen bitten wir Euer Majestät im Namen des ungarischen Volkes um folgendes:

1. Euer Majestät mögen zu befehlen geruhen; daß alle gegenwärtig nicht vor dem Feinde stehenden ungarischen Regimenter alsobald nach Ungarn einrücken, und nach dem Befehle des ungarischen Ministeriums ihre Pflicht der Landes-Vertheidigung tapfer und treu erfüllen.

2. Eurer Majestät mögen unter Androhung des Entziehens der allerhöchsten Gnade unter gesetzlicher Strafe befehlen, daß die Armee, welche sich in Ungarn befindet, gegen die Aufständischen, wessen Name und Fahne sie auch usurpiren, die Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes und Aufrechthaltung des ungarischen Gesetzes pünktlich nachkommen.

3. Es ist die bestimmte Absicht, der ungarischen Nation, die zwischen der ungarischen und kroatischen Nation obschwebende Nationalitäts- und Administrationsfrage noch auf diesem Landtage auf der Basis der Gleichheit, Brüderlichkeit und Freiheit und gemeinsamen Konstitutionalität zu lösen und auszugleichen.

Kroatien steht jetzt unter Militär-Despotismus, und seine Bürger sind dadurch verhindert, ihre gesetzlichen Wünsche der ungarischen Gesetzgebung zu unterbreiten. Euer Majestät mögen daher verfügen, daß die kroatische Nation von diesem Despotismus erlöst, frei sich äußern könne, Fiume aber, das treulos besetzt, so wie die slavonischen Komitate augenblicklich zurück gegeben werden.

4. Die ungarische Nation zweifelt nicht, daß Euer Majestät die Bestrebungen der Reaktionäre, die nur den eigenen Vortheil sich zum Ziele setzen, nicht nur entfernen, sondern die zu Strafenden, auch strafen werden.

5. Es verlangt ferner die ungarische Nation, Euer Majestät mögen die, durch den ungarischen Reichstag unterbreiteten Gesetze mit königlicher Gutheißung sanktioniren, und in die Mitte des Volkes nach Buda-Pesth hinabgehen und das Wirken der Legislation und der konstitutionellen Regierung mit königlicher Gegenwart in allerhöchster Person unterstützen und leiten.

Euer Majestät! die Augenblicke der ungarischen Nation sind gegenwärtig so wichtig, daß das treue Volk die Gefahr einer Zögerung mehr als jemals befürchten muß.

Mit Unterthanstreue bitten wir daher Euer Majestät, unsere Wünsche zu erfüllen, besonders aber ohne Verzug nach Ungarn kommen zu wollen, um so mehr, je sicherer es ist, daß ohne der Erfüllung dieser unserer Bitte das Vertrauen erschüttert wird, daß das in der Anwendung gesetzlicher Mittel gelähmte Ministerium den innern Frieden und die Ordnung nicht aufrecht erhalten könne.

Bei dem raschen Entschlusse Euerer Majestät hängt die Verhütung dieser unberechenbaren Gefahren ab.

Mögen Euerer Majestät dadurch, daß Sie das Gewicht Ihrer königlichen Gewalt in die Wagschale legen, zur Rettung des Vaterlandes beitragen; die ungarische Nation wird den Thron Euerer Majestät mit unerschütterlicher Treue stützen.«

Auf diese Adresse der ungarischen Stände antwortete Se. Majestät der Kaiser mit folgenden Worten:

»Es fällt meinen Herzen schwer, dem von der Reichsdeputation ausgedrückten Nationalwunsche in Betreff meiner Hinabreise wegen meines geschwächten Gesundheitszustandes nicht entsprechen zu können.

Die Gesetzesvorschläge werde ich prüfen, und wenn auch in Betreff derselben irgend ein Anstand obwalten sollte, so möge es Niemand auf eine solche Weise auslegen, als ob ich die schon bestehenden Gesetze beseitigen oder verletzen wollte.

Ich wiederhole, daß es mein fester Wille ist, die Gesetze, Integrität und Rechte des Reiches meiner ungarischen Krone, meinem königlichen Eide gemäß aufrecht zu erhalten.

Was die Uebrigen durch Sie erwähnten Punkte anbelangt, so sind diese theils schon dem Wunsche der Nation gemäß erledigt, theils werde ich meinen Entschluß im Wege des Ministeriums in kurz möglicher Frist kund geben.«

Erzürnt über diese ausweichende Antwort Sr. Majestät des Kaisers reißten die Ungarn ab, während sie aber noch früher auf alle nur mögliche Weise sich die Sympathien der Wiener, was ihnen auch bei dem leicht beweglichen Charakter derselben hier und da nach Wunsch gelang, zu verschern suchten.

Die radikale Parthei, welche bereits geschlagen schien, erwachte wieder zu einer größeren Thätigkeit, und die Presse der Tagesblätter und Zeitungen beutete die ungarische Frage in der perfidesten Art aus.

Dazu kam bald wieder ein neuer Zunder der Aufregung unter die Wiener, nämlich der sogenannte S w o b o d a - Verein, welcher zur Unterstützung der dürftigen Gewerbetreibenden eine unzählige Anzahl von Aktien ausgegeben hatte, die in Ratenzahlungen wieder zurück erstattet werden sollten.

Da aber für diese ausgegebenen Aktien keine Garantie vorhanden war, so kamen diese Nothpapiere bald in einen völligen Mißkredit, und man fing an, vor dem Minister-Palaste zu Lärmen und zu Toben, wobei aber bei den schnell zusammengetretenen Sicherheits-Maßregeln nichts weiteres von besonderer Bedeutung vorgefallen ist.

Am 13. September benutzte die Parthei des aufgelösten Sicherheits-Ausschusses und der akademischen Legion, die wegen der kurz vorher stattgefundenen Aufregung die S w o b o d a - Aktien betreffend, in den untern Volksklassen einen neuen Aufstand um die Wiederherstellung des Sicherheits-Ausschusses zu be-

wirken; ja man hatte es sogar an diesem Tage mit den auf den Hüften aufgesteckten Zetteln auf eine Sturmpetition abgesehen.

In der Reichstags-Sitzung vom 13. September Nachmittags theilte der Kriegs-Minister Graf Latour mit, daß auf der Aula eine Versammlung war, um das Ministerium und den Reichstag zu sprengen. Das Nationalgarde Ober-Kommando habe zugleich bekannt gemacht, daß mehrere Bezirks-Chefs die militärische Hilfe forderten, worauf auch diese bewilligt wurde, nur um die Nationalgarde zu unterstützen, wenn ein Angriff von der andern Seite geschehen sollte.

Auf den Antrag des Abgeordneten Ludwig Edlen von Löchner, Doktor der Medizin, wurde unter einer großen Aufregung einstimmig beschlossen, daß die Versammlung sich für permanent erkläre.

Der Abgeordnete Joseph Goldmark, Doktor der Medizin läugnete geradehin, daß die akademische Legion solche Absichten habe, und sagte sogar, wenn man einen Konflikt zwischen Bürger und Militär herbeiführen wolle, sey dieses nur allzuleicht geschehen.

Hierauf antwortete der Kriegs-Minister Graf Latour, daß das Militär einen Werth darauf lege, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft zu handeln, und nie einen Konflikt mit ihr gewünscht habe; wenn aber einer entstehen sollte, so mögen es diejenigen verantworten, welche die Volksmassen fortwährend aufwiegeln.

Als der Abgeordnete Doktor Löchner für den Reichstag die Befugniß in Anspruch nahm, alle erforderlichen Maßregeln zu treffen, so daß das Ministerium nur für deren Ausführung verantwortlich wäre, erklärte der Justiz-Minister Alexander Bach; die Stellung des Reichstages sey eine Verfassungsgebende, das Ministerium sey aber die exekutive Gewalt.

»Er sagte weiter, die Nationalgarde begehrte gestern die Assistenz des Militärs, nachdem der Minister des Innern, Freiherr von Doblhoff aus seinem Bureau verkleidet sich flüchten mußte.

Doch hat sich das Militär nur aufgestellt, und zog sich später wieder zurück, als eine hinlängliche Anzahl von Nationalgarde eintraf.

Als öffentliches Organ der Nationalgarde muß das Ober-Kommando betrachtet werden. Das Ministerium weiß es wohl, daß seine Verfügungen auf Widerstand stoßen; Drohungen und Anfechtungen sind sein Lohn, wir unterstellen alle Handlungen der öffentlichen Beurtheilung; aber machen Sie uns unsere Pflicht nicht zur Unmöglichkeit. Wahre Freiheit kann nur in der Achtung vor dem Gesetze ruhen, und indem wir das Gesetz aufrecht erhalten, glauben wir den Dank der Freunde der Freiheit zu verdienen; wir glauben, ungesetzliche Bestrebungen und mißliebige Personen zu stürzen, gehen von den Feinden der Freiheit aus.

In dem Augenblicke, als der Reichstag uns sein Mißtrauen bezeigt, treten wir ab.

Nicht terroristische Minoritäten von außen, nicht konsequentes Herabziehen aller Autorität ist der wahre Weg zur Freiheit. Wir sind nicht seit fünf Monaten erst freisinnig; wir suchten nicht diesen Posten; hätten wir dem Herzen gefolgt, so wären wir wo anders.

Jetzt in diesem ersten Augenblicke stehen wir einig, und haben nur einen Zweck, zu wirken für unser großes Vaterland.«

Diese Erklärung des Justiz-Ministers, der bald darauf in den Ministerrath abberufen wurde, fand vielseitigen Beifall und ein lebhaftes Bravorufen.

Nach einem vielfachen Hin- und Herreden, wobei sich besonders der Doktor der Rechte Ernst Violand, Landrechts-Askultant und Abgeordneter für Korneuburg in Nieder-Oesterreich höchst leidenschaftlich, zu Gunsten der Herstellung des Sicherheits-Ausschusses, folglich für die Volksbewegung aussprach, berichtete der Minister Ernst von Schwarzer; es sey so eben bei dem Ministerrathe eine Deputation von Nationalgarden und Studenten, an der Spitze derselben der Professor Anton Fäster, welcher gewissermaßen das geistliche Haupt der Studenten, und auch Reichstags-Abgeordneter war, erschienen, die gedruckte Zettel auf den Hüften trugen, welche den Inhalt für die Wiedererrichtung des Sicherheits-Ausschusses ausdrückten.

Das Ministerium habe aber dieses Begehren zurückgewiesen, da es einen Beschluß nicht umstoßen dürfe, den es mit dem Reichstage gefaßt hat.

Das Militär und die gutgesinnte Nationalgarde fraternisiren wohl, es sey aber ein Haufe von 4 bis 500 Garden, Arbeiter und Studenten gegen das Hofkriegsgebäude angerückt, und haben sich dem Militär gegenüber aufgestellt.

Ja man hatte sogar, — obwohl von einem politischen Kommissär aufgefordert, dieses revolutionäre Zeichen abzulegen, — den Ober-Kommandanten der Nationalgarde zur Aufsteckung dieses Zeichens gezwungen.

Aus diesem hier gesagten stellt sich nun heraus, daß die Requisition des Militärs nothwendig gewesen sey.«

Nach einer kurzen Aufregung in der Versammlung theilte der Minister Schwarzer einen weiteren schriftlichen Bericht mit, daß die Widersetzlichkeit eines Theils der Nationalgarde wohl noch fortbauert, jedoch ein Theil der Rebellen habe das Zeichen von den Hüften schon wieder herabgenommen. Das Ministerium wird übrigens dem Gesetze Achtung verschaffen.

Zum Gebrauche der Waffen ist es noch nicht gekommen, denn der größte Theil der Nationalgarde ist von einem guten Geiste beseelt und empfängt das kaiserliche Militär mit Jubel.

Nach einer halbstündigen Einstellung der Sitzung theilte der Handels-Minister Theodor Hornbofel mit, daß die Ruhe vermuthlich binnen kurzer Zeit ganz hergestellt seyn würde.

Ein Schreiben der Studentenschaft gab zugleich die feierliche Versicherung, daß kein Beschluß gefaßt

worden sey, irgend eine Störung des Reichstages herbeizuführen, oder den gewaltsamen Sturz des Ministeriums zu veranlassen.

Der Wunsch nach der Wiedererrichtung des Sicherheits-Ausschusses sey laut geworden, und dieserwegen habe man eine Deputation an das Ministerium gesendet. Uebrigens sey die akademische Legion stolz auf das Vorrecht, die souveränen Vertreter mit ihrem Leben zu schützen.

Nun erfolgte im Reichstage eine Scene, in welcher Anschuldigungen gegen das Ministerium, Vertheidigung für den aufgelösten Sicherheits-Ausschuß und halbwahrscheinliche Mittheilungen über den Stand der Dinge, auf den Straßen und auf der Aula mit einander wechselten.

Zuletzt trug noch der Abgeordnete Joseph Goldmark, in einer höchst leidenschaftlichen Rede auf die augenblickliche Entfernung des Militärs an, wozu auch die Mehrzahl der Abgeordneten beistimmte.

Jetzt wurde eine Kommission ernannt, um sich dieserwegen zum Ministerium zu versügen, und ihn zur Seite zu stehen, während eine andere Kommission nach der Universität abgeschickt wurde *)

Der Abgeordnete Doktor Joseph Goldmark eilte aus der Reichs-Versammlung voraus, um dem Volke die bisher gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen, und der Minister Hornbofel berichtete noch weiter, daß kein Konflikt zwischen dem Militär und der Aula vorgefallen sey, denn jenes, nämlich das Militär, welches bis nach dem Lugek am Anfange der Straße zur Universität vorgeückt sey, habe Halt gemacht, und dieserwegen sey auch an der Universität der Bau von Barrikaden eingestellt worden.

Nach einem mehrfachen Hin- und Herreden wurde die Reichstags-Sitzung unterbrochen, um Nachrichten von den abgeschickten Kommissionen zu erwarten. Endlich kamen die Abgeordneten Doktor Joseph Goldmark und Michael Ambrosch von der Universität, und jener erklärte, daß, so wie das Militär abziehe, jede Gefahr verschwunden seyn werde.

Die Hauptaufregung im Volke sey durch das Gerede hervorgebracht worden, als hätte man die Absicht, die akademische Legion zu entwaffnen.

*) Für die erste Kommission an das Ministerium, wurden von dem Reichstags-Präsidenten die Abgeordneten Johann Georg Scherzer, Bürger aus Wien, Joseph Ritter von Lasser, Doktor der Rechte, Franz Hein, mährisch-schlesischer Advokat, Franz Smolka Advokat aus Galizien, und Adolph Maria Pinkas, Advokat aus Prag, vorgeschlagen.

Für die zweite Kommission an der Aula wurden im Vorschlag gebracht, die Abgeordneten Joseph Goldmark, Doktor der Medizin, Alois Borrosch, Kunst- und Buchhändler in Prag, Ferdinand Edler von Thinnfeld, aus Steiermark, Franz Brauner Doktor der Rechte, Emil Balkano, Ober-Bergamts-Beamter aus Stadt Steyer. Nachdem aber Doktor Goldmark schon abwesend war, so wurde für ihn Ernst Violand bestimmt.

Diese Kommission begleiteten noch Franz Schuselka, Schriftsteller, und Bar. Cavallabó, kaiserlicher Landrath.

Nach und nach kamen immer friedlichere Nachrichten von der Universität, und besonders auch, daß sie auf die Wiederherstellung des Sicherheits-Ausschusses verzichtet habe.

Gegen halb eilf Uhr in der Nacht endete endlich diese lange stürmische Sitzung des Reichstages, der in dieser Krisis nicht gethan hatte, was er hätte thun sollen, um das Ministerium zu stärken, welches dann zur Widerlegung des Gerüchtes, als wolle es die akademische Legion auflösen, folgende Kundmachung erlassen hatte.

Mitbürger! Die gesetzliche Ordnung ist heute abermals auf eine höchst betrübende Weise gestört worden.

Das Ministerium wird nicht eher ruhen, bis Friede und Ordnung in die Mauern der Residenz wieder-gekehrt sind.

Ferne sey Euch der Gedanke, daß durch das Erscheinen der Linientruppe, die durch Se. Majestät verbürgten Freiheiten im Entferntesten geschmälert werden sollen; im Gegentheil werden sie unter dem Schutz und Schirme eines gesicherten Zustandes und unter dem segensreichen Wirken des, unter Euch tagenden konstituierenden Reichstages immer kräftiger gedeihen.

Alle, auf Aufregung berechneten Gerüchte, wie das von der Aufhebung der akademischen Legion, so wie andere Eingriffe in die konstitutionellen Rechte müssen daher als Lügenhaft betrachtet werden.

Unterzeichnet war diese Kundmachung von den Ministern Freiherrn von Wessenberg, Freiherrn von Doblhoff, Graf Latour, Freiherrn von Krauß, Alexander Bach, Theodor Hornbostl und Ernst Schwarzer.

Als in der nächstfolgenden Reichstagsitzung der Justiz-Minister Alexander Bach von dem Abgeordneten Ludwig Edlen von Löbner, Doktor der Medizin, wegen dem Tags vorher vorgefallenen Ereignisse interpellirt wurde, antwortete der Minister mit folgenden Worten:

»Es freut ihn, daß diese Interpellation ihn in die Lage setzt, eine Berichtigung anzubringen.

Im allgemeinen wird ein Wunsch wegen Aufhebung des Sicherheits-Ausschusses nicht revolutionär seyn; doch die Zettel enthielten nicht bloß diesen Wunsch, denn es kamen plötzlich bewaffnete Schaa-ren in Reihen und Glied unter Kommando mit den Zetteln am Hute, wo es hieß: »Nur die Wiederherstellung des Sicherheits-Ausschusses kann die bedrohte Freiheit retten! etc.

In dieser Form bewaffnet, nach Abweisung des Begehrens, ist das Tragen solcher Zettel nicht so ganz unversänglich. Dann ist es Widerfährlichkeit gegen einen, von der kompetenten Behörde ausgegangenen Befehl.

Das Ministerium hat das Tragen solcher Zettel als ungesetzlich erklärt, und die Volkshäufen zur Ab- legung derselben aufgefordert.

Ich glaube, das Ministerium hat in diesem Falle seine Pflicht gethan.

Wo das Ministerium kein Ansehen mehr hat, da ist es aus mit der Freiheit, man benütze nicht die Interpellationen, um das Ansehen des Ministeriums zu schwächen.

Wer den geheimen Bewegungen der letzten vierzehn Tage aufmerksam folgte, wird die Exekutive gewalt nicht schelten, wenn sie vorsichtig ist.

Wäre die Kraftentwicklung nicht so groß von Nationalgarde und Militär gewesen, so wäre der Tag nicht so ruhig vorüber gegangen. Das Zeichen ist nicht so unschuldig.

Kann nur der Sicherheits-Ausschuß retten, so kann der Reichstag nicht retten.

Man will die Majorität des Reichstages verdächtigen, und mit ihr zugleich das Ministerium.

Ist das Freiheit, wenn die Minorität terroristisch auftritt? Ich weiß wohl, daß meine Worte Gift sind, aber ich will für die Freiheit sterben!

Am Schluß dieser Rede, erhielt der Minister ein lebhaftes Bravo, während sich die Linke ganz stillschweigend benahm.

Nach dem Ereignisse vom 13. September vergingen die Nacht und der folgende Tag wohl ruhig, aber schon am 15. September gab es wieder Unruhestörungen, wenn sie auch gleich keine allgemeinen waren.

Es war nämlich der sogenannte konstitutionelle Verein gestiftet worden, der sich zur Aufgabe stellte, sowohl jedem die Freiheit bedrohenden Rückschritt zum Absolutismus, so wie einen jeden frechen Uebertritt zur Republik, als einem am Vaterlande begangenen Verrath mit allen Kräften entgegen zu arbeiten.

Die Plakate des Vereins bedeckten alle Mauern, und bald zählte er schon nach den ersten Tagen seiner Eröffnung über achtzehntausend Mitglieder, worunter sich die angesehensten Männer befanden.

War schon die extreme Parthei, und der von ihr irre geführte Theil des Volkes über die Stiftung dieses konstitutionellen Vereins im höchsten Grade erbittert, so stieg jetzt die Aufregung unter der behörten Volksmasse noch mehr, als die Mitglieder des Vereins ansingen, schwarz gelbe Bänder im Knopfloche zu tragen, und als nach und nach immer mehr schwarz gelbe Abzeichen als die ruhmreichen Farben des Kaiserreiches zum Vorschein kamen *).

*) Schwarzgelb ist nicht die habsburgische Hausfarbe, denn diese ist rothgelb; sie ist nicht die lothringische Hausfarbe, denn diese ist weiß rothgelb; sie ist nicht die vereinte Habsburg-Lothringische Hausfarbe, denn in dieser kommen die genannten Farben vor; sie ist auch nicht die erzhertzoglich österreichische Landesfarbe, denn diese ist weiß roth. Schwarzgelb hat also nicht die Beziehung zur Familie, wie Viele glauben, und ist in keinem Falle habsburg-lothringische Familienfarbe.

Die dadurch und von den Heßblättern aufge-
reizte Volksmenge ließ sich zu Gassenaufläufen und
Zusammenrottungen verleiten, die sich fast mit jedem
Tage wiederholten.

Die mit schwarzgelben Bändern sich zeigenden
Personen wurden beschimpft, und mißhandelt,
so wie die Auslagkästen vor den Verkaufsläden, wo
sich solche Bänder zur Auswahl befanden, zertrüm-
mert.

Ja selbst im Schooße des Reichstages scheute
man sich nicht, diese kaiserlichen Abzeichen in den
Staub zu ziehen, nachdem der Abgeordnete Ernst
Violand in der Sitzung vom 13. September sich
mit folgenden Worten äußerte:

»Meine Herren! man hat sogar schon die schwarz-
gelbe Fahne aufgesteckt. Wissen Sie, was diese
Farbe bedeutet. Nicht, daß man Oesterreicher ist,
sondern daß man gegen die Volks-Freiheit und für
die Macht der Monarchie ist.«

Und diese Aeußerung fand bei Vielen auch Beifall.

Die Nachricht, daß der Banus von Kroatien
Freiherr von Zellaich die Drau überschritten

Schwarzgelb ist die alte deutsche Reichs-
farbe. Wenn nämlich ein Kaiser gewählt wurde,
so hatte er das Recht, das Reichs-Wappen zu füh-
ren; und diesem fügte er dann seine Familienwap-
pen hinzu, und zwar nach Links.

So hatten die Wahlkaiser aus dem sächsischen,
fränkischen und schwäbischen Hause, die schwarz-
gelbe Reichsfahne geführt, so hatte Kaiser Karl
VII. die bairische Hausfarbe den schwarzen Adler im
gelben Felde hinzugefügt; und so hatten die Habs-
burger das habsburgische Roth dem alldeu-
tschen Schwarzgelb hinzugefügt; und so ist dann
schwarz-gelb-roth die habsburgisch kaiserliche
Farbe geworden.

Alle noch jetzt bestehenden deutschen Gardes des
österreichischen Hofes haben diese schwarz-roth-
gelbe Farbe; die ältern österreichischen Trommeln
am Rande die schwarz-roth-gelbe Streifung,
wie man gesehen haben wird, als in den Märztagen
1848 die alten Trommeln aus dem Zeughause in
Wesß der jungen Garde kamen; und jetzt noch ist
als Ueberrest der alten guten großen Zeit, wo Oester-
reich als die erste deutsche Macht galt, wo die große
Kaiserin Maria Theresia und Joseph II.
herrschten, der innere Rand der Trommelreife, das
alte habsburgische Roth geblieben.

Wo die kaiserlichen Truppen auf Gemälden aus
dem dreißigjährigen Kriege, und auch auf spätern
bildlichen Darstellungen vorkommen, da findet man
das schwarz-roth-gelb auf Trommeln, Qua-
sten, u. s. w.; nur der Fahnenrand hat neben dem
Schwarzgelben (dem Alldutschen) noch das
roth weiß Oesterreichs; also die vier Farben
schwarz, gelb, roth, weiß.

Als Kaiser Franz aufhörte, deutscher Kaiser zu
seyn, und als Gegengewicht gegen Napoleons
junges Kaiserreich, Oesterreich zu einem Kaiserthume
erhob, behielt er die alldutschen Reichsfarben; —
Schwarz-gelb — bei.

Als Habsburger hätte er bloß roth-gelb ge-
habt, als Lothringer, weiß-roth-gelb; er
hätte sein Familien-Wappen zur Reichsfarbe ma-
chen können er hat aber behutsamerweise die alt-
deutsche Reichsfarbe angenommen, ohne sich mit dem
alten Ornate, der alten Kaiserkrone zu schmücken.

habe, vermehrte jetzt die in Wien herrschende Auf-
regung noch mehr, denn ein großer Theil der Be-
wohner dieser Residenz, besonders jener der demokra-
tischen Parthei, schwärmte für die Ungarn.

Es erschien eine neue ungarische Deputation, be-
stehend aus sechzehn Mitgliedern des magyarischen Par-
lament's mit Deak an der Spitze, jedoch nicht an Se.
Majestät dem Kaiser, und auch nicht an das Mini-
sterium gerichtet, sondern an das österreichische Volk,
nämlich an den dasselbe vertretenden Reichstag, um
von dieser Versammlung Hilfe gegen die Kroaten zu
begehren.

Die Reichs-Versammlung verhandelte in der Si-
zung vom 19. September die Frage, ob die Depu-
tation empfangen werden solle; wobei unter äußerst
stürmischen Hin- und Herreden gewichtige Worte zu
hören waren.

Für den unmittelbaren Empfang der Depu-
tation stimmte aus Humanitäts- und andern Rücksich-
ten die Minorität der Kammer, zu welcher die Ab-
geordneten Alois Borrosch, Rudolph Brestl,
Joseph Goldmark, Ludwig Edler von Löh-
ner, Franz Schuselka, Karl Zimmer und
Wilhelm Polaczek gehörten.

Andere Abgeordnete beantragten die Niederse-
tung einer Kommission, welche die ungarische Depu-
tation empfangen sollte, jedoch die Mehrzahl von
186 gegen 108, also 78 Stimmen, wobei der böhmische
Abgeordnete Franz Rieger mit ganz be-
sonderer Kraft hervorhob, die ungarische Deputation
sey nur gekommen, das Volk von seinem gütigen
Kaiser zu trennen, so wie die Stimme der anwe-
senden Minister stimmten gegen die Vorlassung der
Deputation.

Dagegen brachte aber der demokratische Verein
und die akademische Legion der ungarischen Depu-
tation, welche in dem Gasthose zur Stadt Frankfurt
ihr Absteigquartier nahm, einen feierlichen Fackelzug.

Uebrigens wird aber jeder Patriot diesen Aus-
spruch des Reichstages gerecht und weise nennen;
denn Ungarn hatte sich von Oesterreich losgerissen,
nachdem es ein unabhängiges Ministerium bildete;
seine Truppen aus Italien zurückrief, die österrei-
chischen Siege in Italien betrauerte; Beiträge zu den
finanziellen Bedürfnissen einer österreichischen Gesamt-
Monarchie verweigerte; die Donau der österreichischen
Schiffahrt sperrte; einen Gesandten nach Frankfurt
schickte; allenthalben im Auslande eigene Gesandte
und Konsuln aufzustellen beabsichtigte, und so recht
eigentlich an der Auflösung der österreichischen Mo-
narchie arbeitete. Und siehe da; kaum hatte Ungarn
so gehandelt, da kam der Kroat und sagte: »Weil
Du, Magyare, Dich von Oesterreich trennen willst,
so trenne ich mich auch von Dir, um nur von einer
österreichischen Monarchie abzuhängen.

Am 24. September traf der Erzherzog Ste-
phan Palatin von Ungarn ganz unerwartet in Wien
ein, und es scheint, daß dieser kaiserliche Prinz den

Oberbefehl gegen die Armee des Banus von Kroatien, Freiherrn von Sellaich, nur darum übernommen hätte, um nicht in Pesth als Geißel zurück behalten zu werden.

Der Erzherzog legte hierauf die Stelle eines Palatins des Königreichs Ungarn in die Hände Sr. Majestät des Kaisers zurück, und begab sich sodann auf seine, im Großherzogthume Nassau gelegenen Güter.

Nun wurde der Judex Curiae, Graf Georg Mailath mit der Führung der Palatinal-Geschäfte von Sr. Majestät dem Kaiser einstweilen provisorisch beauftragt, gleichzeitig aber auch, in der Absicht, den in Ungarn ausgebrochenen Feindseligkeiten Einhalt zu thun, und die daselbst gestörte gesellschaftliche Ordnung so schnell und so vollständig als möglich wieder herzustellen, der kaiserliche Feldmarschall-Lieutenant Graf Franz von Lamberg, ungarischer Magnat und Divisionsärz zu Preßburg, in der Eigenschaft eines kaiserlichen Kommissärs mit außerordentlichen Vollmachten nach Ungarn abgeschickt, und am 25. September nachstehende Manifeste an die Völker Ungarns und die dort befindliche kaiserliche Armee erlassen.

»An meine Völker Ungarns. Vor wenigen Tagen habe ich meinen treuen Völkern Ungarns eröffnet, wie sehr mir die schnelle und völlige Wiederherstellung des Friedens und der gesellschaftlichen Ordnung im Lande am Herzen liegt.

Leider hat sich aber der Zustand noch verschlimmert, und der Bürgerkrieg droht von allen Seiten in Ungarn auszubrechen.

Bei dieser gefährlichen Lage und bei meinem sehnlichen Wunsche, Untervergießen zu verhindern und die Schrecknisse der Anarchie ferne zu halten, habe ich mich bewogen gefunden, meinen Feldmarschall-Lieutenant Grafen Franz von Lamberg mit dem Oberbefehle sämtlicher in Ungarn befindlichen Truppen und bewaffneten Corps von was immer für einer Benennung, zu betrauen und denselben zu beauftragen, daß derselbe sogleich diesen Oberbefehl in meinem Namen übernehme.

Zur ersten Aufgabe habe ich demselben vorgezeichnet, daß er allenthalben Waffenruhe herstelle, und ich hege das feste Vertrauen zu allen Militär- und Civil-Autoritäten, daß demselben schnell und vollständig Folge gegeben, und ihm dabei alle Unterstützung werde geboten werden.

Insekündere habe ich bereits die erforderlichen Verfügungen getroffen, daß auch in Nord-Ungarn die gesellschaftliche Ordnung hergestellt werde.

Ich erwarte von meinen Völkern Ungarns ein um so vertrauensvolleres Entgegenkommen zu meinem außerordentlichen Kommissär, als bereits die nöthigen Schritte eingeleitet worden sind, um eine, alle Theile befriedigende Ausgleichung der innern Zwistigkeiten zu bewirken, und zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Staaten meines Gesamtreiches jene volle Einigkeit wieder herzustellen und zu sichern, wie sie durch Jahrhunderte zum gemeinsamen Wohl bestand, und durch die pragmatische Sanction gesichert war. etc.

Ferdinand.

An meine Armee in Ungarn. Fest entschlossen einen Kampf zwischen meinen Truppen unter den Befehlen des ungarischen Ministeriums, und jenen unter den Befehlen des Banus von Kroatien in keinem Falle zuzulassen, habe ich meinen Feldmarschall-Lieutenant Grafen Franz von Lamberg, in der Eigenschaft eines außerordentlichen königlichen Kommissärs beauftragt, sich ohne Verzug in das Hauptquartier des ungarischen Armeekorps zu begeben, und daselbst alle Feindseligkeiten einzustellen, so wie den gleichen Befehl an den Banus von Kroatien erlassen.

Ich erwarte von den beiderseitigen Befehlshabern und den ihnen unterstehenden Truppen augenblicklichen Gehorsam und Befolgung meines königlichen Willens, dem unnatürlichen Kampfe zwischen Truppen, die beide zu meiner Fahne geschworen haben, und nur brüderlich für den gemeinsamen Zweck der Vertheidigung des Vaterlandes zu kämpfen haben, ohne Verzug ein Ende zu machen.

Ich erwarte zugleich, daß jene meiner Soldaten, die sich verleiten ließen, ihre Fahnen zu verlassen, diesem meinem königlichen Rufe folgen, und reumüthig zu derselben zurückkehren werden, um unter ihren gesetzlichen Befehlshabern ihrem Schwur gemäß, wieder ihre Pflichten gegen ihren König nachzukommen. »

Ferdinand.

Nun folgen hier noch die beiden kaiserlichen Manifeste vom 22. September, auf welche sich in dem Manifeste vom 25. September berufen wird.

»An meine Völker Ungarns. Die neuesten Ereignisse in Ungarn, welche von Uebelwollenden dazu ausgebeutet werden, meine Absichten zu verdächtigen, die Vernichtung der gesellschaftlichen unlängbaren Rechte der Krone anzustreben, Besorgniß und Mißtrauen zu verbreiten, machen es mir zur unerläßlichen Pflicht, den Völkern meiner ungarischen Krone meine Gesinnungen offen kund zu geben.

Als ich im März des laufenden Jahres den Vorstellungen der ungarischen Stände Gehör gebend, den von denselben vorgeschlagenen neuen staatsrechtlichen Einrichtungen und Gesetzen meine Bestätigung erteilte, ward ich von der Ueberzeugung geleitet, daß die den Anforderungen der Gegenwart angepaßte neue unabhängige Gestaltung der ungarischen Verwaltung einerseits die Grundlage der Wohlfahrt und geistigen wie materiellen Entwicklung des Landes bilden, andererseits aber, wie dieses im Eingange der erwähnten Gesetze ausgesprochen ist, auch ferner hier zur Aufrechterhaltung jener Verbindung mit meinen übrigen Erbstaaten dienen würde, welche, auf der Gemeinsamkeit der Dynastie fußend, sich als sicherstes Mittel kräftiger Abwehr gegen Außen in heilsamer Entwicklung im Innern bewährt hat, und deren Aufrechterhaltung auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses eben so im Interesse meines Hauses, als in dem meiner Völker liegt.

Durch Beseitigung Alles dessen, was als eine Beeinträchtigung der gesellschaftlichen, besonders durch die

pragmatische Sanktion genau normirten Stellung Ungarns, oder als ein Hemmniß seines konstitutionellen und nationalen Fortschrittes dargestellt worden, sollten die auch fernerhin aufrecht erhaltenen Verbindungsglieder mit den übrigen Erbstaaten der Monarchie erstarben — nicht gelockert werden. Es sollte der Beweis geliefert werden, daß die Unabhängigkeit der ungarischen Verwaltung ein neues Element der Kraft für die Verbindung meiner Gesamtstaaten bilden, der Verband meiner Gesamtstaaten aber sich als ein sicherer Rückhalt, eine mächtige Schutzwehr der Existenz Ungarns erweisen werde.

Wenn ich auch nicht ohne Bedauern jene Angriffe gegen die Rechte einzelner Bürger sah, welche, wie z. B. die an mehreren Orten vorgekommene Verfolgung der Israeliten, die Anmaßungen einzelner Gemeinden und Individuen, mit denen sie sich fremde grundherrliche Besitzungen und Rechte zueigneten, nur zu deutlich den Beweis lieferten, wie sehr der Begriff der Freiheit von Manchen mißverstanden wird, sah ich in denselben weniger die Folgen der aus der neuen Gestaltung der Dinge entspringenden Aufregung, als das Produkt strafbarer Umtriebe, deren die Kraft der Regierung bald Herr werden würde.

Jetzt aber, wo eine erneuerte Aufregung sich geltend macht, und die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse befürchten läßt, sehe ich mich veranlaßt, meine strengste Mißbilligung derselben und den Entschluß auszusprechen, jede Verletzung der persönlichen und Eigenthums Sicherheit der Einzelnen — sie geschehe unter welchem Vorwande sie wolle, — im Wege der gesetzlichen Organe strengstens zu ahnden, und diese in Ausübung ihres Amtes mit der ganzen Kraft meines königlichen Willens zu unterstützen.

Mit desto tieferer Entrüstung mußte ich aber jenes Streben bemerken, welches zum Theile von einigen Jener unterstützt, die ich selbst in den Rath der Krone berufen, mit gänzlicher Hintansetzung jeder Rücksicht auf die Verbindung mit meinen andern Erbstaaten, unablässig auf die Auflockerung dieses Verbandes gerichtet war, in Schmälerung der Rechte der Krone seine Stütze fand, und bei steter Umgehung der Gesetze in seiner Zweideutigkeit nicht einmal das Verdienst der Offenheit ansprechen kann.

Der Versuch, sich ohne meine Zustimmung und im Widerspruche mit den Gesetzen des letzten Reichstages faktisch in direkte Berührung mit fremden Regierungen zu setzen, der Beschluß die Hilfeleistung gegenüber eines auswärtigen, meine italienischen Staaten mit Krieg überziehenden Feindes, (den indessen die ruhmgekronte Tapferkeit meiner Truppen — unter denen auch ungarische so glorreich mitgekochten — ohne neue Hilfe zu besiegen gewußt), nicht allein von der hergestellten Ruhe im eigenen Lande, sondern auch von anderwärtigen Voraussetzungen abhängig zu machen, eben so wie jener bei einer feindseligen Verwicklung mit der Centralgewalt des deutschen Reiches, mir in der Vertheidigung meiner nicht ungarischen Länder keine Hilfe zu leisten, ein Fall — der in seiner Unwahrscheinlichkeit nur dieserwegen erwähnt zu werden schien, um Gelegenheit zu finden, das Recht beding-

ter Hilfeleistung von Seite Ungarns aufzustellen und den Samen des Mißtrauens auszustreuen — das Streben durch neue militärische Einrichtungen, im administrativen Wege, die auch durch die neuesten Gesetze mir vorbehaltenen Rechte zu schmälern, dienten, als Belege dieser verderblichen Richtung, welcher ernstlich entgegenzutreten ich in dem Augenblicke für meine konstitutionelle Herrscherpflicht hielt, als die Vorlage des neuen Rekrutirungs-Gesetzes, und jene der beabsichtigten übermäßigen Papiergeld-Emission mir dazu Gelegenheit bot.

Ich konnte und werde nicht bewilligen, daß die, alle meine Staaten kräftig schützende Einheit der Arme und ihres Organismus beseitigt, und umgangen werde, und es ist meine Pflicht, an die ich treu zu halten fest entschlossen bin; einer Finanz-Operation meine Beistimmung zu versagen, die das Land mit vielen Millionen unfundirten Papiergeldes zu überschwemmen droht, und den Geld und Handelsverkehr auf Jahre hinaus stören würde.

Die leichtsinnige Bestätigung einer solchen Maßregel würde den Ruin meiner Unterthanen herbeiführen, und ein unverzeihliches Uebersehen der Lehren der Erfahrung bethätigen.

Die traurigen Entwicklungen zwischen Ungarn und den damit verbundenen Königreichen haben ihren Höhepunkt erreicht.

Als ich zu Folge der Rechte der ungarischen Krone, die neuen ungarischen Gesetze auch für die Nebenländer und die Militärgrenze sanktionirte, glaubte ich den Wünschen dieser Ländertheile zu entsprechen, da es nicht in meiner Absicht liegen konnte, den dortigen Bewohnern allein jene Berechtigungen zu versagen, die ich allen meinen Völkern zuerkannt habe.

Den Widerstand derselben zu überwinden, wurden alle, von dem ungarischen Ministerium beantragten Maßregeln der Strenge genehmigt, die, wären es — wie vorgegeben wurde — bloß die Umtriebe einer faktischen Minorität gewesen, zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes ohne Zweifel hingereicht hätten.

Die Entschiedenheit, mit welcher kroatisch-slavonischer Seits auf diesen Wünschen beharrt wurde, mußte bald der Ueberzeugung die Bahn öffnen, daß es sich hier um die Wünsche eines ganz treu ergebenen Volkes handle, deren Unterdrückung weder im Interesse Ungarns, noch in jenem der Nebenländer liegt.

Die versuchte Pazifikation hat leider kein Resultat geliefert, und ist beim ungarischen Reichstage erst dann ernstlich besprochen worden, als die drohende Gefahr des Zusammenstoßes schon zur Wirklichkeit geworden war.

In dieser Lage der Dinge war es meine Pflicht, in Mitten der streitenden Anforderungen, der Krone jene Stellung zu wahren, welche ihrer Aufgabe und Würde entspricht, jene der Ausgleichung und Vermittlung.

Mit tiefstem Schmerze hat mich insbesondere der Krieg an der untern Donau erfüllt.

Ich habe die mir vor Ausbruch desselben von Seite der Serben gestellten Bitten an mein ungar-

sches Ministerium mit der Ueberzeugung überwiesen, daß es ihm durch eine richtige Wahl seiner dahin zu entsendenden Organe und anderer anzuwendenden Mittel gelingen werde, ohne Verletzung der Territorial-Integrität des Reiches, jene ihrer Anforderungen, die mit der Billigkeit vereinbar waren, zu befriedigen und eben dadurch den überspannten Forderungen mit desto größerem Nachdrucke entgegen treten zu können.

Diese Aufgabe wurde nicht gelöst, ja nicht einmal zu lösen versucht, und es bleibt mir nichts übrig, als die Greuel eines unseligen Krieges, in welchem auch jetzt ein Theil meiner Truppen verwendet ist, zu bedauern, und meinen königlichen Willen auszusprechen, mit aller Macht auf Beendigung desselben hinzuwirken, wozu ich ebenso alle Mittel der Versöhnung, als alle Kraft der Staatsgewalt anzuwenden fest entschlossen bin.

Man hat es gewagt, die mir vorschwebenden Absichten zu verdächtigen, einen Angriff auf die gewährleisteteten Rechte des Landes darin zu sehen, und dieswegen die von mir nicht genehmigten Gesetzes-Vorschläge — gleich Gesetzen — in Ausführung bringen zu wollen, Rekruten auszuheben, und Papiergeld auszugeben, ja meine Truppen zur eigenmächtigen Verlassung ihrer Fahnen und Regimenter aufzufordern, mithin, direkte in meine königlichen Rechte eingreifend, die Treue derselben wankend zu machen.

Nachdem es mein unabänderlicher Wille ist, ähnlichen Uebergriffen im Wege der Gesetze zu begegnen, versichere ich zugleich die Völker meiner ungarischen Krone, daß, wie ich einerseits alle gesetzlichen Rechte des Landes zu beachten fest entschlossen bin, ich andererseits ebenso die Rechte meiner Krone mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln meiner kaiserlichen königlichen Macht zu wahren wissen werde in der festen Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung derselben der einzige Weg ist, auf welchem die streitenden Nationalitäten, sich in gemeinsamer Ergebenheit belegend, das Mittel der Ausgleichung und Vereinigung finden.

Gestützt auf die Treue der Völker Ungarns und der damit verbundenen Königreiche lebe ich in der festen Zuversicht, daß sie der Stimme ihres Königs mehr als jener der Aufwiegler und Ruhestörer vertrauen, ihren gesetzlichen Obrigkeiten Gehorsam leisten, sich aller Angriffe auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums enthalten werden, und fordere sie auf, die zur dauernden Befriedigung des Landes, zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der konstituierenden Ordnung unverzüglich zu ergreifenden Maßregeln in Ruhe zu gewärtigen.

Ferdinand.

»An meine in Ungarn stehenden Truppen.« In dem Manifeste welches ich am heutigen Tage an meine mir hochwerthe ungarische Nation erließ, habe ich die Mißbilligung jener Handlungen ausgesprochen, welche in neuester Zeit den innern Frieden meiner ungarischen Länder gestört, und von allen Gutesinnigen und wahren Freunden des Vater-

landes eben so gesetzwidrig wie für Thron und Volksfreiheit verderblich erkannt worden sind.

Leider haben einige der Minister diese verderbliche und gesetzwidrige Richtung unterstützt oder wenigstens ihr nicht pflichtmäßig Widerstand geleistet, und so ist es gekommen, daß selbst mein Heer, dessen Treue, Disziplin und Tapferkeit sich bei den gefährlichsten Proben in der Gegenwart nicht minder glänzend wie in der Vergangenheit bewährt hat, in dem Lande der Treue, nämlich in meinem Königreiche Ungarn, einer Versuchung bloßgestellt worden, und theilweise derselben sogar unterlegen ist.

Die Abwesenheit meines ungarischen Kriegs-Ministers wurde benützt, um durch lockende Zusagen Soldaten ihren Truppenkörpern zu entfremden, sie zum Eintritt in die sogenannte mobile Nationalgarde und Freikorps zu bewegen, und auf diese Art den Bestand ganzer wohl-disziplinirter Militärkörper, zu gefährden.

Eben so erschütternd für die Disziplin meines ungarischen Heeres, war die unwürdige Behandlung, denen die in ungarischen Regimentern dienenden Offiziere anderer Nationalitäten preisgegeben worden sind, denn dieselben mußten die bitterste Kränkung dadurch erfahren, daß die ihnen untergebene Mannschaft zum Ungehorsam aufgereizt worden war.

Die Verwicklungen der ungarisch-kroatischen Streitigkeiten drohen nun mit einem neuen, bisher unerhörten Begebnisse.

Die Partheikämpfe rufen von beiden Seiten die militärische Kraft zu Hilfe, und es drängt die Besorgniß vor einem Zusammenstoß mich zu dem Ausrufe an meine Armee, und an alle Theile derselben, daß sie den durch Jahrhunderte bewährten Gemeingeist, und die brüderliche Einigkeit, auch in dem jetzigen gefährlichen Momente bewahren, und vor Europa, so wie vor allen meiner Monarchie angehörigen Volksstämmen den Beweis geben mögen, daß das Gesetz jetzt unter dem Einflusse der freien politischen Institutionen für mein Heer aber so heilig sey, wie es von jeher sein Leitstern war, wenn es sich um den Schutz für Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Rechte handelt.

Ich hege daher alles Vertrauen, daß alle Truppen-Kommandanten den auf die Verführung der Truppen gerichteten Versuch, mit der ganzen Kraft ihres Ansehens entgegen zu wirken wissen, und in jeder Gelegenheit, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, das feindliche Zusammentreffen von Theilen eines und desselben Heeres mit Bestimmtheit zu vermeiden beschließen seyn werden.

Ferdinand.

Aber beide Manifeste, worin Se. Majestät der Kaiser von Verhinderung des Blutvergießens und Abwendung der Schrecknisse der Anarchie sprach, blieben vergebens, ja sogar der unglückliche Graf Lamberg, der den Frieden stiften sollte, und dieses auch thun wollte, wurde nach seiner Ankunft in Pesth am 29. September auf offener Straße auf die entsetzlichste Art ermordet.

Die Nachricht von diesem Morde brachte, wie sich leicht denken läßt, einen schaudervollen Eindruck auf Se. Majestät den Kaiser, und die kaiserliche Familie hervor.

In Wien war der Abscheu über den Mord allgemein, und man fürchtete sogar für die in der Residenz anwesenden Ungarn.

Aber wer hätte jetzt in diesem Augenblicke denken sollen, daß nach Verlauf einer Woche die Wiener sich selbst zu Gunsten der Ungarn erheben würden.

Die Stimmung in Wien verschlimmerte sich von Tag zu Tag, und jeden Abend gab es zum Zeitvertreib der müßigen Jugend sogenannte Kagenmusik.

Die Zeitungen brachten eine angeblich aufgefangene Korrespondenz zwischen dem Banus Freiherrn von Zellaich und dem Kriegs-Minister Grafen Latour, welche den — bei der radikalen Parthei ohnehin unbeliebten Minister — zum Gegenstande ihrer äußersten Wuth machte.

Gerede auf Gerede jagte sich auf einander, besonders aber sagte man, daß sämtliche Garnison nächstens ein Lager auf dem Glacis beziehen, daß Verstärkungen von Militär-Truppen anrücken, und dann die Regierung unter dem Schutze der Bajonette und Kanonen, die Aufhebung des Vereinsrechtes, der Pressfreiheit u. s. w. durchsetzen würde.

Wohl ließ der kommandirende General Graf Auersperg dieses Gerede durch ein Plakat widersprechen, aber das Publikum sah dennoch einem baldigen Zusammenstoß, ja einer unvermeidlichen Katastrophe entgegen, und dieses ist immer ein bedenkliches Zeichen.

Am 5. Oktober wurde das von Er. Majestät dem Kaiser am dritten Oktober unterzeichnete, von dem Grafen Necsey als ernannten ungarischen Minister-Präsidenten gegengezeichnete Manifest an die Ungarn, in Wien bekannt, welches folgenden Inhalts war.

„Ungarns, des Großfürstenthums Siebenbürgen so wie aller Nachbarländer, Reichs-Baronen, kirchlichen und weltlichen Würdenträger, Magnaten und Repräsentanten, die auf dem von uns in der königlichen Freistadt Pesth zusammentretenen Reichstage versammelt sind, unsern Gruß und unser Wohlwollen.

Zu unserm tiefen Schmerz und Entrüstung hat das Repräsentantenhaus sich, durch Ludwig Kossuth und seine Anhänger, zu großen Ungezüglichkeiten verleiten lassen, ja sogar mehrere ungesetzliche Beschlüsse gegen unsern königlichen Willen zum Vollzuge gebracht, und neuerlich gegen die Sendung des von uns zur Herstellung des Friedens abgeordneten königlichen Kommissärs, unserm Feldmarschall-Lieutenant Grafen Franz Lamberg, bevor derselbe nur unsere Vollmacht vorzeigen konnte, am 27. September einen Beschluß gefaßt; in Folge dessen unser königlicher Kommissär von einem wilden Haufen auf öffentlicher Straße mit Wuth angegriffen, und auf die grauenvollste Weise ermordet wurde.

Unter diesen Umständen sehen wir uns unserer königlichen Pflicht zur Aufrechthaltung der Sicherheit

und der Geseze gemäß genöthigt, folgende Anordnungen zu treffen und deren Vollziehung zu befehlen.

Erstens, Lösen wir hiemit den Reichstag auf, so daß nach Veröffentlichung unseres gegenwärtigen allerhöchsten königlichen Rescriptes derselbe sogleich seine Sitzungen zu schließen hat.

Zweitens, Alle von uns nicht sanktionirten Beschlüsse und Verordnungen des gegenwärtigen Reichstages erklären wir für ungesetzlich, ungiltig und ohne alle Kraft.

Drittens, Unterordnen wir dem Oberbefehle unseres Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien, dem Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn Joseph von Zellaich, hiemit alle in Ungarn und seinen Nebenländern, so wie in Siebenbürgen liegenden Truppen und bewaffneten Körper, von welchen immer einer Haltung, gleichviel, ob diese aus Nationalgarden oder Freiwilligen bestehen.

Viertens, Bis dahin, wo der gestörte Friede und die Ordnung im Lande hergestellt sind, wird das Königreich Ungarn den Kriegsgesezen unterworfen, daher den betreffenden Behörden die Abhaltung von Komitatstädtischen oder Distrikts-Kongregationen einstweilen eingestellt wird.

Fünftens, Unser Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien, Freiherr von Zellaich wird hiermit als bevollmächtigter Kommissär unserer königlichen Majestät abgesendet, und ertheilen wir ihm die volle Macht und Wirksamkeit damit er im Kreise der vollziehenden Gewalt die Befugnisse ausübe, mit welchen er in gegenwärtigen außerordentlichen Umständen als Stellvertreter unserer königlichen Majestät bekleidet ist.

In Folge dieser unserer allerhöchsten Bevollmächtigung erklären wir, daß alles dasjenige, was der Banus von Kroatien verordnet, verfügt, beschließen und befehlen wird, als mit unserer allerhöchsten königlichen Macht verordnet, verfügt, beschließen und befohlen anzusehen ist; daher wir auch allen kirchlichen, Civil- und Militär-Behörden, Beamten, Würdenträgern und Bewohnern, wessen immer Standes und Ranges unseres Königreiches Ungarns, Siebenbürgens und aller Nebenländer, hiemit allergnädigst befehlen, daß sie den durch Freiherrn von Zellaich als Unsern bevollmächtigten königlichen Kommissär unterschriebenen Befehlen in Allem eben so nachkommen und gehorchen, als sie unserer königlichen Majestät zu gehorchen verpflichtet sind.

Sechstens, Inbesondere tragen wir unserem königlichen Kommissär auf, darüber zu wachen, daß gegen die Angreifer und Mörder unseres königlichen Kommissärs Grafen Franz Lamberg, so wie gegen alle Urheber und Theilnehmer an dieser empörenden Schandthat nach der vollen Strenge der Geseze verfahren werde.

Siebentens, Die übrigen laufenden Geschäfte der Civil-Verwaltung werden einstweilen von der, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Beamten nach Vorschrift der Geseze geführt werden.

Wie sofort die Einheit der Wahrung und Leistung der gemeinsamen Interessen der Gesamt-Monar-

die auf bleibende Weise hergestellt, die gleiche Berechtigung aller Nationalitäten für immer gewährleistet, und auf dieser Grundlage der Wechselbeziehungen aller unter unserer Krone vereinigten Länder und Völker geordnet werden sollen, so wird das Geeignete mit Zuziehung von Vertretern aller Theile berathen und im gesegneten Wege festgestellt werden.

Zugleich ernenne ich meinen Feldzeugmeister Freiherrn von Necsey zu meinem ungarischen Minister-Präsidenten. »
Ferdinand.

Zugleich wurde in Wien als neueste Nachricht von den Zeitungsblättern verbreitet, daß Freiherr von Tellaich vor dem ihm überlegenen ungarischen Streitkräften von Stuhlweissenburg nach Raab zurückgewiesen, und von da nach Wieselburg aufgebrochen sey, um sich bei dieser Stadt oder an der Grenze von Nieder-Oesterreich mit den, bei Badendorf konzentrirten kaiserlichen Truppen zu vereinigen.

Auch war bekannt geworden, daß am nächsten Tag ein Theil der Besatzung von Wien nach der ungarischen Grenze aufbrechen solle, und es begaben sich sogar einzelne Soldaten in die Volks Klubs, wo sie sich um Rath erkundigten, wie sie es mit dem Abmarsche halten und wie sie sich benehmen sollten; worüber sich leicht denken läßt, was ihnen von den Demokraten geantwortet wurde.

Dieses Alles brachte am 5. Oktober in der innern Stadt Wien, so wie in den Vorstädten eine ungeheure Aufregung hervor, und die extreme Parthei entwickelte eine solche Thätigkeit, stellte alles auf die perfideste Weise in einem falschen Lichte dar, daß ihr Anhang den bevorstehenden Abzug der Truppen zu Tellaich ansah, als sollten sie ihm den Marsch gegen Wien sichern.

Es brach jetzt der abscheulichste Tag in den Jahrbüchern Wiens, nämlich der sechste Oktober an, wo Brüder gegen Brüder, Bürger gegen Bürger, Söhne eines Landes, eines Staates sich feindlich gegenüber standen, und gegen einander die Todt verbreitenden Waffen abfeuerten.

Das Grenadier-Bataillon, welches aus den Grenadieren der Infanterie-Regimenter, Heß, Grabowsky und Großherzog von Baden zusammengesetzt ist, welches jetzt nach Ungarn abmarschiren sollte, weigerte sich in Folge von Aufregungen, wurde aber zuletzt von Kürassieren in die Mitte genommen, und bei dem nun erfolgten Abmarsche zum Bahnhofe geleitet.

Nationalgardien und Legionäre, Arbeiter und Weiber folgten zum Theil untermischt mit den Grenadieren gegen den Lator.

An der Eisenbahnbrücke angekommen, zerstörten die Arbeiter und Volkshäufen die Telegraphen-Linie, hoben die Schienen aus, und nahmen die Querbalken der Brücke ab, aus welchen sie Barricaden errichteten.

Das Bataillon vom Infanterie-Regimente Nassau mit einigen Kanonen unterstützt, gab jetzt auf

den andrängenden Volkshäufen und die gegenüber aufgestellten Nationalgardien und Studenten, unter welche sich die abtrünnigen Grenadiere gemischt hatten eine Decharge, worauf sich aber von der andern Seite ein heftiges Gewehrfeuer entwickelte, und schon auf die ersten Schüsse fiel der kaiserliche General-Major Hugo von Bredy todt vom Pferde.

Nassau Infanterie mußte sich mit dem Verluste der Kanonen, so wie vielen Verwundeten und Todten zurückziehen, während in der Stadt Alarm geschlagen und die Nationalgarde versammelt wurde.

Auf dem Stock am Eisenplaz war die Nationalgarde des Kärnthner Viertels, welche als »Schwarze Garde« bei der extremen Parthei verhaßt war, aufgestellt, und hatte auch den Eingang zum Stephansthurme besetzt, um das Sturmkläuten zu verhindern.

Die Folge davon war ein blutiger Kampf dieser Garde, gegen die Vorstadt-Garden, der sich nun bis in das Innere der Stephanikirche zog, welches uralte Heiligthum durch entsehlliche Thaten an diesem verhängnißvollen Tage entweiht wurde.

Zwei Kundmachungen des Ministeriums, welches im Hofkriegsrathsgebäude versammelt war, und gegen 5 Uhr des Abends auseinander ging, blieben ohne alle Wirkung.

Militär mit Kanonen rückte jetzt in die Stadt besetzte den Hof, den Graben, die Freieung und andere Plätze; aber durch den Angriff der Nationalgardien und Studenten etc., wurden diese Truppen bald wieder genöthigt, sich aus der Stadt zurückzuziehen.

Doch das Schrecklichste des Tages sollte erst noch kommen.

Ein Volkshause drängte sich nämlich vor das Hofkriegsrathsgebäude, von wo der Justiz-Minister, Alexander Bach, sich bereits entfernt hatte, und tobte mit den schrecklichsten Verwünschungen gegen den Minister Bach, und den Grafen Latour.

Die rasende Motte wurde immer zahlreicher und ohne sich damit zu begnügen, daß der Kriegsmiister sein Amt niedergelegt hatte, wurde der unglückliche Graf Latour in seinem Verstecke aufgesucht, und auf die schauerhafteste Weise ermordet.

Aber wie benahm sich an diesem Tage des Entsetzens, wo der tapfere, seinem Monarchen bis in den Tod getreue Feldzeugmeister auf eine so ruchlose Weise hingeschlachtet wurde, die Reichstags-Versammlung?

Der Präsident Strobach berief die Versammlung nicht, sondern verließ vielmehr mit den meisten böhmischen Abgeordneten die Residenzstadt Wien.

Indessen sammelte sich aber die beschlußfähige Zahl der Mitglieder von selbst, und der Vize-Präsident Smolka, Advokat und Abgeordneter für Lubaczow in Galizien, übernahm das Präsidium.

Der Reichstag erklärte sich jetzt für permanent, maßte sich die exekutive Gewalt an, und verkündete in einer Proklamation, daß er in Berathung über Maßregeln begriffen sey, das Militär aus dem Bezirke der Stadt zu entfernen, und eine allgemeine Amnestie für das, an diesen Tag Vorgefallene,

und zwar für alle Civil- und Militär-Personen zu erwirken.

Als der Reichstag von der Gefahr der beiden Minister Alexander Bach und Graf Latour in Kenntniß gesetzt wurde, begab sich eine Deputation mit weißen Schärpen und einer weißen Fahne, mit den Abgeordneten Alois Borrosch an der Spitze, nach dem Hofkriegsrathsgebäude, aber es war nicht mehr möglich gewesen, den unglücklichen Kriegs-Minister zu retten.

Von dem entsetzlichen Morde in Kenntniß gesetzt, erließ nun der Reichstag eine zweite Proklamation, worin untern Andern gesagt wurde.

»Nachdem der Reichstag sein tiefstes Bedauern ausspricht, über einen Akt schrecklicher Selbsthilfe, wodurch der bisherige Kriegs-Minister seinen gewaltamen Tod gefunden, spricht er seine feste Hoffnung, seinen entschiedenen Entschluß aus, daß von diesem Augenblicke an das Gesetz und die Achtung vor demselben allein herrsche.

Der Reichstag wird sich zugleich an den Monarchen wenden, und ihm die Dringlichkeit vorstellen, diejenigen Mitglieder seines Rathes, die das Vertrauen des Landes nicht besitzen, zu entfernen und das bisherige Ministerium durch ein volksthümliches Ministerium zu ersetzen.«

Also bloß eine Handlung schrecklicher Selbsthilfe war nach der Ansicht der Reichstags-Versammlung der Mord des Kriegs-Ministers Graf Latour gewesen, während es doch die Pflicht des Reichstages gewesen wäre, und folgte daraus was wollte, seine tiefste Entrüstung über die grauensvolle That auszusprechen.

Eine solche Erklärung würde aller Wahrscheinlichkeit nach, der Mehrzahl der Bewohner Wiens, die den verbrecherischen Aufruhr und den begangenen Mord in tiefster Seele verabscheute, Muth eingeflößt haben, um sich nicht von einer Parthei tyrannisiren und die schöne Hauptstadt in ein namenloses Unglück stürzen zu lassen.

Eben so ist es auffallend, wie der Reichstag an Se. Majestät den Kaiser das Ansuchen stellen konnte, statt des gegenwärtigen Ministeriums ein volksthümliches zu ernennen. Hatte doch dieses Ministerium die unbezweifelbare Mehrheit im Reichstage, der allein, wenigstens nach den sogenannten konstitutionellen Prinzipien, das Recht hatte, Minister durch Entziehung der Stimmenmehrheit zu stürzen.

In dem Worte volksthümlich steht es also deutlich, daß der Reichstag aus Rücksicht auf die Volksbewegung, die gegen zwei Minister allerdings gerichtet war, ein neues Ministerium verlangte.

Aber jene Parthei, welche den verbrecherischen Aufstand erregte, und durchführte, gleich bedeutend mit der Bevölkerung von Wien nehmen, war eine Beschimpfung der Residenz; sie, diese Parthei, war nicht der Ausdruck der Gesinnung der gesammten Einwohner Wiens, und noch viel weniger aller der Völker, welche zu vertreten der Reichstag berufen war.

Kein einziges dieser Völker hatte dem Ministerium ein Mißtrauens-Votum gegeben: Und wer hätten dann jene neuen volksthümlichen Minister seyn sollen, um den Wünschen der Empörungsparthei zu entsprechen? Sie hätten doch jedenfalls dieser Parthei angehören oder aus dieser hervorgehen müssen.

Wohl kann man hier die Einwendung machen, der Reichstag war in seinen Beschlüssen nicht frei, und wurde selbst von dieser Empörungsparthei terrorisirt; aber dann wäre es wieder die Pflicht des Reichstages gewesen, auseinander zu gehen, und nicht sowohl durch sein Bleiben als auch durch seine Beschlüsse die Revolutionsparthei zu verstärken.

Statt entweder auseinander zu gehen, oder sich um den Thron zu schaaren, suchte aber der Reichstag bei Sr. Majestät dem Kaiser noch am 6. Oktober wirklich an, die bisherigen Minister Freiherrn von Doblhoff und Hornbostel beizubehalten, und den Ministerrath durch volksthümliche Männer zu ergänzen. — Die Ernennung des Banus Freiherrn von Sellaich zum königlichen Kommissär für Ungarn zurückzunehmen, und für Alle (also auch für die Mörder des unglücklichen Grafen Latour), bei den am 6. Oktober ereigneten Vorfällen theilhaftigen Civil- und Militär-Personen eine allgemeine Amnestie auszusprechen.

Auch ernannte der Reichstag einen aus zehn Reichstags-Mitgliedern bestehenden permanenten Sicherheits-Ausschuß, der aber nicht viel mehr als der gehorsame Diener des Studenten-Ausschusses und des Central-Comités der demokratischen Vereine in Wien war.

Mit der Ermordung des greisen Kriegs-Ministers Grafen Latour waren aber die blutigen Szenen des 6. Oktober noch keineswegs zu Ende.

Die Aufrührer schritten jetzt zur Erstürmung des kaiserlichen Zeughauses, welches von einer kleinen Militärtruppe mit Heldenmuth vertheidigt wurde.

Der Angriff, der Abends um 8 Uhr gegen das Hauptthor erfolgte, wurde durch einen wohlgezielten Kartätschenschuß abgeschlagen, und nun errichtete das Volk, überzeugt, daß das Zeughaus mit Sturm nicht zu nehmen sey, Barrikaden und führte Kanonen auf, um den Eingang zu beschießen.

Auf eine bloß kurze Zeit ruhte der Kampf, fing aber bald wieder an, nachdem der Versuch der Aufrührer zu parlamentiren mißglückt war, mit erneueter Heftigkeit, und zwar von der hohen Brücke her, so wie von der hochgelegenen Bastei, wohin Geschütz gebracht worden war, wo man das Gebäude in Brand zu stecken versuchte.

Nach dem Abzuge der geringen Besatzung am nächstfolgenden Tage früh war das kaiserliche Zeughaus mit seinen historischen Denkmälern und mit Waffen im Werthe von vielen Millionen mehrere Stunden hindurch der Raubsucht des Volkes preisgegeben, was nun die Folge zur Bewaffnung des Proletariats war.

Graf Auerberg ließ jetzt die Wiener-Garnison ein festes Lager im fürstlich Schwarzenbergischen Garten, und im kaiserlichen Belvedere

beziehen, um dadurch zu verhindern, daß die Truppen in ihren weit von einander entfernt liegenden Kasernen vom Volke nicht angegriffen werden, was dem Reichstage mit dem Bemerken vom Ministerrathe mitgetheilt wurde, daß der Graf Uersperg die Garnison auf einen einzigen militärischen Punkt zusammengezogen habe, um sie vor jeden weiteren Insulten und Angriffen sicher zu stellen, und daß dieses durchaus in keiner feindlichen Absicht geschehen sey.

Auf Se. Majestät dem Kaiser und die kaiserliche Familie mußte die Ermordung des Kriegsministers Grafen Latour, so kurz nach jener des Grafen Lamberg, welcher als königlicher Kommissär nach Pesth abgeschickt worden war, und unter so schaudervollen Umständen verübt, einen unbeschreiblichen Eindruck des Entsetzens hervorbringen.

Der Kaiser verließ daher seinen Lieblings-Aufenthalt Schönbrunn mit der dortigen Besatzung und begab sich nach Olmütz.

Was er fühlte, und was er wollte, enthält hier nachfolgendes Manifest:

»Ich habe alle Wünsche meines Volkes zu erfüllen gesucht.

Was ein Herrscher an Güte und Vertrauen seinen Völkern erweisen kann, habe ich mit Freude erschöpft, und durch die Konstitution, die Kraft, die Selbstständigkeit und den Wohlstand zu erhöhen gesucht.

Obwohl mich die Gewaltthaten des 15. Mai aus der Burg meiner Väter vertrieben haben, bin ich dennoch nicht müde geworden, zu geben und zu gewähren *).

Auf der breitesten Grundlage des Wahlrechtes ist ein Reichstag berufen worden, um in Uebereinstimmung mit mir die Konstitution zu entwerfen.

Ich bin in die Hauptstadt zurückgekehrt, ohne eine andere Garantie zu verlangen, als das Rechtsgesühl und die Dankbarkeit meiner Völker.

Alein, eine geringe Zahl Irreführter bedroht die Hoffnung jedes Vaterlandsfreundes mit Vernichtung. Die Anarchie hat ihr Aeußerstes vollbracht.

Wien ist mit Mord und Brand erfüllt. Mein Kriegsminister, den schon sein Greisenalter hätte schützen sollen, hat unter den Händen meuchlerischer Motten geendet.

Ich vertraue auf Gott und mein gutes Recht, um Mittel zu finden, dem unterjochten Volke Hilfe zu bringen.

Wer Oesterreich, wer die Freiheit liebt, der schaare sich um seinen Kaiser.«

Ferdinand.

*) Noch am 6. Oktober ging Se. Majestät der Kaiser in den Wunsch des Reichstages ein, außer den Freiherrn von Doblhoff und Hornbostel, volksthümlichere Minister zu ernennen.

Der Monarch konnte also zur Zeit, als die Deputation des Reichstages ihm aufwartete, noch keine Nachricht von dem martervollen Morde des Grafen Latour gehabt haben, weil diese Unthat später, oder gerade um diese Zeit geschah.

Der Finanzminister berichtete in der Sitzung des Reichstages vom 7. Oktober, daß ihm jenes kaiserliche Manifest nebst dem schriftlichen Auftrage, das selbe entweder zu kontrahieren, oder im Weigerungsfalle dem General, Grafen von Uersperg zu übersenden, überbracht worden sey.

Der Minister, welcher sich erklärte, das Manifest nicht kontrahieren zu können *), übergab nun beide Urkunden dem Reichstage, um darüber zu beschließen.

Die Minister Doblhoff, Kraus und Hornbostel wurden nun vom Reichstage bestimmt, alle Ministerien zu führen, Ordnung und Sicherheit herzustellen, ein neues Ministerium Sr. Majestät dem Kaiser vorzuschlagen, und mit dem Reichstage in ununterbrochener Verbindung zu bleiben, dann eine Denkschrift an Se. Majestät dem Kaiser und eine Proklamation an das Volk zu erlassen, worauf Hornbostel seine Entlassung eingab, die aber von dem Reichstage nicht angenommen wurde.

Der Abgeordnete Johann Umlauf, stellte jetzt in der Reichstagsitzung den Antrag, den Entwurf eines Nationalgarde-Gesetzes vorzulegen, worauf der Minister Freiherr von Kraus erwiederte, er erkenne wohl die Wichtigkeit eines solchen Gesetzes, ist aber der Meinung, daß diese Arbeit sehr beschwerlich sey, da sich mit dieser Aufgabe das Kriegs-, Justiz-, Finanz und noch mehrere andere Ministerien beschäftigen müssen.

Der Abgeordnete Doktor und Professor Eberhart Zonal machte den Antrag, das Ministerium habe sogleich ein provisorisches Nationalgarde-Gesetz zu erlassen, aber Alois Borrosch, Reichstags-Abgeordneter aus Prag war dagegen, und sagte:

Die Bestimmungen über die Nationalgarde machen einen Theil der Gemeinde-Ordnung aus, man möge daher indessen ein Reglement wie in Böhmen erlassen.

Ritter von Sierakowsky, Abgeordneter aus Galizien stellte hiermit den Antrag, eine Proklamation an die Armee zu erlassen, welche von fünf Reichstags-Deputirten auszuarbeiten wäre, und ferner die Kapitulation auf drei Jahre herabzusetzen, Körperstrafen abzuschaffen, die Inhaberstellen sollen aufhören, und die Beförderungen nur vom Verdienste abhängig gemacht werden.

Er führte dabei an, daß durch die bisherigen Errungenschaften Jeder, außer dem Soldaten gewonnen habe. Borrosch warnte aber, sich in undurchführbare Pläne einzulassen, und bemerkte, daß stehende Heere ein Theil des Staates seyen — der zu demokratisiren sey.

Der Abgeordnete Johann Rudlich machte jetzt aufmerksam; die Wichtigkeit des Augenblicks erfordere, daß der Reichstag Herr der Bewegung bleibe, daß Georg Scherzer der provisorische

*) Würde der Minister das Manifest kontrahiert und kundgemacht haben, so wäre es sehr wahrscheinlich gewesen, daß er von dem aufgeregten Proletariate Mißhandlungen zu erwarten gehabt hätte.

Ober-Kommandant der Nationalgarde sich beschwert habe, daß seine Kräfte der Arbeit nicht gewachsen sind, weil die Nationalgarde schlecht organisiert sey. Es wäre daher dem Ober-Kommandanten Scherzer ein Generalstab mit der Autorität des Reichstages an die Seite zu geben, und dieses um so mehr, als die Furcht, daß bald ein Konflikt stattfinden werde, nicht ungegründet ist.

Dieser von Johann Kudlich gemachte Antrag hat dann auch durch die später erfolgte Bildung eines Generalstabs der Nationalgarde seine verderbliche Erledigung erhalten.

Es wurde beschlossen, dem permanenten Ausschusse militärkundige Reichstags-Deputirte beizugeben, die eine eigene Sektion bilden, wozu nun der pensionirte Oberst Karl Catinelli, der pensionirte Hauptmann Joseph Hermann Müller, der Postmeister Adolph Schneider, der Grundbesitzer Felix Stobnickl und Celestin Jbyszewsky ernannt wurden.

Am 7. Oktober Abends erschien von dem konstituierenden Reichstage in Folge aller vorangegangenen Ereignisse eine Proklamation nachstehenden Inhalts.

»Völker Oesterreichs! Die Folgen verhängnisvoller Ereignisse drohen den kaum begonnenen Grundbau unseres neuen Staatsgebäudes zu erschüttern.

Der aus der freien Wahl der Völker Oesterreichs hervorgegangene konstituierende Reichstag erkannte in den ersten Stunden des 6. Oktobers die heilige Pflicht, die er den Völkern gegenüber zu erfüllen, und die schwere Verantwortlichkeit, die er vor der Zeit und Nachwelt zu tragen hat.

Als das Band der gesetzlichen Ordnung zu zerreißen drohte, bemühte sich der Reichstag, Kraft seiner Völker-Vollmacht, und durch Verständigung mit dem Volke von Wien, der Reaktion so wie der Anarchie entgegen zu wirken.

Er erklärte sich selbst für permanent, und wählte zugleich aus seinen Mitgliedern einen permanenten Ausschuss zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Aber der konstituierende Reichstag hielt auch die Stellung fest, die er dem konstitutionellen Throne gegenüber einnimmt, und jederzeit unerschütterlich einnehmen wird.

Er sendete eine Deputation an Se. Majestät den Kaiser, um im innigsten Verbande mit dem allerhöchsten Träger der Souveränität die Wünsche des souverainen Volkes zu erfüllen, und dessen heilige Interessen zu wahren.

In stets bewährter Herzensgüte waren Se. Majestät sogleich geneigt, die Männer, welche das Vertrauen des Volkes verloren hatten, aus dem Ministerium zu entlassen, die Bildung eines neuen volksthümlichen Ministeriums zu versügen, und die aufrichtigste, den Interessen aller Völker Oesterreichs, wie den Zeitbedürfnissen entsprechende Berathung der Angelegenheiten des großen Gesamt-Vaterlandes zu zuführen.

Leider wurden Se. Majestät am 7. Oktober zu den tiefbeklagenswerthen Entschluß bewogen, sich aus der Nähe der Hauptstadt zu entfernen.

Dadurch ist das Vaterland, das Wohl und die so herrlich errungene Freiheit unseres hochberufenen Vaterlandes abermals in Gefahr. Rettung und Erhaltung der höchsten Güter des Bürgers und des Menschen ist nur dadurch möglich, daß das Volk von Wien, daß alle österreichischen Völker, die ein Herz für ihr Vaterland haben, wieder jene thatkräftige politische Besonnenheit und jenen hochherzigen Edelmuth beweisen, wie in den Tagen des Monats Mai.

»Völker Oesterreichs! Volk von Wien! Die Vorsehung hat uns einen eben so hohen als schwierigen Beruf angewiesen, wir sollen ein Werk vollbringen, welches, wenn es gelingt, Alles übertreffen wird, was die Weltgeschichte Großes und Herrliches aufzuweisen hat; wir sollen einen politischen Staatsbau aufzuführen, der verschiedene Völker zu einem brüderlichen Völkerstaat vereinigen, dessen unerschütterliche Grundlage das gleiche Recht, dessen Lebens-Prinzip die gleiche Freiheit Aller seyn soll.

Völker Oesterreichs! Der Reichstag ist fest entschlossen, für diesen hohen Beruf das Seinige zu thun; thut auch Ihr das Eurige. Euer Vertrauen hat uns berufen, nur durch Euer Vertrauen sind wir stark.

Alles was wir sind, sind wir durch Euch, und wollen für Euch seyn!

Dem Geboth der Nothwendigkeit, und dem Gesetze der konstitutionellen Monarchie folgend, hat der konstituierende Reichstag heute folgende Beschlüsse gefaßt.

a) Daß die Minister Freiherr von Doblhoff, Theodor Hornbostel und Freiherr von Kraus die Geschäfte aller Ministerien führen; nicht nur für die Ordnung in dieser Geschäftsführung Sorge tragen, sondern auch durch die Beiziehung neuer Kräfte den Erfolg derselben sichern; endlich Sr. Majestät dem Kaiser den Vorschlag der neu zu ernennenden Minister schleunigst vorlegen, und sich mit dem Reichstage in ununterbrochener Verbindung erhalten.

b) Sey eine Denkschrift an Se. Majestät dem Kaiser aus Anlaß höchst Ihres Manifestes zu erlassen, worin er über den wahren Stand der Dinge aufgeklärt, und ihm aus ehrlichen Herzen die Versicherung gegeben werden soll, daß die unrichtige Liebe der Völker unerschütterlich für ihn sey!

Völker Oesterreichs! Europa blickt mit Bewunderung auf uns, und die Geschichte hat unsere Erhebung zur Freiheit unter ihre glänzendsten Thaten eingereiht. Bleiben wir uns selbst getreu. Halten wir unerschütterlich fest an der Achtung vor dem Gesetze, an der konstitutionellen Monarchie, an der Freiheit. Gott schütze Oesterreich.

Von dieser Proklamation erhielten die Provinzial-Zeitungen mehrere Abdrücke, um solche in der betreffenden Landessprache zu veröffentlichen, und eben so wurden an alle Kreisämter, an die Wahlbezirke

und an alle General-Kommanden Abdrücke zur Kenntnissnahme versendet.

In der Reichstags-Sitzung wurde hierauf ein Antrag von dem Abgeordneten Alois Borrosch zum Reichstags-Beschluß erhoben, der folgenden Inhalts war:

1. Der Reichstag, der ehnebin vor der Beendigung des Konstitutionswerkes unauflösbar ist, erklärt, auch unter den bedrohlichsten Umständen unter keiner Bedingung sich selbst aufzulösen, sondern seiner Pflicht unerschütterlich getreu zu bleiben.

2. Der Reichstag ist ein untheilbares Ganzes; er vertritt alle Völker Oesterreichs, welche ihn beschiedt haben.

3. Der Reichstag ist ein, — zu Folge des kaiserlichen Manifestes vom 6. Juni, und durch die freien Wahlen der auf dem Reichstage vertretenen Völker, das alleinige konstitutionell legale Organ der Einigung zwischen dem konstitutionellen Monarchen und der Volks-Souveränität zur Wahrung der unverkürzten Volksfreiheit und des erblichen Thrones.

4. Der Reichstag, bestehend aus den freien Vertretern freier Völker, wird keinem Abgeordneten einen moralischen Zwang zum Bleiben auferlegen.

5. Der Reichstag wird auf dem konstitutionell legalen Boden fest beharren, um von ihm aus mittelst konstitutionell legaler Maßregeln das Vaterland, den erblichen Thron und die Volksfreiheit zu wahren.

6. Der Reichstag fordert alle, mit oder ohne Urlaub abwesenden Mitglieder auf, sich binnen längstens 14 Tagen von heute an, im Reichstage wieder einzufinden.

7. Dieser ganze Beschluß des Reichstages ist so schnell als möglich in allen Sprachen durch den Druck öffentlich bekannt zu geben.

Hierauf wurde in der Nachmittags-Sitzung nachstehende, an Sr. Majestät den Kaiser gerichtete Adresse beschlossen.

»Euer Majestät! Der Reichstag, welcher unter den verhängnißvollen Ereignissen der letzten Tage, es als eine seiner ersten Pflichten erkannte, durch eine Deputation aus seiner Mitte, seinem konstitutionellen Monarchen die Gesinnungen ungeheuchelter Liebe, zugleich aber auch die Mittel vorzutragen, wodurch Ruhe in den Gemüthern, und die Abwendung großer Gefahren herbeigeführt werden kann, wurde bald darauf durch die beklagenswerthe Nachricht betroffen, daß Euer Majestät die Nähe ihrer Residenz verlassen haben.

Kein, auf konstitutionellem Wege ausgesprochenes, beruhigendes Wort über den Zweck, über die Dauer, über das Ziel dieser Entfernung minderte die Besorgnisse der Völker, welche von einem so verhängnißvollen Entschlusse unjertrennlich sind.

In dieser ernstern Lage hat der Reichstag einen Aufruf an die Völker Oesterreichs, er hat zugleich eine Denkschrift an Euer Majestät beschlossen, welche den Stand der Dinge mit Offenheit aufklären, und welche dem konstitutionellen Kaiser aus redlichem Her-

zen die Versicherung geben soll, daß die aufrichtige Liebe der Völker für ihn unerschütterlich ist.

Diese Liebe fordert Vertrauen Euer Majestät! Vertrauen zu dem Volke, welches sich um den Thron scharen soll, und will Vertrauen zu den Vertrauten, welches dieses freie Volk als den Ausdruck seiner Gesinnungen gewählt hat.

Die Vertreter dieses Volkes erkennen und erfüllen ihre heilige Aufgabe, die Rechte und Freiheiten des Volkes, welches sie gesendet hat, durch feste Bürgschaften zu sichern, und zugleich dem Throne jene unerschütterliche Grundlage zu geben, welche ihm Gewalt und Willkür nicht geben können.

Es wäre für die Volkvertreter, es wäre für die Mitglieder des Reichstages höchst schmerzlich, in der Erfüllung dieses großen Berufes durch ein Ereigniß gestört zu werden, welches den Samen des gefährlichsten Mißtrauens streuen, das Band der Unabhängigkeit an den Thron lockern, und den verderblichsten aller Greuel, den Bürgerkrieg entzünden könnte, wenn diese Gefahr nicht schnell abgewendet wird.

Vertrauensvoll ruft daher der Reichstag, ruft durch ihn ein biederes, in Treue bewährtes Volk zu seinem Monarchen, daß er zurückkehre an den Sitz der Regierung, damit seine Rückkehr die treuen Söhne des Vaterlandes ermutige, und den Feinden seiner Freiheit, Muth und Hoffnung benehme, damit sie jeden unheilvollen Angriff, er mag aus Reaktion oder Anarchie entspringen, vereitle, und damit sie das Werk der Konstituierung nicht verzögere, in welchem die Völker Oesterreichs allein ihr Heil, ihre Beruhigung, die Bürgschaft einer glücklichen Zukunft sehen.

Schenken Euer Majestät allen Völkern, welche dieser Rückkehr harren, den Frieden! Enden Sie nach dem Triebe Ihres edlen Herzens ohne Verzug einen Bürgerkrieg, der in einem Theile entzündet, bald seine verbreitende Flamme über ein weites Reich verbreiten würde! Wählen Sie zur Lösung dieser großen Aufgabe Rathgeber, welche Ihres Vertrauens, und jenes eines biedern freiheitsliebenden Volkes würdig sind. Der Dank und Segen dieses Volkes wird die schönste Krone Eurer Majestät bleiben.

In der vorausgegangenen Proklamation des Reichstages an die Völker Oesterreichs behauptete dieser, daß durch die Entfernung Sr. Majestät des Kaisers aus der Hauptstadt, das Vaterland abermals in Gefahr gebracht sey, und doch ist diese Gefahr einzig und allein nur durch den Aufstand vom 6. Oktober hervorgerufen worden; und die Entfernung, das heißt, die völlige Unabhängigkeit und Freiheit Sr. Majestät des Kaisers das einzige Mittel gewesen, das Vaterland zu retten.

Ja nicht einmal in Wien brachte diese vorerwähnte Proklamation des Reichstages eine beruhigende Wirkung hervor, sondern, wer sich entfernen oder flüchten konnte, benützte ohne Zeitverlust die bestmögliche Gelegenheit dazu; denn in der That herrschte die extreme Parthei und nicht der Reichstag in der Hauptstadt.

Die Demokratie herauschte sich in diesem Wahne, ihre goldenen Tage wären gekommen, um nie wieder zu vergehen.

Wie schon gesagt, hatte sich der Reichstag für unauf löslich und für das konstitutionelle Organ der Einigung zwischen dem Monarchen und der Volkssouverainität erklärt, und in dieser Beziehung eine permanente Kommission oder Sicherheits-Ausschuß zusammengestellt, zu welchem folgende Mitglieder ernannt wurden.

Doktor Rudolph Brestel, Supplent an der Wiener Universität, Felix Stobnickel, Grundbesitzer aus Galizien, Ludwig Edler von Löhner, Doktor der Medizin, Doktor Kajetan Mayer, als Obmann und als Substitut, Balthasar Szabel, Handelsmann aus Mähren, Anton Füstler, Professor, Karl Leopold Klaudy, Doktor der Rechte, Ernst Violand, Joseph Goldmark, Doktor der Medizin, Franz Vidulich, Doktor, Franz Schuselka, Literat, Mathias Kautschitsch, Advokat aus Illyrien, Michael Ambrosch, Bezirks-Kommissär aus Illyrien, Franz Haimerl, Professor, Eberhart Jonak, Professor, Georg Geier, Handelsmann, Severin Ritter von Smarzewsky, Grundherr aus Galizien, Doktor Johann Kudlich, Johann Prato, Karl Catinelli, königlich großbritannischer Oberst in Pension aus Görz, Johann Dheval, Redakteur aus Mähren, Celestin Zbyzjewsky, dann Schneider und Müller.

In der Sitzung vom 8. Oktober machte der Handels Minister Theodor Hornbostel bekannt, daß er ein von Sr. Majestät dem Kaiser zu Sieghartskirchen (zwei Posten von Wien) ausgefertigtes Handschreiben erhalten habe, welches folgenden Inhalts war:

»Herr Hornbostel! Ich fordere Sie auf, zur Gegenzeichnung unserer Verordnungen in Unser Hoflager sich zu begeben.«

Der Minister erklärte, nachdem er dieses Handschreiben in der Reichsversammlung vorgelesen hatte, daß ihn dieses Schreiben mit Freuden erfülle, weil er daraus ersehe, daß Sr. Majestät der Kaiser der Bitte des Reichstages, ein volksthümliches Ministerium zu bilden, dadurch bewillige.

Er wird daher auch keinen Augenblick versäumen, diesem kaiserlichen Befehle zu gehorchen und seine Pflicht erfüllen; aber schon nach einigen Tagen gab er seine Entlassung ein, und so war in Wien nur noch ein Minister, nämlich jener der Finanzen, Freiherr von Kraus anwesend *).

An diesen Minister wurde nun von Herzogenburg aus, eine Proklamation Sr. Majestät des Kaisers folgenden Inhalts zugesendet.

*) Der Minister der äußern Angelegenheiten Freiherr von Wessenberg und der Justiz-Minister Alexander Bach hatten sich gesüchtet, und der Minister des Innern, Freiherr von Doblhoff war kränklich, und erklärte nach wenigen Tagen dem Reichstage schriftlich, daß ihm seine zerrüttete Gesundheit nicht erlaube, länger Minister zu bleiben.

»An die Völker meiner deutsch-erblandischen Provinzen! Gleichzeitig mit meiner Abreise von Schönbrunn, habe ich ein Manifest zur Kontratsignierung und Veröffentlichung nach Wien geschickt, in welchem ich meine höchste Entrüstung und Betrübnis über die traurigen und grauenvollen Ereignisse aussprach, ungeachtet ich mich entschlossen habe, ohne andere Garantie, als die Liebe der Einwohner dahin zurückzukehren.

Zugleich habe ich in demselben den vorzugsweisen Zweck meiner Reise erklärt, nämlich einen für den Augenblick geeigneten Standpunkt in der Monarchie zu gewinnen, von welchem aus ich die konstitutionelle Monarchie zu einem wirklichen und dauernden Gemeingute für Alle gleich wohlthätig wirkend begründen könne; ohne die Vortheile, welche bereits meine Sanktion erhalten haben, irgend zu schmälern.

Da durch die dortigen Wirren das Manifest vielleicht nicht an seine Bestimmung kam, und somit auch nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangen konnte, so wollte ich dieses den Provinzen, besonders den Gegenden, welche ich durchziehe, zur Beruhigung bekannt geben.« Ferdinand.

Am 9. Oktober wurde die Aufregung in Wien durch die Nachricht vermehrt, daß der Banus Freiherr von Zellaich mit seinen kroatischen Truppen die Grenze des Erzherzogthums Oesterreich überschritten habe.

Der Reichstag schickte nun den Abgeordneten Johann Prato an den Banus, welcher in der Abend-sitzung desselben Tages den Bericht erstattete, er habe dessen Vorposten bei Schwadorf (wenige Stunden von Wien entfernt) getroffen, und Freiherr von Zellaich habe ihm erklärt, »Er sey im Interesse der Gesamt-Monarchie da, erwarte Befehle vom Kaiser und beabsichtige, sich selbst so wie Alle, die dem Monarchen treu sind, dem Monarchen zuzuführen.

Der Abgeordnete Johann Prato, wollte nach seiner Aeußerung bei dieser Gelegenheit bemerkt haben, daß die Truppen des Banus nur gegen 2000 Mann stark, abgemattet, und im schlechtesten Zustande sich befinden, mit welcher Nachricht die Bevölkerung Wiens am 10. Oktober von dem Reichstage durch nachstehende Kundmachung erfreut wurde.

Mitbürger! Verschieden aufregende Gerüchte durchhören die Stadt, erhitzen die Gemüther, und erfüllen die Bewohner mit einer Aengstlichkeit und Bangigkeit, die mit der besonnenen männlichen Haltung, mit dem taktvollen Benehmen, wodurch die Bewohner Wiens sich bisher auszeichneten, im Widerspruch steht.

Man befürchtet Ueberfälle, übertreibt jedes Ereignis, und vergrößert auf diese Weise eine Gefahr, die vor der Hand nur als Wahrscheinlichkeit erscheint.

Sicherer und offizieller Nachricht zu Folge, die der Reichstags-Ausschuß gestern Abends erhalten hat, ist Freiherr von Zellaich mit beiläufig 2000

Mann gemischter Truppen, welche ganz ermattet und nicht im besten Zustande sich befinden, in dem Orte Schwadorf angekommen.

Der Reichstag wird mit derselben Sorgfalt, mit derselben Energie wie bisher, auch fortan das Interesse der Gesamtmonarchie, des Thrones so wie das der Stadt Wien wahren; der Ausschuss desselben hat im Einverständnisse mit dem Ministerium das Oberkommando der Nationalgarde beauftragt, alle Mittel zur Vertheidigung bei einem allfälligen Angriffe in Bereitschaft zu halten.

Bewohner Wiens! Im Namen des Vaterlandes, der Freiheit und Eures eigenen Wohles, beschwören wir Euch, nicht leichtgläubig auf die vielfältigen lügenhaften Gerüchte zu hören, sondern der eigenen erprobten Kraft und den getroffenen Maßregeln zu vertrauen.»

Am 9. Oktober hatte das Central-Comité der demokratischen Vereine von Wien durch einen Aufruf die Bauern zum Landsturm gegen den Banus von Kroatien, Freiherrn von Jellachich, aufgeboten.

Dagegen wurde nun am nächsten Tage vom permanenten Reichstags-Ausschusse an den Gemeinderath der Stadt Wien folgende Kundmachung erlassen:

«Ueber die hieher gelangte Anzeige, daß von einem hiesigen Vereine ein Aufruf erlassen worden sey, um den Landsturm herbei zu rufen, wird dem Wiener Gemeinderathe die angesuchte Ermächtigung ertheilt, sogleich eine Veröffentlichung im Wesentlichen mit folgendem Inhalte zu erlassen.

Daß das Ministerium im Einvernehmen mit dem genannten Reichstags-Ausschusse nur allein den Gemeinderath dieser Residenzstadt ermächtigt und beauftragt habe, im fortwährenden Zusammenwirken mit dem Nationalgarde-Oberkommando alle zur Vertheidigung der Stadt Wien, und zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßregeln einzuleiten und auszuführen.»

Indessen blieben aber neben, ja vielmehr über dem Reichstag und dem Gemeinderathe, immer noch der Studenten-Ausschuss und das Central-Comité die Hauptleiter aller Dinge in Wien.

Am 10. Oktober wurde eine Deputation, bestehend aus Reichstags-Abgeordneten an den Ban von Kroatien Freiherrn von Jellachich abgesendet, um sich dagegen zu verwahren, daß er Oesterreich zu einem ungarisch-kroatischen Kriegsschauplatz mache, und ihm den Befehl zu überbringen, den österreichischen Boden zu verlassen.

Der Banus ertheilte hierauf, über die Anträge, in welcher Absicht er den österreichischen Boden betreten habe, der Deputation ungefähr folgende schriftliche Antwort:

«Die Beweggründe seines hiesigen Erscheinens sind die ihm obliegenden Pflichten als Staatsdiener im weitesten und als Militär im engeren Sinne.

Als Staatsdiener müsse er der Anarchie steuern, und Gesetz und Ordnung herstellen; als Militär habe ihm der Donner der Geschütze die Marschrichtung gegeben.

Er erkläre sich für die Gleichberechtigung aller Nationalitäten einzustehen, und seinem Kaiser die Treue zu bewahren. Unter solchen Bewandnissen sey ihm also die Wahl nicht schwer gewesen, wem er zu gehorchen habe.

Seine Truppen versichert er, halten Mannszucht, für die verlangten Vorräthe sey quittirt worden, er verlange keine Einquartirungen, da sein Militär im Freien lagere.

Er erkenne weder ungarisches noch kroatisches Militär an, sondern kaiserliche königliche Truppen, zu welchen auch die Seinigen gehören, und sollte er angegriffen werden, so werde er Gewalt mit Gewalt vertreiben.»

Am demselben Tage ließ auch der Reichstag den kaiserlichen General Grafen von Auersperg auffordern, seine für die Bevölkerung Wiens beunruhigende Stellung seiner Truppen im Belvedere und im Fürst Schwarzenbergischen Garten aufzugeben, und das Militär in die Kasernen zurückzuführen, und dieses um so mehr, da der Ban von Kroatien, Freiherr von Jellachich mit seinen Truppen im Anmarsche sey. Graf Auersperg ertheilte hierauf nach einer dreistündigen Berathung mit seinem Generalstabe der Deputation aber folgende Antwort: »Daß er durchaus keine feindseligen Maßregeln gegen die Bevölkerung, sondern bloß die Sicherung seiner Truppen beabsichtige, die vereinzelt in den Kasernen noch immer gefährdet, und vor Angriffen nicht geschützt seyn dürften. Uebrigens fordere die Annäherung des Banus von Kroatien, von dem ihm jedoch noch nichts Bestimmtes bekannt sey, seinerseits um so mehr eine konzentrierte Stellung.«

Bereits schon früher hatte der Reichstag die Bewaffnung aller wehrfähigen Männer aus dem kaiserlichen Zeughause genehmigt *), und auch der Gemeinderath sicherte allen im Dienste erwerbsunfähig gewordenen und mittellosen Personen, so wie ihren Hinterbliebenen, so ferne für deren anderweitige Versorgung nicht schon durch die bereits bestehenden Gesetze vorgebracht ist, in einer Kundmachung vom 11. Oktober reichliche jährliche Pensionen zu.

Auch gewährte der Gemeinderath am 12. Oktober allen wehrlosen mittellosen Individuen, welche ohne Nationalgarden, oder zum Nationalgardedienste verpflichtet zu seyn, sich bewaffnet den Kompagnien ihres Wohnbezirkes einzureihen, einen Taglohn, wozu der Reichstag das erforderliche Geld anwies.

Inzwischen hat der nach Brünn abgegangene Reichstags-Abgeordnete Ludwig Edler von Löhrner auf telegraphischem Wege mitgetheilt, daß er

*) Die Plünderung des Zeughauses am 7. Oktober hatte nur wenige Stunden gedauert, dann ward es auf Befehl des Reichstages geschlossen, und unter die Bewachung der Nationalgarde gestellt.

Se. Majestät den Kaiser um 5 Uhr Morgens zu Brünn nicht getroffen habe, und daß er sich daher beilen werde, Se. Majestät in der Richtung von Znaim entgegen zu reisen.

Hierauf beantragte die Sicherheits-Kommission eine Deputation aus mehreren Mitgliedern der verschiedenen Provinzen an Se. Majestät in der Absicht abzuschicken, um dem Monarchen die Lage der Stadt Wien zu schildern, und zur Beruhigung derselben geeignete Befehle an die kaiserlichen Kommandanten zu erwirken, zugleich auch Se. Majestät den Kaiser zu bitten in die Residenzstadt Wien bald möglichst zurückzukehren.

Nach diesem Antrage fiel die Wahl der Mitglieder auf Alexander Graf Borkowsky, Herrschaftsbesitzer für Galizien, Franz Skoda, Kreisarzt für Böhmen, Johann Feisalik, Magistratsroth für Mähren und Schlesien, Doktor Franz Schmitt Hof- und Gerichts-Advokat für Nieder-Oesterreich, Franz Peitler, Pflegerichts-Adjunkt für Ober-Oesterreich, Ferdinand Edler von Thienfeld, für Steiermark, Karl Clementi kaiserlicher Landrichter, für Tirol, Anton Madonizza Advokat, für das Küstenland, Mathias Kautschitsch Hof- und Gerichts-Advokat, für Syrien und für den Fall der Verhinderung, der Abgeordnete Mathias Dollschein kaiserlicher Postmeister, endlich Johann Radmilli Doktor der Rechte für Dalmatien.

Der Reichstags-Abgeordnete Alois Borrosch aus Prag, und der Jurist Joseph Demel übernahmen nach dem Reichstagsbeschlusse die Versaffung der Adresse an Se. Majestät den Kaiser, welche folgenden Inhalts war.

»Euer Majestät! Der Reichstag hat die heilige Verpflichtung, die Rechte des erblichen Thrones und der Volksherrschaft zu wahren, auch mitten in den bedrohlichsten Verhältnissen niemals aus den Augen verloren, und fährt fort, pflichtgetreu auszuhalten, weil darin allein die Möglichkeit gegeben ist, das Gesamt-Vaterland, den erblichen Thron und die Volksherrschaft zu retten, die gleichmäßig von dem entsetzlichen, auf alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates sich gewiß binnen kürzester Frist verbreitenden Bürgerkriege bedroht sind.

In diesen verhängnißvollen Augenblicken, wo jeder Tag dem Bestande der Monarchie ein weltgeschichtliches »zu spät« zurufen kann, welches mit dem Gute und Blute, der von Gott Eurer Majestät anvertrauten Völker, mit dem für immer vernichteten Vertrauen derselben, zu dem väterlichen Herzen ihres konstitutionellen Monarchen bezahlt werden würde, vermögen Eure Majestät keinen zuverlässigeren, keinen die unheilvolle Zukunft klarer erkennenden Rathgeber um sich zu haben, als den Reichstag selbst! Hören Eure Majestät auf dessen treuen Rath auch diesmal — ihn beherzigend, wie in Innsbruck.«

Eure Majestät können nicht die Absicht hegen, dem Reichstage Vorgänge entgelten zu lassen, die jedenfalls außerhalb der gesetzgebenden Wirksamkeit des

Reichstages lagen, in Eurer Majestät Wollen kann es nicht liegen, um Eines in blinder Volkswuth frevelhaft Gemordeten wegen den der Reichstag zu retten Alles in seiner Macht stehende aufgeboten hatte, Tausende von Schullosen hinzuopfern, Eurer Majestät Residenz und Vaterstadt dem Untergange preis zu geben, ja in Folge dessen die Völker im Bürgerkriege hinzuschlachten, und die Fortdauer des Kaiserstaates selbst gefährden zu lassen.

Eure Majestät! Der Reichstag besteht aus Vaterlandsfreunden, die es gleich treu meinen mit dem erblichen Throne, wie mit der Volksherrschaft, die zu sterben bereit sind, nachdem sie zur Rettung Weider unerschütterlich ausharren; mögen sie fallen als würdige Söhne jedes hier vertretenen Provinzial-Vaterlandes im rühmlichen Wettstreit. Möge der Reichstag ein Curtius *) seyn, über dessen Sturz in den Abgrund des Bürgerkrieges, der Abgrund sich schließt, um einem zweiten, die Völker Oesterreichs durch alle Segnungen der konstitutionellen Freiheit, beglückenden Reichstage, den Boden zu schaffen! Sollten jedoch diese Opfer nutzlos fallen, dann, Eure Majestät, wird dieser Reichstag unverilgbar in den Gemüthern der österreichischen Völker fortleben, aber nicht als Vermittler, sondern als Ankläger gegen Jene, die Eure Majestät abhalten, dem wahrheitsgetreuen Rathe des Reichstages, Eurer Majestät liebevollem Herzen, und der in ihm sich verkündenden Stimme Gottes zu folgen, der das Wohl oder Wehe von Millionen Staatsbürgern, jetzt in Eurer Majestät Beschlezung legt.

Gott ist Zeuge der reinen Absichten des Reichstages, der Eure Majestät als konstitutioneller Fürst zurückzukehren, allerhöchst Ihrer Zusage gemäß ein volkshühnliches Ministerium zu ernennen, und alle feindlichen Maßregeln gegen die Hauptstadt Wien einzustellen, feierlichst beschwört; dessen Bewohner selbst an dem Tage, wo das gräßliche Schauspiel sich darbott, Bürger gegen Bürger kämpfen zu sehen, nicht durch einen einzigen Ruf ein Mißtrauen gegen ihren geliebten Monarchen ausdrücken, an dessen redlichem Willen für die den Völkern Oesterreichs durch das kaiserliche Manifest vom 6. Juni nochmals garantirte Freiheit sich nicht der leiseste Zweifel kund gab.

Dieses in der Geschichte beispiellose Vertrauen des Volkes, kann nur durch ein volles Vertrauen von Seite Eurer Majestät vergolten werden, nichts soll zwischen dem Fürsten und dem Volke seyn als das sie Beide zu einem untrennbaren konstitutionellen Ganzen umschlingende Band der dankbaren Volksherrschaft.

Vertrauen, Eurer Majestät, auch diesmal dem Reichstage und seinem Rathe, der in seiner Beherzigung, gewiß ein für Eure Majestät glorreiches,

*) Als sich im Jahre 362 vor Christi Geburt, auf dem Forum die Erde geöffnet, und das Orakel verkündet hatte, nur wenn die Römer ihr Werthvolles hineinwerfen würden, würde sich der Schlund schließen, stürzte sich Marcus Curtius, ein römischer Patrizier, dem römische Tapferkeit und römische Waffen für das Werthvollste galten, mit Rog und Waffen in den Abgrund, der sich sogleich schloß.

für die Völkes aber beglückendes Ergebnis zur Folge haben wird, während eine, nur mit Strömen Blutes bewirkbare Militärherrschaft, von kurzer Dauer, ruhmlos und ohne Saat von unberechenbaren Uebeln seyn würde.»

In der Nacht vom 11. zum 12. Oktober verließ der kommandirende General Graf Auersperg seine feste Stellung im Schwarzenbergischen Garten und dem kaiserlichen Belvedere am Rennweg, und zog mit der ganzen Garnison in einer Eile ab, welche unter der Bevölkerung Wien's zu verschiedenen Gerüchten Veranlassung gab.

Graf Auersperg verlegte jetzt sein Hauptquartier nach dem Orte Inzersdorf, außer dem Wiener-Berge, und setzte seine Truppen mit jenen des Banus Freiherrn von Tellaich in Verbindung, welche nun gemeinschaftlich von Simmering an der Donau angefangen, bis zu dem kaiserlichen Lustschloße Schönbrunn, die Stadt Wien in einem Halbkreise einschlossen, da ihre Stärke oder Truppen-Anzahl zu einer gänzlichen Einschließung der Stadt noch nicht vollkommen hinreichte.

Am 12. Oktober war das Nationalgarde-Ober-Kommando auf den Vorschlag der demokratischen Vereine, von dem permanenten Sicherheits-Ausschusse des Reichstages, dem gewesenen kaiserlichen Ober-Lieutenant Wenzel Messenhauser übertragen worden, welcher nun militärische Maßregeln zur Vertheidigung der Stadt Wien traf, und sich den ehemaligen polnischen General Joseph Bem, zur Leitung der strategischen Angelegenheiten zur Seite nahm.

Auch wurden Mobilaarden durch den Gemeinderath errichtet, und darüber folgende Kundmachung öffentlich bekannt gemacht.

»Der Gemeinderath von Wien hat für die Dauer der jetzigen ausnahmweisen Zustände beschlossen, wie hier folgt.

Dieserjenigen waffenfähigen Individuen, welche, ohne Nationalgarden oder zum Nationaldienste verpflichtet zu seyn, sich bewaffnet den Kompagnien ihres Wohnbezirktes anreihen, erhalten, wenn sie ganz mittellos sind, und durch 24 Stunden auf Kommando ohne Ablösung im Dienste verwendet werden, eine Vergütung von 25 Kreuzer Konvenziens-Münze. Dauert die Verwendung im Waffendienste — in Folge eines Alarm's oder Kommando's — nur durch 12 Stunden, so werden 15 Kreuzer verabfolgt.

Zum Behufe der Abfassung dieser Verpflegsbeträge, müssen von dem Kompagnie-Kommandanten eigene Dienstlisten mit aller Gewissenhaftigkeit geführt werden; welche dann die Bezirks-Chefs in ein summarisches Verzeichniß bringen, und die zur Auszahlung der Verpflegsbeträge nöthigen Geldsummen über Anweisung des Gemeinderathes bei dem städtischen Ober-Kammeramte begeben.»

Gleichzeitig wurde auch wegen der Entfernung der kaiserlichen Truppen aus dem Schwarzenbergischen Garten und dem Belvedere von dem

Wiener-Gemeinderath nachfolgendes Plakat veröffentlicht.

»Mitbürger! Laut einer von Seite des Kommandirenden, Grafen von Auersperg an das hohe Ministerium gelangten Zuschrift, hat dieser General seine bisherige Stellung im Belvedere verlassen, und mit seinen Truppen sich nach Inzersdorf zurückgezogen, wo auch der Banus von Kroatien lagert.

Graf Auersperg hat erklärt, bei der noch gegen das Militär in Wien herrschenden Aufregung nicht in die Kasernen zurückkehren zu können, jedoch hat er den General-Major Matauscheck, welcher sich im kaiserlichen Invalidenhaus aufhalten wird, zur Aufrechthaltung einer legalen Verbindung zurückgelassen.

Zugleich hat derselbe ersucht, zu veranlassen, daß die von den Truppen in den Kasernen zurückgelassenen Effekten, denselben möchten ausgefolgt werden, worüber das Nöthige von dem Gemeinderath und dem Nationalgarde-Ober-Kommando verfügt wird.

Der kommandirende General hat sämtliche Aerial-Gebäude, Kassen u. s. w., dann die allenfällig noch in Wien zurückgebliebenen Militärpersonen unter den Schutz des hohen Reichstages gestellt, und es wird auch dießfalls das Nöthige eingeleitet werden.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat, so wie auch der Reichstag, unablässig eine friedliche Ausgleichung der obschwebenden Verhältnisse angestrebt, und sieht sich angewiesen, seine Mitbürger dringend aufzufordern, in seine Bemühungen auf das Entschiedenste einzugehen, und ihn in jeder Beziehung in dieser Richtung unterstützen zu wollen, und dieses um so mehr, als seine Bevollmächtigung und seine Stellung ihm nicht erlaubt auf die mitunter kühnlich an ihn gestellten Anforderungen, zu gewaltsamen Maßregeln zu schreiten, einzugehen.

Besonders ist jeder Angriff oder jede Beunruhigung des Militärs unbedingt zu unterlassen, da sie zu den traurigsten Folgen führen könnte.

Je mehr es den gesetzlichen Behörden gelingt, in diesen Verhältnissen Boden zu gewinnen, desto mehr wird auch für das Wohl und die Sicherheit der Stadt Wien gewirkt werden können.»

Am 14. Oktober kam die Deputation zurück, welche mit der ersten Adresse an Sr. Majestät den Kaiser abgegangen war, und legte folgenden schriftlichen Bericht der Reichstags-Versammlung vor.

»Die Gefertigte Deputation *) mit der Mission betraut, Sr. Majestät dem Kaiser nachzureisen und eine Adresse, bezüglich allerhöchst Ihrer tief beklagenswerthen Entfernung aus der Nähe Wiens, dann der diese Stadt bedrohenden Truppen, namentlich des Banus Freiherrn von Tellaich zu über-

*) Die Mitglieder der Deputation waren, Johann Radmilli, Doktor der Rechte, Mathias Dollscheim, k. k. Postmeister, Karl Clementi, k. k. Landrichter, Doktor Anton Madonizza, Advokat, Franz Peitler, Pflegerrechts-Adjunkt, Alexander Graf von Borkowsky, Herrschaftsbesitzer und Johann Feifalik, Magistratsrath.

reichen, reiste unverzüglich, nachdem sie diese Adresse erhalten hatte, am 11. dieses Monats Nachts auf der Nord-Eisenbahn ab, und erreichte Brünn gestern Morgens um 9 Uhr.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht hatten, daß Se. Majestät der Kaiser das letzte Nachtlager in der Probstei Pölstenberg nächst der Stadt Znaim genommen hatte, und gestern in Selowitz, einem, dem Erzherzoge Albrecht gehörigen Schlosse und Markte, südlich drei Stunden von Brünn, übernachtet wolle, begaben wir uns dahin.

Fast spät am Abende trafen Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin unter Militärbedeckung ein, und zugleich auch die kaiserlichen Hohheiten, Erzherzog Franz Karl und die Erzherzogin Sophie mit den vier Prinzen.

Wir wurden in das Audienz-Zimmer zu treten eingeladen, wo sich beide Majestäten, Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Franz Karl und der Fürst von Lobkowitz befanden.

Nachdem der Abgeordnete Doktor Franz Schmitt auf den Wunsch der Uebrigen Unterfertigten Mitglieder eine kurze Ansprache gehalten hatte, überreichte er die Adresse in die Hände Sr. Majestät des Kaisers, höchstwelcher sie nach einem flüchtigen Durchblick dem dienstthuenden Fürsten von Lobkowitz übergab, und eine Antwort herablas, die uns wesentlich ein Theil seines bekannten Manifests zu seyn schien, welches der Minister von Kraus zu kontratsigniren verweigert hatte *).

Nach Beendigung der Lesung, zogen sich die Majestäten, mit dem Erzherzoge sogleich, nach der gewöhnlichen Hof-Etiquette, auf eine zwar freundliche, jedoch leider sehr kurz abfertigende Weise zurück, und die Deputirten mußten mit dem innigen Bedauern scheidend, daß ihnen keine Gelegenheit gebothen war, die Petitionen des Reichstages mündlich zu unterstützen; nur erhielten sie durch den Fürsten Lobkowitz die mündliche Zusicherung, daß die Truppen nicht angriffsweise verfahren würden, und Se. Majestät aus der Adresse mit besonderer Freude entnommen habe, daß der Reichstag Vertrauen auf sein kaiserliches Wort setze.

Die Deputirten gingen nun unter sich über das, was weiter zu thun sey, zu Rathe, und einigten sich der Ansicht, daß, da die Antwort Sr. Majestät des Kaisers, die speziellen Petitions-Punkte nicht berührte, die Deputation im schriftlichen Wege Se. Majestät um eine spezieller eingehende Antwort und deren schriftliche Mittheilung zu bitten.

Eine in diesem Sinne von dem Deputirten Doktor Franz Schmitt verfaßte Eingabe an Se. Majestät dem Kaiser, wovon wir den Aufsatz beilegen, wurde noch um Mitternacht in die Hände Sr.

kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Karl zur Uebergabe an Se. Majestät überreicht.

Heute Morgens schickten wir die Deputations-Mitglieder Madonizza und Feisalik, um die schriftliche Antwort von Sr. Majestät dem Kaiser uns zu erbitten; allein, wie die angeschlossene Relation beweiset, scheiterte zu unserem tiefen Bedauern auch dieser Versuch; und so mußten wir also, wenig zufrieden mit dem Erfolge unserer Bemühungen, unsere Rückreise nach Brünn antreten, während der kaiserliche Hof seine Reise über Selowitz, ohne Berührung dieser letzteren Stadt, über Raupnitz nach Wislau fortsetzte, und wie man hört, morgen in Olmütz eintreffen will. «

Die ersterwähnte Relation der beiden Reichstags-Abgeordneten Feisalik und Madonizza war folgenden Inhalts:

»Am 13. Oktober begab ich mich in Begleitung des Abgeordneten Doktor Madonizza Morgens schon vor 7 Uhr in das Schloß zu Selowitz, um daselbst die etwa erfolgte schriftliche Antwort Sr. Majestät des Kaisers auf die reichstägige Adresse, um welche die Deputation in einer eigenen, an Se. Majestät den Kaiser gerichteten Petition gebeten hatte, entgegen zu nehmen, aber wir fanden daselbst Alles schon zur Abreise hergerichtet.

Ich ersuchte den Fürsten von Lobkowitz, um die Auskunft, ob die Deputation einer schriftlichen Antwort Sr. Majestät sich zu erfreuen habe, worauf der Fürst zur Antwort gab, er werde sich diesbezüglich sogleich erkundigen.

Nach Verlauf einer guten halben Stunde, kam der Fürst mit einem Zettel in der Hand zurück, auf welchem ungefähr fünf Zeilen geschrieben, aber von Niemanden unterfertigt waren.

Sie enthielten die Antwort Sr. Majestät des Kaisers, und lauteten ungefähr dahin, daß die kaiserlichen Truppen in Folge der Ereignisse in Ungarn die österreichische Grenze überschritten hatten, und es könnte daher gegenwärtig noch nicht beurtheilt werden, welche Stellung sie künftig einzunehmen haben werden.

Ich ersuchte jetzt diese schriftliche Antwort Sr. Majestät des Kaisers mir einzuhändigen; der Fürst entschuldigte sich aber, daß er dieses nicht thun könne, und als ich ihm weiters bat, mir diesen Zettel abschreiben zu lassen, schien er Anfangs darauf einzugehen, allein plötzlich entschuldigte er sich, nicht länger mehr verweilen zu können, nachdem Se. Majestät der Kaiser eben auf dem Punkte stehe, abzureisen.

Bald darauf, nachdem sich der Fürst von mir entfernt hatte, traten beide Majestäten mit dem Erzherzoge Franz Karl, und dessen Frau Gemalin die Erzherzogin Sophie mit den vier kaiserlichen Prinzen heraus, und bestiegen die Reisewägen.

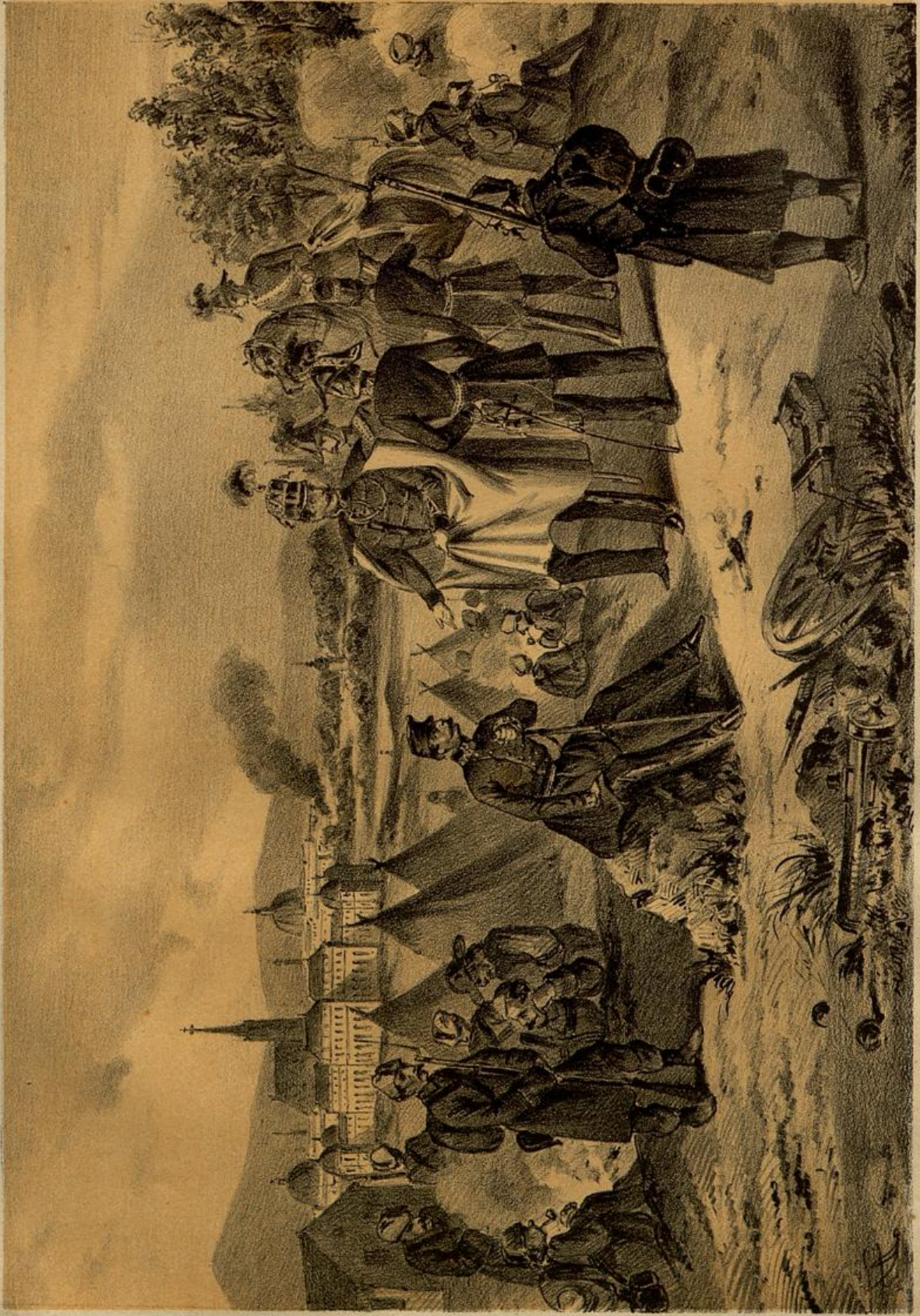
Nun legten die beiden Abgeordneten auch noch die vom Doktor Schmitt verfaßte Adresse an Se. Majestät dem Kaiser, der Reichsversammlung vor, von welcher in der Relation Erwähnung gemacht wird, und die folgenden Inhalts war.

*) Die von Sr. Majestät dem Kaiser am 8. Oktober zu Herzogenburg an den Finanz-Minister Freiherrn von Kraus nach Wien abgeschickte Proklamation war folgenden Inhalts:

Gleichzeitig mit meiner Abreise von Schönbrunn habe ich ein Manifest u. s. w. wie Seite 33 und 36.

BIBLIOTHEK
DR. KARL KÜLGER





Ant. Ziegler's waterländische Bilder-Chronik.

Das kaiserliche Lager vor Wien.

»Euer Majestät! Die von dem durch Euer Majestät selbst berufenen Reichstage in dem wichtigsten Augenblicke der jüngsten Zeitgeschichte abgesandte Deputation muß es tief bedauern, daß ihr bei der durch die Reise Eurer Majestät herbeigeführten Gile nicht die Gelegenheit gegönnt wurde, jene Mittheilungen zu machen, welche durch die Darstellung der wahren Lage und der Größe der Gefahr geeignet gewesen wären, eine dem Gegenstande entsprechende reifliche Erwägung und allerhöchste Schlußfassung zu bewirken.

Die unberechenbare Verantwortlichkeit, welche die in Ehrfurcht gefertigte Deputation bei dieser Mission übernommen hat, macht es derselben zur heiligsten Pflicht, die Antwort Eurer Majestät sich schriftlich zu erbitten.

Bevor jedoch das entscheidende Wort Eurer Majestät in der für uns und das Vaterland nothwendigen Form zum verheerenden Bligstrahle werde, sey es uns erlaubt, Folgendes in der durch die Zeit gebotenen Kürze beizufügen.

Die in Ehrfurcht gefertigte Deputation hegt eben so, wie der gesammte Reichstag, das unerschütterliche Vertrauen in die vollste Unverbrüchlichkeit des kaiserlichen Wortes Eurer Majestät, als den von uns gekannten besten und redlichsten Monarchen.

Es handelt sich auch nicht um irgend den leisesten Zweifel in das kaiserliche Wort, sondern um Maßregeln, welche nicht bloß das Wohl der Residenzstadt Wien und seiner Bewohner, sondern das Wohl der Monarchie und den europäischen Frieden in Frage stellen.

Wenn die Deputation nach den Wahrnehmungen des heutigen Tages und der leztlich vorgefallenen Ereignisse, sich leider nicht der Hoffnung hingeben kann, die Rückkehr Eurer Majestät in dem gegenwärtigen Augenblicke zu erwarten, so muß dieselbe dennoch ihrem aufhabenden Mandate zu Folge, den dießfälligen Wunsch des Reichstages nunmehr auf's wärmste empfehlen, als es auch nie eine Sekunde gab, in welcher die uns heilige Person Eurer Majestät in der Mitte der Wiener-Bürger gefährdet gewesen wäre.

Was die Nichtanwendung der militärischen Gewalt gegen die Stadt Wien betrifft, so glaubt die gefertigte Deputation einen, in der Geschichte Eurer Majestät als einen ewig glänzenden Stern da stehenden Moment hervorheben zu sollen, der unvergeßlich in dem Andenken der Oesterreicher fortleben wird, nämlich die in den ersten Märztagen von Eurer Majestät, aus höchst eigenem Antriebe und frei von allem Einfluß, das beste Herz eines Monarchen beurlundenden Worte: Ich lasse auf meine Wiener nicht schießen.

Eurer Majestät angekommene Herzensgüte, wird es nicht verkennen, daß eine, im Laufe der österreichischen politischen Entwicklungsgeschichte mit zehnfachem Flor umhangene That nicht die Ursache seyn dürfe, daß Hunderttausende dem Glende und Untergang hingeopfert werden, daß der Bestand der österreichischen Monarchie, deren Herz und Pulsschlagader die Haupt-

und Residenzstadt Wien ist, untergraben, und unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweifellos ein europäischer Bürgerkrieg herbeigeführt werde.

Unterlassen können wir aber nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Anwesenheit eines kroatischen Heeres, dessen Tendenz eine ganz andere schien, auf österreichischem Grund und Boden, vor den Thoren Wien's eine wenigstens ganz extraordinäre Erscheinung sey, die geradezu die übereinstimmendsten Deutungen hervorruft.

Die Rückkehr dieses Heeres in die ihm zuständigen Landestheile erscheint demnach als eine unerläßliche Forderung der Rückkehr und Befestigung des gesegneten Zustandes, der von jedem ehrlich Denkenden freilich nicht immer mit den passenden Mitteln angestrebt, und dessen Schöpfung dem jungen Reichstage auf solche Weise möglichst erschweren wird.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Deputation stellt sohin mit Berufung auf das in den Märztagen gegebene große kaiserliche Wort die dringendste Bitte, ein militärisches Einschreiten gegen Wien ungesäumt hintanzusetzen, und die Entfernung des kroatischen Heeres vom österreichischen Boden schleunigst zu verfügen.

Die von Eurer Majestät als konstituierender Reichstag berufene Versammlung könnte unter solchen Umständen sich nicht mehr als frei tagend betrachten, und würde in die Lage versetzt seyn, die dafür erforderlichen Garantien von Eurer Majestät zu erbitten.

Den lezten Punkt, nämlich die ungesäumte Zusammensetzung eines volksthümlichen Ministeriums, braucht die Deputation bei dem dafür von Eurer Majestät gegebenen kaiserlichen Worte lediglich Eurer Majestät zur Beschleunigung zu empfehlen.

Von den jezt zu treffenden Maßregeln, hängt nebst den großen politischen Folgen aber auch die unersetzbare Zugrunderichtung des Wohlstandes von Millionen ab, deren Schicksal wir dem so guten Herzen Eurer Majestät vertrauensvoll anheimstellen. »c.«

Der Reichstag wechselte jezt Schriften mit dem Banus von Kroatien Freiherrn von Zellaich, welcher treue Diener seines Monarchen, fest dabei stehen blieb, daß es seine Pflicht sey, der Anarchie entgegen zu treten; aber eben so fest blieben auch die Volksführer in Wien, auf die ungarische Hilfe gestützt, dabei, den blutigen Kampf zu wagen, der kein anderer war, als der des extremsten Radikalismus gegen das konstitutionell monarchische Prinzip.

Die gegenseitige Korrespondenz zwischen dem Banus von Kroatien und der Reichstags-Versammlung war folgenden Inhalts; und zwar, das Schreiben aus dem Hauptquartier Noth-Neusiedel vom 13. Oktober von dem kaiserlichen Feldmarschall-Lieutenant und Banus, Freiherrn von Zellaich ausgefertigt.

»Hoher Reichstag! Aus der Antwort, welche ich gestern die Ehre hatte, an Se. Excellenz den kommandirenden Herrn Generalen, Grafen von Auersperg aus Anlaß einer, von Seite des hohen Reichs-

tages an denselben gerichteten, und zweifelsohne von demselben bereits erwiderten Zuschrift zu geben, wird der hohe Reichstag die Motive, welche mich vor die Mauern der Stadt Wien geführt haben, zuverlässig mit Beruhigung entnommen haben.

Ich erlaube zu diesem nur noch die bestimmteste Erklärung dazu zu geben, daß es mir ebenso sehr meine eigene und erste Ueberzeugung, als meine Stellung zur heiligsten Pflicht macht, die freien Institutionen unsers Vaterlandes nicht allein nicht anzutasten, sondern mit allen meinen Kräften zu schützen.

Mein jetziges Verhältniß zur herrschenden Parthei in Ungarn ist ja eben der Beweis für mein Streben nach Gleichberechtigung und geselliger Freiheit.

Die Anarchie, die rohe Gewalt ist ein Fluch für alle Völker, und diese zu bekämpfen ist eines jeden Staatsbürgers Pflicht, und in diesem Sinne biethet ich mit aller Energie des Willens und der That, jeder geselligen Gewalt meine Hilfe an.

Der hohe Reichstag erlaube mir am Schluß noch die Bemerkung, wie bedauerlich es wäre, wenn bei einem etwaigen Ueberschreiten der österreichischen Grenze durch die ungarischen Truppen die Gegend um Wien der Schauplatz eines blutigen Kampfes, und Wien selbst den Gräueln eines verderblichen Krieges preisgegeben würde, den ich im Interesse der Menschheit und des österreichischen Gesamt-Vaterlandes so gerne vermieden und einen Frieden herbeigeführt wissen möchte, der auf feste Garantien gestützt im Stande wäre, Ruhe, Ordnung und gesellige Einheit, somit das glückliche Gedeihen des Kaiserstaates, in allen seinen Theilen unter dem Szepter unseres konstitutionellen Kaisers und Königs bleibend zu sichern.

Nach einer gepflogenen Berathung wurde von der permanenten Reichstags-Kommission nun folgende Adresse an den Banus von Kroatien, als Beantwortung seiner Zuschrift entworfen.

»Eurer Excellenz! In Erwiederung auf Dero Zuschrift, läßt der konstituierende Reichstag durch seinen permanenten Ausschuß Folgendes erklären. Es herrscht in Wien weder Anarchie noch rohe Gewalt, sondern der Reichstag ist im Verein mit dem kaiserlichen Ministerium bemüht, in Abwesenheit Sr. Majestät des Kaisers, die gesellige Ordnung aufrecht zu erhalten, und er wird hierin durch die vortreffliche Haltung des Volkes mit einem glücklichen Erfolge unterstützt.

Das außergewöhnliche unseres Zustandes besteht lediglich darin, daß das ganze Volk in Waffen steht, und auch dieser außerordentliche Zustand ist in der That ein natürlicher, weil sich das Volk von Wien durch die kriegerische Aufstellung zweier Armeen vor seinen Thoren bedroht sehen muß, und dieses um so mehr, als von den Eurer Excellenz unterstehenden Truppen in den umliegenden Ortschaften fortwährend Entwaffnungen der dortigen Nationalgarden vorkommen, was offenbar mit den Versicherungen Eurer

Excellenz, sich zum Schutze der freien Institutionen verpflichtet zu fühlen, im Widerspruche steht.

Der Anmarsch Eurer Excellenz hat bereits den Nachzug einer ungarischen Armee zur Folge gehabt, welcher das durch ein in der Reichsversammlung mit Akklamation aufgenommene Schreiben des ungarischen Reichstags kundgegeben worden ist.

Auch wir müssen es sehr bedauern, wenn die Umgegend der Stadt Wien der Schauplatz eines blutigen Kampfes würde; allein diese traurige Möglichkeit ist einzig und allein durch die Ankunft Eurer Excellenz veranlaßt, und muß daher der Reichstag die bereits durch das kaiserliche Ministerium an Euer Excellenz gemachte Erklärung wiederholen, daß das einzige Mittel zur Vermeidung eines blutigen Konfliktes, und zur Beruhigung der Stadt Wien nur der Abzug des, Eurer Excellenz Befehl folgenden Heeres seyn kann.

Wie sehr übrigens der Reichstag auch seinerseits im Interesse der Menschheit und des österreichischen Gesamt-Vaterlandes, einen auf feste Garantie gestützten Frieden wünscht, beweiset die in der Reichsversammlung beschlossene Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König, wovon Euer Excellenz anliegend eine Abschrift erhalten.

Hierauf las der Abgeordnete Alois Borrosch eine neuerliche Adresse an Se. Majestät den Kaiser vor, welche ohne Abänderung angenommen wurde und folgenden Inhalts war.

»Euer Majestät! Ein Zeitraum von nur drei Tagen liegt zwischen der letzten und der gegenwärtigen ehrfurchtsvollsten Adresse des konstituierenden Reichstages an Euer Majestät, und dennoch hat seitdem jede Stunde für Millionen Staatsbürger, welche die aufopferndste Liebe für Volksfreiheit mit unerschütterlicher Treue gegen den konstitutionellen Monarchen und mit vollster Gerechtigkeits-Erzeugung gegen jede Nationalität Oesterreichs vereinen, den drohenden Zerfall des Staates immer näher gerückt; denn nationale Wirren durchkreuzen jedes der Freiheits-Bewirklichung und der Vaterlandsrettung geweihte Streben.

Es ist nun dahin gekommen, daß das alleinige, leider so lange unbeachtet gebliebene Mittel, Völkern die gebührende Rechnung zu tragen, jetzt inmitten der Sturmeswogen aufbrausender Fluthen der letzte Hoffungsanker bleibt.

Nur ein internationaler Völker-Kongreß des österreichischen Gesamt-Vaterlandes, dessen Idee zum Heile Aller nur mehr durch die Macht der materiellen Interessen und des Bedürfnisses gegenseitiger Stirmung der Volksfreiheit, wie der Nationalität brachte, verwirklichbar ist; nur ein solcher Völker-Kongreß biethet als letztes Rettungs-Mittel sich dar.

Die Armee, deren Bestimmung es ist, das Vaterland gegen auswärtige Feinde zu sichern, kann noch manchen durch Völkerglück zu theuer bezahlten Sieg im gräßlichen Bürgerkriege erleben, aber ein Uebel nicht beheben, welches sie vielmehr vergrößern muß, weil endlich die durch sie bekämpften übermäch-

tigen Interessen in ihn selbst sich geltend machen, und sie in feindliche Heere spalten.

Eure Majestät! Die Völker vertrauen auch jetzt noch ihrem konstitutionellen Monarchen, und können nicht wollen, nicht glauben, daß Eurer Majestät liebevolles Herz sich werde abhalten lassen, auch den Völkern zu vertrauen und einen Friedens-Kongreß der blutigen Waffengewalt vorzuziehen.

Eurer Majestät erhabener Name wird ein, von den Herzen der Völker geheiligter, ein unsterblicher Name in der Geschichte seyn, wenn Euer Majestät dieser dringenden Bitte des loyal vorgehenden Reichstages Gehör geben! Als wahrhaft loyaler Reichstag darf er zu keiner Täuschung die unfreiwillige Veranlassung geben, und muß namentlich in Bezug auf das Königreich Ungarn, die mögliche Deutung auf das Entschiedenste ablehnen, als wolle der österreichische Reichstag als feindliches Werkzeug denselben Zwecken dienen, welche bisher durch Waffengewalt in Ungarn angestrebt worden sind, und wodurch eben der Bürgerkrieg auch in den westlichen Kronländern Eurer Majestät aufzulodern anfängt.

Der konstituierende Reichstag hat einzig und allein den Zweck im Auge, die Brandsackel des Bürgerkrieges zu löschen, um die dem Reichstage obliegenden Pflichten gegen die durch ihn vertretenen Völker erfüllen zu können, und den im konstituierenden Reichstage vereinigten Provinzen jenen Völker-Verbrüderungsbund zu ermöglichen, der durch die Selbsterhaltungspflicht Aller geboten ist, insoferne nicht die Rechte des erblichen Thrones der Volksfreiheit der Nationalitäten und die durch gemeinsame materielle Interessen bedingte Vaterlandswohlthat gefährdet werden sollen.

Der konstituierende Reichstag beschwört demnach Euer Majestät auf das feierlichste, einen Friedens-Kongreß der Völker des Königreichs Ungarn und seiner Kronländer durch frei von ihnen gewählte Abgeordnete unverzüglich in Wien eröffnen zu lassen, unter Zuziehung eines internationalen Ausschusses, bestehend aus Abgeordneten des konstituierenden Reichstages und unter Mitwirkung der beiden verantwortlichen Ministerien von österreichischer und ungarischer Seite.

Möge dieser Friedens-Kongreß die Veranlassung bieten, mit möglichster Beschleunigung auch das lombardisch-venezianische Königreich beizuziehen.

Der Reichstag schließt seine ehrfurchtsvolle, loyale Adresse mit der heiligsten Versicherung, daß er nur das Gesamtwohl aller Völkerschaften des österreichischen Kaiserstaates vorliegen hatte, der innerhalb seiner Grenzen den internationalen Verhältnissen Rechnung tragen muß, um statt des unhaltbaren alten Staatsbaues einen neuen, den durch kaiserliches Wort garantierten Errungenschaften entsprechenden durchzuführen zu können.

Es ist der Augenblick eingetreten, wo noch Gerechtigkeit und Weisheit vielleicht eine, nach verüßten Bürgerkriegen, zuletzt dennoch sich einstellende Nothwendigkeit zur Grundlage von Völkerfreiheit und Völkerglück machen können.

Der konstituierende Reichstag legt somit das Wohl oder Wehe von Millionen Menschen Eurer Majestät an das, für sie gewiß in Liebe schlagende Fürstenherz, und wird, wenn minder befangene Beurtheiler der Sachlage sich berathend zwischen Eurer Majestät und dem loyalen Reichstag stellen, wenn sie diese mit dem erblichen Throne und der Volksfreiheit es gleich treu meinende Adresse zu einer vergeblichen machen sollten, sein Wirken dem Urtheile der Nachwelt anheimstellen.

Gott segne Euer Majestät und durch allerhöchst Dero Entschluß die Völker Oesterreichs.

Hierauf wurde beschlossen, diese Adresse durch eine Deputation von fünf Reichstags-Mitgliedern deren Wahl dem Vorstande überlassen wurde, an Se. Majestät den Kaiser abzufenden

In der Reichstags-Sitzung vom 14. Oktober wurde eine Zuschrift der beiden Feldherren Freiherrn, von Fellaich und Grafen von Auersperg, ausgefertigt in dem Hauptquartier zu Inzersdorf, den anwesenden Mitgliedern wie hier folgt, vorgelesen.

»An den hohen Reichstag! Wir erfahren, daß der hohe Reichstag Schritte gethan hat, um durch die Einleitungen an Se. Majestät des Kaisers friedliche Ausgleichungen herbeizuführen.

In diesem Sinne ist es die erste Nothwendigkeit, daß die Ungarn die Grenzen Oesterreichs nicht überschreiten, worauf nur der hohe Reichstag Einfluß nehmen kann.

Bei einer Vorrückung der Ungarn ist die Schlacht unvermeidlich. Die Folgen davon sind zu erwägen.

Freiherr von Pillersdorff stellte hier die Nothwendigkeit dar, es solle von der Armee gestattet werden, daß die Zufuhr der Lebensmittel frei gegeben werde. Dazu ist man unter der Bedingung bereit, daß es auch uns unbenommen bleibe, mit unseren Hilfsmitteln in Wien und den in den dortigen Kasernen befindlichen Monturen und Effekten zu verfügen u. c.

Hierauf erstattete der konstituierende Reichstag durch seinen permanenten Ausschuß an den Freiherrn von Fellaich folgende Antwort.

»Es ist eine Deputation abgegangen, um Se. Majestät zur Genehmigung und schleunigen Ausführung, der in einer Reichstags-Adresse beantragten Friedensvorschläge zu bewegen.

In der sichern Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg dieses Schrittes, und im Pflichtgeföhle der Vaterlandsliebe und Humanität, hat der Reichstag seinerseits, bis zu dieser Stunde alle seine Kräfte aufgeboten, um das kampflustige Volk von Wien und die aus den Provinzen zuflömenden Schaa ren von offensiven Feindseligkeiten gegen die Truppen abzuhalten.

Er wurde in diesem Streben gestern noch durch die, mittelst telegraphischer Depesche eingelangte Nachricht unterstützt; daß Se. Majestät, der Reichstags-Deputation durch den Fürsten Lobkowitz die be-

stimmte Versicherung gegeben haben, die beiden vor Wien stehenden Kommandanten würden nicht angreifen; allein die von Guerer Excellenz anbefohlene Entwaffnung der gesetzmäßig organisirten Nationalgarde in den Dorfschaften, die drückende Requisition, die Verhinderung der freien Passage, die Absperrung der Zufuhr von Lebensmitteln, und die Besetzung der zum Bezirke der Hauptstadt gehörigen Ortschaften, stehen mit den wiederholten Friedensversicherungen der beiden Herren Kommandanten und mit dem kaiserlichen Aussprüche in solch einem grellen Widerspruche, daß der Reichstag gegen diese Maßregeln als gegen thatsächlich feindselige, auf's Entschiedenste protestirt.

Eure Excellenz stellen als erste Bedingung des Friedens auf, daß die Ungarn die Grenzen Oesterreichs nicht überschreiten, und sprachen dabei die Meinung aus, daß hierauf nur der Reichstag Einfluß nehmen könnte.

Der Reichstag hat die Ungarn nicht ins Land gerufen, und kann sie eben so wenig hinausdekreiren.

Der ungarische Reichstag hat uns die Anzeige gemacht, daß er dem ungarischen Heere den Befehl erteilt habe, Eure Excellenz zu verfolgen wohin Sie sich auch wenden mögen, und erst dann Halt zu machen, wenn Eure Excellenz entwaffnet wären.

Der Reichstag wiederholt daher, daß er kein anderes Mittel des Friedens kenne, als daß Eure Excellenz mit ihren Truppen sogleich den Rückzug in die Heimath antreten, und der gesetzlich bewaffneten Volkswehr der Umgebungen Wien's die Waffen zurückstellen.

Geschieht dieses, dann kann der Reichstag mit Berufung auf die Sr. Majestät vorgetragene Friedensvorschlüge, auch die ungarische Armee zum Stillstande auffordern.

Mit dieser Erklärung hat der Reichstag Alles gethan, was er thun konnte. Wird die von ihm ausgesprochene Bedingung nicht erfüllt, dann endet seine Friedensmacht, und es beginnt die Macht des Verhängnisses der unmittelbaren Schlacht mit den Ungarn, deren Folgen diejenigen erwägen und verantworten müssen, welche diesen Zustand veranlaßt haben.

Seine Majestät der Kaiser, welcher auf seiner Reise durch Oesterreich und Mähren mit dem freudigsten Zurufe der dortigen Bewohner begrüßt worden ist, war inzwischen in Olmütz eingetroffen, wo ihm die Pferde ausgespannt, und der Wagen von dem Volke in die Stadt gezogen wurde.

Am 15. Oktober empfing der Monarch die Deputation des Reichstages, welche ihm die bereits beschlossene Adresse überreichte.

Seine Majestät der Kaiser nahm die Deputation gütig auf, und erteilte ihr folgende Antwort.

»Aus der mir überbrachten Adresse des Reichstages ersehe ich mit Vergnügen, daß derselbe das Gesamtwohl aller Völkerschaften des österreichischen Kaiserstaates vor Augen habe, und die Bemühungen des Reichstages, der drohenden Anarchie entgegen zu wirken, erhalten meine vollkommene Anerkennung.

Uebrigens werde ich meinerseits Alles ausbieten, um die so nöthige Ruhe und Sicherheit in der Hauptstadt wieder herzustellen, und dem konstituierenden Reichstage die mögliche Gewährschaft für seine ferneren ungestörten Beratungen verschaffen.«

An demselben Tage, erließ Se. Majestät der Kaiser auch ein Manifest, worin er den Bauern seiner Staaten sein kaiserliches Wort, wie er während seiner Reise mehrmals mündlich kund gegeben hatte, erneuerte, und welches folgenden Inhalts war.

»An meine Völker. Angekommen in Olmütz, wo ich vor der Hand zu verweilen gesonnen bin, ist es meinem väterlichen Herzen Bedürfnis, die wohlthuernden Beweise treuer Anhänglichkeit, welche ich auf meiner Hieherreise von dem Volke allenthalben erhalten habe, anzuerkennen.

Wenn ich in der Mitte meiner Soldaten reiste, so geschah es darum, weil Uebelgesinnte das Land durchziehen, und ich nicht immer mich von meinem treuen Volke umgeben finden konnte.

Landleute meiner Staaten! vertrauet auf Euern Kaiser, — Euer Kaiser vertraut auf Euch.

Die Befreiungen, welche das bereits erlassene Gesetz bezüglich der frühern unterthänigen, auf Grund und Boden gehafteten Leistungen, als Robot, Zehent u. dergl. Euch zugesagt hat, sind Euch gesichert, und ich erneuere Euch dießfalls mein kaiserliches Wort, so wie ich es mehrmals während meiner Reise mündlich kund gegeben habe.

Es ist mein fester Entschluß, Euch diese Befreiungen zu wahren. Seyd daher ruhig und unbesorgt meine treuen Landleute, und wenn es Menschen gibt, welche das Wort Eures Kaisers in Euern Augen zu verdächtigen suchen, so seht sie als Verräther an mir, und Eurem eigenen Wohle an, und benehmt euch darnach.

Ferdinand.
mitunterfertigt von dem Minister des Hauses
Freiherrn von Wessenberg.

Nach solchen Erklärungen mußten also ganz natürlich alle Versuche vergeblich bleiben, den Landsturm zu Gunsten Wien's aufzubieten, wie dieses von dem ersten demokratischen Wiener Frauen-Verein in dessen Eingabe an dem Reichstag vom 17. Oktober, gewünscht wurde.

Am 16. Oktober erließ Se. Majestät der Kaiser aus Olmütz ein von dem Minister Wessenberg mitunterfertigtes neuerliches Manifest an seine Völker, welches folgenden Inhalts war.

»An meine Völker! Als mich die zu Wien am 6. Oktober verübten Frevelthaten bewogen, eine Stadt zu verlassen, welche der Zummelplatz der wildesten und verworfensten Leidenschaften geworden war, konnte ich mich noch der Hoffnung hingeben, daß der verbrecherische Wahnsinn eines Theiles ihrer Bevölkerung nicht von Dauer seyn würde.

Ich konnte von dem sonst so gefunden und rechtlichen Sinne der Bewohner meiner Haupt- und Residenzstadt erwarten, sie würden selbst nach Kräften dazu beitragen, damit dem verkannten Gesetze Ach-

tung, den Verbrechern die verbiente Strafe, der Stadt die bedrohte Sicherheit für Leben und Besitz in kürzester Frist wieder werden möge. Diese Erwartung ist aber getäuscht worden.

Nicht nur, daß es den Urhebern des Auftrubs in Wien gelang, die an sich gerissene Gewalt durch eine Schreckensherrschaft, die in der Geschichte nur ein Beispiel kennt, über die theils durch Furcht gelähmte, theils in einem wilden Rausch versetzte Stadt zu befestigen, und dadurch die Rückkehr zur Gesezlichkeit innerhalb der Mauern Wiens zu vereiteln, — auch über diese Mauern hinaus erstreckte sich mit einem steigenden Erfolge die unheilvolle Wirksamkeit ihrer anarchischen Bestrebungen.

Mit einer, im offenen Aufstande begriffenen Nachbar-Provinz, wurden hochverrätherische Verbindungen angeknüpft, nach allen Theilen meiner Staaten Vortheil abgesehen, um unter dem gleichnerischen Vorwande, als gelte es die bedrohte Freiheit zu wahren. Auch dort, wo die Ordnung bisher nicht gestört worden war, wurde das Banner der Empörung aufgepflanzt, um meine eben noch so friedlichen, einer gesezlichen Entwicklung freier Zustände entgegenstehenden Lande dem Gräuel der Anarchie, des Bürgerkrieges und des Unterganges preiszugeben.

Seit meiner Thronbesteigung war das Wohl meiner Völker meine Lebens-Aufgabe. Die Geschichte meiner Regierung, die Geschichte der letzten sieben Monate besonders wird dieses einst bezeugen. Aber es hieße den mir von der Vorsehung auferlegten Pflichten untreu werden, wollte ich länger ein Treiben gewähren lassen, welches den Thron und die Monarchie an den Rand des Abgrundes führt, und an die Stelle der von mir gewährleisteten verfassungsmäßigen Freiheit, einen Zustand schrankenloser Gewaltherrschaft zu setzen, bestiehn ist.

Dieser Pflicht eingedenk, sehe ich mich daher mit blutendem Herzen genöthigt, dem sein Haupt nunmehr ohne Scheu erhebenden Aufruhr in meiner Residenzstadt sowohl, als allenthalben wo er sich zeigen sollte, mit Anwendung der Waffengewalt entgegen zu treten, und solchen zu bekämpfen, bis er gänzlich überwunden, Ordnung, Ruhe und Gesezlichkeit wieder hergestellt, und die Mörder meiner treuen Diener, der Grafen Lamberg und Latour, dem rächenden Arm der Gerechtigkeit überliefert sind.

Um diesen Zweck zu erreichen, entsende ich aus verschiedenen Theilen der Monarchie Streitkräfte gegen Wien, den Siz der Insurrektion, und erteilte meinem Feldmarschall-Lieutenant Fürsten von Windischgrätz den Oberbefehl über sämtliche Truppen im ganzen Bereiche meiner Staaten, mit alleiniger Ausnahme, der unter dem Kommando meines Feldmarschalls Grafen Radetzky stehenden italienischen Armee.

Zugleich versee ich diesen Fürsten Windischgrätz mit den entsprechenden Vollmachten, damit er das Werk des Friedens in meinem Reiche, nach seinem eigenen Ermessen in möglichst kurzer Zeit vollbringen könne.

Nach Bezwingung des bewaffneten Aufrubs und Wiederherstellung der Ruhe, wird es die Aufgabe meines Ministeriums seyn, im Einklange mit den Mitgliedern des konstituierenden Reichstages, durch gesezliche Regelung der bisher mit zügellosem Mißbrauch gehandhabten Presse, des Vereinerrechts und der Volkswehr einen Zustand herbeizuführen, der, ohne der Freiheit nahe zu treten, dem Geseze Kraft und Achtung sichern soll.

Indem ich diese, im Bewußtseyn meiner Pflichten und meiner Rechte, mit unerschütterlicher Festigkeit gefaßten Beschlüsse, meinen Völkern kund gebe, versee ich mich der aufrichtigen und kräftigen Mitwirkung aller derjenigen, welchen das Wohl ihres Kaisers, ihres Vaterlandes, ihrer Familien und die wahre Freiheit am Herzen liegen, und die in meinem gegenwärtigen Entschlusse das einzige Rettungsmittel erkennen werden, um die Monarchie vor dem Zerfalle, sie selbst aber vor den Gräueln der Anarchie und der Auflösung aller gesezlichen Bande zu bewahren.

Ferdinand.

Ob schon in diesem Manifeste vom 16. Oktober bündig gesagt wurde, daß der rebliche Monarch seinen Völkern keine einzige der ihnen gewährten Rechte und Freiheiten entziehen wolle, so begnügte er sich doch nicht damit, sondern erließ am 19. Oktober aus Olmüz noch ein zweites Manifest, worin er seinen Völkern erklärte, daß es sein fester unveränderlicher Wille sey, daß jene Rechte und Freiheiten, wenn gleich von einzelnen Böswilligen oder Mißleiteten mißbraucht, in ihrer ganzen Ausdehnung ungeschmälert bleiben sollen.

Dieses kaiserliche Manifest vom 19. Oktober war folgenden Inhalts:

»Durch die blutigen Ereignisse, welche seit dem 6. Oktober unsere Haupt- und Residenzstadt Wien in einen Schauplaz anarchischer Wirren umgewandelt haben, auf das tiefste betrübt und in unserem Innern erschüttert, sahen wir uns genöthigt, unseren Siz zeitweilig nach unserer königlichen Hauptstadt Olmüz zu verlegen.

Mit gleicher Betrübniß erfüllt unser Herz die eintretende Nothwendigkeit zur Wiederherstellung der gesezlichen Ordnung und zum Schusze der an den Gräueln des Aufstandes nicht theilhaftigen Staatsbürger, militärische Maßregeln zu ergreifen; doch wollen wir, daß in der Anwendung dieses uns abgedungenen äußersten Mittels nur so weit gegangen werde, als es zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit, und zum Schusze unserer getreuen Staatsbürger, so wie zur Aufrechthaltung der Würde unseres konstitutionellen Thrones nöthig seyn wird.

Es ist unser fester, unveränderlicher Wille, daß die, unseren Völkern gewährten Rechte und Freiheiten, wenn sie auch von einzelnen Böswilligen oder Mißgeleiteten mißbraucht worden sind, in ihrer ganzen Ausdehnung ungeschmälert bleiben, und wir verbürgen solche neuerdings durch unser kaiserliches Wort.

Auch wollen wir, daß die von dem konstituierenden Reichstage bereits gefaßten und von uns sanktio-

nirten Beschlüsse, namentlich jene über die Aufhebung des Unterhansverbandes, der Entlastung und Gleichstellung des Grundbesitzes gegen die im Prinzip vom Reichstage anerkannte billige Entschädigung aufrecht erhalten, und unserer bereits erlassenen Anordnung gemäß, in Vollzug gebracht werden.

Eben so ist es unser fester Wille, daß das angefangene Verfassungswerk von dem konstituierenden Reichstage in einer, der vollen Gleichberechtigung aller unserer Völker entsprechenden Weise ungestört und ununterbrochen fortgesetzt werde, damit solches baldigst meiner Sanktion unterliegt, und einem geistlichen Ende zugeführt werden könne.

Dieses möglich zu machen, wird der Gegenstand unserer ersten Sorgfalt seyn, und wir rechnen dabei auf die Einsicht, Anerkennung und bewährte Loyalität unserer getreuen Völker.

Ferdinand.

Aber weder öffnete das eine dieser beiden Manifeste der extremen radikalen Parthei, die in Wien ihr ehernes Zepter schwang, die Augen, noch beängstigte das andere ihre Herzen.

Dieser Parthei waren einige Abgeordnete der Frankfurter äußersten Linken zu Hilfe gekommen, nachdem sie eine Adresse dieser Linken an das Volk von Wien überbrachte, welche die Gemüther vieler Personen in einen noch größeren Taumel versetzte.

Ueberdies stieg auch die Zahl der Mitglieder des demokratischen Klubbs von Tag zu Tag immer mehr durch fremde Ankömmlinge aus Sachsen, Baiern, Württemberg, aus der Schweiz und aus andern Ländern.

Am 20. Oktober erließ der Reichstag an die Völker Oesterreichs ein aufregendes Manifest, das aber nicht bewirkte, was es hätte bewirken sollen, denn mit äußerst seltenen Ausnahmen, wurde die Wiener-Revolution überall verabsäumt.

Dieses Manifest war folgenden Inhalts:

»Völker Oesterreichs! Durch Euer Vertrauen zu dem friedlichen Werke der Konstituierung unserer Freiheit berufen, ist der Reichstag durch die Gewalt der Ereignisse plötzlich mitten in den Kampf der Zeit gestellt.

Der Reichstag muß in diesem Kampfe vor Allem seinem Friedensberufe getreu bleiben, dieserwegen hat er bis zu dieser Stunde alle seine Kräfte aufgeboten, um das Losbrechen des Gewaltkampfes zu verhindern, um aus den verworrenen Verhältnissen des Augenblicks den Pfad der Versöhnung und des Friedens zu finden und zu zeigen.

Die Bemühungen des Reichstages sind bis jetzt ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Zwar hat das edle Volk von Wien seine Erbitterung und Kampfeslust bezähmt, und den Angriff auf die offenbar feindlich verfahrenen Truppen vermieden, zwar haben selbst Se. Majestät der Kaiser allem, was der Reichstag zur Hintanhaltung der drohenden Anarchie verfügt, die volle Anerkennung gezollt; aber nichts desto weniger ist Wien noch immer in derselben kriegerisch bedrohten Lage, und nur dadurch allein ist

die Möglichkeit aufrecht erhalten, daß der blutige Kampf, und in Folge dessen die Auflösung der gesetzlichen Ordnung losbreche.

Der Einmarsch des dem konstitutionellen Boden Oesterreichs fremden kroatischen Heeres bedroht unmittelbar die Thore Wiens, vergebens both der Reichstag unter Mitwirkung des verantwortlichen Ministeriums Alles auf, um den Rückzug dieses Heeres durchzusetzen. Vielmehr bildete dasselbe nur den Vortrab immer größerer Truppenmassen, welche bereits die Hauptstadt Wien eng umschlossen haben.

Ihre Vorposten dringen bis in die Straßen der zu Wien gehörigen Ortschaften, ja bis an die Linien der Stadt.

Die auf des Kaisers Wort gesetzmäßig organisirte Nationalgarde der Umgebung Wiens wird entwaffnet, friedliche Reisende werden gefänglich zurückgehalten, Briefe erbrochen und vorenthalten, die Zufuhr von Lebensmitteln abgesperrt, Kanonenkugeln flogen bereits in die Straßen der Vorstädte, ja selbst Abgeordnete zum Reichstage wurden festgehalten und unwürdig behandelt; kurz mit jedem Tage erfährt Wien mehr und mehr das schwere Verhängniß einer belagerten Stadt.

Vergebens hat der Reichstag mit dem ganzen Gewicht seines Ansehens dagegen protestirt.

Solchen Thatsachen gegenüber, mußte der Reichstag das Bestreben des Wiener-Volkes sich in Vertheidigungsstand zu versetzen, als eine Nothwendigkeit anerkennen.

Wien ist die, durch das Ansehen der Jahrhunderte geweihte Hauptstadt des Reiches, und keine andere Stadt kann es seyn.

Wien ist der Mittelpunkt der Interessen aller Völker Oesterreichs, und jedes Unglück, welches Wien trifft, wird bis in die entferntesten Theile des Reiches schmerzlich nach empfunden.

Wien ist der einzig mögliche Sitz eines Reichstages, welcher der Gleichberechtigung so verschiedener Völker entsprechen soll.

Wien ist die Wiege und Burg unserer Freiheit. Völker Oesterreichs! Ihr alle seyd in der Bevölkerung Wiens vertreten.

Wien ist Euch allen stets eine gastliche Hauptstadt gewesen. Wer daher für das Vaterland, wer für den konstitutionellen Thron, wer für die Volksfreiheit ist, der muß für Wien seyn.

Der Reichstag erkennt es daher als seine heilige Pflicht, sowohl der Reaktion, als der Anarchie entgegen zu wirken. Die Reaktion soll uns nicht den kleinsten Theil unserer Freiheit nehmen; die Anarchie nicht den ganzen Schatz derselben vernichten.

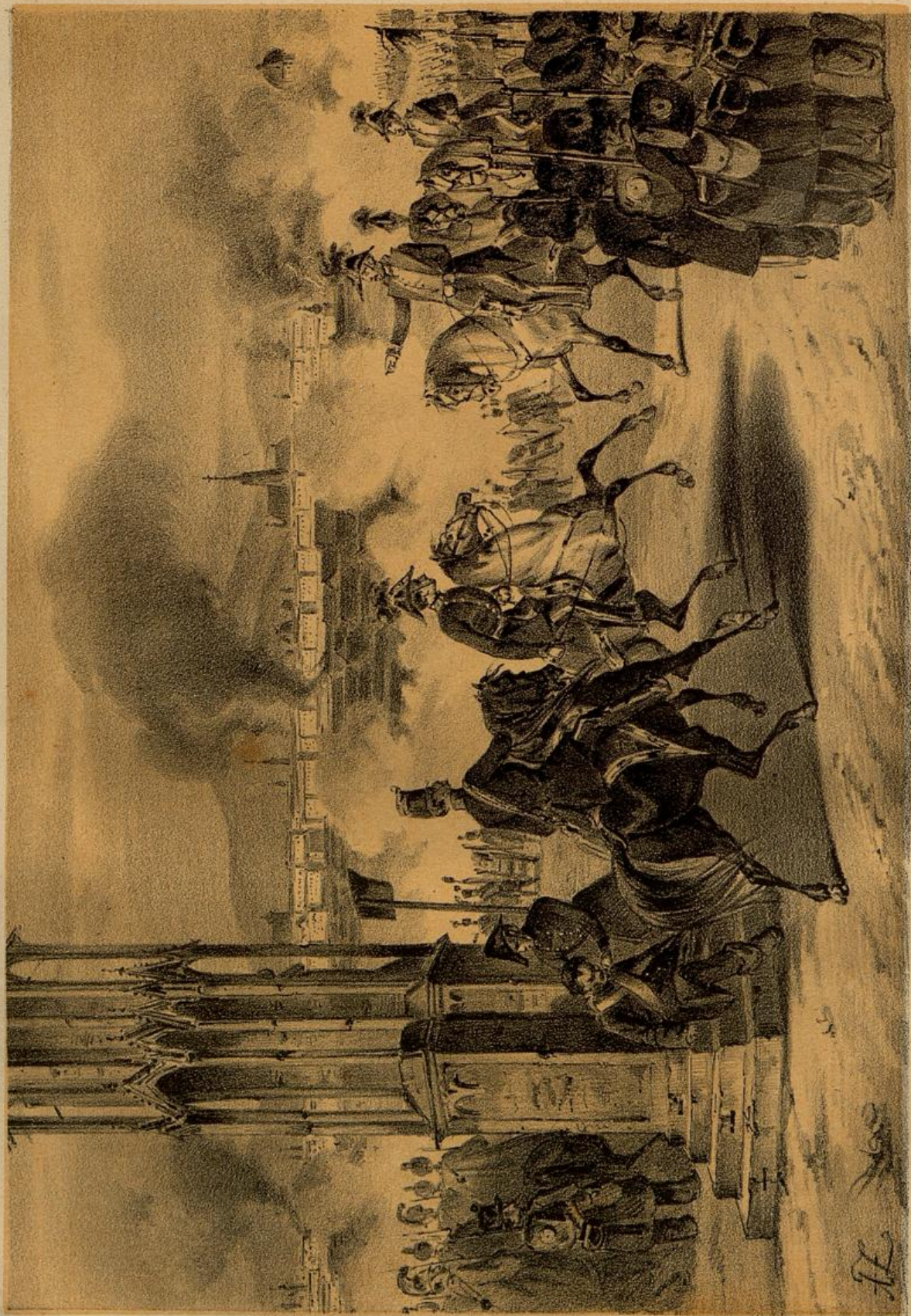
Dieses will der Reichstag, dieses will er für alle Völker und für alle Stände des Volkes, für den freien Bürger, so wie für den tapfern Krieger des Vaterlandes.

Aber um dieses vollbringen zu können, muß Wien gerettet, muß es in seiner Kraftfülle und Freiheit erhalten werden.

Völker Oesterreichs! vertrauet denen, die ihr zur Wahrung Eurer und Eurer Kinder Rechte

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER





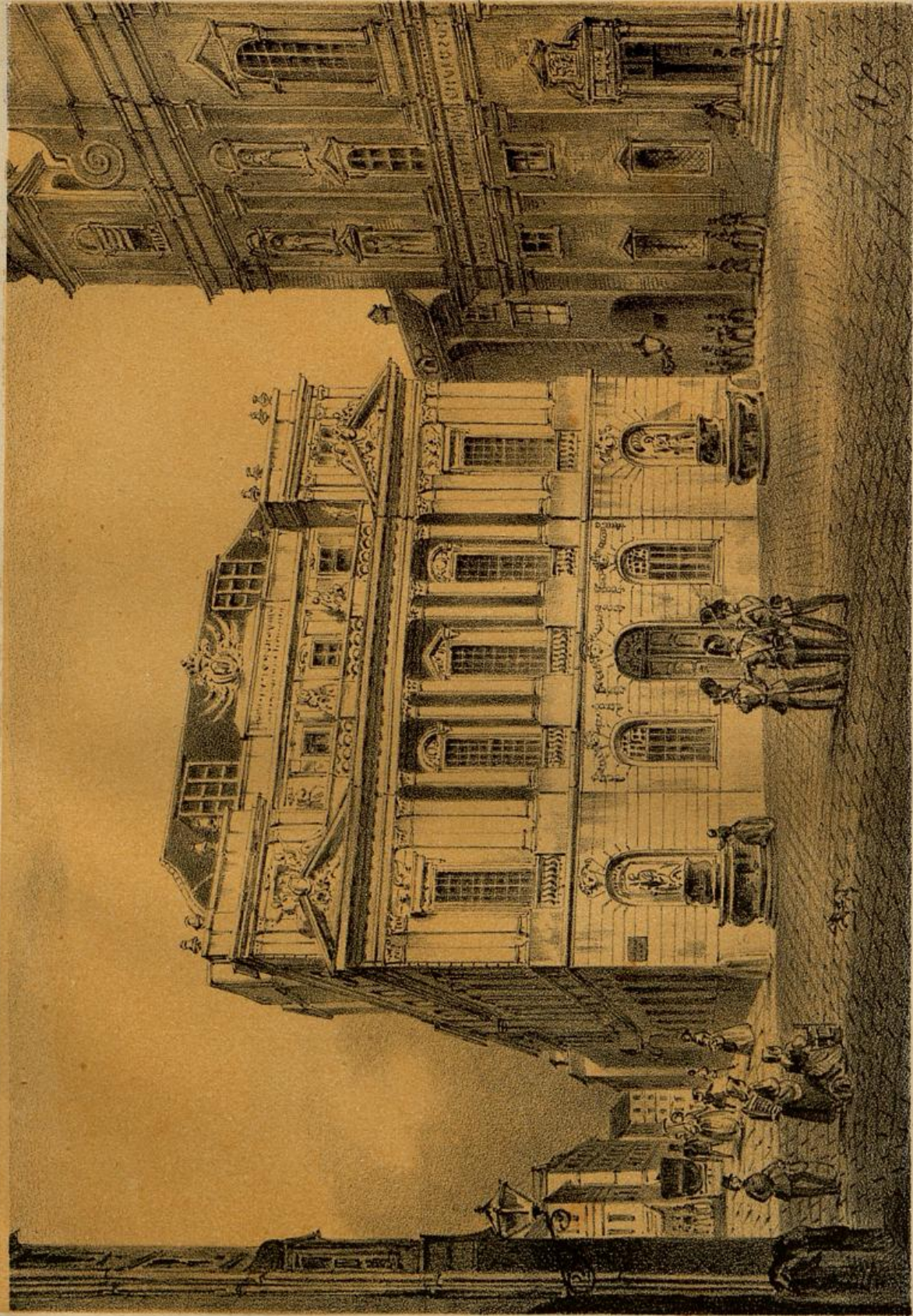
Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Einschliessung der Stadt Wien durch die Kaiserlichen.

IV. 10.

BIBLIOTHEK
DE KARL LUEGER





Ant. Ziegler's vaterländische Bilder. Chronik.

Die Wiener Universität.

ermählt habt, vertrauet denen, die Euren Boden von Robot, Zehent und allen übrigen drückenden Lasten befreien, und die so eben im Begriffe sind, jene Gesetze zu schaffen, durch welche Eure volle Freiheit auf fester Grundlage gesichert wird.

Kräftigt uns daher mit Eurer ganzen moralischen Kraft für das bedrängte Wien, unterstützt unser offenes Wort durch die Allgewalt Eurer Stimme, helfet uns den Kaiser beschwören, daß der durch Einsetzung eines neuen volksthümlichen Ministeriums, durch Zurückziehung der Truppen aus Nieder-Oesterreich, durch die Beerdigung des Militärs auf die freien Volksrechte der Stadt Wien und dem Reiche den Frieden gebe, damit im Segen des Friedens das neue Heil des Vaterlandes gedeihe.«

Die ernstliche Ermahnung der Reichskommissäre Welker und Mosle aus Passau, im Namen des Reichsverwesers Erzherzogs Johann an die Wiener, verfehlte ihren Zweck gänzlich in der unter der Herrschaft des Terrorismus stehenden Residenzstadt, was nun auch die Ursache war, daß beide Männer, da sie über den traurigen Zustand der Bevölkerung Wien's gründlich überzeugt waren, ihre Reise, ohne Wien zu berühren nach Olmütz fortsetzten, um dort, bei Sr. Majestät dem Kaiser, wenn noch möglich, Friedensbedingungen zu erwirken.

Der inzwischen zum kaiserlichen Feldmarschall erhobene Fürst Windischgrätz schickte unterm 20. Oktober aus Lundenburg eine Proklamation an den Gemeinderath von Wien, um sie der Bevölkerung Wien's bekannt zu machen.

In dieser Proklamation forderte der Fürst die Bewohner Wien's auf, sich zu ermannen und dem Rufe der Pflicht und Vernunft zu folgen; nachdem sie in ihm den Willen und Kraft finden würden, sie aus der Gewalt einer zwar kleinen, aber verwegenen, vor keiner Gewaltthat zurückschauenden Faktion zu befreien.

Um diesen Zweck zu erreichen, erklärte er daher die Stadt und Vorstädte, so wie die Umgebung Wiens in Belagerungs-Zustand, stellte sämtliche Civilbehörden unter die Militär-Autorität, und verkündete gegen die Uebertreter seiner Befehle das Standrecht.

Alle Wohlgesinnten mögen sich beruhigen, denn seine vorzügliche Sorge wird seyn, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schirmen; die Widerspänstigen aber würden der ganzen Strenge der Militärgesetze verfallen.

Der Gemeinderath verlangte jetzt von dem Reichstage die Weisung, in Betreff dieses vorstehenden Erlasses des Fürsten Windischgrätz, worauf in der Reichstags-Sitzung vom 22. Oktober nach einer höchst sophistischen Rede des Abgeordneten Schusselka unter großem Beifalle folgender Antrag beschlossen wurde.

»In Betracht, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung, wo sie wirklich gefährdet seyn sollte, nur den ordentlichen konstitutionellen Behörden

zukömmt, und nur auf ihre Requisition das Militär einschreiten darf.

In Betracht, daß nach einem wiederholten Ausspruche des Reichstages und des Gemeinderathes die bestehende Aufregung in Wien nur durch die drohenden Truppenmassen unterhalten wird.

In Betracht, daß das kaiserliche Wort vom 19. Oktober die ungeschmälerte Aufrechthaltung aller errungenen Freiheiten, so wie ganz besonders die freie Berathung des Reichstages neuerdings gewährleistet, erklärt der Reichstag die vom Feldmarschall Fürsten zu Windischgrätz angedrohten Maßregeln des Belagerungs-Zustandes und Standrechtes für ungesetzlich.«

Auf diesen Reichstagsbeschuß sich stützend, antwortete nun der Gemeinderath dem kaiserlichen Feldmarschall Fürsten von Windischgrätz in einem Schreiben folgenden Inhalts:

»Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am heutigen Tage die Zuschrift erhalten, welche Euer Durchlaucht an denselben zu richten befinden haben.

Der Gemeinderath der Stadt Wien ist jedoch nicht in der Lage, dem ihm gewordenen Auftrage, die mitgetheilten Plakate zu veröffentlichen, zu entsprechen und zwar aus folgenden Gründen.

Abgesehen davon, daß bereits der hohe Reichstag, welchem der Gemeinderath, so wie jede Behörde der Monarchie untersteht, einen Protest gegen die Amtshandlungen Eurer Durchlaucht erlassen hat, wodurch das Benehmen des Gemeinderathes allerdings auch geregelt wird, hat der Letztere seine Befehle unmittelbar nur vom Ministerium des Innern, welches gegenwärtig in Wien allerdings vertreten ist, zu empfangen.

Da ihm jedoch weder eine dießfällige Weisung vom gedachten Ministerium bisher zugekommen ist, eben so wenig eine solche auf dem Erlasse Eurer Durchlaucht bekräftigend zu ersehen ist, so sieht sich der Gemeinderath nicht auf dem gesetzlichen Wege angewiesen, dem Wunsche Eurer Durchlaucht nachzukommen.

Jede von Euer Durchlaucht dem Gemeinderathe auferlegte strenge Verantwortlichkeit wird von demselben in dem beruhigenden Gefühle völlig erfüllter Pflicht auf das Entschiedenste abgelehnt.«

Die Unmöglichkeit, Wien gegen ein Heer, welches bei 90,000 Mann stark war, und jede Zufuhr an Lebensmitteln abschneidet, zu halten, leuchtete der herrschenden Parthei so wenig ein, daß sie, immer auf die Hilfe der Ungarn rechnend, aus Wuth über die bekannt gewordene Proklamation des Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz jetzt die größte Thätigkeit entfaltete.

Es wurden von einer zahlreichen Volks-Versammlung in der Aula (Universität) äußerst aufregende Reden gehalten, von dem Central-Ausschuße aller demokratischen Vereine Wien's wurden leidenschaftliche Plakate verfaßt und diese an allen Straßenecken der Stadt und Vorstädte angeheftet, es wurden demokratische Freikorps errichtet und zum Wider-

stande bewaffnet, und statt daß die von dem Fürsten Windischgrätz durch 48 Stunden gegebene Waffenruhe gehalten worden wäre, wurden fast im ganzen Umkreise der Linien, die Vorposten der kaiserlichen Truppen unaufhörlich angegriffen.

Inzwischen hatte Se. Majestät der Kaiser durch einen, von dem Minister Freiherrn von Wessenberg gegengezeichneten Erlaß vom 22. Oktober die sogleiche Unterbrechung der Reichstags-Sitzungen in Wien angeordnet, und die Abgeordneten des Reichstages nach Kremsier berufen.

Diese allerhöchste Anordnung, war folgenden Inhalts:

»Die unserm Herzen so schmerzlichen Ereignisse in der Hauptstadt der Monarchie und die Fortdauer des anarchischen Zustandes daselbst, haben uns zur Wahrung des Thrones und des Glückes unserer Völker in die traurige Nothwendigkeit versetzt, die offene Empörung durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken, wie wir dieses in unsern Manifesten vom 16. und 19. Oktober unsern Völkern verkündigt haben.

Bei dem gestörten Zustande der gesetzlichen Ordnung in der Hauptstadt, und bei dem bevorstehenden Eintritte militärischer Maßregeln ist es für den Reichstag unmöglich geworden, daselbst seine Beratungen fortzusetzen.

Wir finden uns daher bewogen, anzuordnen daß der Reichstag seine Sitzungen in Wien alsobald unterbreche, und wir berufen denselben auf den 15. November nach der Stadt Kremsier, wo er in der Lage seyn wird, sich ungestört und ununterbrochen seiner großen Aufgabe der Ausarbeitung einer, den Interessen unserer Staaten entsprechenden Verfassung ausschließlich widmen zu können.

Es werden demnach alle zum konstituierenden Reichstage erwählten Volksvertreter aufgefordert, sich bis zum 15. November in der Stadt Kremsier zuverlässig einzufinden, um daselbst die unterbrochenen Beratungen in Beziehung auf die Verfassung fortzusetzen, und solche mit Beseitigung aller Nebenrücksichten, baldigst einem gedeihlichen Ende zuzuführen.

Wir versehen uns, daß alle zum konstituierenden Reichstage gewählten Vertreter des Volkes ihren Pflichten gegen das Vaterland eingedenk, sich angelegen seyn lassen, pünktlich zur oben bestimmten Zeit an dem bezeichneten zeitweiligen Sitze des Reichstages zu erscheinen, um sich daselbst ungesäumt mit der baldigen Lösung der ihm gewordenen großen Aufgabe ernstlich zu beschäftigen.«

Ferdinand.

Zu der Abendsitzung des Reichstages vom 25. Oktober wurde der Antrag gestellt, in einer Adresse an Se. Majestät dem Kaiser die Konstitutionswidrigkeit der Verlegung des Reichstages nach Kremsier vorzustellen und zugleich beschloßen, diese Adresse durch eine Deputation von vier Mitgliedern, nämlich Freiherrn von Pillersdorf, Johann Prato,

Adam Potocki und Adolph Fischhof nach Olmütz zu senden.

Der Inhalt dieser Adresse war folgender:

»Eure Majestät! Der konstituierende Reichstag hat Euerer Majestät niemals sprechendere Beweise von seiner unerschütterlichen Treue für die Freiheit, für das Wohl des Gesamt-Vaterlandes und für den konstitutionellen Thron zu geben vermocht, als er sie in der aufopfernden Thätigkeit der letzten Tage darlegte, wo er, verlassen von Euerer Majestät und den Trägern der Exekutivgewalt, allein durch das Gewicht seiner Autorität den hereindrohenden Gefahren der Anarchie und des Zerfalls der Monarchie entgegen trat.

Mitten in diesen friedensvermittelnden Bestrebungen, deren vollkommene Anerkennung der Reichstag sowohl von Euerer Majestät als von den Völkern durch Stimmen aus allen Theilen der Monarchie erhalten hat, trifft den Reichstag der Erlaß Euerer Majestät vom 22. Oktober, in welchem Sie die versammelten Volksvertreter auffordern, sogleich ihre Sitzungen in Wien zu unterbrechen, und sich zur Fortsetzung des Verfassungswerkes am 15. November in der Stadt Kremsier einzufinden.

Gegen diese Vertagung des Reichstages, beziehungsweise dessen Berufung an einem andern Ort, findet sich der Reichstag im Bewußtseyn den ihm gegen die Völker und gegen den Thron gleichmäßig obliegenden Pflichten gedungen, Euerer Majestät die nachfolgenden inhaltsschweren Vorstellungen mit dem dringenden Anliegen zu unterbreiten, die erwähnte Verfügung zurücknehmen zu wollen, um so mehr als diese Verfügung mit dem kaiserlichen Worte vom 19. Oktober, worin dem Reichstage die ungestörte und ununterbrochene Fortsetzung seiner Beratungen garantiert wurde, im offenen Widerspruche steht.

Der Reichstag hat es bereits durch wiederholte Beschlüsse in der Adresse an Se. Majestät vom 18. Oktober *), und in dem Manifeste an die Völker

*) In der Antwort, welche Euerer Majestät auf die Adresse des konstituierenden Reichstages vom 13. Oktober 1848 zu ertheilen geruhten, haben Euerer Majestät die Absicht geäußert, Alles aufzubieten zu wollen, um die Ruhe und Sicherheit in der Hauptstadt wieder herzustellen, und dem konstituierenden Reichstage die mögliche Gewährschaft für seine ferneren ungestörten Beratungen zu verschaffen.

Der konstituierende Reichstag hält es für seine Pflicht, Euerer Majestät die bestimmteste Versicherung zu ertheilen, daß dem erwähnten allerhöchsten Ausspruche ein Irrthum über den wahren Sachverhalt zu Grunde liege, nachdem die Ruhe und Sicherheit im Innern der Hauptstadt keiner Wiederherstellung bedarf, sondern einzig die in der Umgebung Wien's liegenden Truppen, und die von denselben unternommenen drohenden und feindseligen Handlungen, die Bevölkerung Wiens in jener Aufregung und wachsamem Ruffung erhalten, welche gegenüber einem tödtlich besorgten Angriffe und einer immer näher ruckenden Cerurung, eine unabwendbare Nothwendigkeit ist.

Der Reichstag spricht demnach im Interesse wahrer Volksfreiheit, welche zu verwirklichen Euerer Majestät Ihren Völkern, schon so oft die heiligsten Zu-

Oesterreichs vom 20. Oktober *) ausgesprochen, daß Wien der einzig mögliche Sitz eines Reichstages sey, welcher der Gleichberechtigung so verschiedener Völker entsprechen soll, und daß der Reichstag seine Verlegung an einem anderen Ort für keine Gewährschaft der ferneren Freiheit in der Berathung, sondern nur als eine Anmuthung betrachten könne, als habe er seine hohe Stellung, seine heilige Pflicht jemals durch Einflüsse von Außenher außer Acht gelassen, oder als sey er fähig, dieses in Zukunft zu thun.

Was dem Reichstage einerseits die Wahrung seiner Ehre auferlegt, dazu sieht er sich auch durch seine hohe Mission verpflichtet, Euerer Majestät ungeheuer seine Ueberzeugung mit den offensten Worten zu erklären, daß keine Maßregel unheilvoller für die Zukunft Oesterreichs, gefährlicher für den Fortbestand der Gesamt-Monarchie und für die Aufrechterhaltung der Krone selbst seyn könne, als die Verlegung des konstituierenden Reichstages nach einem anderen Orte.

Schwächung des Verbandes der Provinzen, nationale Eifersucht und Ueberhebung, ja Bürgerkrieg! würden die unausweichlichen Folgen seyn.

Sicherungen gegeben haben, so wie im Interesse des konstitutionellen Thrones, seine volle Ueberzeugung dahin aus, daß die Garantien der Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit nur in der schleunigen Bildung des von Sr. Majestät zugesagten volksthümlichen Ministeriums — in der sogleichen Zurückziehung der gegenwärtig in Nieder-Oesterreich konzentrirten Truppen, und in der Feststellung der Garnison Wiens, auf ein Minimum in sofortiger Beendigung des Militärs auf die, von Eurer Majestät sanktionirten Bedingungen, so wie unter wiederholter Anerkennung des Grundsatzes, daß das Einschreiten des Militärs im Innern des Landes, nur über die Aufforderung der Civil-Behörden erfolgen dürfe, gefunden werden können.

Zugleich hält der Reichstag zur Wahrung seiner Würde die feierliche Erklärung für nothwendig, daß er nie als in seiner vollkommenen freien Berathung von irgend einer Seite gestört worden ist, und daß er seine Verlegung an einem andern Ort für keine Gewährschaft der ferneren Freiheit in der Berathung, sondern nur als eine hiemit zurückgewiesene Anmuthung betrachten könnte, als habe er seine hohe Stellung, seine heilige Pflicht jemals durch Einflüsse von Außen her außer Acht gelassen, oder, als sey er fähig dieses in Zukunft zu thun.

In derselben Rücksicht hat sich der konstituierende Reichstag bestimmt gefunden, sich in einer Ansprache an die, von ihm vertretenen Volkerschaften über seine gegenwärtige Stellung und Wirksamkeit offen zu erklären und Eurer Majestät werden in diesem Manifeste die Grundsätze ausgesprochen finden, von welchen aus die gesetzlichen Vertreter Oesterreichs für das Heil des Gesamt-Vaterlandes zu wirken entschlossen sind.

Dieselbe Treue, mit welcher der Reichstag für die Freiheit des Volkes einsteht, wird er auch gegenüber dem konstitutionellen Throne bewahren.

Eurer Majestät mögen daher vertrauensvoll dem darzulegenden wahren Sachverhalte und den darauf gegründeten Anträgen des Reichstages Gehör geben, und dadurch die Lösung der höchsten Aufgabe eines Monarchen — das Glück der Völker verwirklichen.

*) Das Manifest an die Völker Oesterreichs vom konstituierenden Reichstage. (Siehe Seite 46).

Wien allein, der durch Jahrhunderte ehrwürdig gewordene Sitz des Monarchen, der gastliche Aufnahmestort aller Nationalitäten bietet sich als der neutrale Boden dar, auf welchem die friedliche Einigung sämtlicher Völker Oesterreichs, die Konstituierung des Vaterlandes im Sinne der Gleichberechtigung zu einem dauernden Zukunftsbau vollendet werden kann; und in diesem Sinne haben die Volksvertreter ihr Mandat, welches sie zur konstituierenden Reichs-Versammlung nach Wien, und nur nach Wien berief, übernommen.

Aber auch Wien selbst, woher den Völkern Oesterreichs die Freiheit gekommen ist — Wien, dessen Aufopferungen für die Rechte der Völker im Laufe von sieben Monaten unermesslich waren, — Wien selbst hat in seiner Stellung allen andern Städten der Monarchie gegenüber, die vorzüglichsten Anrechte, bei der Neugestaltung des österreichischen Kaiserstaates bedacht zu werden.

Eine Verlegung des Reichstages aus dem Centralpunkte der Verwaltung, und dem Sitze der Ministerien, würde nicht nur dem Reichstage die, zu seinem Verfassungsverke nothwendige und unmittelbare Berührung mit den Central-Behörden und der Benützung der reichen wissenschaftlichen Hilfsmittel Wiens entziehen, sondern auch Wien selbst, durch die Schwächung seines Verkehrs und öffentlichen Lebens, vielfachen Bedrängnissen Preis geben, das unmöglich in dem Willen Eurer Majestät gelegen seyn könne. Wien von dessen treuen Kämpfen für das Haus Habsburg die Geschichte aller Jahrhunderte erzählt.

Eurer Majestät! In dem allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober steht abermals der Ausspruch voran, daß in der Hauptstadt der Monarchie, ein anarchischer Zustand, ja eine offene Empörung herrsche.

Die Vertreter aller Völker Oesterreichs, die bis zu dieser Stunde in dieser Hauptstadt tagen, halten es für ihre nicht zu umgehende Pflicht, wie sie es schon vordem wiederholt gethan haben, Eurer Majestät noch einmal im Angesichte von ganz Europa, und mit dem heiligen Ernste unverbrüchlicher Wahrheitsliebe die Versicherung zu geben, daß gegenwärtig weder Anarchie noch Empörung in den Mauern Wiens herrscht.

Die Gefahr eines solchen Zustandes könnte nur eintreten, wenn die treue und loyale Bevölkerung, aus deren Mitte sich die Mehrzahl der, für den geordneten Zustand der öffentlichen Verwaltung verantwortlichen Beamten pflichtvergessen entfernt haben, wenn diese Bevölkerung durch die Vertagung des Reichstages den letzten Haltpunkt verlieren würde, an den sie die Hoffnung einer friedlichen Vermittlung knüpft, wenn sie andererseits durch das Herandrängen unerbittlicher Gewaltmaßregeln getrieben würde, der in jedem Falle nur Verderben bringend für Oesterreich endigen kann.

Aus diesen Gründen erkennt es der Reichstag für ein Gebot seines Gewissens und der Nothwendigkeit an, in diesen Tagen der allerhöchsten Gefahr seine Stelle nicht zu verlassen, sondern seiner Pflicht gegen die Völker und gegen Eurer Majestät getreu,

auszudauern in dem Vermittlungswerke, welches er zur Lösung der unheilvollen Wirren begonnen hat, und in welche Oesterreich gestürzt worden ist.

Die Zustimmung Euerer Majestät zu diesem Beschlusse, muß der Reichstag in der Antwort ersehen, die Euerer Majestät auf seine Adresse vom 13. Oktober zu ertheilen geruhen, und welcher Sie alle Maßregeln des Reichstages zur Hintanhaltung der Anarchie durch Ihre vollkommene Anerkennung gut geheissen haben.

Schließlich kann der Reichstag nicht umhin, Euerer Majestät die Erfüllung der, mit dem allerhöchsten Handbillette vom 6. Oktober ertheilten Zusicherung nochmals dringendst an's Herz zu legen, denn nur durch die schleunige Berufung eines, Euerer Majestät so wie dem Volke gleich ergebenden Ministeriums, kann jener unheilswangere Zustand einem glücklichen Ende zugeführt werden, der bereits jetzt in den Provinzen die gefährlichste Aufregung erzeugt hat.

In der Reichstags-sitzung vom 30. Oktober wurde ein neuerliches allerhöchstes kaiserliches Handschreiben vom 28. Oktober aus Olmütz datirt vorgelesen, worin es unter Andern auch heißt:

»Die zeitweilige Verlegung des Reichstages nach Kremsier habe ich in der besten Absicht für die ununterbrochene Thätigkeit des Reichstages beschloßen, und ich wünsche, daß die Rückkehr vollkommener Ordnung in meiner Hauptstadt Wien bald gestatte, daß derselbe wieder in ihrer Mitte seine Beratungen fortsetzen könne.«

Durch den Einzug der kaiserlichen Truppen am 31. Oktober war die Oktober-Revolution beendet, und es trat nun der Belagerungs-Zustand in seinen bedauerenswürdigsten Folgen gegen die Schuldigen ein.

Der Reichstag in Kremsier.

Wenn der Reichstag vom 6. Oktober 1848 angefangen in Wien vollzählig, oder nahe zu so geblieben, und wenn auch dann alle jene Beschlüsse, welche zur Befestigung des bewaffneten Aufruhrs in der Residenzstadt beitrugen, und ihn in den Augen der Theilnehmer und Urtheilsunfähigen rechtfertigen, von der Mehrzahl gefaßt worden wären, so würde der Fortbestand einer, aus derartigen Elementen bestehenden Versammlung mit dem Wohle, ja mit dem Bestehen der Gesamt-Monarchie schlechthin unverträglich, und es die Pflicht Sr. Majestät des Kaisers gewesen seyn, seine Bollgewalt als Souverain und höchster Schirmherr eben dieser Gesamt-Monarchie zu gebrauchen, also — den Reichstag aufzulösen.

Da aber die Zahl der in Wien gebliebenen Mitglieder schnell bis wenig über 192, ja in den letzten Tagen des Monats Oktober noch darunter sank, und es stets eine Minorität gab, welche den gefaßten gemeinschädlichen Beschlüssen nicht beistimmte, so

bildete diese Minorität mit den Abgeordneten, die sich von Wien wegbegeben hatten, und von denen zu Prag eine Anzahl gegen jene Beschlüsse als ungültig protestirt hatte, die eigentliche, gegen den Geist und das Verfahren der zu Wien im Reichstags-Saale tagenden Versammlung gerichtete Majorität der Abgeordneten.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß der Monarch den konstituierenden Reichstag noch unaufgelöst ließ, den er durch einen Erlaß vom 10. November wegen der in Kremsier noch nicht vollendeten Vorbereitungs-Baulichkeiten, statt für den Anfangs am 15. November bestimmten Tage, für den 22. November mit dem Besatze dahin berief, daß gleich bei dem Beginne der Verhandlung die möglichst größte Zahl der Abgeordneten sich einfände.

Ließ sich auch doch hoffen, daß die Abgeordneten, welche sich zu Wien vom Zaumel hatten hinreißen lassen, und noch in den letzten Tagen ihrer Sitzungen gegen die von Sr. Majestät dem Kaiser angeordneten Verlegung des Reichstages nach Kremsier protestirten — durch die Anschauung der Folgen ihrer Verkehrtheit, wodurch so namenloses Unglück über Wiens Bewohner gebracht wurde, zur Reue, Mäßigung und Pflichterfüllung zurückgeführt worden seyn würden.

Als die Reichs-Versammlung in Kremsier zusammentrat, war das Ministerium auf folgende Weise gebildet:

Felix Fürst zu Schwarzenberg, gewesener kaiserlicher Gesandter am neapolitanischen Hofe; als Minister Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Franz Graf Stadion Minister des Innern.
 Freiherr von Krauß Minister der Finanzen.
 Freiherr von Cordon, Minister des Krieges.
 Dr. Alexander Bach, Minister der Justiz.
 Ritter von Bruck, gewesener österreichischer Bevollmächtigter bei der deutschen Centralgewalt, Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
 Freiherr von Thienfeld, Minister der Agrikultur.

Franz Graf Stadion war zugleich provisorischer Minister des Unterrichts.

Am 21. November wurde folgende Nachricht an den Straßenecken veröffentlicht.

»Allerhöchst Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, haben in dem Bewußtseyn, daß alles wahrhaft Gute von Oben kommt, und alle Weisheit von Gott dem Herrn ist, nach angestammten, innigsten, frommen Sinne und unerschütterlichem Gottes-Vertrauen Se. fürsterzbischöflichen Gnaden den Wunsch bekannt gegeben, daß aus Anlaß der am 22. November zu Kremsier bevorstehenden neuerlichen Eröffnung des Reichstages, ein feierlicher Gottesdienst celebrirt, und der Geber aller guten Gaben durch inbrünstige öffentliche Gebete angefleht werde, die hohe Reichs-Versammlung bei ihren folgenschweren Beratungen zu erleuchten und zur gedeihlichen Vollenendung des vorhabenden großen Werkes zu kräftigen.



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Ansicht der mährischen Festungsstadt Głuchów.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER



Um diesen allerhöchsten Wunsch in Erfüllung zu bringen, werden Se. fürsterzbischöfliche Gnaden am Dienstage den 21. November um 10 Uhr auf die bezeichnete fromme Meinung in der hierortigen Metropolitankirche ein feierliches Pontifikalamt abhalten, bei welchem die Christgläubigen der Metropolitanstadt zahlreich erscheinen wollen, um mit dem allerhöchsten Hofe von Gott den Beistand des heiligen Geistes für die hohe Reichs-Versammlung zu erbitten, auf daß der Herr dem, was durch sie gepflanzt wird, in reichlichem Maße, Segen und Gedeihen verleihe.

Am 22. November erfolgte nun zu Kremsier die Wiedereröffnung des Reichstages, wobei Smolka mit einer Mehrheit von vier Stimmen, welche Strobach erhielt, zum Präsidenten gewählt wurde.

Bei dieser Gelegenheit erklärte Schuselka als Abgeordneter für Petersdorf in Nieder-Oesterreich, der während der Oktober-Revolution der Berichterstatter des permanenten Reichstags-Ausschusses war, sowohl in seinem, als auch im Namen vieler anderer Abgeordneten, daß man aus ihrem Eintreffen in Kremsier, keineswegs den Schluß ziehen dürfe, als ob man damit das Recht der Krone oder irgend eines Ministeriums — die Versammlung wider ihren Willen zu vertagen, — anerkenne.

Da noch mehrere Nebenbaulichkeiten in den Reichstagslokalitäten notwendig waren, so erfolgte die nächste Sitzung erst am 27. November, in welcher der Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg das ministerielle Programm vortrug, welches folgenden Inhalts war.

Meine Herren! In Folge der Berufung Sr. Majestät ist der konstituierende Reichstag zur Fortsetzung der Berathung über die Verfassung hier zusammengetreten.

Als das Vertrauen des Kaisers uns in den Rath der Krone berief, verkannten wir nicht die Schwierigkeiten der Aufgabe, die Größe der Verantwortlichkeit gegenüber dem Throne so wie dem Volke.

Wunden aus der Vergangenheit sind zu heilen, Verlegenheiten des Augenblicks zu beseitigen, eine neue Ordnung der Dinge in der nächsten Zukunft aufzubauen.

Das Bewußtseyn eines redlichen Strebens für das Wohl des Staates und des Volkes, und für die Freiheit, das Vertrauen auf Ihre Mitwirkung bei dem großen Werke, bestimmen uns, persönliche Rücksichten der Liebe für das Vaterland zu opfern, und dem Rufe des Monarchen zu folgen.

Wir übernehmen die Handhabung der Regierungsgewalt aus den Händen Sr. Majestät zugleich mit der Verantwortlichkeit, fest entschlossen, jeden unverfassungsmäßigen Einfluß ferne zu halten, aber auch eben so wenig Eingriffe in die vollziehende Gewalt zu gestatten.

Einig in den Grundsätzen, werden die Worte und Handlungen eines Jeden von uns der Ausdruck der Politik des Gesamt-Ministeriums seyn.

Wir wollen die konstitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen diese Staatsform, deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und den Repräsentantenkörper Oesterreichs erkennen.

Wir wollen sie, begründet auf die gleiche Berechtigung und unbehinderte Entwicklung aller Nationalitäten, so wie auf die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, gewährleistet durch Deffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Länderteile in allen innern Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt.

Wir hoffen, das Ergebnis ihrer Berathungen über die Verfassung möglichst bald der Sanction Sr. Majestät des Kaisers unterlegen zu können.

Das Ministerium wird die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit umzuformen bemüht seyn, und, bis dafür im Wege der Gesetzgebung bleibende Bestimmungen getroffen sind, die nöthigen Verordnungen erlassen.

Ein zweifaches Ziel wird uns dabei vorschweben. Ungeschmälerte Erhaltung der den Völkern Oesterreichs zugesicherten Freiheit, Sicherstellung der Bedingungen, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann; daß diese zur lebendigen Wahrheit, daß ihren Bedingungen Erfüllung werde, dahin gedenken wir mit Ernst und Nachdruck zu wirken.

Das Ministerium will nicht hinter den Bestrebungen nach freisinnigen und volksthümlichen Einrichtungen zurückbleiben; sondern hält vielmehr für seine Pflicht, sich an die Spitze dieser Bewegung zu stellen.

Die Landbevölkerung, eben erst befreit von den Grundlasten, harret mit Ungeduld der gesetzlichen Bestimmungen über den Maßstab und die Art der Entschädigung, so wie den von ihr zu tragenden, nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Antheil.

Die Grundlage des freien Staates bildet die freie Gemeinde. Daß daher durch ein freisinniges Gemeindegesetz die selbstständige Bestimmung und Verwaltung innerhalb der, durch die Rücksicht auf das Gesamtwohl gezogenen Grenzen gesichert werde, ist dringendes Bedürfnis.

Als eine nothwendige und unabweißliche Folge der Selbstständigkeit der Gemeinden ergibt sich die Vereinfachung der Staatsverwaltung, und eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Regelung der Behörden.

Ueber diese Gegenstände, so wie über Umgestaltung der Rechtspflege im konstitutionellen Geiste, Einrichtung landesfürstlicher Gerichte statt der Patrimonial- und Kommunal-Gerichte und durchgreifende Trennung der Verwaltung von der Justiz, werden Ihnen meine Herren, die geeigneten Vorlagen gemacht werden.

Ebenso auch über Hintanhaltung des Mißbrauches der Presse durch Repressivmaßregeln, über Regelung des Vereinsrechtes auf einer, mit den Staats-

zwecken verträglichen Grundlage, und über die Einrichtung der Nationalgarde. Denn eben, weil das Ministerium die Sache der Freiheit zu der seinigen macht, so hält es die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes für eine heilige Pflicht.

Das Ministerium verspricht sich das thätige und pflichtgetreue Zusammenwirken aller Behörden.

Die Regierungsorgane im Mittelpunkte der Monarchie, so wie in den Provinzen, in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten auf das Nachdrücklichste zu kräftigen, wird seine vorzüglichste Sorge seyn.

Beklagenswerthe Ereignisse haben Statt gefunden. Die Gewalt der Waffen mußte zur Anwendung kommen gegen eine Faction, welche die Haupt- und Residenzstadt in einen Schauplatz anarchischer Wirren verwandelt hatte.

Diese Wunden sind geschlagen, sie zu lindern und zu heilen, so weit dieses möglich ist, Wien, das Herz des Reiches, seinem früheren Wohlstande zurückzugeben, und dafür zu sorgen, daß dem durch das Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten Ausnahmezustande, sobald es die Verhältnisse gestatten, ein Ende gemacht werde, wird unser eifriges Bestreben seyn.

In Italien hat unser glorreiches Heer über Treubruch und Verrath gesiegt, und die alten Tugenden der österreichischen Armee, die brüderliche Eintracht aller Stämme, die todesmuthige Hingebung für Oesterreichs Ehre, Ruhm und Größe auf das Glänzendste bewährt.

Noch muß es dort gerüstet stehen, um die Integrität des Reiches zu wahren.

In der organischen Verbindung mit dem konstitutionellen Oesterreich wird das lombardisch-venezianische Königreich nach Abschluß des Friedens die sicherste Bürgschaft finden für die Wahrung seiner Nationalität.

Die verantwortlichen Räte der Krone werden feststehen auf dem Boden der Verträge. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft auch das italienische Volk die Wohlthaten einer Verfassung genießen werde, welche die verschiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung umschließen soll.

Die Verletzung dieses ersten Rechtes der Nationen entzündete den Bürgerkrieg in Ungarn. Gegen eine Parthei, deren letztes Ziel der Umsturz und die Losagung von Oesterreich ist, erhoben sich dort die in ihren unveräußerlichen Rechten gekränkten Völker.

Nicht der Freiheit gilt der Krieg, sondern denjenigen, die sie der Freiheit berauben wollen.

Aufrechterhaltung der Gesamt-Monarchie, ein engerer Verband mit uns, Anerkennung und Gewährleistung ihrer Nationalität, sind der Gegenstand ihrer Bestrebungen.

Das Ministerium wird sie unterstützen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Mit Gewalt der Waffen wird, da leider alle Wege der Versöhnung fruchtlos eingeschlagen worden sind, die Schreckensherrschaft einer verbrecherischen Parthei bekämpft, und der innere Friede wieder hergestellt werden.

Meine Herren! Das große Werk, welches uns im Einverständnisse mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, daß alle Länder und Völkerstämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll.

Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, welchen das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird.

Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe; nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands.

Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches so wie ein europäisches Bedürfnis.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sehen wir der natürlichen Entwicklung dieses noch nicht vollendeten Umgestaltungs-Prozesses entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich seyn, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen, bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen.

In allen äußeren Beziehungen des Reiches werden wir die Interessen und die Würde Oesterreichs zu wahren wissen, und keinerlei beirrende Einflüsse von Außen auf die unabhängige Gestaltung unserer innern Verhältnisse jemals zulassen.

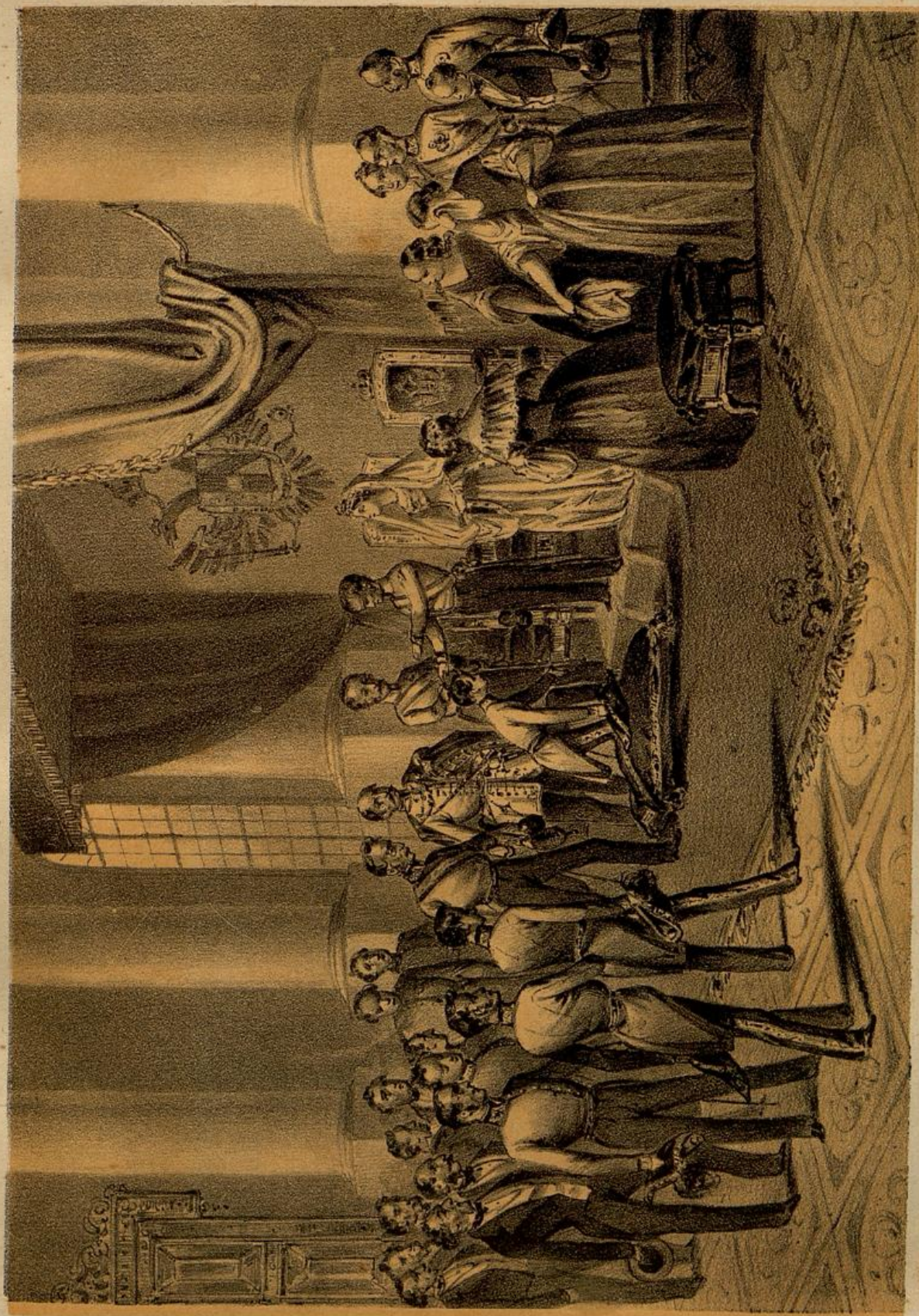
Dieses sind die Hauptgrundzüge unserer Politik. Wir haben sie mit unumwundener Offenheit dargelegt, weil ohne Wahrheit kein Vertrauen, und Vertrauen die erste Bedingung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Reichstag ist.

Dieses Programm wurde während dem Vortrage, mehrmalen von den anwesenden Reichstags-Mitgliedern, mit einem stürmischen Beifalle angenommen, und besondere Freude erweckte die Stelle, als der Minister sagte:

»Das große Werk, welches uns im Einverständniß mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das Alle Länder und Völkerstämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper vereinigen soll.«

Am 2. Dezember 1848 Vormittags vollzog Se. Majestät Kaiser Ferdinand zu Olmütz den gefaßten großen Entschluß, der österreichischen Kaiserkrone zu entsagen, und da sein Bruder, Erzherzog Franz Karl, auf die ihm gebührende Thronfolge zu Gunsten seines ältesten Sohnes des Erzherzogs Franz Joseph unter Einem verzichtete, so wurde dieser Fürst, schon lange Oesterreichs schönste Hoffnung, regierender Herr der österreichischen Monarchie.

In dieser Absicht versammelten sich um 8 Uhr Morgens im Krönungs-Saale der fürsterzbischöflichen Residenz zu Olmütz sämtliche daselbst anwesende Glieder der durchlauchtigsten kaiserlichen Familie, nämlich: Ihre kaiserlichen Hoheiten Erzherzog Franz Karl, die Frau Erzherzogin Sophie, die Erzherzoge Franz Joseph, Ferdinand Maximilian, Karl, Karl Ferdinand, Karl Wil-



Ant. Ziegler's patriotische Bilder-Chronik.

Die Kronungsfeier Kaiser Ferdinand's.

BIBLIOTHEK
DER KÖNIGLICHEN



helm und Joseph, die verwitwete Frau Erzherzogin Maria Dorothea, die Frau Erzherzogin Elisabeth und deren Gemal der Erzherzog Ferdinand Viktor von Este, ferner:

Der Feldmarschall Fürst zu Windischgrätz, der Banus von Kroatien, Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Zellaich, so wie der Obersthofmeister Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Joseph, der General-Major Graf Grünne.

Sämmtliche Minister, nämlich Fürst Felix Schwarzenberg, Franz Graf Stadion, Dr. Alexander Bach, Freiherr von Krauß, Freiherr von Gordon, Ritter von Bruck, Edler von Thienfeld, und der bei dem vorzunehmenden Akte mit der Protokollsführung beauftragte kaiserliche Legationrath Hübner, hatten sich auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers, von Kremsier nach Olmütz begeben, und fanden sich gleichfalls um dieselbe Stunde im Krönungs-Saale ein.

Bald darauf erschienen unter dem Vortritte des General-Adjutanten Fürsten von Lobkowitz, und gefolgt von dem zufällig zu Olmütz anwesenden Obersthofmarschall Landgrafen von Fürstenberg und der Obersthofmeisterin Landgräfin von Fürstenberg, und ließen sich so wie sämmtliche Glieder der kaiserlichen Familie auf den für sie bereiteten Sigen nieder.

Se. Majestät der Kaiser eröffnete nun der Versammlung, daß allerhöchst dieselben aus wichtigen Gründen den Entschluß gefaßt haben, die Kaiserkrone zu Gunsten Ihres Neffen, des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph, niederzulegen, nachdem allerhöchst Ihr durchlauchtigster Bruder Franz Karl erklärt hätten, auf das Ihnen zustehende Recht der Thronfolge zu verzichten.

Die hierauf Bezug habenden Urkunden wurden nun von dem Minister des Hauses, Felix Fürsten von Schwarzenberg vorgelesen, und die Abdankungsakte von Sr. Majestät dem Kaiser und Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Franz Karl unterzeichnet, und von dem Minister des Hauses gegengezeichnet.

Ihre Majestäten begrüßten hierauf Ihren durchlauchtigsten Neffen als regierenden Kaiser Franz Joseph den I., worauf die Huldigung sämmtlicher anwesender Familienglieder und der übrigen Zeugen erfolgte.

Mit der Vorlesung und Unterfertigung des hier nachfolgenden Protokolls, durch sämmtliche Anwesende, war dieser feierliche Staatsakt beendet.

Durch eine telegraphische Depesche erhielt jetzt das Reichstags-Präsidium die Nachricht, daß das Ministerium dem Reichstag eine wichtige Eröffnung zu machen habe, worauf der Präsident Smolka die Reichstags-Mitglieder zu einer Sitzung auf den 2. Dezember um 2 Uhr Nachmittags zusammenrief.

Der Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg bestieg jetzt die Tribune und verkündete, daß ein Akt von hoher welthistorischer Bedeutung stattgefunden habe, und verlas hierauf das Protokoll, welches nachstehenden Inhalts war.

»Im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit. Am zweiten Tage des Monats Dezember 1848, haben sich über Befehl Sr. regierenden Majestät des allerdurchlauchtigsten Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten im Krönungs-Saale der fürsterzbischöflichen Residenz in der königlichen Hauptstadt Olmütz, die, in der genannten königlichen Hauptstadt anwesenden Glieder des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, und zwar:

Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl, und Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie, Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Joseph, Ihre kaiserlichen Hoheiten die Erzherzoge Ferdinand Maximilian, Karl, Karl Ferdinand, Karl Wilhelm, und Joseph, Ihre kaiserliche Hoheit die verwitwete Frau Erzherzogin Maria Dorothea, Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Elisabeth und höchstdero Gemal Se. königliche Hoheit der Erzherzog Viktor dann:

Der kaiserliche Feldmarschall Fürst von Windischgrätz, der Feldmarschall-Lieutenant und Banus von Kroatien Freiherr von Zellaich, der Obersthofmeister Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Franz Joseph, Graf Grünne; ferner die Mitglieder des Ministerrathes, Felix Fürst von Schwarzenberg, Feldmarschall-Lieutenant, Minister-Präsident, dann Minister des Außern und des Hauses; Franz Graf Stadion, Minister des Innern, und des Unterrichts; Doktor Alexander Bach, Minister der Justiz; General-Major Franz Freiherr von Gordon, Minister des Krieges; Philipp Freiherr von Krauß, Minister der Finanzen; Karl Ludwig Ritter von Bruck, Minister des Handels und der öffentlichen Bauten; Ferdinand Edler von Thienfeld, Minister für Landeskultur und Bergwesen, versammelt, und, nachdem Se. Majestät der allerdurchlauchtigste Kaiser und König, Ferdinand der Erste in Begleitung allerhöchst Dero durchlauchtigsten Gemalin Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin und Königin Maria Anna, unter Vortritt allerhöchst Ihres General-Adjutanten Joseph Fürsten zu Lobkowitz, und gefolgt von dem Oberst-Hofmarschall, Landgrafen von Fürstenberg, und der Obersthofmeisterin Landgräfin von Fürstenberg, im Saale erschienen waren, dem nachstehend beurkundeten Akte beigewohnt, wobei über Auftrag des Minister des Hauses, der kaiserliche Legationrath Alexander Hübner als Protokollsführer fungirt hat.

Se. Majestät der Kaiser und König geruhten, zuerst der Versammlung zu eröffnen, daß wichtige Gründe Allerhöchst dieselben zu dem unwiderrüflichen Entschlusse gebracht haben, die Kaiserkrone niederzulegen, und zwar zu Gunsten allerhöchst Ihres geliebten Neffen, des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph, höchstwelchen Sie für großjährig erklärt haben, nachdem allerhöchst Ihr geliebter Herr Bruder, der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl, höchst dessen Vater, erklärt haben, auf das

Ihnen nach den bestehenden Haus und Staatsgesetzen zustehende Recht der Thronfolge, zu Gunsten Höchst Ihres vorgenannten Sohnes unwiderrüflich zu verzichten.

Se. kaiserliche Majestät forderten hiernach den Minister-Präsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses auf, die dießfälligen Akte vorzulesen.»

Diese Akte waren nun folgenden Inhalts:

»Wir Ferdinand I. etc. erklären hiemit und thuen kund, wienach wir durch vielfältige Beweise zur Ueberzeugung gelangt sind, daß unser geliebter Nefse, der durchlauchtigste Erzherzog Franz Joseph, sich der vollkommenen Reife des Verstandes erfreut, dergestalt, daß wir uns in Ausübung der uns nach unseren Haus und Staatsgesetzen als Souverain und Familien-Oberhaupt zustehenden Befugniß bewogen finden, Höchstenselben hiemit für volljährig zu erklären, zu welchem Ende wir gegenwärtige Akte Höchst eigenhändig unterzeichnet, und von dem Minister Unseres Hauses haben gegenzeichnen lassen.«
Ferdinand.

Ich Franz Karl kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, erkläre hiemit, wie nach Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr, Ferdinand der Erste, mein geliebtester Bruder mir eröffnet, daß allerhöchst Dieselben aus wichtigen Gründen die Absicht hegen, die Krone des Kaiserthums Oesterreich und der sämtlichen, zu demselben gehörigen Königreiche und sonstigen, wie immer benannten Kronländer niederzulegen, beziehungsweise zu Gunsten allerhöchst Ihres legitimen Thronfolgers zu verzichten.

Obgleich ich nun hiernach in Gemäßheit der, in unserem Ershaufe geltenden Thronfolge-Ordnung zum unmittelbaren Antritte der österreichischen Kaiserkrone berufen wäre, so habe ich doch nach reiflichster Erwägung den Entschluß gefaßt und erkläre hiemit, auf mein angestammtes Nachfolgerecht unwiderrüflich zu Gunsten meines erstgeborenen, nach mir zur Nachfolge berufenen Sohnes, Seiner Liebden, des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger zu verzichten, und willige ein, daß die Krone des Kaiserthums Oesterreich und aller unter derselben vereinigten Königreiche, und sonstigen, wie immer benannten Kronländer für den Fall der Abdankung Sr. Majestät des regierenden Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten nun unmittelbar an diesen meinen geliebten Sohn übergehe.«

Franz Karl.

Nun folgte die Abdikations-Urkunde Sr. Majestät des Kaisers zu Gunsten seines Nefsen Franz Joseph, welche der Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg mit bewegter Stimme der Versammlung vorgelesen hatte; wie hier folgt:

»Wir Ferdinand I. etc. erklären hiemit und thuen kund, daß wichtige Gründe nach reiflicher Ueber-

legung uns zu dem unwiderrüflichen Entschlusse bestimmt haben, die Kaiserkrone niederzulegen.

Wir entsagen demnach durch den gegenwärtigen Akt feierlich der von uns bisher zur Wohlfahrt unserer geliebten Völker getragenen Krone des Kaiserthums Oesterreich und der sämtlichen, unter demselben vereinigten Königreiche und sonstigen wie immer benannten Kronländer, und zwar zu Gunsten unseres geliebten Nefsen, Seiner Liebden des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger, nachdem unser geliebter Bruder, Seiner Liebden der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl auf das Höchst demselben in Gemäßheit der in unserem kaiserlichen Ershaufe geltenden Thronfolge-Gesetze nach, uns zustehende Recht der Thronfolge laut der uns behändigten, durch die Mit-Unterzeichnung unserer gegenwärtigen Abdankungs-Akte neuerlich bekräftigten Verzichtes, Akte freiwillig zu Gunsten Höchst Ihres Sohnes, unseres geliebten Nefsen des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph, und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger Verzicht geleistet haben.

Zur feierlichen Beurkundung dessen, haben wir diese Akte unter Beitritt unseres durchlauchtigsten Herrn Bruders, in Gegenwart der in unserem kaiserlichen Hoflager anwesenden Glieder unseres kaiserlichen Hauses und unseres Ministerraths Höchst eigenhändig unterzeichnet und von dem Minister unseres Hauses gegenzeichnen, und mit unserem kaiserlichen Insignel versehen lassen.«

Ferdinand. — Franz Karl.

Fürst Schwarzenberg.

Hierauf wurden Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Joseph von Sr. Majestät dem allerdurchlauchtigsten Kaiser Ferdinand dem Ersten, als Höchst dessen legitimer Nachfolger feierlich begrüßt, und als Kaiser und König unter dem Namen Franz Joseph des Ersten proklamirt *).

*) Nach der Vorlesung der Thronentsagungs-Akte, trat der junge Fürst Franz Joseph I. vor Se. Majestät den Kaiser Ferdinand, warf sich vor ihm auf die Knie, und bat ihn und seinen Vater um den Segen.

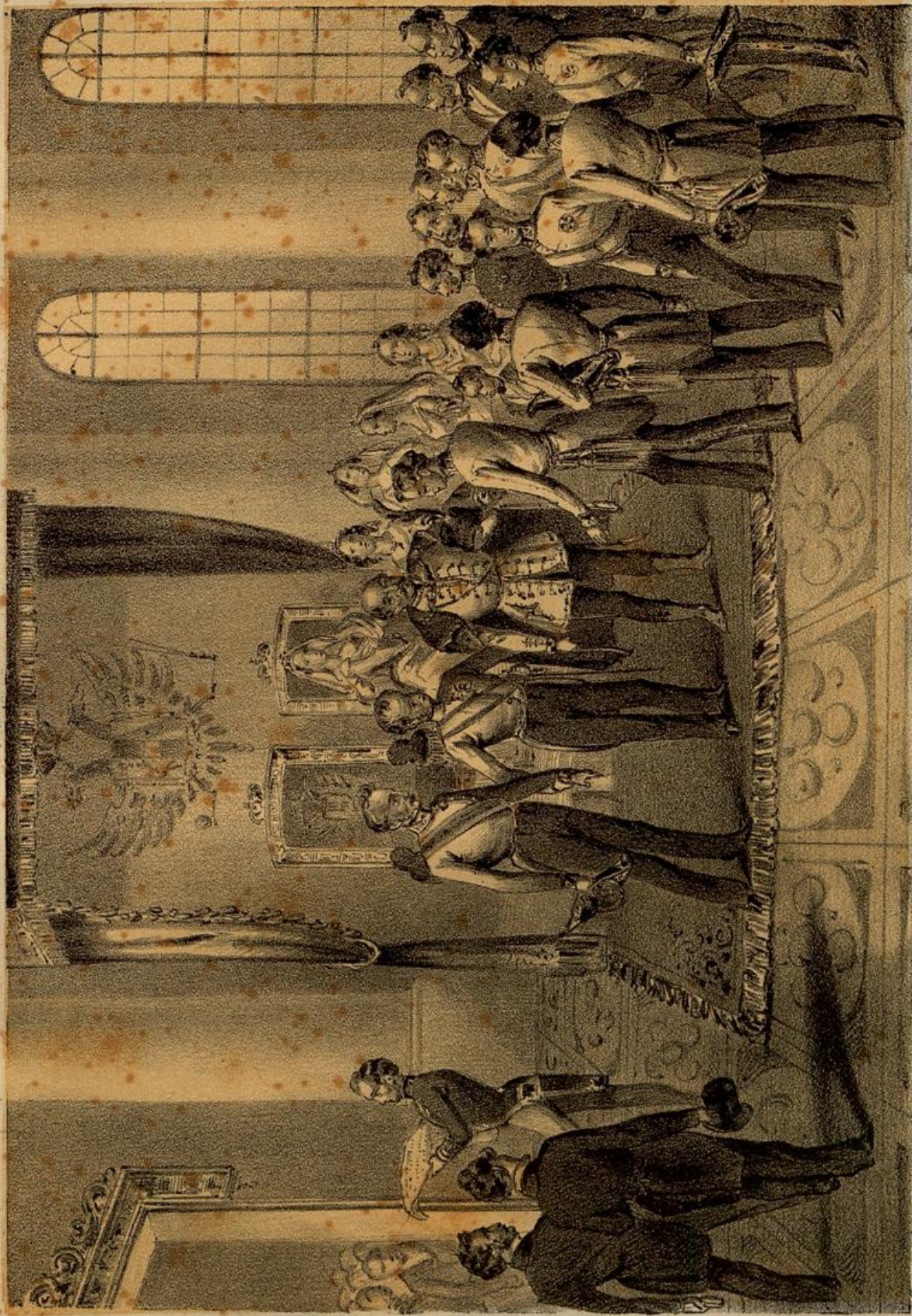
In diesem ergreifenden Augenblicke erhoben sich sämtliche Erzherzoge und Erzherzoginnen von ihren Sitzen, und leisteten dem neuen Monarchen unter lautem Schluchzen und mit thränenvollen Augen die Huldigung.

Die beiden Repräsentanten der Armee; Fürst Windischgrätz und Freiherr von Jellachich waren während der ganzen Handlung dem Kaiser zur Seite gestanden.

Kaiser Ferdinand, nachdem er sich erhoben hatte, nahm beide Heerführer welche tief erschüttert waren, bei der Hand, und führte sie seinem Nachfolger zu, worauf dann die Thüren der Säle geöffnet, und die Urkunden aufs Neue feierlichst vorgelesen wurden.

Ein allgemeines Schmerzengefühl zeigte sich auf den Gesichtern der Herbeigeeilten, und lautes Schluchzen ertönte in allen Gemächern.

Kaiser Ferdinand verließ hierauf sogleich Olmütz und begab sich in seine Residenz nach Prag.

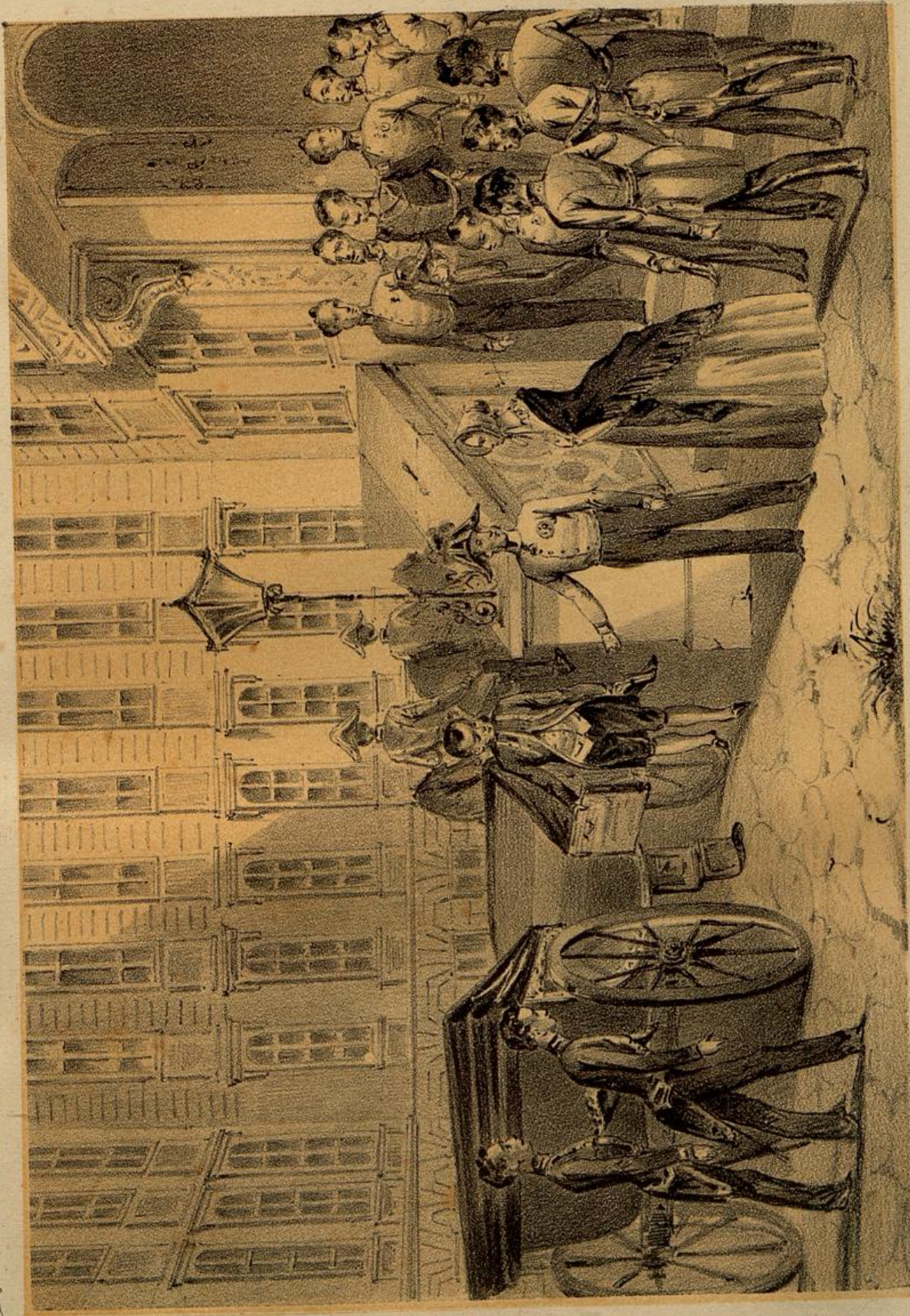


Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Kaiser Ferdinand führt beide Heerführer seinem Nachfolger zu.

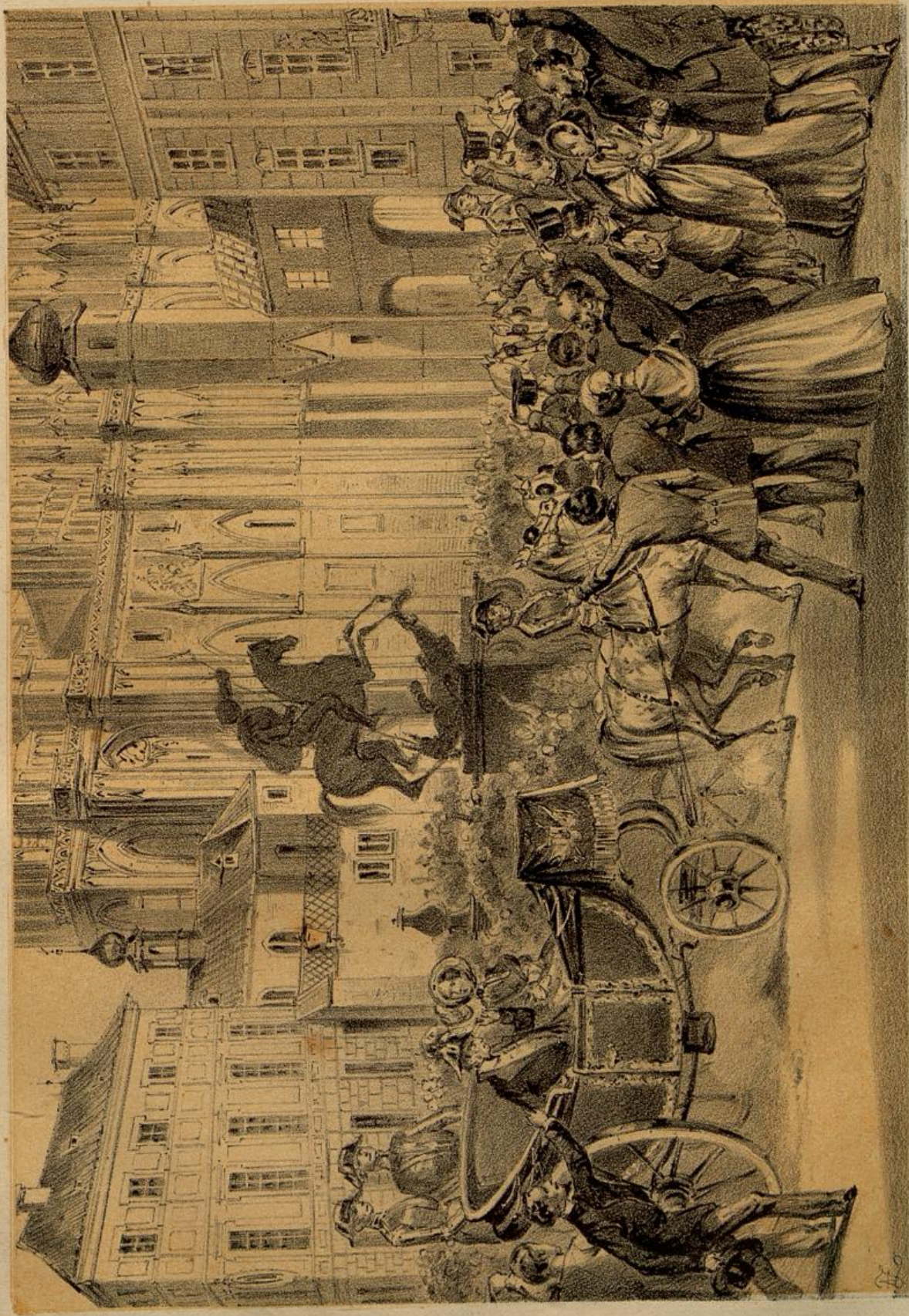
BIBLIOTHEK
DE KARL LUEGER



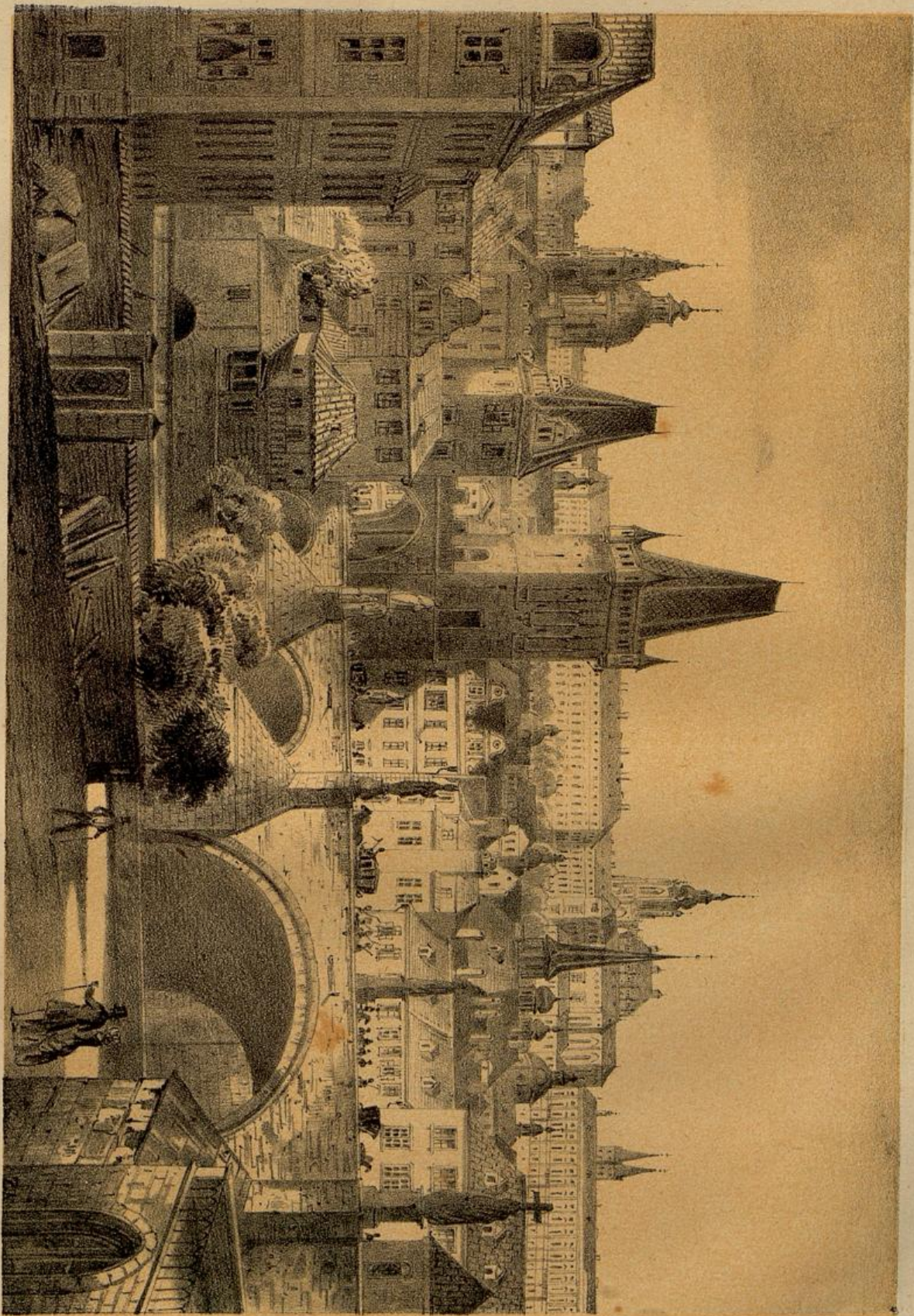


BIBLIOTHEK
DE KARL LIEGER









Ant. Ziegler's valenlandische Bilder-Chronik.

Die Ansicht von Fing.

BIBLIOTHEK
DE KARL LÖEGER



Nach diesen Worten erhob sich die Versammlung und es erfolgte ein anhaltender Rivaufschrei.

Der Minister-Präsident verlas nun weiter das Abschieds-Manifest Sr. Majestät des Kaisers an die Völker Oesterreichs welches folgenden Inhalts war.

»Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. *)

Als wir nach dem Hintritte unsers Herrn Vaters, Weiland Kaiser Franz des Ersten in geseglicher Erbfolge, den Thron bestiegen, flehten wir durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernste unserer Pflichten, vor Allem Gott um seinen Beistand an.

Das Recht zu schützen, ward der Wahlspruch, das Glück der Völker Oesterreichs zu fördern, das Ziel unserer Regierung.

Die Liebe und Dankbarkeit unserer Völker belohnten reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen, als es verbrecherischen Umtrieben gelungen war, in einem Theile unserer Reiche die gesegliche Ordnung zu stören, und den Bürgerkrieg zu entzünden, verharrete doch die unermessliche Mehrheit unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue.

Beweise, die, inmitten harter Prüfungen, unserm betrübten Herzen wohl thaten, sind uns aus allen Gegenden des Reiches zu Theil geworden.

Allein der Drang der Ereignisse, das Unverkennbare und unabweisliche Bedürfnis nach einer großen und umfassenden Umgestaltung unserer Staatsformen, welchem wir im Monate März dieses Jahres entgegen zu kommen und die Bahn zu brechen befließen waren, haben in uns die Ueberzeugung festgestellt, daß es jüngere Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern, und einer gedeihlichen Vollenendung zuzuführen.

Wir sind daher, nach reiflicher Ueberlegung, und durchdrungen von der gebietherischen Nothwendigkeit dieses Schrittes, zu dem Entschlusse gelangt, hiemit feierlich dem österreichischen Kaiserthron zu entsagen.

Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Karl, der uns stets treu zur Seite gestanden und unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt, und erklärt hiemit durch gemeinschaftliche Unterfertigung des gegenwärtigen Manifestes, daß auch er, und zwar zu Gunsten seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph auf die österreichische Kaiserkrone Verzicht leiste.

Nachdem wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen wir sie an den neuen Regenten, ge-

gen welchen sie ihre beschworenen Berufspflichten fortan getreulich zu erfüllen haben.

Unserer tapfern Armee sagen wir dankend Lebewohl. Eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide. Ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräther im Innern war sie stets, und nie mehr als in neuester Zeit, eine feste Stütze unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Zierde des gemeinsamen Vaterlandes.

Mit gleicher Liebe und Hingebung, wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser schaaren.

Nachdem wir endlich die Völker des Reiches ihrer Pflicht gegen uns entheben, und alle hieher gehörigen Pflichten und Rechte hiemit feierlichst im Angesichte der Welt auf unseren geliebten Herrn Neffen, als unseren rechtmäßigen Nachfolger übertragen, empfehlen wir diese Völker der Gnade und dem besonderen Schutze Gottes.

Möge der Allmächtige ihnen den inneren Frieden wieder verleihen, die Verirrten zur Pflicht, die Bethörten zur Erkenntnis zurückführen, die verstegten Quellen der Wohlfahrt neuerdings eröffnen, und seine Segnungen über unsere Lande im vollen Maße ergießen — möge er aber auch unsern Nachfolger Kaiser Franz Joseph den Ersten erleuchten und kräftigen, damit er seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eigenen Ehre, zum Ruhme unseres Hauses, zum Heile der ihm anvertrauten Völker.

Ferdinand. — Franz Karl.

Fürst Schwarzenberg.

Ein weiteres Manifest Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph des I. verkündete den Völkern seine Thronbesteigung, und war folgenden Inhalts:

»Wir Franz Joseph der Erste etc.

Durch die Thronentsagung unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten in Ungarn und Böhmen, dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl auf die Thronfolge, Kraft der pragmatischen Sanktion berufen, die Kronen unseres Reiches auf unser Haupt zu setzen, verkünden wir hiemit feierlichst allen Völkern der Monarchie unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfnis und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten wir mit Zuversicht die Bahn, welche uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamt-Monarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter unserer Vä-

*) Die Abfahrt am Bahnhofe war eben so erschütternd, denn das überraschte Volk war beim Anblicke der Scheidung des Kaisers in einen wahrhaft tiefen Schmerz versunken.

*) Hier muß bemerkt werden, daß in dem kaiserlichen Manifeste vom 2. Dezember 1848 bei dem Aufangstitel wieder der Beisatz »von Gottes Gnaden« erschien, während er in den kaiserlichen Patenten und Proklamationen in der Revolutionszeit nie vorkam.

ter, ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfassen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesamt-Monarchie ungeschmälert zu erhalten, aber auch bereit, unsere Rechte mit den Vertretern unserer Väter zu theilen, rechnen wir darauf, daß es uns mit Gottes Beistand, und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Völkerstämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Schwere Prüfungen sind über uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden.

In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen.

Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen dabei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthans-Verbandes und die Entlastung des Bodens, in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind. Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener. Von unserer glorreichen Armee versehen wir uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird uns wie unseren Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk seyn.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird uns willkommen seyn.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung uns auferlegt. Gottes Schutz wird uns begleiten. *rc.*

Franz Joseph.

Fürst Schwarzenberg.

Ein ähnliches Manifest Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph, vom 2. Dezember, wurde jetzt auch dem Reichstage kund gemacht, und war folgenden Inhalts:

»Wir entbieten dem konstituierenden Reichstage in Kremsier unsern kaiserlichen Gruß, und thun kund, wie Wir, nachdem unser durchlauchtigster Herr Oheim, Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. dem Thron entsagt, und unser durchlauchtigster Herr Vater, Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Franz Karl auf die Nachfolge verzichtet, den Thron unserer Väter bestiegen haben.

Es ist unser lebhafter Wunsch, daß das Verfassungswerk sobald als möglich zu Stande gebracht werde, und wir rechnen dabei auf den einsichtsvollen Beistand und den patriotischen Eifer des Reichstages.

Wir haben das von unserem durchlauchtigsten Oheim ernannte Ministerium im Amte bestätigt und beauftragt, die auf unserem Regierungs Antritt bezüglichen Urkunden dem Reichstage vorzulegen, welchen wir hiemit unserer kaiserlichen Guld und Gewogenheit versichern.»

Gleichzeitig wurde auch ein Handbillet Sr. Majestät des Kaisers an dem Minister-Präsidenten vorgelesen, wodurch das gesammte Ministerium in seinem Amte bestätigt wird.

Ein zweites Handbillet zeigte dem Minister-Präsidenten die Ernennung des Baron von Kulmer, eines Kroaten, zum Minister ohne Portfeuille mit Sitz und Stimme im Ministerrathe an.

Diese beiden Schreiben wurden mit einem großen Beifalle aufgenommen, und der Präsident forderte jetzt die Versammlung auf, diese so wichtigen Mittheilungen mit einem Lobehoch auf Se. Majestät den Kaiser Franz Joseph entgegen zu nehmen, worauf sich alle anwesenden Mitglieder erhoben, und dem Kaiser ein dreimaliges Lobehoch brachten.

Der Abgeordnete Neuman begab sich jetzt auf die Tribune, und richtete folgenden Antrag an die Versammlung:

»In diesem Augenblicke, wo das hohe Haus eine Nachricht von so hoher weltgeschichtlicher Bedeutung erhält, eine Nachricht, die auf Niemand im Hause ihre erschütternde Einwirkung verfehlen wird, glaube ich, daß es unsere Pflicht ist, aus dem Schooße, der von Sr. Majestät dem Kaiser so feierlich begrüßten Reichs-Versammlung, eine Deputation zu ernennen, um den Ausdruck der tiefsten Verehrung dem jugendlichen Monarchen darzubringen, zugleich aber auch, um Ferdinand dem Gütigen, den Schöpfer unserer Freiheiten den Dank von Millionen darzubringen.

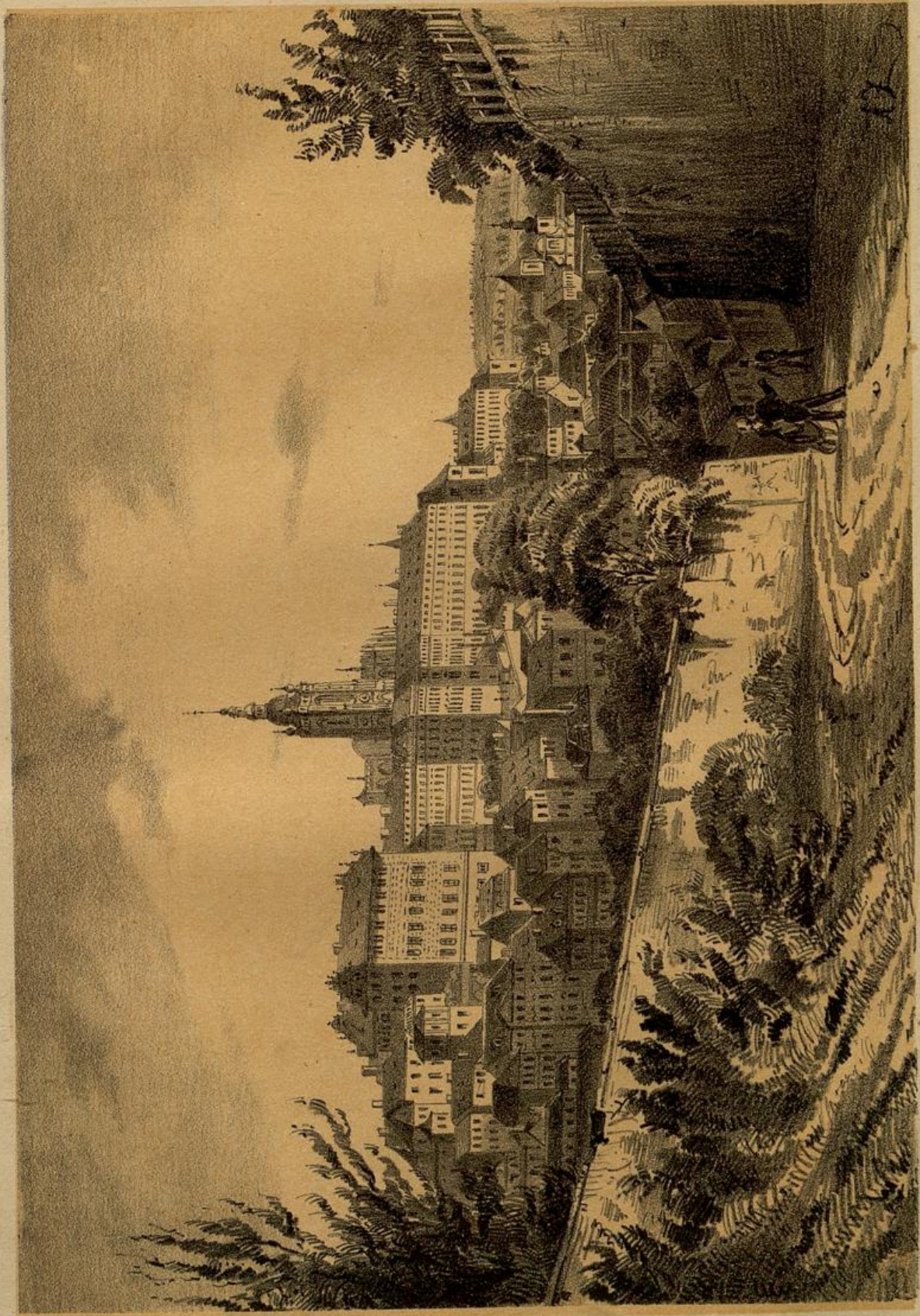
Hierauf ergriff der Abgeordnete Mayer das Wort, mit folgendem Zusätze zu dem vorigen Antrage:

»Der große Moment erschüttert gewiß Alle aus der Versammlung in doppelter Beziehung, einerseits über die Freude der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph des I. andererseits knüpft sich daran das Gefühl der Wehmuth, daß Se. Majestät Ferdinand der Gütige, dem wir die Volksfreiheiten zu verdanken haben, ins Privatleben zurückzukehren sich entschlossen hat.

Ich glaube daher, anknüpfend an den Antrag meines Vorredners, auch den Antrag zu stellen, daß diese Deputation eine Beglückwünschungs-Adresse an Se. Majestät den Kaiser Franz Joseph dem I. aber auch zugleich unsere letzte Dank-Adresse an unsern gewesenen gütigen Kaiser zu überbringen habe.»

Beide Anträge wurden von den versammelten Mitgliedern zahlreich unterstützt und auch angenommen.

Die nun von dem Reichstage abgefaßten Adressen an Se. Majestäten den Kaiser, Ferdinand und Franz Joseph dem I. waren folgenden Inhalts.

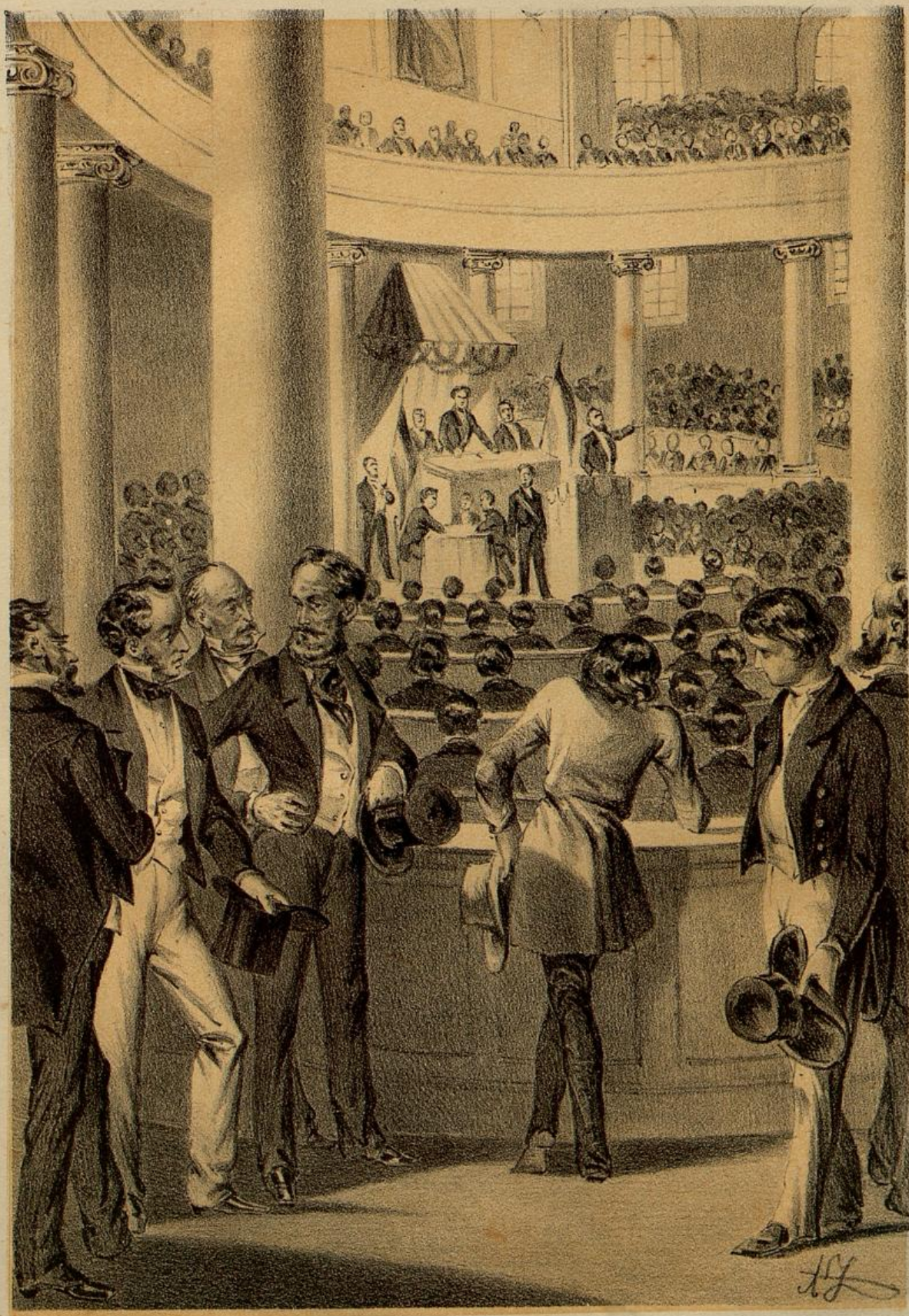


Ant-Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Der Hradschin in Prag.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER





Ant Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Reichstags-Versammlung zu Frankfurt.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER



Euer Majestät! Der von Euer Majestät zusammenberufene konstituierende Reichstag ist tief ergriffen von der ihm gewordenen Kunde der Thronentsagung Eurer kaiserlichen Majestät.

Wenn er diesen unwiderruflich gefaßten Entschluß in Ehrfurcht aufnehmen muß, so hält er es für seine heiligste Pflicht, Eurer Majestät durch seine, in dieser Absicht entsandten Mitglieder, den Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit des nie erlöschenden Dankgefühls für höchst Dero Person im Namen der durch ihn vertretenen Völker Oesterreichs darzubringen.

Der Name Eurer Majestät ist unvergänglich an die größte, folgenreichste Begebenheit in der Geschichte des Vaterlandes geknüpft.

Eure Majestät haben eine neue Aera für dasselbe ins Leben gerufen, und so wie die Liebe von Millionen dem Urheber der Freiheit des Vaterlandes zu Theil geworden ist, werden die spätesten Generationen, wenn die von der plötzlichen Neugestaltung eines so großen, aus so mannigfaltigen Bestandtheilen zusammengesetzten Staates untrennbaren Wirren längst verklungen sind, und der Neubau fest, unerschütterlich dasteht, das Andenken des Gütigsten der Monarchen, dessen schöpferisches »Es werde« die Freiheit, und durch sie die Größe und das Glück des Vaterlandes gegründet, mit dankbarer Verehrung segnen.

Wenn die inmitten aller Stürme einer schwer bewegten Zeit unerschütterlich bewährte Treue der unermesslichen Mehrheit der Völker Oesterreichs dem väterlichen Herzen Eurer Majestät so wohlthuend waren, wird die Liebe und Dankbarkeit dieser Völker fort und fort die Person des geliebten Kaisers umgeben.

Möge der Allmächtige Euer Majestät zur Freude des Vaterlandes, in dessen Wohlfahrt und Ruhm Euer Majestät stets Ihr alleiniges Glück erblickten an der Seite Ihrer Majestät, höchst Ihrer treuen Lebensgefährtin, durch eine lange Reihe von Jahren erhalten.

Geruhen Euer Majestät die durchaus dargebrachte Aeußerung der tiefsten Ergebenheit und dankbarsten Anhänglichkeit, welche der konstituierende Reichstag für höchst Dero Person zu fühlen, nie aufhören wird, mit gewohnter Huld entgegen zu nehmen.

»Euer Majestät! Mit freudigen Gefühlen begrüßen wir den Regierungs-Antritt Eurer Majestät. Gestatten Sie uns, höchst Ihnen unsere ehrerbietigsten Glückwünsche darzubringen.

Durch die freiwillige Thronentsagung Sr. Majestät Ferdinand des I. Ihres kaiserlichen Oheims, und die Verzichtleistung höchst Ihres Vaters auf den konstitutionellen Thron berufen, werden Euer Majestät alle Ihre Völker mit derselben Liebe und Huld umfassen, wie allerhöchst Dero Vorgänger im Reiche, und wie Er, werden auch Sie in dem Vertrauen und der treuen Anhänglichkeit der Bewohner der Monarchie Entschädigung finden, für die Mühen und Sorgen der Regierung.

Der Reichstag, durchdrungen von der Wichtigkeit seiner hohen Aufgabe, wird es sich angelegen seyn lassen, seine Kräfte unausgesetzt dem großen Verfassungswerke zu widmen, und auf diese Weise den Erwartungen Eurer Majestät und der Völker zum Gedeihen des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu entsprechen suchen.

Eurer Majestät ist von dem Lenker der Weltgeschichte der hohe Beruf beschrieben, die von Ferdinand dem Gütigen gewährte Freiheit zu befestigen, gegen alle Stürme zu schützen und alle Wunden der Vergangenheit zu heilen.

Freie Institutionen sind die festesten Stützen des Thrones, und für den Monarchen ist es ein erhebendes Bewußtseyn, die Geschichte freier Völker zu lenken. »

Die Reichstags-Deputation hatte hierauf Audienz bei Sr. Majestät dem abgetretenen Kaiser Ferdinand in Prag, und obgleich Sr. Majestät in Berücksichtigung seines geschwächten Gesundheitszustandes bisher keine Korporationen empfing, so machte er dennoch bei der Reichstags-Deputation eine Ausnahme, und nahm mit Befriedigung die in der Adresse ausgedrückten loyalen Gesinnungen auf.

Auf jene, von den Reichstags-Deputirten an Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph überreichte Adresse ertheilte der junge Monarch folgende Antwort.

»Ich empfangen mit wahren Vergnügen die Adresse des konstituierenden Reichstages; — obwohl eben erst zur Regierung gelangt, so sind Ihnen meine Wünsche und meine Absichten bekannt.

In meinem Manifeste vom gestrigen Tage, so wie durch die Erklärungen meiner Minister, habe ich mich darüber unabänderlich und unwiderruflich ausgesprochen; an Ihnen meine Herren liegt es nun, Ihre große Aufgabe bald zum Heile des Staates zu lösen. Sehen Sie mich bald in die Lage, die Verfassungs-Urkunde welche die Völker mit Ungebuld erwarten, zu prüfen und ihr meine kaiserliche Sanction zu ertheilen.«

Aber wie entsprach der Reichstag dem von den neuen Monarchen in ihm gesetzten Vertrauen, das Verfassungswerk sobald als möglich zu Stande zu bringen, wobei er auf den einsichtsvollen Beistand und patriotischen Eifer des Reichstages rechnete.

Wohl versprach der Reichstag in der Glückwünschungs-Adresse an dem Kaiser, seine Kräfte unausgesetzt, dem großen Verfassungswerke zu widmen, aber wie hielt er Wort?

Während das Ministerium eine fast beispiellose, in jeder Beziehung höchst preiswürdige Thätigkeit für das Wohl des Vaterlandes entwickelte, schwebte dieses Wort unaufhörlich auf den Lippen der Mitglieder des Reichstages, jedoch geschah sehr wenig dafür.

Die Interpellationen, oft sehr aufregender und ungerechter Natur, selten von wirklicher Nothwendigkeit, nahmen durch ihre Vielseitigkeit eine unersetzliche und fast zwecklose Zeit hinweg.

Das Ministerium hatte zwar den Grundsatz angenommen, jede Interpellation, auch wenn sie an einen einzelnen Minister gestellt war, nur nach gemeinsamer Berathung zu beantworten, aber auch dieserwegen nahmen die oftmaligen und lästigen Zuredstellungen der Minister kein Ende.

Besonders schleppend und fast endlos waren die Berathungen des Reichstages über die Geschäftsordnung, obgleich ein Mitglied die Bemerkung machte, »Die Franzosen seyen beneidenswerth, daß sie so schnell mit ihrer Geschäftsordnung zu Stande gekommen sind.

Erst in der Sitzung vom 19. Dezember war die Geschäftsordnung vollendet, und erst am 21. Dezember schritt man zur ersten Lesung der 29. Spe mit einer Menge Minoritäts-Anträgen der Grundrechte, welche ein integrierender, nämlich ein wesentlich zum Ganzen gehörender Theil der Konstitution seyn sollten.

Bei dieser Gelegenheit stellte der Abgeordnete Schuselka den Antrag, die Versammlung möge den Konstitutions-Ausschuß auffordern, den Konstitutions-Entwurf so zu beschleunigen, damit die Versammlung am 15. März schon beschworen werden könne, wozu auch die versammelten Abgeordneten mit allgemeinem Besfalle ihre Zustimmung ausgesprochen hatten. Uebrigens wird sich aber bald zeigen, wie das Verfassungswerk beschleunigt wurde.

Die erste Lesung der Grundrechte des österreichischen Volkes war folgenden Inhalts.

§. 1. Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.

§. 2. Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger. Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

§. 3. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte, auch die des Adels sind abgeschafft. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritt in Civildienste und in der Volkswehr ausgeschlossen. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

§. 4. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmegerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, den Fall der Verletzung auf der That ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich, oder binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder Angeeschuldigte ist gegen eine, vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§. 5. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen gilt der Anklage-Prozeß.

Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.

§. 6. Eine Strafe kann nur durch richterlichen Spruch nach einem, zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

§. 7. Das Hausrecht ist unverleglich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere, oder eine Beschlagnahme der letztern ist nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverleglichkeit des Hausrechts ist kein Hinderniß der Verhaftung eines, auf frischer That betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

§. 8. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehls und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

§. 9. Das Recht der Petitionen und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§. 10. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeinde-Gesetze enthaltenen Beschränkungen. Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

§. 11. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volks-Versammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen; dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen.

§. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechts darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§. 13. Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübungen gewährleistet.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 14. Keine Religionsgesellschaft (nämlich Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Als Zusatz zum §. 14. Die Eidesformel muß eine für alle Staatsbürger gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft seyn.

§. 15. Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchen-Vorsteher, so wie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fort zu bestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Als Zusatz zum §. 15. Die zur würdigen Haltung der Seelsorger notwendigen Kosten werden vom Staate gewährleistet.

§. 16. Die Religions-Verschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 17. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der, vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrags aufgestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civil-Ehen stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 18. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauches wird durch ein Gesetz geregelt.

§. 19. Dem österreichischen Staatsbürger wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten unentgeltlich erteilt, und durch ein Gesetz geregelt.

Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.

Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche und wissenschaftliche Befähigung der kompetenten Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht so wie Volksbildung unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

§. 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich, weder durch Censur, noch durch Concessionen, weder durch Sicherheitsleistungen, noch durch Staatsauslagen, weder durch Beschränkungen des Buchdrucks und Buchhandels, noch endlich durch Pestverbote und ungleichmäßigen Postsaß, oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechts wird nach den allgemeinen Gesetzen, und bis zur Erlassung eines revidirten Strafgesetzes nach besonderen Presßvorschriften bestraft.

§. 21. Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt, und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen, in Schule, Amt und im öffentlichen Leben wird vom Staate gewährleistet.

§. 22. Das Eigenthum ist unter dem Schutze des Staates. Niemand darf aus seinem Eigenthume verdrängt werden; außer

a) in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses oder b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

Als Schluß dieses Paragraphs wurde noch beigefügt. Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 23. Die Theilung des Eigenthums in ein Ober- und Nutzungseigenthum ist für immer untersagt.

Das Eigenthum darf weder durch das Lehenverhältniß, noch durch das Institut des Familien-Fideikommisses beschränkt seyn.

Die Auflösung des Lehenbandes und der Familien-Fideikommisses wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 24. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§. 25. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören. Die Grundrechte jeder Gemeinde sind.

1. Die Freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeinde-Verband.

3. Die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei.

4. Die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel, Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechts, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechts, das Gemeindegut oder das Stamm-Vermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeinde-Gesetz.

§. 26. Zum Schutze des Staates und der Konstitution besteht die Volkwehre, welche in das Heer und die Nationalgarde getheilt, und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkwehre wird auf die Konstitution beieidet, und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Civil-Behörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§. 27. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

§. 28. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten. Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disziplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

§. 29. Alle wehrhaften Staatsbürger, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde

In der Sitzung vom 4. Jänner 1849 *), wurde zur Lesung der hier voranstehenden Grundrechte geschritten, und es sollte die allgemeine Debatte über dieselben beginnen.

Da beehrte der Minister des Innern, Graf Stadion, das Wort, betrat die Tribune und las unter tiefer Stille des Hauses eine Erklärung des Ministerraths gegen den ersten Artikel der vorgeschlagenen Grundrechte vor, welcher des Inhalts war:

»Alle Staatsgewalten gehen von dem Volke aus, und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.«

Mit vollem Rechte und muthig, seine Pflicht gegen den Thron und den Staat erfüllend, erklärt das Ministerium, daß es, wenn dieser Satz an die Spitze des Grundgesetzes des österreichischen Staates gestellt werden sollte, es sich gegen ein Prinzip vermahre, welches den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des österreichischen Staates nicht entspreche, und durch den bloßen Versuch, denselben im Leben Geltung zu verschaffen, die Quelle beklagenswerther Irrungen und folgenschwerer Unordnungen gewesen.

Unter dem Banner dieses Prinzip's, seyen die Begriffe der Menge verwirrt, die Straßen zum Schauplatz wilder Ausschweifungen gemacht, und das Blut des edlen Kriegs-Ministers Grafen Latour vergossen worden.

Das erbliche monarchische Recht erscheine in der Staatsform der konstitutionellen Monarchie als eine geheiligte unveräußerliche Quelle der höchsten Gewalt, und es sey innerhalb dieser Staatsform unzulässig, den Ursprung derselben neu feststellen und das Bestehende von einer neuen Bestätigung abhängig machen zu wollen.

Das Verfassungswerk könne durch gegenseitige Verständigung nur unter der Voraussetzung, daß das konstitutionell-monarchische Prinzip nicht verletzt, und das Recht der Krone von der Reichs-Versammlung nicht in Frage gestellt werde, einem gedeihlichen Ende zugeführt werden.

Das Ministerium hege die sichere Ueberzeugung, daß die Reichs-Versammlung jenen ersten Artikel des Entwurfs der Grundrechte nicht billigen werde, und erklärt, daß es in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung eines solchen Grundsatzes einen

Eingriff in die unwandelbaren Grundlagen des monarchischen Prinzips zu erkennen in der Lage wäre.

Statt aber diese einleuchtende Richtigkeit, dieser von dem Minister Graf Stadion gemachten Darlegung und die Gefahr des Prinzips der Volkssouveränität sich zu Herzen zu nehmen, wurde in der nächsten Sitzung am 8. Jänner der Antrag des Landes-Advokaten Pinkas, den Abgeordneten für Prag, von einem großen Theile der versammelten Abgeordneten mit Beifall aufgenommen; nachdem diese dahin ging, daß die ministerielle Erklärung, sowohl nach dem Inhalte als auch nach Fassung und Motivierung eine, der Würde freier Volksvertreter unangemessene und mit der dem konstituierenden Reichstage durch die kaiserlichen Manifeste *) eingeräumten Stellung unvereinbare Beirrung der freien Meinungs-Äußerung sey.

Die Reden, der Reichstags-Mitglieder nämlich, des Doktor Fischhof, welcher eine kurze Revue der politischen Thätigkeit des Ministeriums voranschickte, und des Schriftstellers Schuselka, fanden gleichfalls einen großen Beifall.

Obgleich hierauf der Minister Graf Stadion im Namen des Gesamt-Ministeriums feierlich versicherte, daß dasselbe die Unterstellung, als hätte durch seine Erklärung vom 4. Jänner der freien Meinungs-Äußerung beirrend in den Weg getreten werden wollen oder können, um so bestimmter von sich ablehne, als die Grundsätze dieser Erklärung dieselben seyen, welche in seinem Programm unter der vollen Zustimmung nicht bloß dieses Hauses, sondern des ganzen Landes entwickelt worden sind, wurde doch jener Antrag mit bedeutender Stimmenmehrheit angenommen.

In derselben Sitzung vom 8. Jänner wurde die allgemeine Debatte über die Grundrechte beendet, und in jener des nächsten Tages begann die spezielle Berathung über den ersten Artikel derselben.

Der Abgeordnete Schuselka schlug vor, diesen Artikel folgenden Inhalts abzufassen:

»Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und sind in der konstitutionellen Monarchie zwischen Monarch und Volk getheilt.«

Und dieser Antrag fand nicht nur eine zahlreiche Unterstützung, sondern auch die aufregendsten Reden zu Gunsten der Volkssouveränität und sie wurden bei dieser Gelegenheit mit einem rauschenden Beifalle aufgenommen.

Zwei Sitzungen wurden über diesen Gegenstand vergeudet, und endlich ein Mittelweg ergriffen, nachdem beschlossen wurde, den ersten Artikel des Entwurfs der Grundrechte als nicht in sie gehörig wegzulassen, und mit der Textirung der Bestimmungen über die Theilung und Ausübung der Staatsgewalt den Konstitutions-Ausschuß zu beauftragen.

In der Sitzung vom 11. Jänner begannen die Debatten über den dritten Artikel des Entwurfs der Grundrechte, worin es hieß:

*) Vom 21. Dezember 1848 bis 3. Jänner 1849, waren Ferien.

*) Manifeste vom 16. Mai und 6. Juni 1848.

»Alle Standesvorrechte, so wie auch die des Adels sind abgeschafft.«

Damit war man aber noch nicht zufrieden, sondern es wurde beantragt, noch beizusetzen.

»Adelsbezeichnungen jeder Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt.«

Man übersah also hier gänzlich, oder beseitigte vielmehr absichtlich, daß man durch einen solchen Zusatz in die dem Kaiser, als Quelle aller Ehren, zustehenden Rechte eingriff.

Die Verhandlungen über die Adelsfrage nahmen vier Sitzungen weg, und waren dem Adel im äußersten Grade feindselig, was um so weniger edelmüthig war, da der alte historische Adel, auf dem es hauptsächlich abgesehen war, im Reichstage fast gar keine Vertreter hatte.

Der Abgeordnete vom Wiener Bezirke Josephstadt, Albert Ritter von Neuwall hielt in der Sitzung vom 11. Jänner eine ausführliche Rede in der Adelsfrage, die folgenden Inhalts war, jedoch aber wenig Beachtung fand.

»Meine Herren! Nachdem ich mich in die Reihe der Redner gegen den dritten Paragraph einschreiben ließ, war ich wirklich im Zweifel, ob ich mich nicht für denselben einschreiben lassen sollte.

Es sind allgemeine positive Grundsätze jedes konstitutionellen Staatslebens darin auszusprechen, die Niemand zu bekämpfen beabsichtigen kann, Niemand zu verteidigen braucht. Da ich aber ein Amendement rücksichtlich einiger Stellen dieses Paragraphs einzubringen beabsichtige, so mußte ich auf die Seite der, gegen den Entwurf sprechenden Redner treten.

Ein solcher Satz, der, ich möchte sagen zum A. B. C. jedes konstitutionellen Staatslebens gehört, ein Satz der keine Verteidigung braucht, weil er durchaus nicht angegriffen werden kann, ist der erste, »vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.«

Ich werde mich daher enthalten in irgend einer Richtung oder Beziehung über denselben mich zu ergehen, weil ich glaube, daß er einer Konstitution so gewiß zum Grunde gelegt werden muß, als einer mathematischen Arbeit das Einmaleins.

Dem zweiten Satze aber an und für sich, nämlich: »Alle Standesvorrechte abzuschaffen,« auch diesem könnte ich durchaus nicht entgegen treten, ich muß aber bei der Zusammenstellung der beiden Sätze, jenes nämlich der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und jenes der Aufhebung aller Standesvorrechte, bemerken, daß bei uns bis jetzt Standesvorrechte bestanden haben.

Soll daher die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze zur Wahrheit werden, so müssen, bevor sie nur eintreten kann, früher schon die Standesvorrechte aufgehoben worden seyn — und müssen zu existiren aufgehört haben.

Ich glaube daher die Reihung der beiden Sätze umkehren zu sollen in der Art, daß der zweite Satz voranzugehen, der erste Satz aber nachzufolgen hätte.

Nun meine Herren! komme ich zur schwierigsten, und ich fürchte vielleicht zur undankbarsten Stelle meiner Aufgabe.

Nachdem ich, meine Herren! für den so hart verfolgten, den in den meisten Beziehungen so ungerath geschmähten Adel das Wort ergreife, muß ich mich in dieser Beziehung im Vorhinein verwahren, damit Sie mir nicht zurufen: Cicero pro domo sua.

Ich meine Herren, bin von viel zu jungem, viel zu niederem Adel, als daß ich für meine Person einen, wie immer gearteten Werth darauf legen würde, und dieses zwar um so weniger, als mein Name und Titel, wenn nicht früher, so doch wahrscheinlich mit meinem Ableben erlöschen wird.

Der Adel als Stand ist in dieser hohen Versammlung weniger als spärlich vertreten, und da die wenigen Repräsentanten desselben als seine Verfechter aufzutreten sich zurückziehen, so glaube ich dem Stande und meiner persönlichen Ehre es schuldig zu seyn, auch bei der Wahrscheinlichkeit des Unterliegens, die Waffen nicht zu strecken, ohne den Kampf auch nur versucht zu haben.

Bevor ich noch in eine Auseinandersetzung eingehe, glaube ich zuerst beantragen zu sollen, daß der Ausdruck »abgeschafft« geändert werden möge.

Der Ausdruck abschaffen an und für sich, drückt eine unnöthige Härte aus, er hat in der deutschen Sprache noch eine unliebsame Nebenbedeutung, die weder beabsichtigt wird, noch unterlegt werden soll; er bedeutet nämlich auch das zwangsweise Fortschicken von einem Orte. Ich glaube, daß es eben so gut heißen könnte »Standesvorrechte finden nicht Statt,« wodurch auch derselbe Zweck erreicht wird, so wie durch das Wort abgeschafft.

Gegen die vier Worte, »auch die des Adels,« fühle ich mich verpflichtet, Einsprache zu erheben.

Ja meine Herren! alle Standesvorrechte sollen aufhören, nicht nur die des Adels, sondern auch die aller andern bisher privilegierten und bevorzugten Stände. — Warum sagt man, »auch die des Adels!« Warum nicht auch, »auch die der Geistlichkeit, der Doktoren, auch die der künftigen Meister; — auch die der Städtebürger.« Warum hebt man einen Stand allein heraus? Wozu diese offenbare Gehäßigkeit?

Ich möchte wohl sagen, es waren früher Ursachen vorhanden, warum man dem Adel gehäßig war, aber diese Ursachen bestehen nicht mehr, der Hauptgrund der Gehäßigkeit gegen den Adel stammte wohl daher, daß er im vorzugsweisen Besitze der feudalen oder obrigkeitlichen Rechte war, daß er die sogenannten Unterthanslasten für sich bezog und verwendete.

Seit dem 7. September *) besteht dieses Verhältnis nicht mehr, das Hauptmotiv also, den Adel zu hassen und zu verdächtigen, ist verschwunden.

*) Schon am 11. April 1848 hatte Se. Majestät der Kaiser über die Aufhebung der Robot und die Zehnten etc. ein Patent erlassen, in welchem verordnet

Ein anderer Grund ist ein solcher, daß ich ihn lieber verschweigen möchte, es sind der noch von der vormärzlichen Zeit sich her datirende Neid und die Mißgunst.

Abgesehen davon, daß ein solches Motiv nicht geeignet ist, von der hohen Versammlung, so wenig wie vor irgend einem moralischen Forum berücksichtigt zu werden, ist dasselbe vielmehr bereits entfalten, denn ich wüßte nicht, um was jetzt der Adel noch zu beneiden wäre.

Von dieser Stätte ist bisher der Adel immer nur geschmäht worden, bei Gelegenheit der Aufhebung des Unterthansverhältnisses, wurde Alles hervorgehoben, was nur mit Grund und Ungrund gegen ihn vorgebracht werden konnte. Ja in einer getreuen Abschrift, einer zu Frankfurt im heftigsten Tone gehaltenen Rede, wurde alles Gehäßige gesammelt, was man mit Recht oder mit Unrecht gegen den Adel anführen konnte; er wurde als Räuber, als Buschlepper geschildert und gezeichnet.

Meine Herren! Ich läugne es nicht, daß viele vom Adel solcher Thaten sich schuldig gemacht haben, aber welcher Stand ist es, der nicht durch seine Mitglieder theilweise entehrt worden wäre.

Meine Herren! Die Geistlichkeit ist berufen, Nächstenliebe, Friede und Eintracht zu predigen, hat sie nie Haß, hat sie nie Zwietracht in die Gemüther gebracht? Der Lehrstand hat die hohe Aufgabe, Aufklärung und Gesittung zu verbreiten; haben nie Glieder desselben die Jugend mit Irrthum vergiftet? Haben sie solche nie durch Worte nicht allein, sondern auch durch eigenes Beispiel zum Laster verführt? Und doch wird Niemand den Priester, den Lehrstand, seiner entarteten Auswüchse oder Mitglieder wegen, im Ganzen verdammen, und doch bleibt der Beruf des Priesters ein heiliger, die Aufgabe des Lehrers eine erhabener.

In diesen Räumen ist der Adel immer nur angegriffen, nie aber vertheidigt worden, nie wurde hier seiner Verdienste erwähnt, nie hervorgehoben, was er Gutes und Großes wirklich vollbracht hat.

Erlauben Sie mir meine Herren! Ihnen zu sagen, daß in jenen Zeiten, wo noch kein fest geordneter Staat bestand, es gerade der Adel war, der vorzugsweise nebst der Geistlichkeit Kultur und Sittlichkeit verbreitete. Von Mönchen ging die Verbreitung der Religion und Wissenschaft, die Pflege der Kranken und Armen aus. Der Adel aber hat die Klöster, Spitäler die Schulen gestiftet und unter-

urde, daß vom 1. Jänner 1849, an die Stelle aller, auf Grund und Boden haftenden, aus dem Ober-Eigenthums- oder Zehntrechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig gleich gehaltenen Natural- und Arbeitsleistungen eine Geldleistung zu treten habe, welche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

Am 7. September erfolgte nun das Patent über die, gegen Entschädigung aufgehobenen Unterthänigkeits-Verhältnisse, welches im Reichstage entworfen, und von Sr. Majestät dem Kaiser sanktionirt worden ist.

halten; der Adel übernahm durch den Ritterschlag die Verpflichtung kein Unrecht zu dulden, als Stütze der Schwachen, als Schutz und Schirm der Unterdrückten, der Witwen und Waisen einzustehen, er war es, der zuerst von den Kreuzzügen die Kunst und Weisheit des Morgenlandes in den Westen Europa's mitbrachte; er hat Europa von der Barbarei der Mongolen und Tartaren, Sarazenen und Türken gerettet, er hat die Entdeckung von Amerika ermöglicht und vollführt, er glänzte in Kunst und Wissenschaft als Meistersänger und Rechtslehrer; ja er hat zu jeder Zeit, und vorzugsweise die Rechte des Volkes gegenüber den Gewalthabern, in Schutz genommen und vertheidigt.

Ja meine Herren! dieses ist so wahr, wie es Wahrheit ist, daß, wo immer Despotie sich vorbereitete, wo immer eine Tirannei einriß, diese, sie mochte eine Tirannei der Fürsten, oder der Massen seyn, immer zuerst und vorzugsweise gegen den Adel wüthete.

Ich weise Sie nicht hin meine Herren! auf die ältesten Zeiten, auf die west- und oströmischen Imperatoren, nicht auf die Chalsen des Morgen- und Abendlandes, nicht auf den siebenten und achten Heinrich von England, nicht auf Richelieu, den Herzog Alba, Cromwell die Romanow's, nicht auf Mehmed Ali; nein meine Herren, die Ruine des Altstädter Ringes in Prag, die Pläge von Wiener-Neustadt und Speries können es ihnen bestätigen, überall war es der Adel, der zuerst das Haupt auf den Block legen mußte, mit dem man zuerst anfang, wenn man das Volk knechten wollte.

Meine Herren, dieses ist eine geschichtliche Wahrheit welche Niemand bestreiten, und Niemand läugnen kann.

Wenden wir unsern Blick auf Oesterreich in den leztverflossenen Jahren; wer wagte es damals, wer wagte es allein, die Unhaltbarkeit seiner damaligen Zustände frei und offen auszusprechen? Niemand, als talent- und gestunungsreiche Schriftsteller, welche aber, um sich den Verfolgungen zu entziehen in die freiwillige, dem Gedanken und seiner Veröffentlichung Freiheit gewährenden Verbannung pilgerten, während der, nun so hart angegriffene und geschmähte Adel auf den Feudal-Landtagen kühn und offen auftrat, und es den Gewalthabern gerade und männlich ins Angesicht sagte, ihr System sey schlecht, es könne und dürfe nicht bestehen.

Der Adel hat die Märztage vorbereitet, sich bewußt und freudig im Ganzen der Bewegung angeschlossen. Konnten Sie dieses so schnell vergessen meine Herren?

Statt diese Erinnerung festzustellen, hat man sich beeilt, nur das Schlechte, was von diesem Stande jemals ausging, hervorzuheben, des Guten aber hat Niemand gedacht.

Während durch neue Gestaltung der Dinge in Oesterreich alle Stände, entweder bereits schon gewonnen haben, oder doch wenigstens in Zukunft gewinnen können und werden, hat, ohne irgend eine Aussicht auf Gewinn in der Zukunft, der Adel als

Stand, und in jenen Individuen nur verloren, unendlich viel ja beinahe Alles verloren, bis auf seine Ehre und Erinnerungen.

Man hat dem Adel seine Einkünfte geschmälert, seine Feudalrechte genommen; der Adel darf, er wird sich hierüber nicht beklagen, es war eine Gerechtigkeit, es war eine Nothwendigkeit, daß er dieses sein Einkommen, sein durch Gesetz und Herkommen gewährleitetes Recht auf den Altar des Vaterlandes niederlegen mußte.

Seine Standesvorrechte muß er nun aufgeben, er weiß ihnen freudig und entschlossen zu entsagen.

Man bedroht aus national-ökonomischen Rücksichten, die bisher so sicher gestellte Wohlhabenheit seiner Nachkommen durch die Aufhebung der Fideikommiß; der Adel wird keine Einwendung dagegen erheben, er wird seine Fideikommiß ebenso, wie seine bisherigen Rechte und Privilegien dem Gesamtwohle zu opfern bereit seyn. Soll er nun aber auch noch dem sich fügen, meine Herren! daß er seiner historischen Erinnerungen, seinen Titel, Namen und Wappen entsage?

Dazu ersehe ich keine Nothwendigkeit, davon kann dem Gesamtwohle kein Nutzen erwachsen.

Jeder Bürger ist im konstitutionellen Staate gezwungen und verpflichtet, allen Rechten und Vorzügen zu entsagen, welche den Rechten anderer hindernd in den Weg treten, die, ohne daß es der Staatszweck gebietet, die persönliche Freiheit seiner Mitbürger beschränken.

Ist dieses bei Titel und bei Wappen der Fall, die ohne dem Besizer reellen Nutzen zu bringen, Niemanden schaden?

Meine Herren! Wir haben hier für sie gewahrt und angesprochen, die Heiligkeit der historischen Erinnerungen der Völker, ich ehre diese Anforderung, ich stimme ihr vollkommen bei; aber was sind im Völkerleben, Volksstämme Anderes, als Individuen, Völker Anderes, als Familien? Das Recht, welches sie für Individuen für Familien im Völkerleben geltend machen wollen, das dürfen sie den Individuen, Familien im Einzelnen auch nicht verweigern.

Titel und Wappen sind ein Eigenthum der Familien, sie sind so sehr ihr Eigenthum, als der Familienname das aller Uebrigen.

Könnte eine Verfassung in der Welt es wagen, den Satz aufzustellen, daß irgend jemand seinen Familiennamen entsagen müsse, daß diejenigen zum Beispiele, deren Name eine Beschäftigung, einen Stand ihrer Vorfahren, für welche die öffentliche Meinung nicht mehr ist, bezeichnet, daß er diesem Namen entsagen müsse?

Werden wir in die Lächerlichkeit des französischen Convents zurückfallen, wo jene, welche einen Familiennamen, wie z. B. Kaiser, König oder sonst dergleichen führten, denselben ablegen mußten?

Wenn nun der Name, das Wappen, das Eigenthum eines Individuums ist, was kaum in Abrede gestellt werden dürfte, wie kann man in einem Rechtsstaate, der doch jedes Eigenthum schützen soll,

und schützen muß, allein und ausnahmsweise diesem Eigenthume allein den Schutz verweigern.

Erlauben Sie mir meine Herren! Sie aufmerksam zu machen, daß die unbegründete, alles Ziel und Maß überschreitende Feindseligkeit gegen den Adel eine Reaktion herbeiführen werde und müsse, und doch ist der Adel in der Wahrheit in allen seinen Gliedern und Fortschritten der neuern Zeit zugethan, und diejenigen aus ihm, die der Reaktion jetzt schon zuneigen, sind zu unmächtig, ja wenig an der Zahl, ja sie gehören nicht einmal dem wahren Adel an.

Der wahre Adel ist jener, dessen Macht in der alten Zeit gebrochen wurde, jener der sich zurückgezogen hat, von dem öffentlichen Leben. Ein Hofadel ein Dienst- oder Gelbadel, daß ist kein wahrer Adel, sondern nur ein Luxusmöbel, und sonst nichts.

Nicht kann ich umhin, meine Herren! zu bemerken, wie politisch unklug es eben jetzt wäre, den Adel ohne Nothwendigkeit, ohne gehörige Begründung feindlich zu nahe zu treten. Wir befinden uns im Augenblicke an dem Wendepunkte der Geschichte Oesterreichs, Ungarns, Kroatiens und Siebenbürgens, diese Länder, welche früher beinahe ganz von uns getrennt waren, beinahe ganz abgesonderte Staaten bildeten, sollen nun in einem Gesamtstaate, mit uns enge vereinigt werden.

Meine Herren! In diesen Ländern ist der Adel in Fleisch und Blut der Völker übergegangen, er ist dort nicht nur mächtiger, sondern auch unendlich zahlreicher als wie bei uns.

Die Ungarn, die Kroaten werden sich ihren Adel nicht nehmen, nicht erniedrigen, nicht in den Noth schleppen lassen, — dieses wäre eine Klippe, an welcher allein unsere Vereinigung scheitern könnte und müßte.

In den freiesten Ländern der Welt besteht der Adel, ohne daß der Freiheit dadurch ein Eintrag geschehe, so z. B. in England, Belgien, Holland und Schweden, ja sogar in Republiken werden adelige Titel und Wappen geführt, wie seit mehr als fünfhundert Jahren in der Schweiz, wie in Nord-Amerika von den adeligen Einwandernden aus Europa und deren Abkömmlingen.

Die erste französische Revolution hat den Adel nicht nur wegdekretirt, sondern auch wegguillotint; doch ist er bald in neuer und vermehrter Ausgabe wieder erstanden.

Die Februar-Republik hat ihn abermals aufgehoben, und schon beginnt er mit dem Prinzen Louis Napoleon wieder aufzuleben.

Meine Herren! dadurch, daß der Adel die Feudalrechte verloren hat, dadurch, daß er allen Standesvorrechten unbedingt und unweigerlich wird entsagen müssen, dadurch, daß die Fideikommiß unzweifelhaft aufgehoben werden müssen, dadurch meine Herren, sind die Wurzelfasern des Adels abgeschnitten. Er hat sich überlebt, er wird von selbst, wenn auch langsamer, als sie es beabsichtigen, eines natürlichen Todes sterben: nun aber meine Herren, muß ich Sie fragen: Einen Sterbenden anzugreifen, ihn zu

beschimpfen, ihm die letzten Augenblicke des Lebens, mit frevelnder Hand zu verkürzen, wäre das die Handlungsweise freier Männer, wäre dieses edel, wäre dieses groß? Nein meine Herren, es wäre dieses Alles nicht, es wäre eine gemeine Handlungsweise.

Ich erlaube mir nun, zum zweiten Satz des Paragraphs überzugehen, denn auch hier ist der erste Satz von solcher Art, daß er weder einer Vertheidigung, noch irgend eines Angriffs gewärtig seyn kann *).

Aber den zweiten Satz mußte ich anfechten, und mich gegen die Art wie er hier steht, unbedingt erklären.

Meine Herren! Es hat der Herr Kriegsminister vorher Ihnen hingewiesen auf die Nothwendigkeit einer Flotte, auf die Unmöglichkeit mit Geld, Material und Händen allein dieselben zu schaffen, auf die Unerläßlichkeit, Männer, welche die Sache bis in die genauesten und kleinsten Details herunter theoretisch und praktisch verstehen, uns im Inlande aber durch aus abgehen, aus dem Auslande dafür zu gewinnen.

Nicht weniger dürfte in andern Fächern des Dienstes sich diese Nothwendigkeit zeigen, ich weise nur darauf hin, wie weit wir im Berg- und Forstwesen, in der Baukunst, im Ingenieurfache, in der rationellen Landwirthschaft gegen das Ausland zurückstehen.

Schulen, wie in Freiburg, Tharand, Hohenheim, solche haben nie bei uns bestanden, und wenn derlei Anstalten auch bestanden haben, so sind sie weit hinter denen des Auslandes zurückgeblieben.

Es wird die Aufgabe des Staates seyn, solche Schulen einzurichten, die möglichsten Fähigkeiten dort zu entwickeln, die möglichsten Talente dorthin zu ziehen, um Inländer in solchen Fächern ausbilden zu können.

Aber bis dieses möglich ist, bis dieses gelingen wird, werden Menschenalter vergehen, und sollen wir Menschenalter unbenützt für den Fortschritt und die Ausbildung verstreichen lassen?

Vor allem andern benöthigen wir die Ausländer für Lehrstühle der Künste und Wissenschaften: wollen Sie durch diesen Paragraph überhaupt die Männer der Wissenschaft, die als erste Sterne an deren Himmel glänzen, vom österreichischen Boden ausschließen?

Wissenschaft und Kunst gehören keinem Volke an, sie sind an keine Scholle gebunden, sie haben in der Gesamtheit der civilisirten Welt überhaupt ihr Vaterland.

Wir werden immer und unbedingt unsern Staatsbürgern den Vorzug geben, wenn sie wirklich geeignet und fähig sind, den Platz auszufüllen. In Ermanglung solcher aber werden wir uns wahrlich nicht

die Hände binden, jene Talente, deren wir bedürfen, jene Männer, die uns wesentlich nöthig sind, aus dem Auslande herbei zu ziehen, wir werden uns nicht selbst schaden, und dem Zwecke, den wir Alle wollen, ein freies großes Oesterreich zu gründen, feindselig entgegen stellen.

Die Türkei sogar, wo der Islam jeden Europäer als Ungläubigen bezeichnet, die Türkei, uns geographisch und durch Exklusivität nahe liegend, hat fremde Talente in Rath und Dienst zugelassen, und soll Oesterreich, wie das Reich der Mitte, sich gegen die segensreiche Einwirkung des Genies und überwiegenden Kultur, wenn solche von Fremden ausgehen, durch die unübersteigliche Mauer eines Paragraphs der Konstitution absperrern wollen? Man könnte den Einwurf nur erheben, ja man könnte mit Zugestehung aller meiner Argumente sagen, es wäre leicht, über diese Schwierigkeiten hinaus zu kommen, wenn ein jeder Ausländer der in die österreichischen Staatsdienste treten soll und will, früher unser Staatsbürgerrecht nachsuchen und erwerben würde.

Es läßt sich wohl hören, aber ist es auch richtig, wird es von Erfolg seyn? Nein meine Herren, ich muß es bezweifeln.

Der Franzose, der Engländer, der Belgier, der Nord-Amerikaner, jeder von diesen lebt seit langer Zeit unter einer Konstitution, er weiß, was er an seinem heimischen Bürgerrecht besitzt, er weiß, was er durch dessen Aufgeben verlieren könnte; er weiß aber noch nicht, was er durch unser Staatsbürgertum gewinnt, er kann es nicht beurtheilen, weil ihm das politische Leben diese Beurtheilung noch nicht lehrt, er wird daher nicht das Gewisse um das Ungewisse wegwerfen.

Ferners meine Herren! wie schwer wäre es nicht für einen Ausländer, der keinem, der in Oesterreich lebenden Völker angehört, ein Oesterreicher zu werden?

Bei den bei uns schwebenden Differenzen und Divergenzen der Nationalitäten, welcher Nation sollte er sich anschließen?

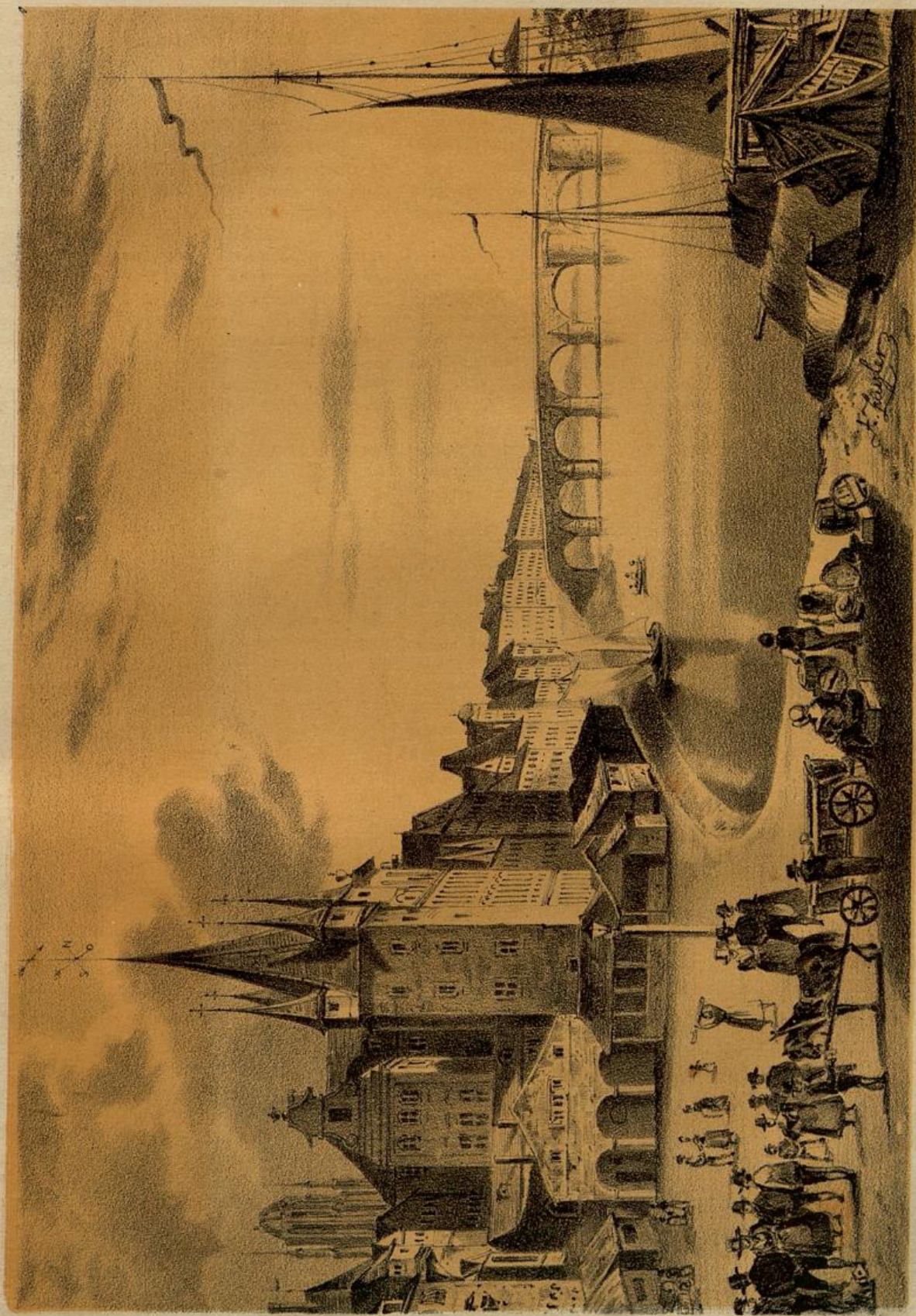
Der Engländer gehört nicht zu den Deutschen, nicht zu den Italienern, nicht zu den Slaven, nicht zu den Ungarn. Welcher dieser Nationalitäten soll er sich nun in die Arme werfen?

Endlich vom finanziellen Standpunkte aus, führe ich Ihnen beispielweise die Gewinnung eines englischen Flotten Offiziers in einem Disponibilitätsstande und Gehalte an, welcher Letzterer sehr bedeutend ist, so daß er demselben, um österreichischer Staatsbürger zu werden, nicht leicht entsagen wird.

Wenn er aber, ohne seiner Staatsbürgerschaft zu entsagen, und die österreichische erwerben zu müssen, in österreichische Dienste treten kann, so wird er seinen Gehalt oder Halbsold fortbeziehen, oder sich denselben wenigstens für den Fall des Rücktritts vorbehalten können, und wir werden seine Dienste für Oesterreich weit billiger oder wohlfeiler erlangen, während wir sie im entgegengesetzten Falle nur mit weit größeren finanziellen Opfern erkaufen könnten.

Der Satz, daß öffentliche Aemter nur für dazu befähigte Staatsbürger zugänglich seyen, bleibe eine

*) Nach Schuselka's Antrag: „Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer als solche sind vom Eintritt in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.“



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Ansicht der Stadt Frankfurt am Main.

BIBLIOTHEK
DE KARL



Regel und die Zulassung von Ausländern darf nur bei erweislicher Nothwendigkeit zum Besten des Staates, des öffentlichen Dienstes als Ausnahme Statt finden; daß die Ausnahme nicht der Regel abträglich wirke, dafür muß die Verantwortlichkeit des Ministeriums und Bürgerschaft leisten.

»Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst.«

Auch mit diesem Vordersatze geht es mir so, wie mit den beiden früheren, auch hier könnte ich nichts dagegen sagen, und halte jedes Wort dafür, als rein überflüssig.

Im Prinzipie soll keine Auszeichnung vererblich seyn. Aber meine Herren, weil ein vernünftiges Gesetz keine Rückwirkung berücksichtigen kann und darf, so möchte ich zur größern Bestimmtheit und Deutlichkeit sagen, keine künftig zu verleihende Auszeichnung ist vererblich.

Bisher war nur der Adel allein eine vererbliche Auszeichnung, alle sonstigen, wie z. B. Orden und Würden waren stets nur rein persönlich.

Sie könnten mir dagegen einwenden, dieses mein Amendement sey eine Prämie, die man dem Adel ausseze, damit er im Werthe steige.

Ich meine Herren finde dieses ganz gleichgiltig; der Adel ist kein Gegenstand des Handels, es schadet daher Niemanden wenn er im Werthe steigt. Wenn sie aber meine Herren beabsichtigen, durch diesen Paragraph einen persönlichen Verdienst-Adel zu schaffen, so wird dieser, wenn er auf wirklichem und vorragendem Verdienste beruht, auch seinen Werth neben dem ererbten Adel behaupten, ja er kann ihn sogar daran übertreffen, wie ein Bild, welches mit frischen Farben gemalt ist, öfters dasjenige in Schatten stellen wird, über welches bereits die Sonne und der Staub von Jahrhunderten gegangen sind.

Es ist übrigens dieser persönliche Adel nichts mehr neues, denn derselbe besteht schon längst, — und zwar in Rußland.

Meine Herren! der Wunsch nach Auszeichnungen ist in der Natur des Menschen begründet, solche haben unter allen Völkern, zu allen Zeiten, bei allen Völkern stattgefunden.

In dem einen Lande sprachen sie sich durch Titel und Prädikate, in dem andern durch rothe, blaue oder weiße Knöpfe auf der Kopfbedeckung aus. Ich habe nichts dawider, selbst nicht gegen Letzteres — ich für meine Person — denn die Meinung meiner politischen Freunde ist es, welche ich durch den letzten Punkt des von mir gestellten Antrags ausspreche, daß nämlich keine sey — ich für meine Person hätte lieber den letzten Satz »Künftig zu verleihende« Auszeichnung vererblich ganz weggelassen.

Indem ich schließe meine Herren, erlaube ich mir im Ganzen folgendes Amendement zu stellen, wonach ich den Paragraph 3 abzuändern beantrage:

»Standesvorrechte finden nicht Statt. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich.

Ausländer können nur in Fällen, wo es das Beste des Staates erheischt, zum Eintritt in Civil- oder Militärdienste zugelassen werden.

Zu öffentlichen Auszeichnungen und Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst, keine künftig zu verleihende Auszeichnung ist vererblich.«

Endlich kam es in der Reichstags-Sitzung am 19. Jänner zur Schlußfassung, wobei durch Stimmenmehrheit der in einem zusammengezogenen Paragraph der Grundrechte, nach dem Antrage des Abgeordneten Franz Schuselka folgenden Inhalts angenommen wurde.

»Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird.

Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeder Art werden vom Staate weder verliehen, noch anerkannt *).

Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich **).

Ausländer sind vom Eintritt in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen; Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich.

Amtstitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel verliehen werden.«

Kein Gegenstand fand seit Jahren her eine gründlichere Erörterung und Beleuchtung, als die Todesstrafe.

*) Da man ohnehin die Standesvorrechte abschaffe, so war es ein reiner Muthwille, auch noch den Adels-Titeln zu Leibe zu gehen, die doch jedenfalls ein Eigenthum den sie führenden Geschlechter sind.

Uebrigens ist es nicht so leicht, als die Herren Abgeordneten vom konstituierenden Reichstage glaubten, den Adel zu vernichten.

***) Der Berichterstatter Franz Hein, über die Adelsfrage, machte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung.

»Der Adel machte bisher ausschließlich die Umgebung des Monarchen aus. Es sey ein Unglück für das Volk, wenn der Fürst nur von einer Kaste umgeben sey. Wohl könne man dem Monarchen nicht vorschreiben, woraus er seine Diener nehmen solle; aber ein Fürst, der sein Volk liebt, müsse sich, um dessen Wünsche kennen zu lernen, mit gebildeten Männern aus allen Klassen umgeben. Dadurch werde das Mißtrauen des Volkes gegen den Adel schwinden, welches in ihm den Urheber aller ihm feindlichen Maßregeln sieht.

Die Gelehrten von ganz Europa hatten sich damit beschäftigt, und alle vier Fakultäten hatten darüber diskutiert. Es wurden Werke und Abhandlungen darüber geschrieben, sich theils bejahend, theils verneinend aussprechend, so daß die Literatur von der Behandlung dieser Frage allein eine artige Bibliothek abgeben würde.

Aber auch die politische Welt hat sich dafür interessirt, und am meisten in der neuern Zeit kam dieser Gegenstand bei den Stände-Versammlungen, besonders in den deutschen Staaten, wie z. B. in Sachsen und Hannover im Jahre 1837, in Württemberg im Jahre 1838, in Braunschweig im Jahre 1839, in England, Baden und Hessen im Jahre 1840 zur Sprache.

Ueberall in allen Parlamenten erhoben sich gewichtige Stimmen für die Abschaffung der Todesstrafe, und diese Stimmen mehrten sich mit jedem Tage.

Als mit dem 24. Februar 1848 das alte System über den Haufen geworfen wurde, traten in Paris, Berlin und Frankfurt konstituierende Versammlungen zusammen, um über die Volkssache zu berathen.

Die erstere hat die Todesstrafe für politische Verbrechen, beide Letztere hatten aber die Todesstrafe gänzlich abgeschafft.

Auch der Wiener Konstitutions-Ausschuß hatte einen Entwurf der Grundrechte ausgearbeitet, wo die Verfügung im sechsten Paragraph lautete.

»Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.«

Es wurde aber auch von dieser Versammlung beantragt, die Todesstrafe gänzlich aufzuheben, wobei eine Menge Redner glaubten, sich durch Verbreitung über diese Frage ihre Sporen verdienen zu müssen, natürlich als Gegner der Todesstrafe; und so wurden mehrmalen wiederholte Gründe, durch einige Sitzungen hindurch, nochmals aufgetischt.

Nachdem über diesen wichtigen Gegenstand der Schluß der Debatte beantragt und angenommen ward, wurden die Abgeordneten Isak Noah Mannheimer, israelitischer Prediger in Wien und Franz Hein, mährisch-schlesischer Landes-Advokat zu General-Rednern gewählt.

Mannheimer eröffnete seine Rede mit folgenden Worten:

»So ehrend das mir geschenkte Vertrauen ist, so drückend ist die mir auferlegte Verantwortlichkeit.

Ich spreche für den Paragraph insoferne er die Todesstrafe abgeschafft wissen will; ich rede dagegen, insoferne er sich auf die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen beschränkt.

Meine Ansicht ist, was der Barbarei angehört, was von Barbarei zeigt, soll durch die Gesetzgebung aufgehoben werden.

Die Todesstrafe und die Art, wie sie bisher ausgeübt und gehandhabt worden, gehört der Barbarei vergangener Jahrhunderte an, und liegt nicht mehr in der Sitte der Völker.

Ich weiß recht gut, daß sich die Rechtsgelehrten nicht mit mir auf den Standpunkt des Humanismus stellen werden; ich weiß auch recht gut, daß sie mir entgegenhalten werden, und es ist mir in letzter Zeit oft entgegen gehalten worden, daß man mit Rosenwasser nicht Krieg führe; und mit Zuckersirup nicht die Gebrechen der menschlichen Gesellschaft heilt.

Aber von dem Systeme bis zu dem bekannten »il faut saigner le genere humain.« daß man der menschlichen Natur nur mit einem Aderlasse helfen und beikommen könne, ist noch ein weiter Weg.

Man beruft sich auf die Bibel; nun die Bibel sagt: »Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll durch Menschenhand vergossen werden.«

Wissen Sie aber auch meine Herren! was die Bibel gleichsam in demselben Athemzuge als Begründung hinzu fügt: »Denn im Ebenbilde Gottes wurde der Mensch geschaffen.«

Hat die Gesetzgebung es jemals berücksichtigt, daß ein Mensch im Ebenbilde Gottes ist, über den sie den Stab bricht?

Wenn hier der Buchstabe gilt, so muß man auch das: »Aug für Aug,« »Zahn für Zahn« für geltend erkennen, und dem, der eine Hand abschlägt, wieder die Hand abschlagen.

Das Gesetz gehört einer frühern, ältern niedern Kulturstufe und Periode an.

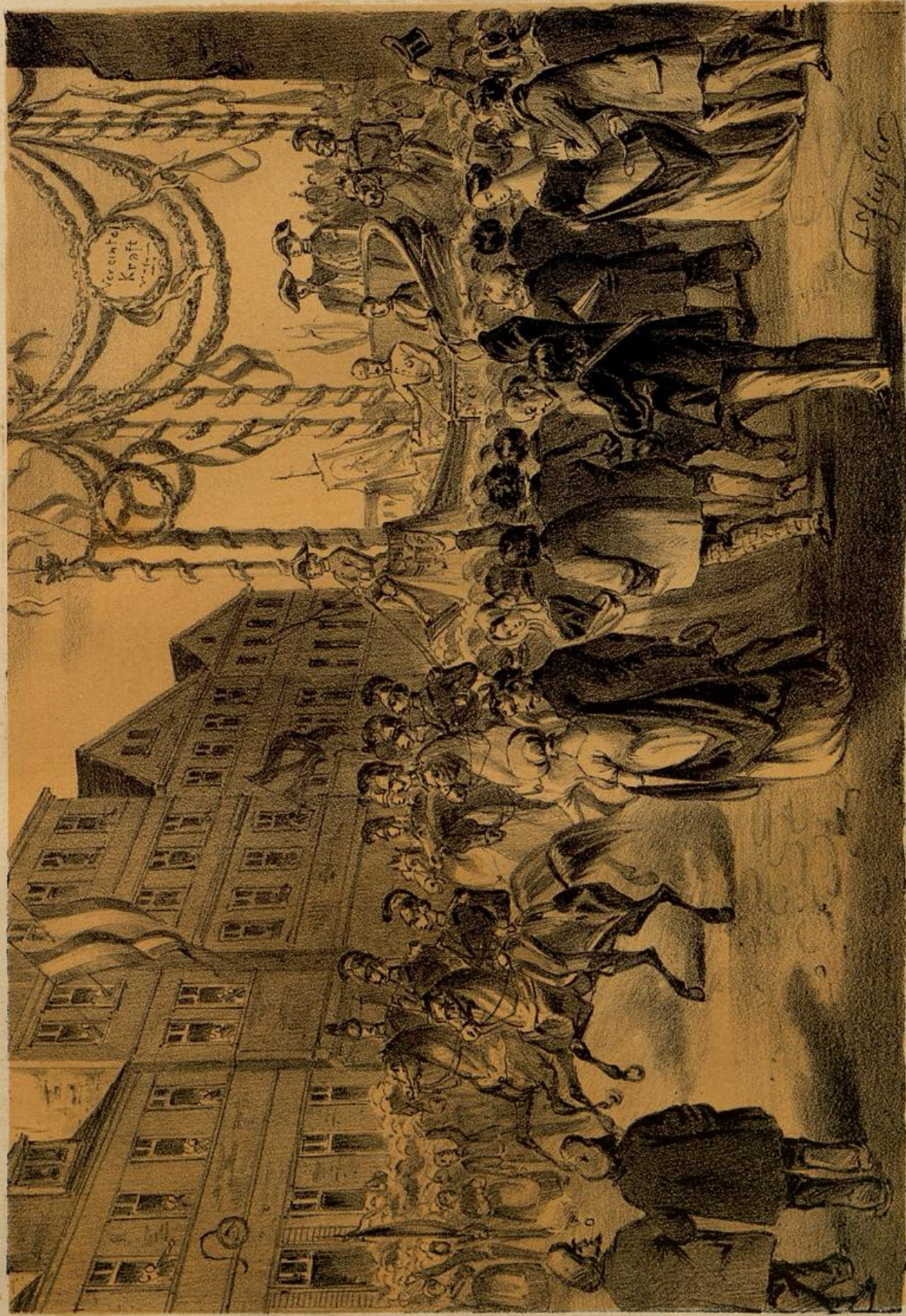
Meine Herren! ich kann sie versichern, daß gerade im jüdischen Strafgesetzbuche, wo man sich an die strenge Auslegung der Bibel hielt, die Todesstrafe beinahe eine Unmöglichkeit war.

Die Untersuchung des Thatbestandes war eine so sorgfältige, die Beweisführung eine so komplizierte, das Zeugenverhör ein so umständliches, daß nur in seltenen Fällen ein Todes-Urtheil gesprochen werden konnte. Nur bei der genauesten Uebereinstimmung der Zeugen, und dem vollkommnen Zusammentreffen der Umstände, fanden die Männer des Synhedriums, das waren die damaligen Geschwornen, sich bewogen, das »Schuldig« auszusprechen.

Ein Synhedrium, das in sieben Jahren einmal ein Todes-Urtheil fällte, hieß ein mörderisches, und ein Mann, der einer der ersten Autoritäten der talmudischen Schriftgelehrten war, der selbst später unter dem Henkerbeile der Römer den Märtyrertod fand, versicherte, daß, wenn er dabei gewesen wäre, gar kein Todes-Urtheil gesprochen worden wäre.

Dieser Mann hat also damals die Todesstrafe abgeschafft. Dabei war aber die Form die mildere, wählte ihm einen schönen Tod, denn es steht geschrieben: »Du sollst lieben deinen Nebenmenschen wie dich selbst.«

Ich erinnere Sie meine Herren an das Wort der Schrift, wo von korrekzionellen Strafen die Rede ist. »Es soll dein Bruder nicht geringschätzig werden in deinen Augen,« und wissen Sie meine Herren, wie die jüdischen Schriftsteller dieses auslegen?



Ant. Ziefeler's vaterländische Bilder-Chronik.

Der Einzug des Erzherrzogs Johann in Frankfurt.

BIBLIOTHEK
DE KARL LIEGER



Obgleich er sich selbst durch sein Vergehen herabgewürdigt und erniedrigt hat, so ist er doch dein Bruder.

Das ist ein Gesetz, welches sie als ein inhumanes und hartes zu betrachten gelehrt worden sind.

Meine Herren! Sie bekennen das Gebot der Liebe, die Religion der Liebe; ich bitte Sie, bleiben Sie hinter der meinigen nicht zurück. Man wendet ein, das vergoßene Blut sey unerlässlich zur Sühne, zur Wahrung des menschlichen Lebens; das ist aber ja die Frage, das sollte ja eben erst bewiesen werden.

Es wäre statistisch nachzuweisen, daß die Todesstrafe das Rechts- und Schuttmittel abgebe, gegen Mord und Todschlag. Es gehen mir die amtlichen Nachweisungen ab, ich war, solche mir hier zu verschaffen, nicht im Stande, aber was ich aus eigener Erfahrung weiß, das spricht dagegen.

Die sogenannte Abschreckungstheorie ist veraltet; so wie die Genugthuungstheorie, die uns auf das bekannte Wort »Aug für Aug,« und in ihren Konsequenzen zu allen Greueln führt.

Die Todesstrafe, wie solche bei uns gehandhabt wird mit dem religiösen Gepränge, das aus dem Verbrecher einen Märtyrer macht, schreckt Keinen ab.

Ich berufe mich auf manichfache psychologische Erfahrungen, die eben das Gegentheil beweisen.

Noch besser zeigt dieses die über politische Vergehen verhängte Todesstrafe. Hinrichtungen gewähren dem Throne und der Verfassung nie einen dauernden Schutz. Draconische Gesetze, mit Blut geschrieben, werden nie ihre Vollstrecker finden. Aus der blutigen Saat quillt wieder Blut; wer den Wind säet, wird den Sturm annten.

Dieselben Argumente wurden seiner Zeit gegen die Abschaffung der Tortur geltend gemacht; wollten Sie meine Herren die alten peinlichen Gerichts- und Haftordnungen wieder einführen?

Eines wie das Andere; was sich für die Todesstrafe anführen läßt, ist nicht haltbarer als das, was für die Tortur gesagt worden, auch sie wurde als einziges Schutz- und Rettungsmittel der menschlichen Gesellschaft gepriesen, und doch möchten wir sie nicht zurückgeführt wissen.

Sie könnten dasselbe für Stockschläge, Staupbesen, Peitsche und Knute, Pranger und Brandmarlung geltend machen, und es ist dieses Alles dennoch nur ein Rest veralteter Barbarei. Kurzsichtige Barbarei, der ganzen Weltordnung gegenüber, die nichts verhütet von allen dem, was sie verhütet wissen will, sondern den Widerstand gegen das Gesetz nur eigentlich hervorruft; die Gemüther empört, und einen Zustand heraufbeschwört, wo des Einen Hand ist gegen Alle, und Aller Hand gegen Einen.

Was aber machen mit dem Verbrecher?

Was man mit so vielen macht, die schädlich und gefährlich sind, und die man doch den Muth nicht hat, hinzurichten und ihnen die Köpfe vor die Füße zu legen.

Deportation, wir haben aber keine Kolonien, obgleich Oesterreich berufen wäre, ebenfalls eine Seemacht zu seyn.

Ich denke hier nicht an Sibirien, denn da ist mir die Todesstrafe lieber.

Es gibt kleine Staaten, die Kolonien haben, und sie gerne abtreten werden; abgesehen davon, wir haben Gefängnisse, und diese füllen sich von Jahr zu Jahr mehr, weil wir nicht unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, weil sie nicht Korrektions-Anstalten und Verbesserungshäuser, sondern Straf- und Zuchthäuser sind, und als solche Lasterschulen waren, die jeder, der sie als Sünder betritt, als gut abgerichteter Verbrecher verläßt.

Wenn ich keinen andern Grund gegen die Todesstrafe hätte, als den, er würde genügen. Es wird nämlich der Staat durch die Abschaffung der Todesstrafe in die Nothwendigkeit versetzt, seine Straf- und Gefängnishäuser und auch sein Schulwesen zu verbessern, und im edleren Geiste aufzubauen; — seltsam genug, wenn man beide zusammenstellen, wenn man vom Gefängniß auf den Unterricht kommen muß.

In einem wie in dem andern muß dem Zwangswesen und dem Mechanismus ein Ende gemacht werden. Beide müssen auf sittlicher Grundlage gestellt werden, nicht daß der religiöse Formalismus und die geistliche Manipulation für eine genügende Garantie und Bürgschaft genommen werde, und der Staat sich einrede, er habe genug gethan zur Hebung und Veredlung der Menschen, wenn er sie den Priestern in die Hand gegeben, zu deren Heranbildung und Veredlung er wieder nichts gethan hat.

Achtung und Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande, aber dann muß er vom Geiste geboren seyn. Achtung für die Seelsorge und die Seelsorger; ich gehöre selbst diesem Stande an, habe ihm meine Kräfte geweiht; dann muß er aber auch sorgen für die Seelen, nicht mit dem Büttel Hand in Hand gehen.

Meine Herren! Unsere Gefängnisse sind wahre Lasterschulen; wer sie mit einem menschlichen Gefühle betritt, verläßt sie mit Ekel, mit Abscheu und einem bitteren bösen Unmuth.

Achtung vor dem Gesetze und seine Handhaber findet er da nicht, und bringt er es mit, so bringt er es nicht wieder mit zurück.

Die österreichischen Gesetze sind mild, ja zu mild; aber eben darum der Deutung der Willkür anheimgegeben.

In den Zuchthäusern sind Stockschläge und Fästen an der Tagesordnung, und sie treffen nicht immer den Verderbtesten, sondern den Mißliebigen, in dem das Rechts- und Ehrgefühl noch einen Stütz- und Haltpunkt hat.

Scheinheiligkeit, Verstellung und Heuchelei sind da an der Tagesordnung.

Für politische Vergehen hat bereits der Ausschuß auf die Abschaffung der Todesstrafe angetragen.

Ich bitte, ich beschwöre Sie meine Herren, wenigstens in diesem Punkte, der Menschlichkeit Raum

zu geben, oder wollen Sie Ihre Kinder, Ihre theuersten Freunde etc. preisgeben?

In einer Zeit des Schwankens, wo Theorien um die Herrschaft kämpfen, wo Schlagwörter ganze Völker in den Kampf treiben, weil diese Schlagwörter ihr höchstes Gut, ihre Vergangenheit und Zukunft in sich fassen, ist dieses ein gefährliches Experiment.

Wer wird den auch genug mit Strang und Schwert und Pulver und Blei, die Menschen von ihrem Überwitz und Wahn, von Nationalitäts- und Freiheitsgelüsten kuriren wollen?

Was ist wandelbarer, als die Laune des Augenblicks? »Vom Kapitol zum torpejischen Felsen,« sagten schon die alten Römer, »ist nur ein Schritt.« Politische Vergehen, Hochverrath, Majestätsverbrechen, sind sehr elastische laxe Begriffe.

Die Jugend ist leicht entzündbar, und es sind nicht die Schlechtesten, die für eine Idee empfänglich sind, und sich dafür enthusiasiren; es sind nicht die Schlechtesten, die in einer so durch und durch materiellen Zeit des Enthusiasmus fähig sind, und wir wollen sie in ihrer Verwirrung dem Schwerte hingeben?

Bedenken Sie meine Herren, welche Macht Sie in die Hände eines Einzelnen legen, Standrecht proklamiren ist ein Leichtes; ein einziges Wort genügt, alle Gesetze sind suspendirt, alle Gewalten aufgehoben, jedes Wort und jede Klage zurückgedrängt in die bewegte Brust. Der Schrecken herrscht und nicht das Gesetz, die Gewalt herrscht und nicht das Recht.

Was gestern eine Tugend war ist heute ein Verbrechen, was gestern mit Jubel begrüßt worden ist, wird heute eine Anklage auf Leben und Tod. Wissen Sie meine Herren, wie die Delatoren (die Ankläger oder Zuträger) zu Rom ihr Handwerk getrieben haben?

Als ein Senator einen Schriftgelehrten fragte, wozu hat Gott die Schlangen erschaffen? antwortete dieser: »Und wozu sind denn deine Delatoren, die in Rom zischen, und ihr Biß trifft dich in Syrien.

Und diese Macht wollten Sie meine Herren Einem geben, das Schwert zu schwingen über Jeden, der ein gefährliches Wort gesprochen, es viel leicht im Mause, in jugendlicher Unbesonnenheit gesprochen.

Sie meine Herren! die Väter des Volks, die Gesetzgeber, die Gründer des neuen Staats- und Völkerbundes wollten dabei stehen und sagen: Haut zu!

Noch Einß. Das höchste Recht der Krone, ihr schönster Schmuck, ihr Palladium, ist das Recht der Begnadigung.

Es gewinnt ihr die Menschen, die Herrschaft über die Gemüther. Warum wollen Sie es ihr unmöglich machen, das Recht der Gnade zu üben, wenn Sie meine Herren den heute vom Leben zum Tode bringen, von dem Sie wissen, daß er morgen begnadigt werden kann; dann haben Sie meine Herren ein Verbrechen an der Menschheit begangen.

Wie viele sitzen jetzt, und berathen im Rathe der Völker, in gesetzgebenden Versammlungen, sind die Säulen und Stützen des Thrones, über deren Haupt das Schwert geschwungen wurde, und Sie wollten ihnen den Weg ins Leben abschneiden?

Bei der Gelegenheit einer fürstlichen Vermählung, der Geburt eines Prinzen, eines Thronwechsels, tritt die Gnade in ihr Recht ein, wer begnadigt aber diejenigen, welche bereits dem Henker verfallen sind, die bereits geblutet haben in ihrer Ueberzeugung für ihr Vaterland?

Ich wiederhole es, die Hinrichtung eines Menschen, von dem ich weiß, daß er begnadigt werden könnte, wenn ich der Gnade nur die Zeit lasse, ist ein Frevel an der Menschheit begangen.

Meine Herren, ich habe gesprochen im Geiste der Menschheit und des Gesetzes, das zu bekennen und zu verkünden ich berufen bin. Ich weiß, man wird mir entgegen halten, das sind Ideale, die gehören nicht ins Grundgesetz; aber ich erinnere Sie, daß Alles, was hier geschrieben steht und gesprochen wird, vor einem Jahre auch noch ein Ideal war, und wenn heute vor einem Jahre Jemand so gesprochen oder geschrieben, und es der Staatsverwaltung vorgelegt hätte, er zur Bestrafung verurtheilt worden wäre.

bleiben wir nicht hinter der Zeit zurück, die Zeit ist nichts, als das, was Sie aus ihr machen.

Nicht Alles, was wir auf dem Herzen haben, kann in den Grundrechten stehen; sie sollen kompendiös seyn, aber das Prinzip kann und soll darin stehen. Wenn Sie ein Gesetz gegeben, wann und wo der Bürger zur Haft gebracht werden soll, dann müssen Sie auch dafür sorgen, daß die Bürgerehre nicht im Gefängniß zu Grunde gehe.

Diese Rede des Abgeordneten Mannheimer ward von der zahlreichen Versammlung des Reichstages mit einem anhaltenden Beifalle aufgenommen, worauf nun der Abgeordnete Franz Hein, mährisch-schlesischer Landes-Advokat, die Tribune betrat, und folgende Rede hielt.

Er sagte nämlich: wenn die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft wird, unter denen auch der Hochverrath sey, der doch, als ein Verbrechen gegen alle Staatsbürger, mit der schwersten Strafe belegt zu werden verdient; so müßte die Todesstrafe im Allgemeinen abgeschafft werden.

Man hat dagegen geltend gemacht, man solle warten, bis das Volk auf einer höhern Kulturstufe stehe; hält man aber diesen Grundsatz fest, so kommt man in Ewigkeit nicht zur Abschaffung der Todesstrafe.

Bei rohen Völkern herrschen rohe Verbrechen; sie sind die Folge leidenschaftlicher Erregung; bei kultivirten Völkern herrschen raffinirte Verbrechen, wie dieses in England und Frankreich der Fall ist.

Man darf also nicht darauf rechnen, mit der höhern Kulturstufe die Strafe aufzuheben. Der Staat ist berufen, das Volk zu erziehen, ob man aber

glaube, daß dieses minder gestimmt werde, wenn man mit rohen Strafen vor dasselbe trete?

Die Regierung muß voranleuchten, vorangehen, das Volk muß nachfolgen.

Wenn sie diesem nachhinken soll, sey es ein großes Uebel.

Ein fernerer Grund gegen die Todesstrafe ist die schlechte Einrichtung der Gefängnisse, die eigentliche Lastereschulen sind, wo der Verbrecher groß gezogen wird.

Wenn der Staat solche Anstalten duldet, so ist er nicht berechtigt, den zu tödten, der dort zum Laster erzogen wird.

Man hat hier lebhaft gegen den Adel gesprochen, er sey gegen die Volksmeinung: es gibt noch einen Stand, der seit den ältesten Zeiten vom Volke gebrandmarkt ist, nämlich der des Scharfrichters.

Mit Aufhebung der Todesstrafe, wird auch dieser Stand aufgehoben werden.

Der wichtigste Grund aber liegt in der Unsicherheit der Erkenntniß des Rechtes.

Wenn der Richter allwissend wäre, Herz und Nieren prüfen könnte, so dürfte er sagen, er habe absolut richtig geurtheilt. Aber da dieses nicht der Fall ist, so gründet sich jedes Urtheil bloß auf moralische Ueberzeugung.

Wer es weiß, auf welche kleinlichen Umstände diese oft basirt ist, wird auch die schwere Verantwortlichkeit erkennen. Daher sein Amendement: »Nur bei Stimmeneinhelligkeit ein Todes-Urtheil zu sprechen.« Dieses gebe die Garantie, daß die nöthige Ueberzeugung vorhanden sey.

Wenn die Majorität das »Schuldige« spricht, so solle die nächste schwere Strafe folgen.

So lange man nicht gewiß ist, wie der Zeuge bei der That, darf man kein Urtheil fällen, dessen Wirkungen man nicht verbessern kann. Wenn es schwer ist, für die Freiheit Ersatz zu leisten, so wird dieses für das verlorene Leben unmöglich.

Nach dieser, gleichfalls mit Beifall aufgenommenen Rede, ging der Berichterstatter Doktor Franz Nieger die einzelnen Amendements durch, und so gewichtig auch die Gründe waren, welche er als jene anführte, welche der Konstitutions-Ausschuß für die Beibehaltung der Todesstrafe, — nur nicht auf politische Verbrechen — bestimmt hatte, wurde in der Sitzung vom 29. Jänner dennoch mit großer Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben

»Die Todesstrafe ist abgeschafft.«

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögens-Einziehung *) ist abgeschafft.

Somit war jetzt jede Straf Abstufung über den Haufen geworfen; ja da das Geschlosseneyn mit Ket-

ten oder Fesseln auch als eine körperliche Züchtigung zu betrachten ist, so wurde auch diese Verschärfung des Kerkers abgeschafft, und es blieb nichts übrig als einfaches Gefängniß für Alle, selbst bei den grauenvollsten Gattungen von Verbrechen.

Am 12. Februar wurde die allgemeine Debatte über den 13. 14. und 15. Artikel, welche Glaubensfreiheit und Kirche betrafen, folglich mit einander im Zusammenhange standen, eröffnet.

Partei-Rücksichten wurden allerdings bei der Verhandlung dieses wichtigen Gegenstandes wohl nicht genommen, aber nicht wenige der gehaltenen Reden verwundeten auf das Tiefste das katholische Gefühl, besonders jene des Abgeordneten Balthasar Szábel, Handelsmann aus Olmütz, der unter einem großen Beifalle eine Rede hielt, die im wesentlichen folgenden Inhalts war.

»Als die Freiheit von Westen wehend das Herzblut der Völker durchglühte und die Dämonen verscheuchte, die im Staats- und geistlichen Kleide einherschritten, als die Kette sprang, mit welcher der Absolutismus die Völker darniederhielt, und die schwarze Binde von den Augen fiel, ward man sich der Ursache des langen Druckes bewußt, und die Glaubensfreiheit stand unter den Postulaten der Völker.

Die Glaubensfreiheit, welche die Religion vom Verderben retten kann, sie kam nicht von der Kirche, nicht von den Episkopaten oder bischöflichen Würdenträgern her; — ohne Petitionen, als erste frische Blüthe der Liebe kam sie hervor, welche das wahre Christenthum pflanzte, und die fortlebte, trotz den Einflüssen des Jesuitismus.

Die Aufgabe, die Glaubensfreiheit einzuführen, wenigstens, so weit es in den Kräften des Reichthages stehe, festzusetzen, spricht der §. 13 aus; dem schließt sich der §. 14 konsequent an.

Aus dem Gesetze der Gleichheit aller Staatsbürger, folge auch auch das Gesetz der Gleichheit aller Religionsgesellschaften.

Die Paragraphe 13 und 14 sind so natürlich, daß man nicht darüber zu sprechen brauche; sie sind so innig mit dem Begriffe der Freiheit verbunden, daß man sie nicht zu vertheidigen brauche.

Die Frage der Emanzipation (Loßgebung oder Entlassung) der Kirche, beziehe sich auf §. 14; sie wurde durch die Petition der bischöflichen Würdenträger hervorgerufen; er wolle sie nun vom Standpunkte der Laien behandeln.

Als der Ruf der Freiheit Oesterreichs Gauen durchdrang, als er an den Mauern der bischöflichen Paläste wiederhallte, da zitterten sie, die sich durch tausendjährige Verhältnisse gesichert glaubten, als sie sahen, daß selbst der Thron, um nicht zu zersplittern, dem Willen des Volkes nachgeben müsse, und daß tausendjährige Verhältnisse nicht sichern können vor dem Willen des Volkes, da beugten auch sie sich der Macht, griffen nach der Maske der Freiheit, und verlangten die Emanzipation der Kirche; nicht um die Ueberzeugung, nicht um den Glauben zu retten; das sind Schätze, die unantastbar, über jeden

*) Nach dem österreichischen Strafgesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, gab es keine Strafe der Vermögens-Einziehung.

Einfluß erhoben sind, die ewig leben werden; sie verlangten ihre, von der Freiheit bedrohte Macht zu retten, den Absolutismus wenigstens auf ihrem Gebiete fortzupflanzen.

Man blicke auf die Vergangenheit. Seit Jahrhunderten ging der Staat mit der Kirche Hand in Hand, sie bedrohten sich oft gegenseitig eifersüchtig auf ihre Macht, eine Trennung aber zwischen Beiden fand nie Statt.

Sie blieben immer verbunden, um das Recht und die Freiheit zu unterdrücken.

Der absolute Gewaltherrscher sprach: *l'état c'est moi*; — die Kirche sprach: Alle Gewalt geht von Gott aus.

Wer sich dagegen auflehnt, empört sich gegen das göttliche Gebot, und setzte zur Grundlage des Absolutismus das Herrscherrecht.

Die Kirche beugte sich häufig, aber immer nur ungerne unter der Staatsgewalt, dafür erhielt sie Macht, reiche Pfründen und Privilegien.

Die Mission des Priesters, die Religion, ging unter, aber die Gewalt blieb.

Das System des Absolutismus im Staate, ist mit dem der Kirche gleichförmig.

Der absolute Monarch will den Staat nur für sich, der Gewaltredner der Kirche versteht darunter nicht die Gesellschaft der Gläubigen, sondern nur sich selbst, nämlich die Standesvorsteher.

Um ihre Uebermacht zu sichern, gab der Staat seine Scheiterhaufen, seine Kerker und seine Henker her; dafür unterstützte ihn wieder die Kirche mit ihren Bannbullen.

Um jedes freisinnige Streben zu unterdrücken, führte der Staat die Censur ein; und die Kirche half mit ihren Exkommunikationen nach.

So lange die Staatsgewalt diesen Weg ging, — sträubte sich die Hierarchie oder Priesterherrschaft nicht, und verlangte keine Trennung; aber seitdem der Weg des Staates ein anderer geworden ist, ruft sie nach Trennung vom Staate.

Wenn der Ruf nach Freiheit aus Schule und Gemeinde dringt, so ist dieses ganz natürlich; denn die Freiheit war dort lange, wenn auch ein unterdrücktes Verlangen.

Wenn aber dieser Ruf aus höherer, fürstlicher Stimme erschalle, wenn er von Jenen gehört wird, die von andern blinden Gehorsam fordern, wenn er von Männern gehört wird, denen die Freiheit und das Volkrecht ein Frevdel war, so erwacht das Mißtrauen des Gemüths, daß man unter diesem Rufe nur das Recht des Absolutismus erheben wolle.

Oder sollte die Freiheit einen solchen Zauber auch auf jene Männer ausüben, die bisher ihre geschwornen Feinde gewesen sind? Dieses ist doch sehr bedenklich, wenn man das Benehmen dieser Herren gegenüber dem Volke und dem Rechte betrachtet.

Es ist sehr bedenklich, wenn man die Stellung auffaßt, welche die Kirche in ihrer bisherigen Organisation, dem Einflusse des Staates entzogen, ausüben würde.

Dem Laien ist so viel bekannt, daß der Kaiser bisher die Bischöfe und Domherren ernennet, daß er das Bestätigungsrecht hatte für die Prälaten, daß er Einfluß hatte bei dem Patronatsrechte; er ernannte ferner die Professoren der Theologie, die Religionslehrer an den Gymnasien, und nun sollte der Staat alle diese Rechte im Momente seiner Neugestaltung verlieren? Nun sollte der Bischof alle diese Personen und Würden allein ernennen?

Der Bischof, der alle Untergeordneten ernennet, kann sich ein Heer blind ergebener Diener bilden; und tritt wirklich einmal, durch Zufall, ein freisinniger Priester ein, so ist er dem Bischofe auf Gnade und Ungnade überliefert.

Er ist mit Entsetzung, mit dem Verlust der Freiheit bedroht. Er kann dem Drucke sich nicht entziehen, keine Diocöse nimmt ihn auf, er kann dem Drucke nicht durch den Austritt aus seinem Amte entgehen, sein Gelübde bindet ihn für immer.

Durch planmäßige Erziehung wird der Staatsbürger in ihm ertödtet; man bedenke, welchen Druck eine solche Priesterherrschaft ausüben könne.

In Oesterreich gibt es ungefähr 80 Bischöfe, denen ein gehorsames Heer von 30,000 Priestern, Mönchen u. unterthänig ist, die nicht bloß in Festungen und Städten ihre Quartiere haben, sondern die in den tiefsten Thälern und auf den höchsten Bergen in Klöstern wohnen.

Man bedenke ihren Einfluß auf das Volk. Der Altar, die Kanzel, der Beichtstuhl stehen ihnen zu Gebote, und eine solche Priesterherrschaft wolle man emanzipiren?

Der Polizeistaat und sein Heer, die Bureaucratie sind vernichtet, aber die Bureaucratie war dem Staate untergeordnet; die Priesterherrschaft will den Staat nicht anerkennen, sie leitet ihre Anstellung vom heiligen Geiste ab; sie hat noch weit mehr Macht, als die Bureaucratie; sie nimmt den Menschen bei der Wiege in Empfang und geleitet ihn bis zum Grabe; und diese Priesterherrschaft will man emanzipiren? Er achte die Kirche im Sinne ihres Stifters; er habe Verehrung vor dem Priester, wenn er dieses im wahren Sinne des Herrn sey; ein anderes sey aber die Kirche, wie sie bestche.

Die Priesterherrschaft, das seyen keine Priester, die Hierarchie gibt sich nur dafür aus; sie ist nur eine herangebildete künstliche Gewalt, ein Staat, dessen unverantwortliches Oberhaupt in Rom seinen Sitz hat, und eine solche Priesterherrschaft wolle man für mündig erklären?

Eine zweite Folge der Freiheit der Kirche wäre, daß der Staat keinen Einfluß auf die Bildung der Geistlichen habe.

Bisher überwachte der Staat die Prüfung der Professoren, daß sie nicht eine dem Staatszwecke feindliche Richtung einschlagen.

Diese Prüfung soll aufhören, damit in das Herz der Jugend Grundsätze der Priesterherrschaft ungeschmälert eingepflanzt werden, damit das Volk sie empfangt, und die Kluft zwischen den Geistlichen

und den sogenannten ungebildeten Ständen noch vermehrt werde etc.

Ein dritter Grund ist, die Kirche hat ein bedeutendes Vermögen, welches bisher unter der Aufsicht des Staates verwaltet wurde; nun aber will die Hierarchie dieses Vermögen der Aufsicht des Staates entziehen, und im Sinne des kanonischen Rechts, dessen Ausleger sie ist, verwalten, damit sie es den Einflüssen des Rechtsstaates entziehen könne.

Wenn man noch dazu die ungleiche Vertheilung dieses Kirchenvermögens bedenkt, und man sieht, daß neben reichen Klöstern bettelarme Kirchen stehen, daß neben Bischöfen mit dreimalhunderttausend Gulden Einkünften arme Geistliche stehen, die kaum dreihundert Gulden Gehalt beziehen, ja, die um nicht des Hungers zu sterben, oft von der Gnade der Gemeinde leben müssen, so fällt das himmelschreiendste Unrecht auf, weil diese Ungleichheit den Grundsätzen des Christenthums zuwider ist.

Er habe sich ein Beispiel gestattet, von dem Systeme der Hierarchie; im emanzipirten Zustande werde sie davon nicht abweichen.

Es sey überflüssig, die Gefahr des Staates zu schildern, wenn die absolut emanzipirte Hierarchie dieses Vermögen ohne Aufsicht selbst besorgen und verwalten könne.

Demoralisation nach Außen und Innen entsteht; schon streckt sie ihre Hand aus nach dem Religionsfonde, Erbischlerei und alle sonstigen künstlichen Erwerbsmittel des Reichthums werden ihr Ziel, ihre Aufgabe seyn, die Seelsorge geht unter, die Kirche kömmt um den letzten Rest ihrer Bestimmung.

Die Frage der Klöster hängt mit der Emanzipationsfrage innig zusammen; diese Anstalten haben sich, jene ausgenommen, welche sich wirklich mit humanen Zwecken, wie z. B. die Krankenpflege etc. beschäftigen, überlebt.

In jenen Jahrhunderten, wo Kunst und Wissenschaft in den Klöstern allein ihre Zuflucht fanden, wo die Geistlichen allein im Besitze der Kenntnisse waren, damals waren die Klöster nützlich; jetzt, wo die Wissenschaft allenthalben ihr Haupt hoch emporhebt, wozu also Klöster, wo der Geist nicht gebildet wird, wo die Arbeitsscheu sich ihre Heimat sucht?

Wenn sie doch bestehen, so dürfen sie der Aufsicht des Staates nicht entzogen werden.

Man bedenke, was ein so großes Vermögen in den Händen der Hierarchie, wenn sie es nach Belieben verwenden kann, werden könne.

Der neue Staat hat die große Aufgabe, die Veredlung der Gesellschaft; — wenn die Hierarchie früher die Bevormundung des Staats aus Selbstsucht trug, so darf sie solche jetzt im Interesse der Freiheit tragen. Er sey nicht gegen die Emanzipation der Kirche, er wolle den Staat nicht zum ewigen Vormund derselben bestellen; der Petition des Episkopats soll gemillfahrt werden, doch aber nicht unbedingt etc.

Diese, oft von Beifallsbezeugungen unterbrochene Rede des Olmüger-Abgeordneten Szábej

wurde zuletzt von einem fast stürmischen Beifalle begleitet, während die Redner für die katholische Kirche entweder mit Ungunst angehört wurden, oder gar vor leeren Bänken sprachen.

Mit vielen Beweggründen versuchte der römisch-katholische Pfarrer Adam Bielecki als Abgeordneter für Galizien von der Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche im allgemeinen zu sprechen, und betrat die Rednerbühne mit folgenden Worten.

»Als im Monat März 1848 mit der Eisdecke des Winters zugleich die Fesseln des Geistes von dem erwärmenden Strahle der jungen Freiheit gelöst wurden; als man mit offener Sprache früher beeinträchtigte Rechte zurückforderte, und Alles nach einer freieren Bewegung rang, da war auch die katholische Kirche wahrlich nicht die Letzte, welche den Geist der Zeit umfassend ausrief: »So kann, so darf es nicht bei mir bleiben.«

Anfangs ließen sich nur schüchterne Stimmen wahrnehmen; später fanden hier und da Versammlungen von einem hohen und niedern Klerus, so wie von Laien statt, welche wegen einzuleitender Reformen sich aussprachen.

Eine Menge von Petitionen drohte die Bureau zu überschwemmen, und einige derselben, welchen man eine besondere Wichtigkeit beilegte, wurden in Druck verlegt und allgemein bekannt gemacht.

Und was ist der Sinn aller dieser Petitionen? Alle rufen Sie meine Herren an, um Freiheit und Unabhängigkeit für die Kirche, um Befreiung derselben von den Fesseln, in welchen sie bis jetzt von den Machthabern schmachvoll gehalten wurde.

Hoffentlich wird in diesem einstimmigen Ruf der Kirche ein unabweisliches Bedürfnis der Zeit erblickt werden. — Wie denn aber? könnte Jemand fragen, war die katholische Kirche in Oesterreich nicht frei? — Konnte sie sich nicht innerhalb der ihr vorgeschriebenen Grenzen frei bewegen? Erfreute sie sich nicht des besondern Schutzes vieler Privilegien, und einer sorgfältigen Vormundschaft von Seite des Staates? Standen ihren Dienern nicht die höchsten Aemter und Würden offen? Wurden sie nicht reichlich mit Titel, Einkommen und Orden bedacht? Was will sie denn nun noch mehr?

Diese Ansicht von Freiheit ist aber nicht die richtige meine Herren.

Man bevorzugte die katholische Kirche, um ihre freie Thätigkeit und Entwicklung zu hemmen, und so mußte sie durch die Vormundschaft von Seite des Staates zu einer willfährigen Magd der jeweiligen Machthaber, ja beinahe zu einer bloßen Polizei-Anstalt herabsinken; aber die Kirche, meine Herren, braucht und verlangt keine Privilegien.

Sie hat bereits von ihrem Stifter das größte Privilegium erhalten, nämlich das der Wahrheit und innern Kraft.

Sie bedarf keines Schutzes und keiner Vormundschaft, denn sie ist längst schon mündig, sie erdrückte schon in ihrer Wiege, vermöge der ihr innewohnen-

nenden göttlichen Kraft — wie Herkules, die Schlange des mythischen Aberglaubens.

Privilegien, Schutz und Vormundschaft wurden ihr von der weltlichen Macht aufgedrungen; die acht-demokratische Lehre der christlichen Lehre, und ihr unwiderstehlicher Einfluß auf die menschlichen Gemüther, erschienen gleich Anfangs dem Heidenthume gefährlich; daher auch das Bestreben desselben, sie mit Stumpf und Stiel auszurotten, was aber vergebens blieb.

Die Gläubigen wurden hingeschlachtet, der Glaube ist aber geblieben.

Als man auf diese Weise mit der Kirche nicht fertig werden konnte, schlug man den entgegengesetzten Weg ein, und es gelang vortrefflich.

Die Machthaber überhäufeten sie mit Ehren und Glanz, liehen ihr ihren Arm zur Unterdrückung ihrer Feinde, kurz, sie verfuhrten mit ihr so, wie man mit Jedem verfährt, von dem man glaubt, daß er durch sein Talent, durch seinen Einfluß gefährlich werden könnte.

Die Bevormundung der Kirche war aber ein großes Unglück für sie.

Der absoluten Monarchie war die demokratische-konstitutionelle Verfassung der katholischen Kirche nicht unbekannt, kein Wunder also, wenn sie die Religion, die freie Himmelstochter zur Sklavin mit der Weisung bestellte, gute und stille Kinder zu erziehen; und versuchte es ja irgend ein erleuchteter Diener derselben ein Mehreres zu thun, so war es um ihn geschehen.

Nie war das Ansehen und der Einfluß der Kirche größer, als in den ersten Zeiten ihres Bestehens, denn es war ihr goldenes Zeitalter.

Als aber die weltlichen Machthaber sie in Schutz und Vormundschaft nahmen, sie mit einem irdischen Glanz überschütteten, Inquisitionen und Scheiterhaufen anbefahlen, und sich zum Lohne dafür unbedingten Gehorsam von der Kirche ausbedungen hatten, da war ihre Kraft gebrochen, ihr Lebensnerv abgeschnitten, ihr Einfluß gelähmt, daher kann auch die Kirche mit jenem wackern, seiner Kraft sich bewußten Vater ausrufen: »Gott bewahre mich vor meinen Freunden.«

An Ihnen meine Herren ist es nun, ihr zur Erlangung ihrer ursprünglichen Reinheit und Unabhängigkeit zu verhelfen; sie von fremdartigen schädlichen Einflüssen los zu machen, und ihrer Organisation und innern Entwicklung freien Spielraum zu gewähren.

Dazu bedarf sie aber der Freiheit in der Entwicklung ihrer Lehre, in der Ausübung ihres Gottesdienstes, in der Handhabung ihrer Disziplin und in der Verwaltung ihres Vermögens. Bisher war sie in allem diesem nicht frei. Zur Begründung des Besagten hier nur einige flüchtige Bemerkungen.

Die katholische Kirche war nicht frei in der Ertheilung ihrer Lehre; denn nur zu oft wurde ihr vorgeschrieben, was, wie, und wo sie zu lehren habe.

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Kirche in der Ausübung ihres Gottesdienstes, denn nicht nur

die Art und die Zeit für dieselbe war bestimmt, sondern es war auch vorgeschrieben, welche Lieder zu singen, ja sogar wie viel Kerzen beim Gottesdienste aufzustellen seyen.

Die Kirche war nicht frei in der Handhabung ihrer Disziplin, denn in dieser Hinsicht hat sie eine zweckmäßige Organisation und gerechte Gesetze. Sie hat ihre Synoden, in diesen zugleich öffentliche und mündliche Gerichte, sie läßt zu die Appellation an den Landes-Metropolitanen, von diesem an die National-Synode, endlich von dieser an das gemeinsame Oberhaupt der Kirche.

In diese Organisation wurde stets störend von der weltlichen Macht eingegriffen, die Abhaltung von Synoden wurde nicht gestattet, der Verkehr mit dem Oberrn wurde gehemmt, und während man einerseits den Bischöfen eine zu große Macht einräumte, nahm man anderseits wieder den Klerus zu sehr gegen den Bischof in Schutz; man unterstützte die Ordinariate in ihren Anmassungen, und forderte von ihnen wieder dafür die Verhängung von kirchlichen Strafen für rein politische Vergehen.

Um von der Freiheit in der Verwaltung des Kirchenvermögens zu sprechen, welches ein rechtlich erworbenes heiliges unantastbares Gut ist, dürfte genug seyn, daß man der Kirche nicht einmal die Einsicht in die Gebahrung desselben eingeräumt hat, und wie mit dem bedeutenden Kirchenfonde gewirthschaftet ward, das weiß nur Gott.

Uebrigens ist so viel gewiß, daß die Noth der Kirche hie und da sehr groß ist, und viele ihrer Diener sehr schlecht bezahlt sind.

Die katholische Kirche verlangt nichts Neues, nichts Besonderes; sie bittet um keine Privilegien, sondern begibt sich vielmehr freiwillig derselben. Sie fordert nur, was jede andere im Staate rechtlich anerkannte Gesellschaft fordert, sie fordert nur Gerechtigkeit.

Man fürchte ja nicht, daß durch die Unabhängigkeit der Kirche ihre kompakte Macht dem Staate gefährlich werden könnte; ja sie ist kompakt und einig, aber nur zum Guten, und vom Guten hat nur der Böse zu fürchten.

Eben so wenig ist zu besorgen, daß bei der völligen Freiheit der Kirche, mittelalterliche Gelüste in ihr lebendig werden könnten, denn die Zeiten haben sich wesentlich geändert.

Wohl besaß sie damals eine große gefährliche Macht, aber wenn schon Jemand die Macht haben mußte, so war es besser, es hatte sie der Verstand und das Wissen, als die rohe Gewalt.

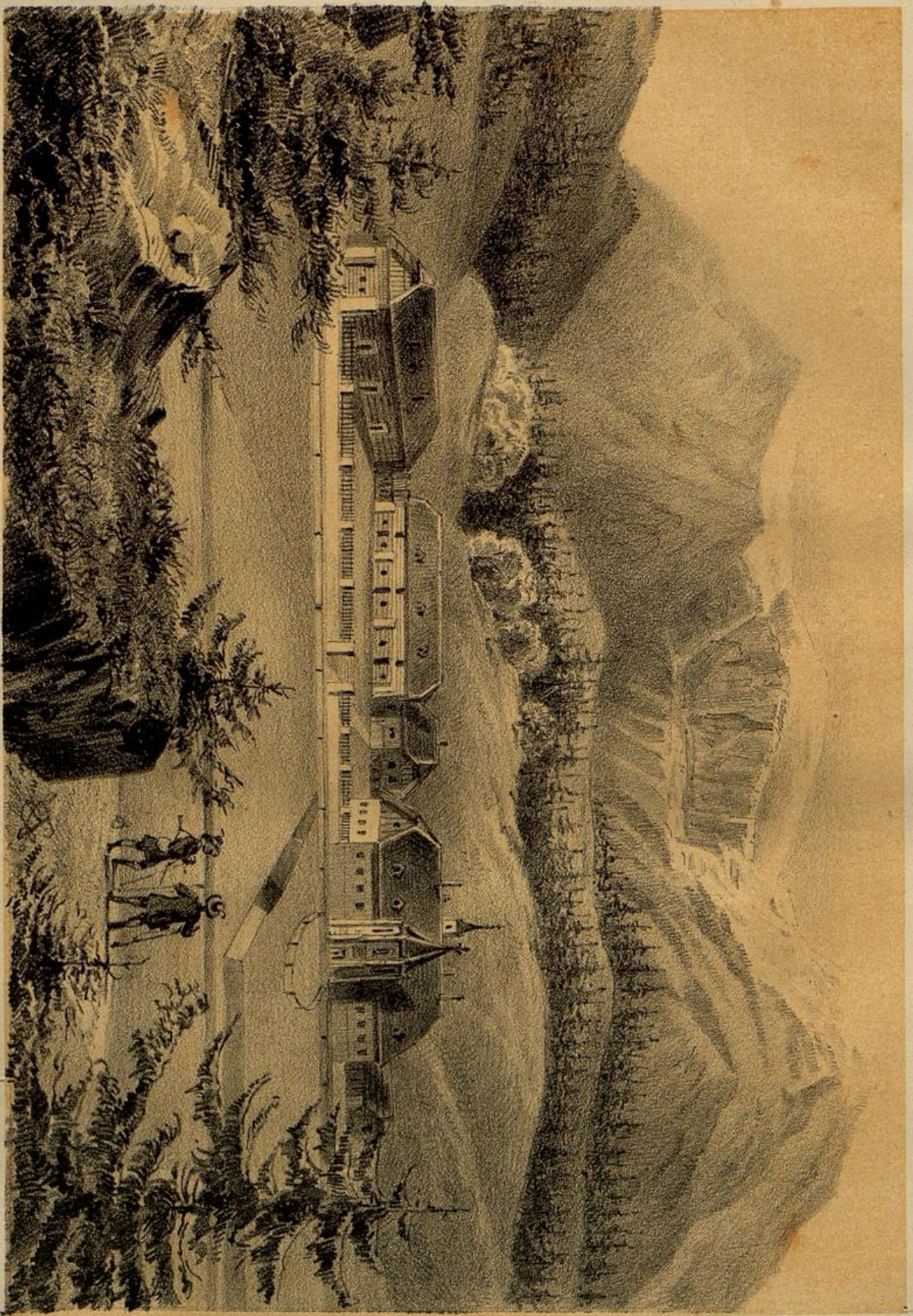
Von einer solchen Gefährlichkeit im Sinne des Mittelalters kann nun bei dem freien Worte und der freien Presse wohl keine Rede seyn.

Die katholische Kirche hat das Vorzüglichste, daß sie sich allen Zeiten und Verhältnissen anpassen kann, sie weiß nur zu gut, daß sie für die Menschen, nicht die Menschen für sie da sind.

Sie hat die erhabendste aller Aufgaben, die Erzieherin des menschlichen Geschlechts zu seyn, sie

BIBLIOTHEK
DE KARL LUEGER





Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Aler Hirschhof in Steiermark.

würde aber verächtlich bei Seite geschoben werden müssen, wenn sie ihre Zeit nicht begreifen würde.

Blicken Sie meine Herren auf Belgien und Nord-Amerika, wo die Kirche in völliger Freiheit ohne Nachtheil jener Staaten, ja zum gemeinsamen Wohle Beider, seit geraumer Zeit besteht.

Ich hoffe, daß Sie bei der Berathung dieser Frage mit jenem Ernst zu Werke gehen werden, den die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Sie meine Herrn werden bedenken, daß von Ihrer Entscheidung nicht nur das Wohl und Wehe des Staates und der Kirche, ja selbst des Reichstages abhängt!

Gewiß, Sie werden die billigen Wünsche der katholischen Kirche Oesterreichs würdigen, und die Freiheit derselben im Allgemeinen aussprechen, ohne ihrer künftigen inneren Organisation vorzugreifen.

Sie werden die Einführung von Reformen in derselben ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Sie, meine Herren, sind hier versammelt, um ein neues Gebäude für unsern Staat von Grund aus aufzuführen: die Kirche hat schon ihr eigenes, auf unerschütterlichem Grunde gebautes Gebäude. Befreien Sie es nur von dem Schmutze den Menschenhände daran zu legen gewagt haben, räumen Sie ab, daß Schmarozergewächs welches im Laufe der Zeit sich an dasselbe gehängt, sprechen Sie die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche aus, überlassen Sie dieselbe dann getrost ihrem eigenen Schicksale, auf das sich bewähren möge das Wort Samalietz: »Ist diese Lehre ein Menschenwerk, so wird es von selbst zerfallen, ist sie aber von Gott, dann werden alle Euere Bemühungen gegen dieselbe zu nichts werden.«

In der Sitzung am 14. Februar wurde die General-Debatte über die drei Artikel geschlossen und darauf zur Berathung jenes Artikels geschritten, dessen erster und Hauptgrundlag dahin lautete:

»Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religions-Übung gewährt.«

Bei der allgemeinen Haltung des Sages würde diese Freiheit folgerecht nicht nur den Juden und Mahomedanern, sondern auch allen übrigen Religionsgenossen, wie sie es nur irgend in der weiten Welt gibt, zu Gute gekommen seyn.

Dieses fühlte man doch, so sehr die Reden einiger Abgeordneten abermals die katholische Kirche verunglimpften, und es wurde nun in der Sitzung vom 21. Februar folgende Fassung angenommen.

»Den österreichischen Staatsbürgern ist die Freiheit des Glaubens gewährleistet. Sie sind unbeschränkt in der öffentlichen und häuslichen Ausübung ihrer Religion, in so weit diese Ausübung weder rechts- noch sittenverderbend ist, und auch den Staatsbürgerlichen Pflichten nicht widerstreitet.«

Darauf also, daß eine Religion an sich alle diese letzteren Bedingungen erfüllen, aber zur Untergrabung des positiven Christenthums führen könne, wurde,

wie man hier sieht, nicht die geringste Rücksicht genommen.

In der Sitzung vom 22. Februar wurde statt des vierzehnten Artikels im ersten Satz, welcher so lautete: »Keine Religions-Gesellschaft (nämlich Kirche) genießt vor anderen Gesellschaften Vorrechte durch den Staat« von dem tirolischen Abgeordneten, dem Doktor Johann Haspelwanger auf die Freiheit der katholischen, so wie jeder andern vom Staate anerkannten Kirche und Lehre, Kultus, Disziplin, Verfassung und Verkehr mit ihren Obern angetragen, und er der Abgeordnete, hielt darüber folgende Rede.

»Meine Freunde und Kollegen aus Tirol haben bei dem dreizehnten Paragraph den Wunsch dieser Provinz, wie er wirklich in der großen Mehrzahl besteht, vertreten.

Ich danke ihnen dafür, und der Dank von Tausenden wird ihnen folgen, wenn auch die Entscheidung nicht ganz in diesem Sinne, wie sie es gewünscht hatten, ausgefallen ist.

Bei der allgemeinen Beurtheilung des vierzehnten und fünfzehnten Paragraphs kann ich aber nicht mehr auf denselben Standpunkte bleiben; und muß mich aus dem engen Kreise meiner Berge stellen auf das weite Gebieth der katholischen Kirche, als deren Sohn ich jetzt das Wort ergreife.

Die katholische Kirche hatte bisher in Oesterreich die ihr gebührende Stellung nicht, sie nannte man wohl die herrschende, war aber nur die Maagd im Staate, und doch stemmt man sich gegen die Emanzipation der Kirche, weil die Bischöfe den Absolutismus des Staats unterstützten, somit ihr gegenwärtiger Ruf nach Freiheit höchst verdächtig erscheint.

Nur ein genaues Auffassen der bestehenden Sachlage könne zeigen, ob in der Kirche oder im Staate die Reform vorzunehmen sey.

Ich bin für Letzteres, und werde dieses begründen, wenn ich auch Vielen dadurch ein Stein des Anstoßes werden sollte.

Mit der Einschränkung der Rechte der übrigen Korporationen und Gemeinden ging die der katholischen Kirche Hand in Hand, begründet in dem Streben nach Absolutismus.

War einmal die Kirche eingeschränkt, so konnte man dieses um so leichter in allen Gesellschaftskreisen wagen.«

Nun weist der Redner nach, daß dieses Streben schon unter der Kaiserin Maria Theresia bestand, nachdem in den Jahren 1748 bis 1780 die gallikanische Grundsätze praktisch angenommen wurden, nachdem die Regierung die Censur der theologischen Werke sich anmaßte, nachdem das placetum regium streng gehandhabt wurde, und dergleichen mehr.

Alles dieses geschah ohne eigentlichen Kampf, ja zum Theil selbst mit Hilfe der Bischöfe; aber dieses kam daher, weil die österreichische Kirchengesichte wenig ausgezeichnete Bischöfe aufzuweisen hatte.

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurden die Bischofsstühle meistens Männern aus dem höchsten Adel verliehen, die ihr Brevier ablesen, ein großes Haus führten, sich aber um die Diöcesan Angelegenheiten wenig kümmerten; noch weniger aber kümmerten sie sich um theologische Gelehrsamkeit und weltliche Wissenschaften; denn sie hatten nur ein Ziel, sich den Hof geneigt zu erhalten.

Solche Männer nahmen die Bischofsstühle ein, zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia.

Solchen Schwächen gegenüber trat der rasch um sich greifende Kaiser Joseph II. auf, der trotz seiner vielen Verdienste, in der Meinung war, daß sein Wissen und Wollen allein überall durchdringen müsse.

Die Uebertragung der päpstlichen Reservatsrechte an die Bischöfe, die Aufhebung der Verbindung der Orden mit dem Ordens-General, die Aufhebung der bischöflichen Seminarier und die Einführung der General-Seminarier beweisen, daß Kaiser Joseph II. auf den Satz kam: die Kirche ist nur auf das Dogma beschränkt, und dabei der Bischof selbst Papst, alles Andere, selbst was ganz frei seyn soll, regelt und bevormundet der Staat. Das Volk murrte wohl, aber es gehorchte mit Ausnahme von Ungarn und den Niederlanden.

Nur bei der Einführung des Tolleranz-Patents zeigte es gereiztere Stimmungen.

Dieses Patent ging nicht aus der Quelle der Gewissensfreiheit, sondern aus der Hoffnung hervor, viele Gewerbsleute als Einwanderer zu erhalten. Es wollte dafür auch nicht die Freiheit einzelner Kirchen, sondern die Erfindung eines Modells, in welches alle diese Religionen hinein passen sollten.

Man gab nur einer bestimmten Anzahl Protestanten oder nichtnirnten Griechen die Bewilligung ihres öffentlichen Kultus, diese waren also indirekt zu der so verhassten Proselytenmacherei gezwungen.

Der Staat bestimmte, zu welcher Religion und in welcher Art und Weise der Uebertritt gestattet sey, milderte einiges hinsichtlich der Tolleranz der Juden, während andere kleinere Religions-Partheien mit Stockschlägen bedroht und vornehm ignoriert werden mußten.

Da konnte es also nicht anders kommen, als daß jeder Theil klagte, und zuletzt sah sich Kaiser Joseph II. gezwungen, durch eine eigene Verordnung der Meinung zu widersprechen, er wolle Protestant werden.

Auf diese Weise erzeugte das Tolleranz-Patent bis zum Jahre 1800 Religionspöterei, die dann dem Indifferentismus Platz machte.

Frankreich und Belgien hingegen huldigten dem Grundsatz, daß der Staat sich in Religionsverhältnisse nicht einzumischen habe.

In England und Holland vergab die herrschende Kirche sich nichts durch die Toleranz, während in Oesterreich Indifferentismus die notwendige Folge derselben wurde.

Zur Zeit des Todes Kaiser Josephs des II. befand sich die katholische Kirchenverfassung in einer vollkommenen Auflösung, und die Regierung wußte

sich nicht anders zu helfen, als daß sie die Bischöfe ganz so wie Beamte behandelte.

Wohl machte sich beim Regierungs-Antritte Kaiser Leopold II. in verschiedenen Provinzen eine Reaktion laut; allein bei der bestehenden Censur, der Furcht und Unentschlossenheit der Bischöfe, blieb die weltliche Omnipotenz in Kirchensachen aufrecht; dieselben Grundsätze erhielten sich unter Kaiser Franz dem I. und in denselben Grundsätzen regierte Kaiser Ferdinand I. durch dreizehn Jahre.

Die Leitung der geistlichen Angelegenheiten war zum Scheine eine kirchliche, in der Wirklichkeit aber eine weltliche Leitung.

Bei allen Instanzen war ein geistlicher Referent, wozu meistens solche Männer gewählt wurden, von welchen der Absolutismus nichts zu besorgen hatte.

Daraus erklärt es sich auch, daß die große Bewegung auf dem Gebiete der Kirche, die sich seit dem Jahre 1814 im übrigen Europa kund gab, in Oesterreich unbeachtet blieb.

So stand es mit den katholischen Bischöfen in Oesterreich, und diese nannte man die herrschende Kirche.

Wohl waren noch andere Religionen mehr gedrückt, allein die Vorrechte der sogenannten herrschenden Kirche bestanden — Ehrenzeichen und Geldspenden ausgenommen — nur in einer geringeren Rechtsverletzung. Es wäre daher nie genügend gewesen, wenn auch die frühere Regierung das ausgesprochen und ausgeführt hätte, was die Kommission im dreizehnten Paragraphen beantragt.

Darum spreche er auch gegen diesen Paragraphen und sage, man stelle zuerst die früher herrschend genannte Kirche in ihre Rechte, dann kann man auch für die übrigen gleiches Recht verlangen.

Der vierzehnte Paragraph enthalte nur Negatives, der fünfzehnte Paragraph verweise hinsichtlich der Stellung der katholischen Kirche zum Staate, auf künftige Gesetze; dieses sey zu wenig, es müsse hier in den Grundrechten schon ein Prinzip aufgestellt, die Ausführung desselben einem folgenden Gesetze überlassen werden.

Wird in diesem Principe die Kirche noch immer bevormundet, dann erläßt freilich die weltliche Macht allein dieses Gesetz, weil der Mündel mit dem Vormunde nicht paktiren darf.

Wird aber die Kirche von dieser Vormundschaft entlassen, dann müsse man den Weg der Vereinbarung, den einzig gerechten einschlagen.

Diese Verhältnisse bildeten den Sumpf, aus dem das frühere österreichische Kabinet sich nicht herauswinden konnte, weil es dadurch den Absolutismus selbst zu gefährden besorgte.

Da rief die Weltposaune über Europa: »Kein Absolutismus mehr!« und Kaiser Ferdinand diesen Ruf vernehmend, bewilligte den vereinten Aufbau eines konstitutionellen Staatsgebäudes, welches nicht nur die Freiheit, sondern auch die Gerechtigkeit wohllich aufnehmen soll.

Alle Korporationen durchweht derselbe Geist der Freiheit, der nur durch das, was rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, beschränkt werden soll.

Diesen Anspruch erheben alle Religionsgesellschaften, die Gerechtigkeit erfordert es, daß auch die katholische Kirche der Fesseln entledigt werde, in welche sie der Absolutismus schlug; allein der Ruf, Freiheit der Kirche, habe außer, und in diesem Hause die verschiedenste Deutung erhalten; völlige Trennung der Kirche vom Staate sey widernatürlich, ja unmöglich, weil mit dem Zwecke der Kirche auch der Staatszweck gefördert wird.

Aber von der positiv leitenden Vormundschaft des Staates will die Kirche frei werden, will sich selbst gestalten, so wie jede andere Gemeinde.

Die Kirche danke ihre Existenz nicht dem Staate; dann hat aber auch der Staat ihr nicht die Art des Verkehrs mit ihren Obern zu regeln.

Man fürchte keine Uebergrieffe der Kirche gegen den Staat; denn wer frei neben dem Freien steht, schützt auch des Andern Recht.

Man fürchte nicht eine Verfolgung von Seite der katholischen Kirche gegen andere Denkende; auch diese mögen frei seyn, und nicht durch Toleranz-Patente zum Schweigen gebracht werden.

Man fürchte nicht, die Verfassung der katholischen Kirche, welche selbst ein Vorbild für die österreichische Staats-Verfassung abgibt; und der Staat selbst duldet die Synoden nicht, um ja im Volke nicht den Wunsch nach Aehnlichem in weltlicher Verfassung zu erzeugen.

Man fürchte nicht ein neues Joch, welches die katholische Kirche durch ihre Hierarchen etwa ihren Gliedern anferlegen werde; denn die Hierarchen werden nicht mehr Vollzieher und Leiter absoluter Staats-tendenzen abgeben.

Man fürchte nicht die Verbindung mit Rom, weil Staat und Kirche sich wechselseitig unterstützende Zwecke haben.

Man fürchte nicht die weltliche Macht des Papstes, die er wieder erlangen kann; denn Jedermann wisse ja, daß er nur in kirchlichen nicht aber in weltlichen Regierungssachen dem Papste unterstehe.

Man fürchte nicht alte Mißbräuche und Uebergrieffe; die katholische Kirche sey durch eine schwere Leidensschule zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie im Wesentlichen zwar unwandelbar, in allem Unwesentlichen aber den Zeitbedürfnissen sich anschließen müsse.

Jede Gesellschaft habe in der Regel eigenes Vermögen zu gewissen Zwecken bestimmt.

Dieses könne man nie als Staatsgut erklären, wenn auch die Gesellschaftszwecke dem Staate besonders nützlich waren.

Auf dasselbe fuße die katholische, fuße jede andere Kirche.

Der vom Stifter bestimmte Zweck ist die ideale Person des Eigentümers, die Kirche ist beschränkter Nutznießer, die Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeit ist auch eine Rechtspflicht gegen die direkt oder indirekt Beteiligte.

Man könne nicht mehr so weit gehen, zu sagen: man müsse das Geld zu bessern Zwecken verwenden; was zu einem bestimmten Zwecke gegeben wurde, darf nicht unter diesem Vorwande wieder entzogen werden.

Könne dieses der Geber selbst nicht, um so weniger könne dieses ein Dritter, am allerwenigsten aber der Staat, dessen Pflicht es ist, das Eigentum zu schützen.

Wer dort nimmt, wo er geben soll, der fehlt doppelt.

Die kirchliche Vermögensfrage greife tiefer, als es auf den ersten Anblick scheint; der Kommunismus wolle damit ein Experiment machen; nachdem er zeigt, wie der eine Priester viel, der andere wenig hat, fordert er aus Billigkeit, daß man das Kirchenvermögen zusammenwerfe und gleich theile, und findet Anhänger, die freilich nicht bedenken, daß dasselbe Lösungswort dann alle Schichten der Menschheit treffen werde.

Will man den Kommunismus, so spreche man ihn offen, allgemein aus, und Oesterreich wird zeigen, daß es denselben nicht will.

Man bahne also keine Wege an, deren Ausgang dahin führt, wohin Oesterreich nicht kommen will.

Sein Antrag laute also dahin. »Der katholischen und jeder vom Staate anerkannten Kirche wird Freiheit der Lehre, des Kultus, der Disziplin, Verfassung und des Verkehrs mit ihren Obern, so wie der Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet.«

»Die gegenwärtig bestehenden diesfälligen Gesetze bleiben aufrecht, bis diese Verhältnisse im Einverständnis mit den Religionsgesellschaften durch besondere Gesetze bestimmt seyn werden.«

Diese Freiheit, die keine Trennung von Kirche und Staat beabsichtigt, könne die Kirche mit Recht ansprechen. Es bleibe auch kein anderer Mittelweg übrig. Es müsse ausgesprochen werden, die katholische Kirche ist staatsgefährlich, ist rechtswidrig; und versuche den tiefsten Kern des Volkes zu zerstören, und die Entchristlichung des Vaterlandes zu vollenden. Oder man spreche aus, die katholische Kirche ist nicht staatsgefährlich, nicht rechtswidrig, dann gebe man ihr die Freiheit, welche jeder Gesellschaft gebührt.

Vor König Ludwig Philipp, trat an dessen Namenstage im Jahre 1846, Affre, der Erzbischof von Paris, und verlangte für die Kirche Freiheit und nicht Protektion. Aber es blieb vergebens!

Als nach einem Jahre von demselben Erzbischof dieselbe Bitte gestellt wurde, antwortete der damals noch mächtige König: »Aber Erzbischof, denken Sie doch daran, daß man mehr als eine Mitra (Bischofsmütze) zerbrochen hat.« Worauf der Erzbischof antwortete: »Dieses ist wahr, aber möge Gott die Krone des Königs in seinen Schutz nehmen, denn man hat auch viele Kronen zertrümmert.«

Gestorben ist der Erzbischof für seine Heerde, geflohen ist König Ludwig Philipp vor seinem

Wolke und die Mitra (oder Bischofsmütze) steht, die Krone ist zertrümmert.

Heute stehen die katholischen Bischöfe Oesterreichs durch ihre Petitionen vor dem Reichstage, und fordern für ihre Kirche Freiheit, — nicht Protection, so thue man also, was man einst wünschen werde, gethan zu haben. Gebe man was die Gerechtigkeit fordert, nämlich Freiheit der Kirche, Jedem das Seine, dem Kaiser eine feste Krone, der Kirche eine freie Mitra, dem Volke den grünen den Bürgerkranz!

Nach dieser, mit einem lebhaften Beifalle aufgenommenen Rede des Advokaten Johann Casslwanter bestieg der Pastor der akatholischen Konfession Karl Schneider aus Schlessen die Tribune, und machte, nachdem der Abgeordnete Alois Borrosch ihm das Wort überlassen hatte, über den Paragraph 14 der Grundrechte, folgenden Antrag.

„Eine herrschende Kirche gibt es nicht, vielmehr sind alle Religions-Bekenntnisse gleich gestellt und gleich berechtigt, und es genießt keine Religionsgesellschaft vor anderen Vorrechte durch den Staat.“

Dieses sey nicht etwas zusammengewürfeltes. Im Entwurfe des Konstitutions-Ausschusses sey das Prinzip wohl angedeutet; aber er wüßte es deutlich.

Mehrere Abgeordnete seyen mit dem Minoritäts-Votum einverstanden, welches lautet.

„Eine Staatskirche gibt es nicht;“ wichtiger aber sey noch der Satz; „Eine herrschende Kirche gibt es nicht.“

Gegen eine solche müsse er sich nun unumwunden erklären, nicht bloß als Protestant in Oesterreich, er würde auch seiner Kirche ein solches Vorrecht nicht zueignen, sondern würde dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Waffen bekämpfen. Uebrigens verwahre er sich dagegen, als sey er feindselig gegen die katholische Kirche; denn er ehre und achte auch als Protestant die katholische Kirche als ein heiliges und ehrwürdiges Institut, er sey nicht blind gegen das, was sie geleistet, gegen die Verdienste, die sie habe, gegen die Männer, die sie als Zierden aufzuweisen vermöge.

Er nehme Theil an dem Lose so mancher katholischen Priester, die oft bei der strengsten Seelsorge karglich und ärmlich bedacht sind, die als Väter in ihrer Gemeinde dastehen, und das Wenige was sie haben mit ihrer armen Gemeinde theilen. Er wünschte ihnen ein besseres Los, er wünschte, daß in den Petitionen ausgesprochen wäre, daß diesen ehrwürdigen Männern von dem Ueberflusse so Mancher Kanonici und Domherren auch etwas zu Gute kommen solle.

Vielleicht, daß die Brosamen, welche von jenen reichen Fischen abfallen, diesen schon genügen würden. Er verwahre sich dagegen, als hätte er ein schweres, leidenschaftliches Herz gegen das katholische Volk.

Nicht bloß protestantische, auch katholische Mitbürger haben ihn hieher gesandt, er habe aus ihrem Munde gehört, wie sie wünschen, daß die La-

sten von den Schultern ihrer evangelischen Mitbürger genommen werden.

Die Abgeordneten selbst, in deren Mitte er seit Monaten lebe, haben ihm niemals Verachtung oder Demüthigung bewiesen, vielmehr haben sie ihm stets Beweise der Achtung und der Liebe geschenkt, wofür er ihnen seinen Dank sage.

Es sey die Rede hier gewesen von Bevormundung, von Knechtung der katholischen Kirche, daß man sie zu einer Polizei-Anstalt herabwürdigte; er wolle nicht darauf eingehen.

Er erkläre sich gegen jede herrschende Kirche, weil das Herrschen mit dem Charakter der Kirche unvereinbar sey, weil es dem Sinne des Stifter der christlichen Kirche zuwider sey, welcher sagte: „Die Weltlichen mögen herrschen, nicht aber Ihr; der Größte unter Euch soll gleich seyn dem Geringsten.“

Er sey also gegen eine herrschende Kirche, weil sie dem Grund-Prinzip des konstitutionellen Lebens, dem Prinzip der Gleichberechtigung widerspreche.

Er sey dagegen aus Ursache des tragischen Schicksals seiner Glaubensbrüder, die unter dem eisernen Joche lange Zeit geschmachtet haben.

Wenn hier die Rede gewesen von Bevormundung und Knechtung der katholischen Kirche, so frage er, mit welchem Namen er das belegen solle, was seine evangelischen Glaubensgenossen durch Jahrhunderte im österreichischen Staate erfahren haben?

Durch das Prinzip einer herrschenden Kirche wurden die Beschlüsse des westphälischen Friedens, welche die Gleichberechtigung der evangelischen mit der katholischen Kirche aussprachen, vereitelt, weil die österreichische Staatsgewalt sich zum Schirmherrn einer Kirche aufwarf, weil die Regenten Oesterreichs der neuen Lehre abgeneigt waren, und sich den Einflüsterungen ihrer Feinde hingaben.

Dadurch geschah es, daß die Güter-Konfiskation in Böhmen fortgesetzt, Kirchen eingezogen, und die evangelischen Geistlichen aus dem Lande verwiesen wurden.

Ein Orden, der sich zum Zweck setzte, die neue Lehre auszurotten, trieb sein freies Spiel im Bunde mit Dragonaden, nämlich mit Zwangsbekehrungen, so daß Viele endlich ermattet dahin gelangten, den Glauben abzuschwören. Andere, die standhafter waren, ihr Vaterland verließen, Andere ein Asyl suchten und sich gleich jenen Waldensern Piemonts in den Schluchten mit ihrer Bibel verborgen hielten.

Als im Jahre 1697 Karl XII. König von Schweden durch Schlessen zog, hatten ihn die Protestanten gebeten, sich zu ihrer Hilfe zu verwenden, und sie erhielten sechs Gnadenkirchen.

Frei athmeten aber die Protestanten erst, als der unvergeßliche Kaiser Joseph II. den Thron bestieg; er setze das Tolleranz-Patent nicht als eine politische, flüchtige Maßregel an, sondern als Ausfluß eines, durch die Leiden so vieler akatholischer Staatsbürger gewährten, menschlich fühlenden Herzens.

Noch heute sehen er und seine Glaubensbrüder dasselbe als den ersten Friedensengel an, der Trost

der so lange Verfolgten, Schutz gegen Bedrückungen gewährte und ihnen das Recht einräumte, eigene Schulen und Kirchen zu bauen.

Leider wurde der milde Sinn des hochherzigen Monarchen im Verlaufe der Zeit verkannt, und mißdeutet, und die milde Luft die vom Throne wehte, wurde wieder rauh und eisig kalt, sobald sie durchgeführt wurde, durch die Gemäcker der starren Bureaucratie, oder durch die finstern Gewölbe der Hierarchie.

Das Wort »Duldung« war nicht immer vom ächten Geiste der christlichen Humanität durchweht, nur zu oft war es für seine Glaubensgenossen der Kelch aus dem sie manches Bittere, manche Demüthigung, manche Zurücksetzung entgegen nahmen.

Die österreichische Staatspolitik ließ sogar jenen Beschluß des Bundestages, welcher allen christlichen Konfessionen gleiche Rechte einräumte, nie zur Wahrheit werden, und doch war es geschrieben in jener Bundesakte, welche die heilige Allianz garantierte; in Oesterreich blieb es stets ein tochter Buchstabe, auf den man sich nicht einmal berufen durfte.

Eine herrschende Kirche im Bunde mit der Bureaucratie sah stets mit scheelen Augen auf die Protestanten, und legten ihnen Fesseln und Handschellen an.

Mußte es also den Protestanten nicht wehe thun, wenn ihre Angelegenheiten von bischöflichen Kommissären und geistlichen Referenten verhandelt wurden, welche das Urtheil, die Entscheidung stets in Händen hatten? Mußte es sie nicht schmerzen, daß ihre höchste geistliche Behörde, das Konsistorium zu Wien, keinen Protestanten sondern einen Katholiken zum Vorsitzer hatte? daß bei Erbauung von Schulen und Kirchen, tausenderlei Hindernisse ihnen in den Weg gelegt wurden.

Jedermann wisse wohl, welchen Schikanen und Plackereien diejenigen ausgesetzt waren, die vom katholischen Glauben zum protestantischen Glauben übertreten wollten.

Der sechswochentliche Unterricht dehnte sich zu eben so vielen Monaten aus, ja er wollte am Ende gar kein Ende nehmen.

Neben der herrschenden Kirche durften die protestantischen Gotteshäuser nicht einmal Kirchen genannt werden; ja in verborgenen abgelegenen Winkel mußten sie erbaut werden, jedes kirchlichen Schmuckes, so wie jeder Auszeichnung entbehren, kein Thürmlein durfte gebaut werden, und eben so kein Glockengeläute bestehen, welches zur Andacht rief, oder zum letzten Gang begleitete.

Dieses war und ist das Loos der evangelischen Bevölkerung in Oesterreich.

Uebrigens stehe er als Redner davon ab, und wolle nicht weiter mehr das klägliche Bild aufrollen; — er wolle schweigen davon, wie die protestantischen Geistlichen auf gemischten Friedhöfen den Hinterbliebenen eines eben Begrabenen nicht einmal ein Wort des Trostes zurufen konnten, er wolle nicht sprechen von den aewaltjamen Eingriffen in das Familienleben bei gemischten Ehen, bei welcher Gelegenheit Reversse abgefordert wurden, wodurch man

sich verpflichtete, Kinder, die noch nicht einmal geboren waren, der herrschenden Kirche einzuverleihen.

Nur noch wolle er als Redner eines erwähnen, nämlich, daß die geduldeten, die gedrückten Protestanten bei der notorischen Armut der meisten Gemeinden den reichen katholischen Klerus unterhalten mußten. Sie mußten ihres Glaubens wegen für geistliche Funktionen der katholischen Geistlichkeit einen Tribut entrichten, nämlich die Stolatore, welche die Protestanten bezahlten, und wobei man sich an zwei Patente vom Jahre 1708 und 1748 hielt.

Zur Ehre der würdigen Diener der katholischen Kirche müsse er aber wieder sagen, daß manche derselben nur mit Unwillen diese Bedrückungen ansahen; andere dagegen ließen aber ihre Herrschaft hart fühlen.

Es sey endlich Zeit, daß die lange bedrückten Protestanten in Oesterreich frei werden, die Versammlung habe das Werk begonnen, und möge es in dem selben Geiste fortführen.

Die protestantische Kirche und deren Glieder verdienen es. Er erinnert an Luther, über den man wie immer urtheilen möge, immer werde man den feurigen Glaubenshelden, den Mann hoher Begeisterung in ihm achten, und nie werde man unter dieser deutschen Eiche stehen können, ohne sich kräftig angeweht zu fühlen.

Die Protestanten gehören wahrlich zu den schlechtesten Staatsbürgern nicht, ja manche sind ihre schönsten Zierden.

Es sey jetzt für sie etwas besser geworden durch den Erlaß eines Provisoriums über die Verhältnisse der Katholiken.

Dieses Aktenstück, bereits unter dem vorigen Ministerium vollendet, wurde von dem gegenwärtigen Ministerium oktroyirt.

Nücksichtlich zweier Punkte jedoch werde noch mit dem Papste unterhandelt, möge die Entscheidung gut ausfallen, auch er wolle einstimmen in den Ruf: »Eviva Pio nono!«

Die Protestanten vertrauen auf den jugendlichen Monarchen und auf die Vertreter des Volkes, daß man auch bei ihnen das Prinzip der Gleichberechtigung anerkennen werde.

Darum nochmals: »Es gebe in Oesterreich keine herrschende Kirche, nur die Eine, die der Freiheit, der Wahrheit und der Liebe!«

Der böhmische Abgeordnete Doktor Franz Brauner behauptete, daß es dem Priester, dem Ordensprofeß freistehen müsse, aus dem geistlichen Stande zu treten, wie er Lust habe, und stellte einen darauf bezüglichen Antrag mit folgender Rede.

»Die Aufhebung des Eölibats und der Orden gehörte von jeher zu den frommen Wünschen liberaler Gesetzgeber und Kammern; daß diese Zwecke nicht erreicht wurden, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Macht, welche daran rüttelte, nicht die kompetente Macht war.

Uebrigens sey er zu viel Freund der Unabhängigkeit, als daß er wünschen könne, in kirchliche Anordnungen so wichtiger Art, wie das Eölibat und

die Ordensgelübde, solle von der weltlichen Macht eingegriffen werden. Er sey aber zu viel Freund der Freiheit, um nicht zu bevorzugen, daß der Staat keinen Zwang zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ausübe, wozu nur das Gewissen verpflichten kann.

Die Aufhebung des Cölibats überlasse man der freien, sich nun zu reorganisirenden Kirche, aber man wende keinen weltlichen Zwang an, zur Erhaltung von Verbindlichkeiten, die geistiger Natur sind.

Dadurch leistet man der Kirche einen Dienst, weil man ihren Mitgliedern die Möglichkeit sichert, wenn sie sich durch ihr Gelübde nicht mehr gebunden halten, auch nicht mehr in einer Gemeinschaft bleiben zu müssen, die sie nur mit dem Munde bekennen; im Herzen aber verfluchen.

Er werde nicht sagen, daß man dem Geistlichen, der im Besitze einer Pfründe ist, oder daß man dem Ordensmann im Kloster zugestehen solle zu heirathen, und das Kloster für den Zuwachs sorgen solle; doch dieses zu verhüten möge die Kirche sorgen, aber dem österreichischen Staatsbürger müsse es frei stehen, aus dem geistlichen Stande heraus, und in den bürgerlichen Stand eintreten zu können.

Es sey dieses kein Eingriff in die kirchliche Gewalt; es sey dieses keine indirekte Aufhebung des Cölibats und der Orden; so lange diese Institute religiösen Boden haben, werden sie bestehen.

Aber kein österreichischer Staatsbürger muß dadurch, daß er aus Gründen, die er nicht selbstständig erwogen, wo vielleicht ein indirekter Zwang Statt gefunden hat, daß er ein Gelübde abgelegt, gehalten sey, ferner als ein Diener der Kirche zu fungiren.

So gut wie es gestattet seyn muß, ohne Befürchtung des Zwanges den katholischen Glauben zu wechseln, so muß es dem österreichischen Priester gestattet seyn, aus einem Stande, wozu ihn nur sein Gewissen verpflichten kann, in einen andern Stand zu treten.

Dieser, den schwindelnden Begriffen der Freiheit entsprechende Antrag wurde nicht nur beifällig aufgenommen, sondern auch von den anwesenden Reichstags-Mitgliedern zahlreich unterstützt.

Da die noch eingeschriebenen Redner auf das Wort verzicht leisteten, so sprach sich der Berichterstatter Doktor Franz Nieger über die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate auf folgende Weise aus.

Wer es ehrlich mit der Kirche meint, müsse dem beipflichten.

Die Verbindung der Kirche und des Staates haben für jene keine guten Früchte getragen.

Ein geistlicher Redner habe dem Staate den Vorwurf gemacht, daß er die Kirche geknechtet; — er gebe es zu, die Vorwürfe seyen gerecht; ein Priester auf dieser Tribune habe auf die ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche hingewiesen, was sie vermocht, als sie getrennt war vom Staate, und daß man, als man sie nicht mehr unterdrücken konnte, zu einem andern Mittel seine Zuflucht nahm, daß man sie bevorzugte.

Derselbe Redner habe nachgemessen, daß die Unterstützung der Kirche durch den Staat die Knechtschaft der Ersteren mit sich führe und ihr Verderben bereite.

Im gleichen Sinne sprachen sich die Petitionen der Ordinariate aus.

Die hohe Versammlung werde nicht so unbillig seyn, eine so edelmüthige Bitte der Kirche zurückzuweisen, werde ihr keine privilegierte Stellung aufdringen wollen, von der sie gesteht, daß sie zu ihrem Verderben gereiche.

Die Kirche sagt, sie wolle frei seyn von Privilegien, erklärt, sie bedürfe keines irdischen Schutzes, denn sie habe den Schutz des Himmels; sie bedürfe keines Privilegiums einer irdischen Macht, denn sie habe ein Privilegium von ihrem Stifter erhalten.

Mit Freuden begrüße er die Erklärung der Ordinariate, er sehe daraus, daß die Kirche ihre Stellung erkenne; welche charakterisirt ist in den Worten Christi: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt.«

Doch hätten sich die Ordinariate einige Inkonsequenzen zu Schulden kommen lassen; so verlangen einige noch immer die weltliche Macht zu ihrer Disposition, ja sogar geistliche Strahäuser; sie vernähren sich gegen jedes Privilegium, und verlangen gleichsam in einem Athemzuge, was einem Privilegium aufs Haar ähnlich ist.

Man müsse annehmen, daß die Bischöfe entweder gegen ihre eigene Ueberzeugung gesprochen haben, oder daß sie sich nicht frei machen können, von der süßen Gewohnheit, zu herrschen.

Es gehe ihnen wie allen Menschenkindern, welche die süße Angewöhnung der Jugend nicht gänzlich abzulegen im Stande sind.

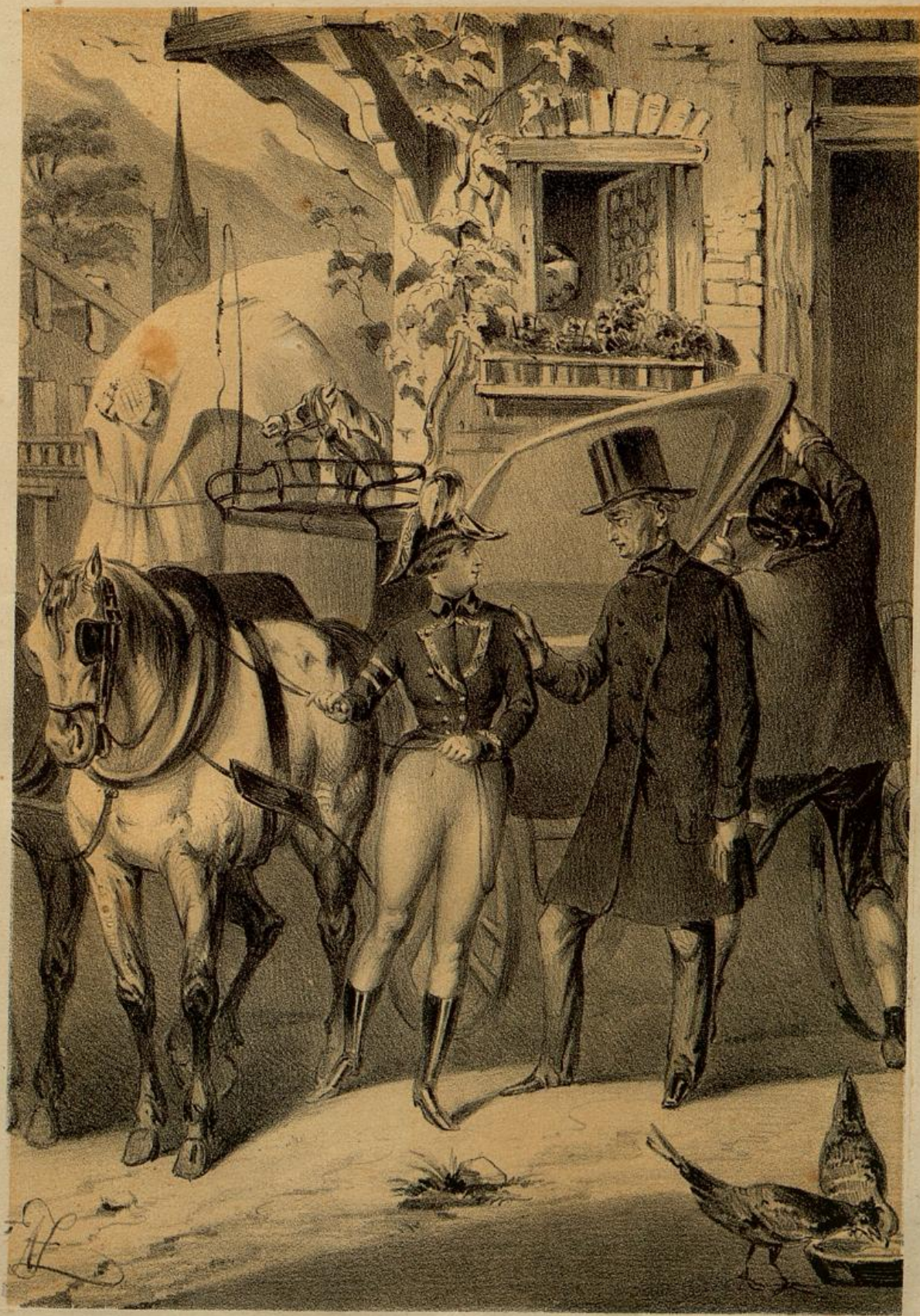
Die Freudenkelche dieser Welt sind vom bitteren Bodensatz nicht frei, nur die Freuden des Himmels sind rein.

So lange die Kirche ihren Privilegien nicht entsagt, muß sie sich auch dem Staate unterstellen; es geht ihr wie jener Fee, welche angezogen von den Freuden der Welt sich mit einem Sterblichen vermählte, und dadurch gezwungen war, alle Gebrechen, alles Ungemach der Menschen mit zu erragen.

Man fürchtet, die Religion werde dadurch geschwächt werden; die Religiosität werde abnehmen; die Erfahrung strafe diese Behauptung Lüge. Es gibt ein Land, wo die Religion, besonders die christliche Religion den meisten Einfluß hat, und dieses Land ist das freieste auf dieser Welt, es ist Nordamerika.

Ein freier Staat kann der Religion nicht entbehren, sie ist ihm nothwendiger als dem absoluten Staat; wo das Volk frei, wo das Volk souverain seyn will, wohin würde es da kommen, wenn es nicht den Willen Gottes achtete?

Der Despotismus kann die Religion entbehren, denn ihm stehen andere Mittel zu Gebote; wenn der absolute Staat die Religions- und Polizei-Institute entwürdigte, wird der freie Staat sie achten



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Erzherzog Johann bereiset die Steiermark.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER



als die weise Lehrmeisterin von Gott gesendet, um sittliche Bürger zu erziehen.

So wird die Religion von dem religiösesten, von dem souverainsten Volke geachtet. Es vereinigen sich Laien und Priester darin, daß die Trennung der Religion vom Staate, in Amerika die Herrschaft der Religion gegründet habe.

Es ist unbestreitbar, jeder Bund, den die Religion mit der weltlichen Macht eingeht, ist ein lästiger, ein verderblicher, die Kirche wird dienstbar, ihr Einfluß geht verloren, so bald sie sich darin einläßt. Es geht ihr wie einem schlechten Christen, der das Zeitliche dem Himmlischen opfert. Stützt sich die Religion auf die weltliche Macht, so muß sie die Gefahren derselben theilen.

Nie ist dieses so bedenklich, als zur Zeit des Umsturzes. Wenn die weltliche Macht unerschüttert ist, dann wird auch die Gefahr der Kirche nicht bemerkbar, treten jedoch Schwankungen ein, dann wird es schwer der Kirche, sich zurück zu ziehen, ohne einen Schlag zu erleiden.

Die weltliche Macht geht in andere Hände über, die Kirche kann mit der politischen Meinung verwechselt, kann mit ihr verfolgt werden. Darin liegt auch der Erklärungsgrund, warum die katholische Religion bei einem großen Theile des Volkes nicht jene Liebe, nicht jene Achtung findet, die sie nach ihrem göttlichen Wesen verdient.

Nichts erschüttert so die Macht der Religion, als das Privilegium.

Die Kirche steht nur dann fest, wenn sie auf ihre eigene Kraft sich stützt.

Jede Vermählung der Religion mit der weltlichen Macht, ist eine Herabsetzung ihrer Würde.

Er schließe hier seine Rede mit einer Geschichte, nämlich:

Ein Maler, einer jener göttlichen Meister der Kunst, schuf ein heiliges Bild, von himmlischen Zauber umflossen; es strömten die Menschen von weit und breit herbei, um sich an seinem Anschauen zu erfreuen; es kamen die Reichen und die Armen, die Gelehrten und die Unwissenden, sie verweilten da im seligen Anschauen, und nannten das Bild ein Gnadenbild.

Später kamen Andere, die erfaßten den Geist nicht, der in diesem Bilde wohnte, suchten den Zauber in den Farben, in dem Brette, auf dem es gemalt war, und übermalten das Bild mit noch grelleren Farben.

Dann kamen wieder Andere, befestigten einen schweren Zepher in seiner Hand, nagelten eine goldene Krone ihm an's Haupt, und umhingen den Leib mit Hermelin.

Nun wollten die Kenner und die Gelehrten kein Gefallen mehr finden an dem Bilde, und nur der Landmann ergögte sich noch daran. Die Gelehrten und Kenner wollten nicht mehr glauben, daß dieses Bild das Werk des Meisters sey.

Dieses Bild unserer Lieben Frau ist nun die Kirche, wie sie aus der Hand ihres Meisters und Stifters hervorging.

Die Krone ist die bischöfliche Mitra, das Symbol des Reichthums, der Macht, der Prærogative; das Zepher ist das Sinnbild der weltlichen Herrschaft und der Hermelin der Mantel des weltlichen Schmuckes.

Man nehme hinweg die Zuthaten, die Geschenke der Zeiten, und es wird wieder erscheinen das Bild der Gnade; das Ideal der Sehnsucht, ausstrahlend Glück und Versöhnlichkeit in alle Welt.

Diese Rede wurde mit lautem Beifalle aufgenommen, und man schritt jetzt zur Abstimmung, wie hier folgt.

»Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor der andern Gesellschaft Vorrechte, durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Feierlichkeiten überhaupt, oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Eben so wenig darf zur Einhaltung von Verpflichtungen, die Jemand durch geistliche Weihe oder Ordensgelübde übernommen hat, ein Zwang angewendet werden.«

So wurde nun jener von dem böhmischen Abgeordneten Doktor Franz Brauner gemachte Antrag, daß es dem Priester, dem Ordensprofeß frei stehen müsse, aus dem geistlichen Stande zu treten wie es ihm beliebt, angenommen, je ner aber, welcher Freiheit für die Kirche verlangte, verworfen.

Die nächste Sitzung war am 1. März bestimmt. Man hatte also zur Berathung von vierzehn Paragraphen der Grundrechte schon zwei Monate verbraucht.

Da der Konstitutions-Entwurf, mit Abrechnung der in die Verfassung aufzunehmenden Grundrechte, 134 Paragraphen zählte, und auch von jenen erst die Hälfte berathen war, so hatte Se. Majestät der Kaiser, der die baldige Vorlegung der Verfassung erwartete, so hatten die Völker Oesterreichs die angenehme Aussicht, daß der Reichstag das Verfassungswerk in etwa zwei Jahren zu Stande gebracht haben würde, während es das dringende das unabwendlichste Bedürfnis der Monarchie war, schnell zu einer festen Gestalt zu gelangen.

Am 1. März begann die Berathung über die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Bezug auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchen-Vorsteher so wie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben.«

So wenig, als die beiden frühern Artikel auf dem Rechtsboden standen, und den unabweislichen Rücksichten auf den Glauben und das Gefühl der Katholiken, welche fünf Sechstheile der 38 Millionen Einwohner der österreichischen Monarchie ausmachten, eben so wenig stand dieser nachfolgende Artikel auf dem Rechtsboden.

Uebrigens kann man hier billig die sich durch mehrere Sitzungen hinausdehnenden oft sehr leidenschaftlichen Verhandlungen über diesen Artikel übergehen, denn sie wurden nicht zu Ende geführt, da ein großes — ein glückliches Ereigniß dazwischen trat.

In der Sitzung vom 3. März brach bei der Verhandlung über die Verfügung des Finanz-Ministeriums über die Niederlegung der Depositengelder bei demselben, der Abgeordnete Franz Schuselka die Gelegenheit — wie das Sprichwort sagt — vom Zaune, und die ganze Halle seiner Parthei über ein festes, entschlossenes, starkes, ihr also verhaßtes Ministerium zu versprühen.

Der rücksichtslose Redner suchte dem Ministerium den Ruhm der Kraft zu nehmen, nachdem er mehr als andeutete, es werde von dem kaiserlichen Feldmarschall Fürsten Windischgrätz regiert, ja er wagte sogar, die Politik, welche dieses Ministerium befolge, eine Politik der Rache zu nennen.

Zuletzt fiel der Redner noch in das Lächerliche, nachdem er eben diesem Ministerium die Schuld gab, es befolge eine Politik der Furcht; weil es sogar die Studentenröcke verfolge.

Diese und noch viele andere derartig gehäßige Ausfälle fanden stürmischen Beifall von der linken Seite des Hauses. Ein einziger Abgeordneter ließ sich in eine Widerlegung der maßlosen Anschuldigungen, ein, aber er brachte keinen großen Eindruck auf die versammelten Reichstagsmitglieder hervor.

Inzwischen hatte der Konstitutions-Ausschuß den Konstitutions-Entwurf beendet, und es wurde der Antrag, daß derselbe am 15. März gelesen werden solle einstimmig unterstützt, und folglich auch angenommen.

Es war dieser jener Tag, an welchem, nach dem Antrage des Abgeordneten Franz Schuselka, der mit allgemeiner Zustimmung von dem Hause angenommen worden war, nämlich, daß die Verfassung an diesem Tage beschworen werden soll.

Es wurde ferner beschlossen, den Konstitutions-Entwurf in den Abtheilungen zu berathen, und in der Reichstagsitzung vom 6. März wurde die nächste Sitzung für den 15. März angesagt.

Wie leicht konnte ober inzwischen die Mehrzahl sich nicht einigen, den Entwurf diesen Tag in Bausch und Bogen anzunehmen?

Es war nämlich der fünfzehnte März, der Jahrestag, an welchem Kaiser Ferdinand seinen Völkern eine Konstitution bewilligt hatte.

Wollte aber etwa der sich als souverain betrachtende Reichstag diesen Jahrestag durch Verleihung einer Konstitution verherrlichen?

Es wurde für den 15. März ein feierlicher Gottesdienst angesagt, und die Mitglieder von dem Präsidenten eingeladen, sich diesen Tag um 9 Uhr Morgens zu versammeln.

Der Entwurf dieser Konstitutions-Urkunde, zu dessen Berathung seit dem 16. Jänner 1849 nahe bei 50 Sitzungen gebraucht wurden, und dessen

Druck jetzt vorbereitet wurde, damit er sich baldigst in den Händen der Mitglieder zur genauen und strengen Prüfung befinde, war folgenden Inhalts.

„Das Staatsgebiet und dessen Eintheilung.“

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich ist eine untheilbare konstitutionelle Erb-Monarchie.

§. 2. Die Länder des Kaiserreichs, für welche diese Konstitution zu gelten hat sind. Das Königreich Böhmen — das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krafau — das Königreich Dalmatien — das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns — das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ohne Innviertel — das Herzogthum Salzburg sammt den Innviertel — das Herzogthum Steiermark — das Herzogthum Kärnten — das Herzogthum Krain — das Herzogthum Schlesien — die Markgrafschaft Mähren — die gefürstete Grafschaft Tirol sammt Vorarlberg — das Küstenland — die Bukowina.

§. 3. Galizien und Lodomerien sammt Krafau wird in zehn — Böhmen in neun — Mähren in vier — Oesterreich unter der Enns in drei — Tirol sammt Vorarlberg in drei (nämlich Deutschtirol, Wälschtirol und Vorarlberg) — Steiermark in zwei Kreise getheilt. Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

§. 4. Die Reichsländer stehen zu einander im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung zum ganzen Kaiserstaate, aber im Verhältnisse untrennbarer organischer Bestandtheile.

§. 5. Jedem Reichslande bleibt die Autonomie (Selbstgesetzgebung oder Willensfreiheit) innerhalb der durch diese Konstitution festgesetzten Schranken und die Integrität (Unverletztheit) seines Gebiets gesichert.

§. 6. Die Aufnahme eines neuen Landes, in den Reichsverband, für welchen diese Konstitution gilt, kann ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen.

Die staatsbürgerlichen Grundrechte.

Enthalten die Paragraphe von 7 bis 32 von welchen bereits schon Erwähnung gemacht worden ist.

Die Regierungsgewalten überhaupt.

§. 33. Alle Regierungsgewalten dürfen nur auf die, in dieser Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§. 34. Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges

- a) die Central- oder Regierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich und
- b) die Landesgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken.

Im Zweifel über Kompetenz der Reichs- und der Landesgewalten spricht die Vermuthung für die Centralgewalt.

§. 35. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, und die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landes-Oberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage ausgeübt.

§. 36. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen hat jeder Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

§. 38. Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu, und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt.

§. 39. Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsehbaren Richtern im Namen des Staats-Oberhauptes gehandhabt.

Die Reichs-Central-Gewalt.

Der Kaiser.

§. 40. Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatz der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 41. Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Konstitution festgestellt.

§. 42. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§. 43. Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Konstitution und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungs-Antritte vor dem versammelten Reichstage folgenden Eid ab:

„Ich schwöre die Konstitution des Reiches fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. So wahr mir Gott helfe.“

§. 44. Kein Regierungsbakt des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister für diesen Akt verantwortlich.

§. 45. Der Kaiser ernannt und entläßt die Minister und besetzt alle Staats-Aemter unter Beobachtung der durch die Konstitution und die Gesetze festgestellten Bestimmungen. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

§. 46. Der Kaiser sanktionirt die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nöthigen Anordnungen, ohne jemals diese Gesetze suspendiren, oder Einzelne von deren Befolgung befreien zu können.

§. 47. Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge, und bringt sie, sobald es thunlich ist, unter Beifügung der nöthigen Mittheilungen zur Kenntniß des Reichstages.

§. 48. Handels- und alle anderen Staatsverträge, welche den Staat belasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§. 49. Der Kaiser eröffnet und schließt den Reichstag. Er hat das Recht, denselben auch außer der bestimmten Zeit zusammen zu berufen, zu vertagen, und entweder eine oder beide Kammern aufzulösen.

§. 50. Die Vertagung des Reichstages darf die Frist eines Monats nicht überschreiten, und kann während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden. Die Auflösung der einen Kammer hat die Vertagung der andern Kammer bis zum Zusammentritte der neu gewählten Kammer zur Folge.

§. 51. Jede Auflösung einer oder beider Kammern muß von einer Verordnung zur Bornahme neuer Wahlen unmittelbar und in der Art begleitet seyn, daß der neuerliche Zusammentritt des Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolge. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§. 52. Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen, oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§. 53. Er verleiht Orden, Titel und Auszeichnungen, ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu dürfen.

§. 54. Der Kaiser allein hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes, Münzen schlagen zu lassen.

§. 55. Nach jedem Regierungs-Antritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer durch den Reichstag festgesetzt. Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§. 56. Im Falle des Ablebens des Kaisers, hat der Reichstag innerhalb vier, wenn aber eine oder beide Kammern aufgelöst sind, längstens binnen sechs, vom Todestage des Monarchen zu berechnenden Wochen zusammen zu treten.

§. 57. Vor Ablegung des Konstitutions-Eides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt ausüben. Ist der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt, so vertritt die vom Thronfolger eigenhändig, im Beiseyn des obersten Reichsgerichts gefertigte, und vom Letzteren entgegen genommene Eidesformel indessen die Stelle des sodann vor dem Reichstage wirklich abzulegenden Eides.

§. 58. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre großjährig.

§. 59. Ist der Kaiser minderjährig, oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der im §. 56 festgesetzten Frist zur Wahl einer Regentschaft zusammen zu treten, bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§. 60. Die Regentschaft kann nur einer Person, und zwar so lange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden. Der Regent wird von den in eine

Versammlung vereinigten Kammern des Reichstages mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 61. Der Regent tritt erst nach Ablegung des Konstitutionseides in das Recht ein, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben.

§. 62. Während der Regentschaft, kann keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Konstitution vorgenommen werden.

§. 63. Der Kaiser darf sich ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre im Auslande aufhalten, und muß in einem solchen Falle von einem verantwortlichen Minister begleitet seyn.

Die Reichs-Minister.

§. 64. Die Leitung der Reichs-Regierung liegt dem Reichs-Ministerium ob.

Die Ernennung der Reichs-Minister, die Bestimmung ihrer Zahl und die Vertheilung der Geschäfte unter die Ministerien steht dem Kaiser allein zu.

§. 65. Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

§. 66. Kein Mitglied der kaiserlichen Familie, und Niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger durch Geburt ist, kann Minister werden.

§. 67. Die Minister haben Zutritt zum Reichstage, und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Die Kammern können die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmenrecht hat ein Minister nur in jener Kammer, deren Mitglied er ist.

§. 68. Der Kaiser kann die Minister der Verantwortlichkeit nicht entheben.

§. 69. Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden, und zwar wegen jedes Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, besonders aber wegen Verletzung der Verfassung, wegen Hochverrath oder Bestechung.

§. 70. Der Kaiser kann einen vom obersten Reichsgerichte verurtheilten Minister nur auf Anlangen der anklagenden Kammer begnadigen.

§. 71. Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen, enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandtheil der Konstitution zu gelten hat.

§. 72. Die Bildung eines dem Ministerium beratend zur Seite stehenden Reichsrathes, und die Normirung seiner Wirksamkeit, wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

Der Reichstag.

§. 73. Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, der Volks- und der Länder-Kammer.

§. 74. Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am 15. des Monats März zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

§. 75. Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Gesamtheit der Länder, für welche

diese Konstitution Giltigkeit hat; dürfen sie keine Instruktionen annehmen, und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 76. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine nichtöffentliche Sitzung stattfinden, wenn entweder der Präsident, oder in der Volkskammer wenigstens zwanzig, in der Länderkammer wenigstens zehn Abgeordnete es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer die Majorität sich dafür entscheidet.

§. 77. Jede Kammer hat das Recht, allein über die Giltigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§. 78. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Dienstes-Kategorie tritt, außer der graduellen Borrückung einen höhern Gehalt, oder eine Personalkulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen.

§. 79. Keinem gewählten öffentlichen Beamten darf der nöthige Urlaub versagt werden.

§. 80. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern seyn.

§. 81. Kein Abgeordneter kann für seine Wirksamkeit als solcher gerichtlich verfolgt, oder zur Neuschenschaft gezogen werden.

§. 82. Kein Abgeordneter darf vom Tage der Einberufung des Reichstages, und während der Dauer der Sitzungsperiode, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Wenn es die Kammer verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

§. 83. Jedes Mitglied des Reichstages erhält Tagelder und eine Reise-Entschädigung nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes. Kein Mitglied darf auf diese Bezüge verzichten, oder in vortheilhaftem Sinne darüber verfügen.

§. 84. Jede Kammer wählt ihren Präsidenten und die übrigen Funktionäre für die ganze Dauer einer Sitzungsperiode.

§. 85. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der von jeder Kammer vorzunehmenden Wahlen bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

§. 86. Nur durch Uebereinstimmung beider Kammern kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande.

§. 87. Ertheilt der Kaiser einem Reichstagsbeschlusse die Sanktion, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft.

Wird die Sanktion nicht ertheilt, so darf derselbe Gesetzesvorschlag in der nämlichen Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Die Erklärung der Krone über die Sanktion eines Reichstagsbeschlusses, muß jedenfalls vor dem

Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde.

§. 88. Wird derselbe Gesetzesvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahresitzung abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanktionirt, so muß der Reichstag aufgelöst werden.

Nimmt der neu zusammengetretene Reichstag denselben Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so darf die kaiserliche Sanktion nicht verweigert werden.

§. 89. Jede Kammer hat das Recht, Behufs ihrer Information zur Untersuchung von Thatsachen Kommissionen zu ernennen.

§. 90. Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie der Kammer durch ein Mitglied überreicht werden.

Die persönliche Uebersendung von Bittschriften, und die Annahme von Deputationen ist unzulässig.

§. 91. Jede Kammer hat das Recht, von den Ministern Auskünfte zu verlangen, Erhebungen durch dieselben zu veranlassen, und ihnen Petitionen zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen.

§. 92. Jedem Mitgliede des Reichstages steht das Recht zu, die Minister zu interpelliren.

§. 93. Die nähern Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr der beiden Kammern, werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Volks-Kammer.

§. 94. Die Volks-Kammer besteht aus 360 Abgeordneten. Die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte sammt ihrem Weichbilde senden achtzig, die übrige Bevölkerung aber zweihundert achtzig Abgeordnete.

§. 95. Das aktive Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher

- a) das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet und
- c) eine direkte Steuer in dem von Wahlgesetze bestimmten Minimum entrichtet, oder einen Pacht oder Miethzins zahlt, von welchem eine direkte Steuer gleichen Betrages entfällt. Das im Wahlgesetze festzustellende Minimum der direkten Steuer darf den Betrag von fünf Gulden C.M. nicht übersteigen.

§. 96. Die Wahlen geschehen direkt und mit einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertel der Stimmenden. Jeder Kreis ist, mit Ausscheidung der zur eigenen Vertretung berechtigten Orte, durch das Wahlgesetz, je nach der Größe seiner Bevölkerung, in solche Wahlbezirke zu theilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputirte zu wählen sind.

§. 97. Die Erfordernisse des passiven Wahlrechts (der Wählbarkeit) sind.

- a) das österreichische Staatsbürgerrecht,
- b) der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte,
- c) ein Alter von wenigstens acht und zwanzig Jahren und

d) der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche.

§. 98. Die Legislatur-Periode der Volks-Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Die Länder-Kammer.

§. 99. Die Länder-Kammer besteht:

- a) aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden; und
- b) aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.

§. 100. Die Abgeordneten der Länder-Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes und die Hälfte der Kreis-Abgeordneten auszutreten.

§. 101. Als Abgeordneter in die Länder-Kammer ist derjenige wählbar, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag und das drei und dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Landesregierungs-Gewalt.

Die Landes-Verwaltung.

§. 102. An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes steht ein, vom Kaiser ernannter, dem Reichs-Ministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Landesregierungsgewalt verantwortlicher Chef, welcher in Reichsländern, die aus zwei, oder mehreren Kreisen bestehen, Statthalter, in Reichsländern die aus einem Kreise bestehen, Landeshauptmann (Gouverneur) genannt wird.

§. 103. Ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Kompetenz der Centralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräthe beigegeben sind, bleibt den betreffenden Landesverwaltungen vorbehalten.

§. 104. Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter, oder im Falle ihm verantwortliche Räte zur Seite stehen, das kontratsignirende Mitglied des Statthaltereirathes ist dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich.

Wo verantwortliche Statthaltereiräthe bestehen, hat kein, die Vollziehung der Landesgesetze betreffender Akt des Statthalters eine Gültigkeit ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Statthaltereirathes.

§. 105. Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann, den Statthalter oder die Statthaltereiräthe in Anklagestand zu versetzen; die Aburtheilung steht aber dem obersten Reichsgerichte zu.

§. 106. Der Landeshauptmann, der Statthalter und die Statthaltereiräthe haben Zutritt in den Landtag, und müssen auf ihr Verlangen angehört werden. Der Landtag kann deren Gegenwart fordern.

§. 107. Der Statthalter oder der Landeshauptmann hat alle in den Geschäftskreis der Reichs-Ministerien des Innern, des Unterrichts und Kultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen.

In Angelegenheiten der Universitäten und politischen Institute hat er sich jedoch früher mit dem Reichs-Ministerium in das Einvernehmen zu setzen.

§. 108. Welche, in andere Reichs-Ministerien einschlagende Angelegenheiten der Statthalter oder der Landeshauptmann im Namen des Reichs-Ministeriums unmittelbar, oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen berechtigt sey, bleibt der weiteren Organisation der Landesverwaltungen vorbehalten.

§. 109. Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbstständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landtage.

§. 110. Jedes Reichsland hat das Recht, einen eigenen Landtag abzuhalten.

§. 111. Die durch konstituierende Landtage festzustellenden Landes-Verfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind.

Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landes-Verfassung; jedoch darf diese Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichs-Konstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen.

§. 112. In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten:

- a) Die Abgeordneten sind nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung größerer Orte, direkt zu wählen.
- b) Für das aktive und passive Wahlrecht dürfen, außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Reichslande, keine anderen oder größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkskammer anordnet.
- c) Die Wahlbezirke sind mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität zu bilden.
- d) Die Verhandlungen sind öffentlich unter Anerkennung der gleichen Berechtigung der Landessprachen.
- e) Der den Landesgewalten durch diese Konstitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden.

§. 113. Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt vorbehalten, eine Institution in die Landes-Verfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationaler Natur nach Art eines Schiedsgerichts zu entscheiden sind.

§. 114. Zur selbstständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören:

- a) Das Landes-Finanzwesen; und zwar die Verfassung mit den Landesfondem und Landesgütern, —

die Landes-Auflagen zur Deckung der Landes-Ausgaben; — das Landeschuldenwesen; — die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets; — die Abnahme, Prüfung und Erledigungen der Landesrechnungen. —

b) Politische Landes-Angelegenheiten und zwar die Beförderung der Künste und Wissenschaften, — die Ueberwachung der frommen Stiftungen, — das Armenwesen, die Kranken- und Humanitäts-Anstalten, — Gesinde-Feuerlösch- und Bau-Ordnungen.

c) Staatswirthschaftliche Angelegenheiten, nämlich die Hebung der Urproduktion des Gewerbefleißes und des Verkehrs im Inneren des Landes, — die Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken, — das Landes-Kommunikationswesen durch Straßen und Kanäle, dann Flussregulirungen und sonstige Wasserbauten — öffentliche Bauten zu Landeszwecken.

§. 115. Der Landtag hat ferner innerhalb der, durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln; nämlich das Unterrichts- und Volkserziehungswesen — die Kulturs- und kirchlichen Angelegenheiten — die Landespolizei in allen im §. 114 nicht aufgeführten Zweigen.

§. 116. Der Landtag hat ferner alle jene innern Angelegenheiten zu regeln, welche ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden.

§. 117. Landtags-Beschlüsse erhalten erst durch die Sanktion des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

§. 118. Der Landtag ist berechtigt, von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an- und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungs-Kommissionen anzuordnen, Adressen an den Kaiser und den Reichstag so wie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten.

§. 119. Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich am 15. November in den Sitz der Landes-Regierung einberufen, und vom Landeschef mit einer umständlichen Botschaft eröffnet.

Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten.

§. 120. Die Legislationsperiode jedes Landtages wird auf drei Jahre festgesetzt. Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§. 121. Die Auflösung der Länderkammer des Reichstages hat die Auflösung sämmtlicher Landtage zur Folge.

§. 122. Die Bestimmungen der Paragrafen 75. 76. 77. 78. 79. 81. 82. 83. 84. 85. und 90. haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten.

Die Kreistage und Gemeinden.

§. 123. Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtags-Abgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden.

Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises größer ausfallen als die Gesamtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben.

§. 124. Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahresitzung am 15. October nach dem Sitze der Kreisregierung berufen.

Außerordentliche Sitzungen werden durch den Landeschef nach eigenem Ermessen, oder über Aufforderung eines Drittheils der Kreis-Abgeordneten anberaumt.

§. 125. In den Wirkungskreis der Kreistage gehören.

a) Gemeinde-Angelegenheiten und zwar — die Entwerfung der Gemeinde-Ordnung unter Beobachtung des Reichsgemeinde-Gesetzes so wie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden. Die Ueberwachung und Kontrolle aller Gemeinden in der Gebahrung mit dem Stammvermögen. — Die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. — Die Entscheidung über Heimathrechte und verweigerter Aufnahme eines Staatsbürgers in den Gemeindeverband.

Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeinde-Angelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.

b) Die Kreisstraßen und sonstigen Kreis-Kommunikationsmittel.
c) Die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten.
d) Die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen.

§. 126. Außerdem wird dem Kreistage, wenn er es im Interesse des Kreises für nothwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen.

a) Das Volks-Unterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises.

b) das Armenwesen,
c) die Kranken- und Humanitäts-Anstalten,
d) die lokalen frommen Stiftungen,
e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues.

§. 127. Die Kreistage haben das Recht, Kreis-Auflagen zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu erheben.

§. 128. In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Funktionen des Kreistages.

§. 129. Dem Landeschef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§. 130. Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeinde-Interesse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichs-Gemeinde-

gesetz und durch die Gemeinde-Ordnungen festgesetzten Grenzen zuzusichern.

§. 131. Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten:

- a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeinde-Verband,
- c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Orts-Polizei,
- d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeinde-Verband zu verweigern und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

Die richterliche Gewalt.

§. 132. Die Gerichtsbarkeit wird selbstständig durch vom Staate bestellte Gerichte ausgeübt.

Kabinetts und Ministerial-Justiz ist unstatthaft. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§. 133. Die Organisation der Gerichte, die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Richterstandes, die Bestimmung derjenigen höheren Gerichtsposten, welche der Monarch nach früher veröffentlichten Kandidatenlisten besetzt, und die Art und Weise der Bildung dieser Kandidatenlisten wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

§. 134. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung in den Wirkungskreis der Militär-, Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte.

§. 135. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urtheilspruch des obersten Reichsgerichts von ihrem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt, suspendirt und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen anderen Posten versetzt werden.

§. 136. Kein Richter darf neben seinem Amte noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§. 137. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt, und von einander unabhängig seyn.

Der Sicherheitsbehörde steht keine Gerichtsbarkeit zu.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 138. Wegen Verletzung der, durch die Konstitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staats in Ausübung ihrer Amtsgewalt, kann der Verletzte durch eine Civil-Klage vom Staate volle Genugthuung fordern.

Diese Civil-Klage schließt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldtragenden nicht aus.

§. 139. Am Sitze der Central-Regierung besteht das oberste Reichsgericht; den Präsidenten, und die eine Hälfte der Räte ernannt der Kaiser; der Vize-Präsident und die andere Hälfte der Räte wird

von der Länderkammer gewählt. Dieses Reichsgericht darf nicht in mehreren Senaten fungiren.

§. 140. Das oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben.

- a) Bei Klagen auf Genugthuung der Staatsbediensteten. (§. 138.)
- b) Wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters handelt.
- c) In allen Streitigkeiten zwischen den Reichsländern unter einander, und in Kompetenzstreitigkeiten der Central- und Länder-Regierungsgewalten.
- d) Bei Anklagen gegen die Minister, Länder-Chefs und Staatshaltereiräthe.
- e) Bei Verschwörungen oder Attentaten gegen die Person des Staats-Oberhauptes, gegen den Reichstag oder gegen einen Landtag.

Die Staatsbeamten.

§. 141. Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, werden durch ein Gesetz geregelt, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe, zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Die Finanzen.

§. 142. Einnahmen und Ausgaben des Reiches, müssen für jedes Jahr vorhin ein veranschlagt, und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches die Volkskammer allein votirt, festgestellt.

§. 143. Reichssteuern und Abgaben dürfen nur, in so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 144. In Betreff der Steuern und Abgaben, kann kein Privilegium eingeführt, eine Befreiung oder ein Nachlaß aber nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 145. Die Aufnahme von Staats-Anleihen, so wie die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates, findet nur auf Grund eines Gesetzes Statt.

§. 146. Ueberschreitungen des Staats-Voranschlages, dürfen nur über motivirte, von dem Gesamt-Ministerium gegengezeichnete, gehörig kundgemachte Verordnungen geschehen, und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

§. 147. Die allgemeine Reichsrechnung muß jährlich nebst einer Uebersicht der Staatsschulden, dem Reichstage vorgelegt, und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

§. 148. Die Reichsländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landes-zwecke eine Auflage, welche eine Bewachung oder Kontrolle an den Grenzen der Reichsländer gegen einander, oder gegen die Nachbarstaaten nothwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen.

Die bewaffnete Macht.

§. 149. Die Organisation der Land und Seemacht, so wie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat.

§. 150. Die Stärke der Land- und Seemacht und deren Ergänzung, wird durch ein Reichsgesetz, und zwar immer auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

§. 151. Zur Verwendung von Truppen fremder Staaten, ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, welche auch eingeholt werden muß, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen sollen.

§. 152. Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von tausend oder mehr Einwohnern bestehen; ihre Einrichtung wird durch ein Gesetz geregelt.

§. 153. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden, und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 154. Das Wappen des Kaiserthums bleibt unverändert. Die Farben des Hauses Habsburg-Lothringen, Weiß, roth, Gold, werden als Reichsfarben angenommen.

§. 155. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserthums, der Sitz der Central-Regierung und des Reichstages.

§. 156. Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 157. Die Konstitution kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden; nur in Fällen des Krieges oder Aufruhrs und nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt, mit Zustimmung der legislativen Gewalt, oder Falls diese einzuholen unmöglich wäre, gegen nachträgliche Rechtfertigung vor derselben, darf eine theilweise Suspension der konstitutionellen Rechte verfügt werden.

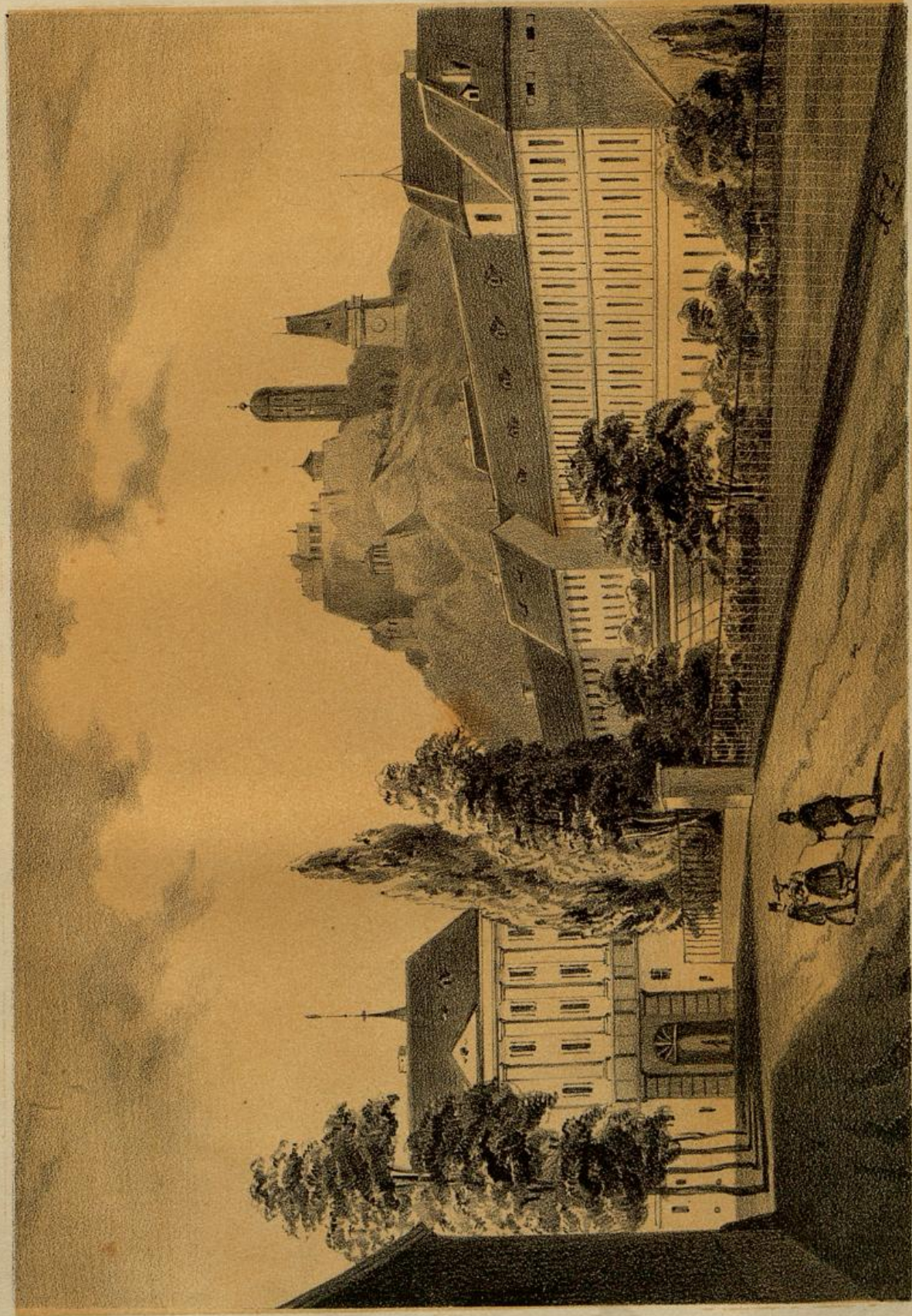
Unter welchen Bedingungen, und mit welchen Folgen, dieses geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Revision der Konstitution.

§. 158. Die Gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß irgend eine Bestimmung dieser Konstitution der Revision bedürfe.

Eine solche Erklärung hat die Auflösung des Reichstages und die unverzügliche Einberufung eines neuen Reichstages unmittelbar zur Folge.

§. 159. Der neue Reichstag beschließt sodann über die der Revision unterzogenen Punkte.



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Das Joannäum in Grätz.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER



Zur Giltigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es notwendig, daß in jeder der beiden Kammern wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind, und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben.

Die Abstimmung muß über Namens-Aufruf mündlich geschehen.

§. 160. Bei Reichstagsbeschlüssen über Aenderungen in der Konstitution, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden, steht dem Kaiser das absolute Veto zu.

Vorübergehende Bestimmungen.

A. Für die Wahl der Abgeordneten zu dem konstituierenden Landtage jedes Reichslandes, hat das Wahlgesetz für die Volkskammer mit folgenden Abweichungen zu gelten.

Erstens, für jeden Ort von 6000 Einwohnern, ist ein Abgeordneter, für Orte von 10 bis 15,000 Einwohnern sind zwei, für Orte von mehr als 15 bis 30,000 Einwohnern sind drei Abgeordnete, für Orte von mehr als 30,000 Einwohnern, ist für jede Anzahl von 10,000 Einwohnern, so wie für je 25,000 Seelen der übrigen Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen.

Würde nach dieser Regel die Anzahl der Abgeordneten der größeren Orte weniger, als ein Drittel der Abgeordneten der übrigen Bevölkerung betragen, so sind die auf die größeren Orte sich beziehenden Seelenzahlen in der Art verhältnismäßig zu verändern, daß das Drittel erreicht werde.

Würde aber die Gesamtzahl der Landtags-Mitglieder kleiner ausfallen als sechzig, so sind alle angegebenen Seelenzahlen verhältnismäßig herabzusetzen, damit die Gesamtzahl der Abgeordneten sechzig erreicht.

Zweitens, für das aktive Wahlrecht ist nebst den im Paragraph 95 festgesetzten Erfordernissen der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande notwendig.

B. Die konstituierenden Landtage sind gleich nach dem Schlusse des konstituierenden Reichstages einzuberufen, und haben sich ausschließlich mit der Feststellung der Landes-Verfassung zu beschäftigen, und dieselbe binnen längstens drei Monaten zu vollenden.

Uebrigens haben sie auch die Abgeordneten für die Länderkammer zu wählen.

C. Vom konstituierenden Reichstage sind noch folgende Gesetze zu votiren.

Das Gesetz über die Abgrenzung der Kreise. — Das Wahlgesetz. — Das Aufruhr-Gesetz. — Das Gesetz zur Einführung der Konstitution.

Alle andern in Folge der Konstitution notwendigen Gesetze bleiben der nächsten Legislatur vorbehalten.

Dieser Entwurf der Konstitution, wenn er zur Wirklichkeit geworden wäre, würde das Kaiserthum

Oesterreich durchaus zu keiner staatlichen Einheit erhoben haben, denn derselbe dehnte sich weder auf das lombardisch-venezianische Königreich, noch auf Ungarn mit seinen Neben-Königreichen und auch nicht auf das Großfürstenthum Siebenbürgen aus.

Doch muß man so gerecht seyn, hervorzuheben, daß der Reichstag nur für die Länder, die er vertrat, eine Konstitution zu entwerfen und zu beraten, und über sie mit dem Kaiser sich zu vereinbaren, berufen war.

Von diesem Punkte, den abzuändern nicht in der Befugniß des Reichstages stand, abgesehen, entsprach der Konstitutions-Entwurf sehr wenig dem monarchischen Rechtsboden, den wahren Bedürfnissen der Monarchie, den Gefühlen ihrer Völker.

Ohne sich in irgend eine längere Kritik eines Entwurfs, der nie verwirklicht wurde, einzulassen, ist schon hinlänglich, folgendes herauszuheben.

Die Person des Kaisers wurde zwar für heilig und unverleßlich erklärt, aber seine Unverantwortlichkeit auf »die Ausübung der Regierungsgewalt« beschränkt.

Durch die Bestimmung, daß ein neuer Monarch vor Ablegung des Konstitutionseides keine Regierungsgewalt ausüben könne, wurde sein monarchisches Recht in letzter Hand aus der Volkssouveränität abgeleitet, und der erste Artikel des Entwurfs der Grundrechte, wogegen das Ministerium sich so feierlich verwahrt hatte, stillschweigend hergestellt.

Daß kein Mitglied der kaiserlichen Familie solle Minister werden können, war eine ungehörige, und daß man durch Geburt österreichischer Staatsbürger seyn müsse, eine übereilte Bestimmung, da sie selbst das größte Verwaltungstalent sogar in dem Falle ausschloß, als dessen Inhaber im Auslande geboren, aber schon vom zweiten Tage seiner Geburt in Oesterreich ununterbrochen gelebt hatte.

Und wie gefährlich konnte nicht, abgesehen, daß sie das monarchische Prinzip verletzte, die Bestimmung werden, daß einem Gesetzentwurfe, wenn er auf zwei Reichstagen von dem Kaiser nicht genehmigt worden, von dem dritten aber wieder gefaßt würde, die Sanktion nicht mehr verweigert werden dürfe!

Welche Verletzung der konstitutiv-monarchischen Rechtsregel, daß zu einem Gesetze die freie, nicht die erzwungene Uebereinstimmung aller Faktoren der gesetzgebenden Gewalt unerlässlich ist. Daß dem Kaiser allein die vollziehende Gewalt (ausgeübt durch verantwortliche Minister, und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten) zustehet, davon war gar keine Rede; es ist vielmehr der Ausdruck »vollziehende Gewalt« überall vermieden, gleich als ob es keine solche Staatsgewalt gebe, und als ob der Kaiser nicht ihr Inhaber wäre.

Die Besetzung der höheren Gerichtsposten, war durch den Entwurf nicht dem Ermessen des Kaisers, als Quelle aller Staatsämter, allein anheimgegeben, sondern es sollten Kandidatenlisten dazu entworfen werden.*).

*) Es ist nichts leichter, als dem Kandidaten, den man wünscht, zur Ernennung zu verhelfen, vorausgesetzt,

Die im Entwurfe enthaltene Bestimmung, über die nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, würde die Regierung genöthigt haben, auch solche Staatsbeamte auf ihren Posten zu belassen, die als Mitglieder des Reichstages oder der Landtage maßlose Oppositionsmänner sind.

In dem Abschnitte von den Finanzen vermißte man die so durchaus wesentliche Zusicherung der Gewährleistung der Staatsschuld.

Der Entwurf suchte dem Kaiser, obschon er denselben den Oberbefehl über die Land- und Seemacht ließ, doch eigentlich die Armee zu entwinden, nachdem er bestimmte, daß ein Gesetz erlassen werden müsse, welches sowohl die Organisation der Land- und Seemacht, als die Art der Beförderungen zu regeln habe.

Höchst bedenklich für die äußere Sicherheit des Staats war die Bestimmung, daß die Stärke der Land- und Seemacht, durch ein Reichsgesetz und zwar immer für die Dauer eines Jahres festgesetzt werden müsse.

Daß die Zustimmung des Reichstages zur Verwendung fremder Truppen, so wie des Betretens des Staatsgebietes durch fremde Truppen oder ihres Durchmarsches zu einem Nothwendigkeit erklärt werde, war einerseits ein Eingriff in das Kriegs- und Bündnißrecht des Kaisers; störte andererseits, im Falle ein Krieg mit dem Auslande sich vorbereitete, die mit einem Bundesgenossen verabredeten strategischen Kombinationen, zu deren Erfolg Geheimhaltung erforderlich ist.

Denn wenn von dem Reichstage erst jene Zustimmung eingeholt werden muß, kann sie verweigert werden, und wenn sie auch erteilt wird, so weiß doch der Gegner woran er ist.

Man wende nicht ein, daß die Berathung in geheimen Sitzungen stattfinden würde; denn was drei bis vierhundert Menschen wissen, ist kein Geheimniß mehr.

Während der Entwurf dergestalt das Kriegs- und Bündnißrecht des Kaisers beengte, so wie seine Gewalt über das Heer schmälerte, hatte man keine einzige Bestimmung aufgenommen, um schon durch die Verfassung zu verhüten, daß die Armee oder ein Theil derselben zur prätorianischen Kohorte werde.

Es hätte ausdrücklich gesagt werden sollen, daß die bewaffnete Macht (also auch die Nationalgarde) durchaus nicht berathen dürfe.

Daß der Entwurf, die alten ruhmreichen österreichischen Farben Schwarz und Gelb, (heraldisch Gold) verwarf, und an ihrer Stelle eine Trifolore einführen wollte, bezeichnet den Standpunkt desselben; denn seine Wahl der Farben des Hauses Habsburg-Lothringen, nämlich: Weiß roth Gold war nur ein eitles Kompliment.

Uebrigens vergaß man dabei zu bedenken, wie theuer der kaiserlichen Armee ihre zerfetzten schwarz und gelbe Fahnen, die Zeugen so vieler Heldenthaten, sind.

Daß er die nöthigen Fähigkeiten hat. Man braucht ja ihm nur solche Mitkandidaten zu geben, welche diese Fähigkeiten notorisch nicht besitzen.

Dieser Entwurf, der noch viele andere sehr mißliche und bedenkliche Bestimmungen enthält, dessen Geist jener der Eifersucht, um nicht zu sagen des Hasses gegen das monarchische Prinzip ist, und zusammengehalten mit den Grundrechten, die ein integrierender Theil der Konstitution seyn sollten, vielen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen unänderlicher Natur, die in Oesterreich auf einem Jahrhunderte alten Rechtsboden fußen, aufhebend entgegenstand, kam aber nicht einmal zur Vorlesung, denn die Sitzung vom 6. März war die letzte jenes konstituierenden österreichischen Reichstages, der sich in seiner Meinung souverain gehalten hatte.

Die Reichs-Verfassung.

Nabe zu war ein Jahr vergangen, seit Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. in die auf keine gesetzliche Weise ausgedrückten Wünsche der Bevölkerung von Wien, die von den übrigen Völkern des Reiches, theils schon getheilt, theils erst in ihnen angeregt wurden, eingegangen war, und freie Institutionen versprochen hatte.

Freudige Hoffnung einer freien, großen Zukunft gab damals Sonne in die Herzen der Menschen, sie wurde aber nur zu bald durch den in einem riesenhaften Maßstabe getriebenen Mißbrauch der Freiheit vernichtet.

In Wien und Pesth vollbrachten die Führer der revolutionären Parthei ihr Neujahrsgesetz, und auch Prag hatte dem Gelüste eines Altstavenreiches, durch einen gewaltigen, höchst muthwillig und verbrecherisch herausgeforderten Schlag, Gehalt gethan werden müssen.

Das österreichische Italien war durch die Tapferkeit des treuen Heeres, und die wundergleiche Kraft eines drei und achtzigjährigen Heldengreises für die Krone zwar gerettet, aber der Kriegszustand dauerte fort.

Eben so in Ungarn entbrannte der Kampf zwischen den bisher herrschenden Magyaren, die eine Gleichberechtigung der Nationalitäten nicht anerkannten, und den Völkern, die ihr Joch nicht ertragen wollten, erhob die Empörung gegen den rechtmäßigen Kaiser und König ihr Schlangenhaupt, und reichte dem bewaffneten Aufruhr in Wien die Hand.

Gefeglosigkeit, fürchtbar, auch wenn sie aus Mißverstand entspringt, störte den Frieden des flachen Landes, in mehreren Kronländern, kurz aus den Köpfen war die Besonnenheit, aus den Herzen die Treue gewichen.

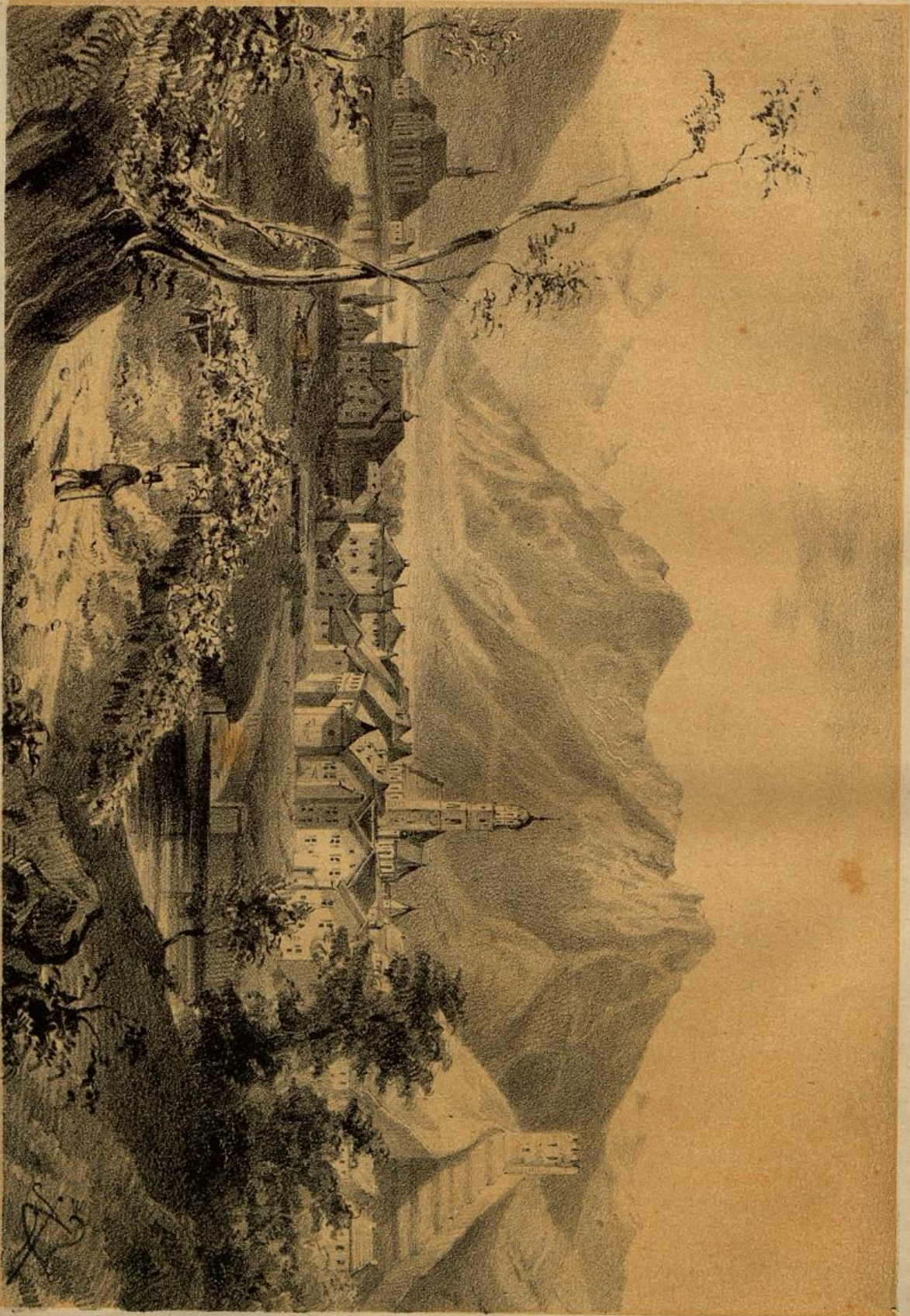
Der Handel und Wandel, der Verkehr und Erwerb nahmen in einem schreckenerregenden Grade ab, und die von der Natur so reich ausgestatteten, durch Betriebsamkeit so hoch gehobenen Lande, eilten dem Abgrund der Verarmung zu.

Und dieses Alles war das traurige Werk so weniger Monate.

Was hat aber nun der zu Wien versammelte Reichstag gethan, um den fürchterlichen Fortschritten der Auflösung der Monarchie Halt zu gebieten?

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER





Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Ansicht der Stadt Meran in Tirol.

Geogr. v. J. H. Fischer, Wien, 1852.

Alles, um sich die Krone leibeigen zu machen, und den Monarchen zu beschränken; Nichts, um dem Geseze wieder Achtung zu verschaffen.

Wenn der Reichstag seine Aufgabe richtig verstanden oder begreifen hätte wollen, und sich in ein wahrhaft ehrerbietiges, ernstes, nur das Erreichbare, Zweckmäßige und Gerechte wollendes Einvernehmen mit der Krone gesezt, und dadurch den Völkern als ein Fels der Eintracht, Weisheit und Festigkeit vorgeleuchtet haben würde; so hätten die Ungarn sich wohl zweimahl bedacht, bevor sie auf der eingeschlagenen Bahn der Losreißung Ungarns von der Gesamt-Monarchie zum äußersten geschritten wären; möchte einer, durch den Reichstag wieder neu gekräftigten Regierung gegenüber im Oktober der bewaffnete Aufruhr in der Residenz sein Haupt nicht haben erheben, und die Schreckensherrschaft der schlimmsten Köpfe und kühnsten Herzen sich nicht aufthun können. *)

Aber statt in einem kräftigen Zusammenwirken mit der Krone, die Revolution zu schließen, bewegte der Reichstag sich nur auf dem revolutionären Boden, und handelte nur nach ihren excentrischen Grundfäden.

Dadurch ermunterte er den Abfall der Ungarn, spielte den Führern der Umsturzpartei zu Wien in die Hände, kam zuletzt von dieser Partei in eine vollkommene Abhängigkeit, und legalisirte also auf diese Weise gleichsam die Empörung; jedoch die nie genug zu belobende, eisenfeste, und unsterbliche Treue der kaiserlichen Armee hatte die Monarchie wieder gerettet.

Zu Kremsier, in der friedlichen Stadt, genügte der Reichstag nicht einmal einer Anforderung der Gerechtigkeit von unabweislicher Dringlichkeit.

Sein Beschluß zu Wien, welcher die Bauern entlastete, und den Grundsatz billiger Entschädigung der Berechtigten durch den Staat aussprach, war schon am 7. September 1848 von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand zum Geseze erhoben worden.

Aber mit der wichtigen Frage der Entschädigung beschäftigte der Reichstag sich weder zu Wien, noch zu Kremsier, obwohl die Ungewißheit über die Art und das Maß derselben den Verpflichteten eben so peinlich, als den Berechtigten nachtheilig war, und auf dem flachen Lande Verstimmung, Besorgniß und Unruhe fortwährend wach erhielt.

Statt die eben angedeutete Pflicht zu erfüllen; statt zu lösen das Se. Majestät dem Kaiser Franz Joseph in der Glückwünschungs-Adresse gegebene Wort; statt sich von der Antwort Se. Majestät des

*) Es ist aus den ämtlichen Erhebungen in Betreff der Mörder des kaiserlichen Kriegs-Ministers Grafen Latour unwiderprechlich dargethan worden, daß einer derselben auf der sogenannten Aula nämlich der Wiener-Universität sich das Blutgeld von dreißig Gulden holte, und daß ringsum noch ein weiteres Mordgedröge laut geworden ist.

Kaisers besonders die Stelle ins Gedächtniß einzuprägen, daß er sich über seine Wünsche und Absichten in seinem Manifeste vom 2. Dezember, so wie durch die Erklärungen seiner Minister unwiderrüflich ausgesprochen habe; statt sich tief in das Herz zu schreiben jedes Wort dieses Manifestes, handelte der Reichstag, als wäre er gar nicht vorhanden, als wäre es dem Kaiser nicht heiliger Ernst mit der feierlichen Erklärung, daß er fest entschlossen sey, den Glanz der Krone ungetrübt zu erhalten, und alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Nichts fruchtete, die wahrlich hochwichtige, unbeugsame Entschlossenheit und standhaften Muth, in jedem Worte athmende Erklärung des Ministeriums vom 4. Jänner 1849, daß das konstitutionel-monarchische Prinzip nicht verletzt, und das Recht der Krone nicht in Frage gestellt werden dürfe.

Der Reichstag wandelte auf der betretenen Bahn weiter, nahm weder auf die thatsächlichen noch auf die rechtlichen Verhältnisse der Monarchie Rücksicht, ließ sich leiten von dem unheilswangeren Grundsatz der Volkssouveränität, vermehrte dadurch die Besorgnisse der Gutgesinnten, und steigerte die Hoffnungen der Umsturzpartei, verschloß jede Aussicht auf baldige Wiederkehr stillhaltiger Zustände, und abgesehen, daß er in seiner acht und vierzigsten Sitzung zu Kremsier kaum mit der Berathung der Hälfte des Entwurfs der Grundrechte zu Stande gekommen war, legte der Konstitutions-Ausschuß einen Konstitutions-Entwurf vor, der das Ansehen hatte, als gebe er erst der Krone Rechte, der eben so sehr gegen das monarchische Prinzip so wie gegen das Rechtsgefühl der Völker verstieß, und in keiner Art geeignet war zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamt-Monarchie zu führen; so wie sich Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph in seinem Thronbesteigungs-Manifeste deutlich genug aussprach.

Was war also bei einem so hoffnungslosen Zustande, und während in Ungarn der Bürgerkrieg wüthete, und in Italien der Krieg mit Sardinien wieder auszubrechen drohte, das Recht und die Pflicht Sr. Majestät des Kaisers?

Ueber den Kronen der Königreiche und Fürstenthümer des Hauses Habsburg-Lothringen schwebt, sie einigend, die Kaiser-Krone des Kaiserthums Oesterreich.

Nicht leere Titel sind Kaiser, Kaiserkrone und Kaiserreich, sondern ein Ausdruck inhaltschwerer Begriffe.

Kaiserthum Oesterreich bedeutet die Einheit der Erbkönigreiche und Länder des Hauses Oesterreich, deren ewige Untrennbarkeit in der pragmatischen Sanktion Kaiser Karl des VI. vom 19. April 1713 förmlich und feierlich ausgesprochen, und zum obersten Grundsatz erhoben worden ist.

Alle Stände der Erbkönigreiche und Erblande des Hauses Oesterreich haben die pragmatische Sanktion als Staatsgrundgesez nach einander angenommen,

namentlich auch, und zwar im Jahre 1722, die ungarischen und siebenbürgischen Stände.

Ein Imperium Austriacum war demnach vorhanden, lange bevor als noch Kaiser Franz, des gegenwärtig regierenden Monarchen Großvater, den deutschen Ausdruck für jenen Begriff und jene Thatsache einführte, nachdem er durch das kaiserliche Pragmatikal-Gesetz vom 11. August 1804 Titel und Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich annahm, sowohl für sich als auch für seine Nachfolger, »in dem unzertrennlichen Besitze seiner unabhängigen Königreiche und Staaten.«

Als dann nach Abschluß des Rheinbundes zu Paris am 12. Juli 1806 der kaiserlich-französische Geschäftsträger der Reichs-Versammlung zu Regensburg am 1. August diese Thatsache anzeigte, so wie, daß Napoleon der Kaiser der Franzosen das Daseyn der deutschen Verfassung nicht mehr, wohl aber die vollkommene und absolute Souverainität der Fürsten, deren Staaten Deutschland ausmachen, anerkenne und den Titel eines Protektors des Rheinbundes annehme; — als an demselben Tage die bevollmächtigten Minister von Baiern, Würtemberg, Baden und die Uebrigen dem Rheinbunde beigetretenen Fürsten der Reichs-Versammlung mit dürren Worten ihre Lossagung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper, und ihr Begehren unter den Schutz Napoleons als Kaiser der Franzosen bekannt machten, da war der Verband des Reiches, welches das linke Rhein-Ufer schon früher eingebüßt hatte, zerrissen; seine Verfassung war vernichtet, und Kaiser Franz legte also, da er sich dadurch in die gänzliche Unmöglichkeit versetzt sah, die Pflichten seines reichsoberhauptlichen Amtes zu erfüllen, dasselbe nieder, entband alle Kurfürsten, Fürsten und Stände, und alle Reichs-Angehörigen ihrer Pflichten gegen ihn, und es gab kein deutsches Reich mehr, sondern alle gewesenen Stände, die nicht durch die Mitglieder des Rheinbundes mediatisirt wurden, traten in den Besitz der vollen und absoluten Souverainität.

Und so wie Kaiser Franz alle Stände des aufgelösten Reiches von den Pflichten gegen ihn losgezählt hatte, so zählte er wechselseitig seine sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einen Titel gegen das deutsche Reich gehabt hatten, los, mit dem Versprechen, er werde diese in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper zur höchsten Stufe des Wohlstandes und Glückes zu bringen bemüht seyn.«

Unzertrennlich vereint waren zwar die österreichischen Reichsländer mit den übrigen Erbkönigreichen und Ländern des Hauses Oesterreich ohnehin, jetzt aber waren jene keine Reichslehen mehr, und bildeten mit den übrigen Staaten das Kaiserthum Oesterreich, — ein Rechtsverhältniß, welches von allen deutschen, so wie von allen europäischen Mächten wiederholt anerkannt, ja sogar garantirt worden ist.

Dieses staatsrechtliche Verhältniß änderte dadurch sich keineswegs, daß der Kaiser von Oesterreich am 8. Juni 1815, für alle seine vormals zum deutschen Reiche gehörig gewesenen Besitzungen dem deutschen Bunde beitrug, wie schon in dem Begriffe Bund liegt, als einer dessen Zwecke in der Bundesakte ausdrücklich die Erhaltung der Unabhängigkeit der alten deutschen Staaten angegeben wurde.

Und eben so wenig konnte und kann dieses staatsrechtliche Verhältniß durch irgend einen Beschluß der Frankfurter National-Versammlung im geringsten geändert werden, da die Rechtsverbindlichkeit ihre Beschlüsse von der Zustimmung der Mitglieder des deutschen Bundes abhängt, und, obschon sie sich von selbst verstand, Oesterreich sich auch noch ausdrücklich dieselbe vorbehalten hat.

Als daher der gegenwärtig regierende Monarch Se. Majestät Franz Joseph I. am 2. Dezember 1848 den Thron bestieg, so wurde er genau in dem Maße und mit allen den Rechten Erbkaiser von Oesterreich, so wie es im Jahre 1835, sein Oheim durch den Tod seines Vaters, des Kaisers Franz geworden ist.

Das Imperium Austriacum schließt von sich jedwedes andere Imperium aus, ist ein untrennbares absolut unabhängiges Ganzes, eine in aller und jeder Beziehung vollkommen und durchaus selbstständige europäische Großmacht, und kann, ohne sich selbst aufzugeben, was es als Selbstzweck nicht darf, niemals in ein Verhältniß der Unterordnung treten, weder als Ganzes noch für irgend einen Theil.

Denkbar ist nur ein Bundesverhältniß, welches allerdings sehr enge seyn kann, aber niemals auch nur den entferntesten Schein von Abhängigkeit haben darf.

Zu dem Kaiserthume Oesterreich verhielten und verhalten sich alle Königreiche und Länder, die es umfaßt, als wesentlich untrennbare Glieder. Davon macht das Königreich Ungarn nicht die geringste Ausnahme. Es bestand keine bloße Personal-Union, sondern wie sich aus den Worten und aus dem Sinne der pragmatischen Sanction ergibt, wie der tatsächliche Verhalt seit anderthalb Jahrhunderten beweiset, eine wahrhafte Real-Union, ein Imperium indivisibile. Von jeher war die oberste Leitung der Gesamts-Monarchie in den Händen des Hauses Oesterreich, das europäische Staatsrecht kennt kein Kaiserthum Oesterreich, das erstens aus diesem Kaiserthume, und zweitens aus dem unabhängigen Königreiche Ungarn mit einem eigenen diplomatischen Verkehr, und einem eigenen Heere bestehen würde; es kennt das Kaiserthum Oesterreich nur als eine unauflöbliche und unzertrennbare Einheit aller Erbkönigreiche und Länder des Hauses Habsburg-Lothringen. Nur in der Art ist dieses Kaiserthum von den Mächten anerkannt und garantirt, — ist es ein wesentlicher Bestandtheil des europäischen Staatensystems, — ist es eine europäische Großmacht, und verbürgt mit den übrigen Mächten die Unabhängigkeit, Gebietsgröße und Gleichberechtigung aller Staaten unseres Welttheiles, was man mit den Worten europäisches Gleichgewicht auszudrücken pflegt.

Wie Kraft der bestehenden Verträge alle Mächte zur Aufrechthaltung dieses Gleichgewichts gegen das Kaiserthum Oesterreich verpflichtet sind, so ist es dieses wechselweise gegen sie, und es würde aufhören, diese Verpflichtung mit allen seinen Kräften erfüllen zu können, wenn Ungarn ein unabhängiges Königreich werden sollte; denn dann wäre das Kaiserthum Oesterreich freilich in zwei Staaten getheilt, wäre geschwächt, wäre beraubt der Einheit und der Kraft des Handelns.

Was hier von Ungarn gesagt worden ist, hat auch auf alle übrigen Bestandtheile des Kaiserthums seine vollste Anwendung. Keiner kann und darf nach Unabhängigkeit streben, keiner durch bloße Personalunion mit dem Hause Habsburg-Lothringen verbunden seyn wollen; denn es gibt keine europäischen Königreiche Ungarn, oder Böhmen, oder Lombardie, so wenig als es ein Königreich Schottland oder ein Königreich Leon als europäische Mächte gibt; vielmehr sind die erstgenannten Königreiche Ungarn, Böhmen, Lombardie u. abhängige österreichische Königreiche.

Da es nur die Rechtspflicht des Kaisers von Oesterreich gegen die übrigen Mächte ist, die in Betreff der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts mit ihnen geschlossenen Verträge getreulich zu erfüllen, und dazu als erste Bedingung der Fortbestand des österreichischen Kaiserthums war, wie es als solche Großmacht, die jene gegenseitigen Verträge schloß, erkannt werden muß; so darf der Kaiser von Oesterreich, Europa gegenüber, gar nicht einmal zu solchen Aenderungen seine Zustimmung geben, welche aus dem Kaiserthume als einer einheitlichen Großmacht, zwei bis drei, eigenen diplomatischen Verkehr treibende, und mit einem eigenen Heere ausgerüstete Staaten machen würden; es ist vielmehr um der Rechtspflicht der Erfüllung jener Verträge genügen zu können, streng verbunden, solchen Aenderungen mit allen Mitteln, welche die Vorkehrung in seine Hand gelegt hat, entgegen zu treten, und sie, wenn sie ganz oder zum Theil irgend wie bewirkt worden sind, wieder auf den frühern Zustand, oder, wenn sich dieser nicht herstellen läßt, auf einen solchen zurückzuführen, welcher die Einheit der österreichischen Erbkingreiche und Länder als Kaiserthum Oesterreich und europäische Großmacht vollkommen sichert, feststellt und verbürgt. Und der Herr der österreichischen Monarchie hat dazu Kraft seiner kaiserlichen Macht auch das vollkommenste Recht.

Jede Rechtspflicht nämlich, schließt nothwendig das Recht, sie zu erfüllen, in sich, es müßte nur, wenn dieselbe auf Vertrag beruht, seine gültige Schließung eines sittlichen oder rechtlichen Hindernisses wegen unmöglich gewesen seyn.

Daß den angeedeuteten Verträgen kein sittliches Hinderniß entgegen stand, leuchtet ein; — es wurde ihr gültiger Abschluß aber auch durch kein rechtliches Hinderniß verwehrt; denn der Kaiser von Oesterreich hatte von jeher das durch keine Verfassung irgend eines seiner Erbkingreiche und Länder beschränkte Recht, mit fremden Mächten Verträge einzugehen,

und es ist dieses Recht niemals auch nur entfernt in Frage gestellt worden.

Ist sonach die Giltigkeit aller, und besonders jener gegenseitigen Verträge mit fremden Mächten, welche die Erhaltung der Integrität der Staaten, des europäischen Gleichgewichts bezwecken, über jeden, auch den leisesten Zweifel erhoben, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß der Kaiser von Oesterreich, der die Rechtspflicht hat, jene Verträge zu erfüllen, auch das Recht dazu besitzt.

Er ist daher zugleich verpflichtet und berechtigt, die Einheit der österreichischen Monarchie aufrecht zu halten; diese Einheit, wenn sie gestört worden, wieder herzustellen, und zwar in der Art, daß künftig jedwede, vor allem eine verbrecherische Zerreißung derselben so unmöglich werde, als menschliche Macht und Einsicht etwas unmöglich machen kann.

Ja die Mächte, mit welchen diese Verträge eingegangen wurden, haben das Recht, die Zerreißung der Einheit, die Theilung des Kaiserthums Oesterreich in zwei oder mehrere Staaten, die bloß durch die Personalunion verbunden, aber sonst von einander durchaus unabhängig wären, und volle Selbstständigkeit besäßen, nicht zuzugeben, weil dadurch das europäische Gleichgewicht gestört würde, sie aber durch politische Nothwendigkeit wie durch Verträge gedrungen sind, es aufrecht zu erhalten, mithin keine solche Schwächung der österreichischen Monarchie zuzulassen, daß sie aufhört, einer der wesentlichen Faktoren dieses Gleichgewichts, eine europäische Großmacht zu seyn.

Das alte Rom hatte, wenn sein Daseyn von Innen oder Außen schwer bedroht war, als Rettungsmittel die Diktatur. Oesterreich hat zur Rettung der Einheit und des Bestandes der Monarchie die kaiserliche Macht, das heißt, die dem Kaiser inwohnende Fülle des Rechts und der Gewalt, zu sorgen, daß der Gesamtstaat nicht gefährdet, nicht geschwächt, nicht auseinander gerissen werde.

Wenn, wie es geschah, ganze Länder der politischen und rechtlichen Unmöglichkeit selbstständige Staaten zu seyn, verbrecherisch nachjagend mit den Waffen in der Hand sich von dem einheitlichen Verbände des Kaiserthums losreißen, dann hat der Kaiser das Recht und die Pflicht, jene Willkür bis auf das Aeußerste zu gebrauchen, um sie zu zwingen, in diesen Verband zurückzukehren, wie überhaupt jeder andere bewaffnete Aufruhr, habe er auch den Zweck des Losreißens nicht, mit Anwendung aller Mittel, welche die Vorkehrung der kaiserlichen Krone gegeben hat, zu unterdrücken.

Wenn Länder schon so weit gegangen sind, daß sie durch einen förmlichen Krieg zur Rückkehr in die Gesamtmonarchie gezwungen werden müssen, so erhebt sich, was die solchen Ländern eigenthümliche Verfassung betrifft, nach vollbrachter, oder während der Bezwungung keineswegs ihr Verhältniß zu der Kaiserkrone wieder ganz in der Art, wie vor der Losreißung, denn durch sie ist ja unumstößlich erwiesen, daß der bisherige Verband zu lose, und gedachte Verfassung eher ein Trennungsmittel, als ein Bindungsmittel

gewesen ist. Und weil es dem Kaiser obliegt, zu sorgen, daß ein solcher Abfall sich nicht wiederholen, und in der Folge kein Versuch der Losreißung mit Aussicht auf einen, wenn auch noch so vorübergehenden Erfolg gemacht werden könne, so liegt ihm auch ob, kraft kaiserlicher Macht jene Sonderverfassung, die ja er nicht gebrochen hatte, zu dem Zwecke der Herstellung eines innigeren und festeren Verbandes mit der Gesamt-Monarchie, so weit es nothwendig ist, abzuändern.

Und wenn die Empörung ganzer Länder nicht bloß zusammentrifft, sondern zusammenhängt, mit einem bewaffneten Aufruhr in der Residenz, wenn allenthalben der rechtliche Zustand erschüttert, und das öffentliche Vertrauen verschwunden ist; wenn statt der Freude an der Gegenwart, und statt der Zuversicht auf eine schöne und ruhmreiche Zukunft bange Furcht vor immer zunehmender Gesetzlosigkeit, vor immer tieferer Schwächung der sonst so kräftig schützenden Regierungsgewalt, von immer steigender Gefahr des Auseinanderfallens des Reiches die Herzen erfüllt, und jede gesunde Thätigkeit lähmt; wenn sogar die, einen großen Theil der Völker des Reiches vertretende, zur Förderung des Verfassungswerkes berufene Versammlung, die Warnung schrecklicher Thatfachen, wie die pflichtgetreue Mahnung der Krone leichtsinnig oder trotzig in den Wind schlagend, hartnäckig bei verderblichen Grundsätzen beharrt, und durch ihr Gebahren die Begründung eines festen Rechtszustandes, die Herstellung andauernder Ruhe, die Wiederkehr des öffentlichen Vertrauens in unabsehbare Ferne rückt; dann ist der Kaiser durch seine Verantwortlichkeit gegen die Zukunft, gegen die Weltgeschichte und gegen die Vorsehung Gottes aufgefordert, durch seine Pflicht als höchster Schirmer des Rechtes, der Geseßlichkeit und der Ordnung, als oberster Bewahrer der Einheit, der Unverletzlichkeit und des Heils des Reichs gedrungen und berechtigt, seine kaiserliche Macht zu gebrauchen, eine solche Versammlung aufzulösen, und aus eigener Fülle des Rechtes und der Gewalt zu ordnen, was die unabwiesliche Nothwendigkeit der Wiederherstellung eines festen rechtlichen Zustandes und des öffentlichen Vertrauens zu ordnen gebietet, folglich auch dem Gesamtreiche eine, dieses Reich inniger eignende, den Rechten, Bedürfnissen und Wünschen seiner vielen Völker entsprechende Verfassung zu verleihen.

Eine die Gesamt-Monarchie umschlingende einheitliche Verfassung, längst dunkel gefühltes, jetzt in das lebendige Bewußtseyn der Völker übergegangenes Bedürfnis, war in Folge des Ganges der Ereignisse im abgelaufenen Jahre zur unabwieslichen Nothwendigkeit geworden.

Klar und ernst erkannte Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph sie bei seiner Thronbesteigung und versprach in dem Manifeste vom 2. Dezember 1848, auf den Grundlagen der wahren Freiheit, der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches, und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze heilbringende Umgestaltung und Verjüngung der Gesamt-Monarchie.

Vereinigung aller ihrer Lande und Stämme zu einem großen Staatskörper, zugleich erklärend, daß die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens, die unerläßlichen Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes seyen.

Die siegreichen Fortschritte der kaiserlichen Waffen gaben fast völlige Erfüllung der ersten dieser Bedingungen, und führten zugleich den Zeitpunkt herbei, wo es nicht nur zweckmäßig, sondern auch nothwendig war, die Grundlagen jenes Werkes auf dauerhafte Weise zu sichern.

Das mußte mit einem Male, mußte durch eine That der kaiserlichen Machtvollkommenheit geschehen, denn es war der alleräußerste Moment erschienen, um durch festes Ordnen der staatlichen Verhältnisse, die Revolution, von welcher Oesterreich mit einem Jahre zerrüttet wurde, endlich zu schließen.

Sr. Majestät der Kaiser Franz Joseph verließ daher aus eigener kaiserlicher Macht am 4. März 1849 die einige Tage darauf öffentlich bekannt gemachte »Verfassung für das einige untheilbare Kaiserthum Oesterreich« und löste den Reichstag zu Kremsier auf, der niemals den Beruf gehabt hat, eine, das ganze Reich im Gesamtverbande umschließende Verfassung zu geben, und der die ihm gestellte beschränktere Aufgabe verdarb, so wie er nur begann, Hand an ihre Lösung zu legen.

Das von Sr. Majestät dem Kaiser gegebene wichtige Manifest und die Reichs-Verfassung vom 4. März 1849, mitunterzeichnet von den Ministern Fürst Schwarzenberg, Graf Stadion, Freiherr von Kraus, Doktor Bach, dem Kriegs-Minister Gordan, von Bruck, von Thinnfeld und Freiherrn von Kulmer war folgenden Inhalts:

»Wir Franz Joseph der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

Als vor nahe einem Jahre unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegenkam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudigen Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer zu unserem großen Leidwesen und ungeachtet der trefflichen Gesinnungen der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner die Aufrechterhaltung des Ausnahmestandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil unseres Königreiches Ungarn. In einem andern Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist unsere Pflicht und unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. Dezember hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtseyn gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamt-Monarchie, in der engeren Verbindung ihren Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete Zukunft.

Mittlerweile berief zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde.

Leider aber ist diese unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gekommen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche standen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegenstehen, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Geselligkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgefinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem andern Theile unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Parthei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthielt, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich, das wir uns zu unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt, und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oester-

reichs mit gerechter Ungeduld von uns erwarten. Dadurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschlossen für die Gesamtheit des Reiches, unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politische Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand der Erste und wir selbst ihnen zugesagt, und die wir nach unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einigte und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen dadurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwicklung seiner Theile, eine starke das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder unsere Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Oeffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittelung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dieß sind die Grundsätze, von welchen wir uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen.

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Parthei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Europa ausgesetzt ist, wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgefinnten die unermessliche Mehrzahl. — Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre unser ruhmwürdigen Armees.

Völker Oesterreichs! Schaart euch um euren Kaiser, umgebt ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung, und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke eurer Freiheit werden, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den

vereinten Kräften.

So gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig, unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

Reichsverfassung

für das Kaiserthum Oesterreich.

Von dem Reiche.

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern:

Dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark; dem Königreiche Syrien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Kalizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedereinverleibten Gespanschaften Kraszna, Mittel-Szolnok und Zarand, dann dem Distrikte Kövar und der Stadt Zilah (Zillenmarkt), den Militärgrenzgebieten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche.

§. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauslösbare konstitutionelle österreichische Erbmonarchie.

§. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt.

§. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

§. 6. Die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Winnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einfluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

Von dem Kaiser.

§. 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanktion und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen.

§. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft bleiben in Wirksamkeit.

§. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an.

§. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird dießfalls das Nähere bestimmen.

§. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.

§. 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverleglich und unverantwortlich.

§. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht, entweder persönlich oder durch seine Feldherren.

§. 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge.

Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen.

Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

§. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen.

§. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister.

§. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Von dem Reichsbürgerrechte.

§. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen.

Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

§. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

§. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes, macht jeden Sklaven frei.

§. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

§. 29. Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden.

§. 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtselder von den in das Ausland abziehenden Vermögensschaften, dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

§. 32. Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbände, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schulden oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unablässbaren Leistung belastet werden.

Von der Gemeinde.

§. 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet:

- a) die Wahl ihrer Vertreter;
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
- c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;
- d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes, und in der Regel
- e) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze.

§. 34. Die Errichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

Von den Landes-Angelegenheiten.

§. 35. Als Landesangelegenheiten werden erklärt; alle Anordnungen in Betreff.

1. der Landeskultur;
 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
 3. der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande;
 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes;
- a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwede, und der Benützung des Landeskredits, als
- b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen.

Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff

1. der Gemeinde-Angelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

Von den Reichs-Angelegenheiten.

§. 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt:

- a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten;
- b) die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, besonders der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten;
- c) die Beziehungen des Staates zur Kirche;
- d) das höhere Unterrichtswesen;
- e) das gesammte Heerwesen zu Land und die Seemacht;
- f) der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichs-Domänen, unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Kameral- oder Fiskalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichs-Bergwerke, dann die Reichs-Monopole, der Reichs-Kredit, und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken;
- g) alle Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht;
- h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten;
- i) alle die Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich
- k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landes-Angelegenheiten erklärt werden.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichs-Angelegenheiten von dem Kaiser im

Bereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landes-Angelegenheiten, von dem Kaiser im Vereine mit dem Landtage ausgeübt.

Von dem Reichstage.

§. 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahr von dem Kaiser berufen.

§. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einem andern Ort berufen werden.

§. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses.

Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und alle Kronländer vertheilt wird.

§. 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtags-Mitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und wenigstens vierzig Jahre alt seyn.

Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Konventions-Münze an direkter Steuer bezahlen.

In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Konventions-Münze direkte Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht.

§. 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag in direkter Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt.

§. 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe fest auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je einhunderttausend Seelen wenigstens ein Abgeordneter entfällt.

Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraph erwähnten Jahresbetrag der direkten Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse desselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen, nicht unter fünf Gulden Conv. Münze, und für Städte über zehntausend Seelen, nicht unter zehn Gulden Conv. Münze betragen, und in keinem Fall höher als mit zwanzig Gulden Conventions-Münze bestimmt werden darf.

§. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und wenigstens 30 Jahre alt seyn.

§. 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden.

§. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen.

§. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

§. 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session ein Entschädigungs-Pauschale.

§. 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses seyn.

§. 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichsverfassung geleistet.

§. 53. Die Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen, und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben.

§. 54. Jedem Hause des Reichstages steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen, und über deren Zulassung zu entscheiden.

§. 55. Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vize-Präsidenten für die Dauer der Session.

§. 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist.

§. 57. Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause Statt.

§. 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmgleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§. 59. Die Reichstags-Sitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag, vertrauliche Sitzungen zu halten.

§. 60. Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen.

§. 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Aeußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§. 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 64. Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zu einander werden durch eine Uebereinkommung der beiden Häuser geregelt.

§. 65. Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

§. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind.

§. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Die gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt.

Insoferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, sammt dem kroatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten.

Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer seyn, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen.

Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten.

§. 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen.

Wird der Reichstag vertagt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern sogleich einzustellen.

Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

Von den Landesverfassungen und den Landtagen.

§. 70. Die im §. 1. aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten.

§. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen, in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens, durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln.

§. 72. Der Wojwodtschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen.

Die Vereinigung der Wojwodschaft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.

§. 73. In den Königreichen Kroatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien, werden mit der Landeskongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebniß der Sanction des Kaisers unterziehen.

§. 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsätze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn, und der Gleichberechtigung aller, das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden.

Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten.

§. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrierender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer erteilt wurden.

§. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venezianischen Königreiches und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche feststellen.

§. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen.

Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.

§. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen.

Die Abgeordneten zu denselben werden durch direkte Wahl berufen.

§. 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt.

§. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlages, so wie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet.

Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich.

§. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst berufen werden im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich seyn.

§. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgeseze dieser Kronländer feststellen.

§. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließlich dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister, und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§. 85. Wird einer Körperschaft oder wem immer ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerrüflich stattfinden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen.

§. 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, so wie die Ausführung der von den Landtagsausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Kreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu.

§. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr in dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise dem Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen.

§. 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesamtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu unterfagen.

§. 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Kommissäre vertreten lassen.

An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind.

§. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind.

§. 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst, oder durch ihre abgeordneten Kommissäre zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen.

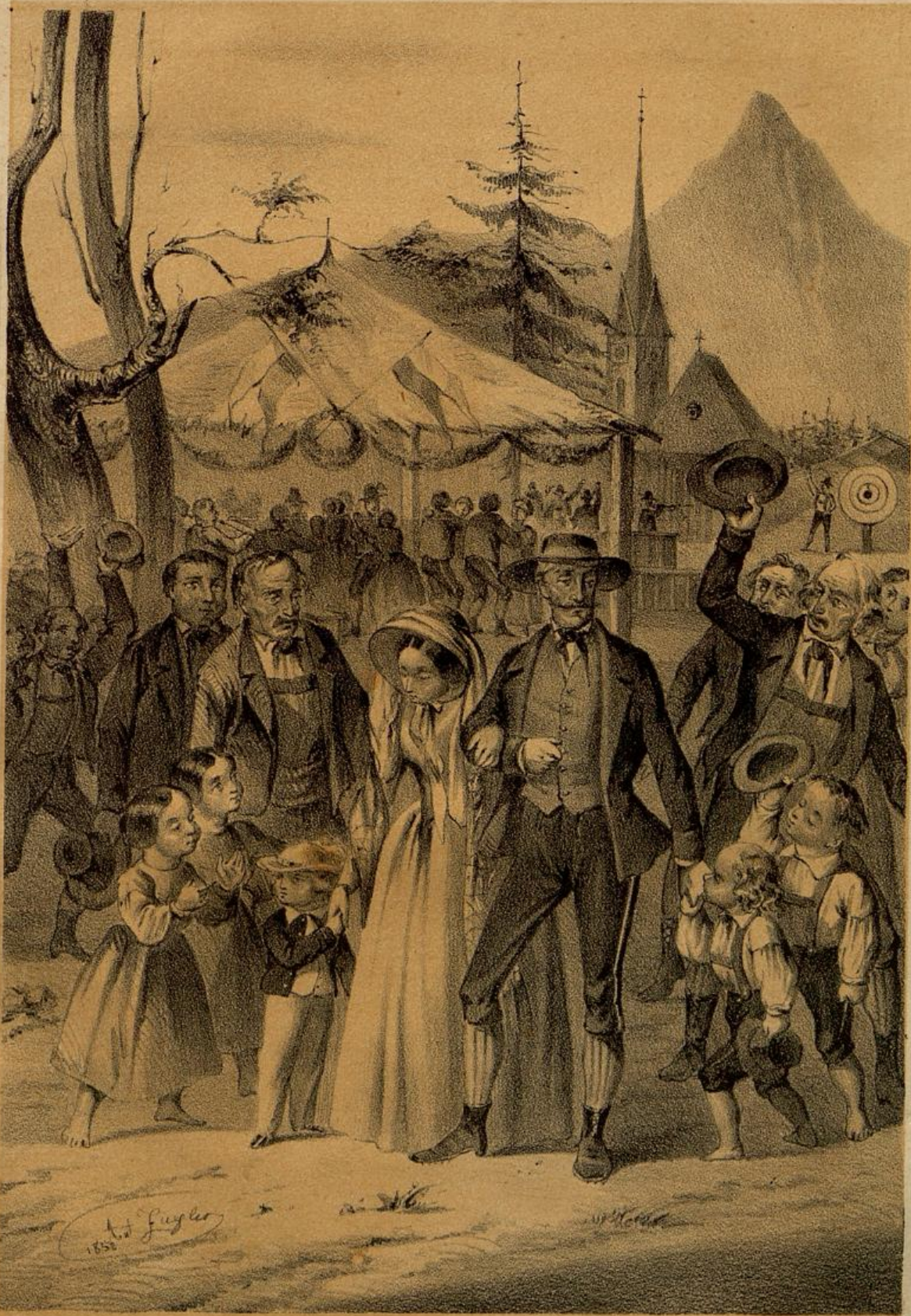
An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsordnung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden.

§. 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer, auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen.

Von dem Reichsrathe.

§. 96. An die Seite der Kron- und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten seyn soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.



Der Erzherzog Johann besucht ein ländliches Fest.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LÜEGER



§. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen.

§. 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungsbereich des Reichsrathes regeln.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt.

§. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Zukunft keine Patrimonial-Gerichte bestehen.

§. 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen anderen Dienstort überwiesen, oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Verletzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Änderungen in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung.

§. 102. Die Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt, und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

§. 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich seyn.

Die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz.

In Strafsachen soll der Anklage-Prozess gelten. Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.

§. 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Zukunft die Rechtspflege eingerichtet, und das Richteramt ausgeübt werden soll, so wie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (§ 68) den Landesgesetzen vorbehalten.

§. 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

Von dem Reichsgerichte.

§. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder aufgeführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird:

I. Als Schiedsgericht, bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern, oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so ferne

der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört.

II. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte.

III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde:

a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann

b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen Monarchen oder Regenten, und in Fällen von Hoch- und Landesverrath.

§. 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer stattfinden, wie groß die Zahl derselben, und wie das Verfahren des Gerichtes seyn soll.

Von dem Reichshaushalte.

§. 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwede werden durch Gesetze bestimmt.

§. 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgesetzt wird. Uffällige Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen.

§. 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet.

§. 111. Die Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden, von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt.

§. 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse des obersten Rechnungshofes fest stellen.

Von der bewaffneten Macht.

§. 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern.

§. 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten.

§. 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend.

Kein Theil derselben darf gemeinsam berathen.

§. 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See.

§. 117. Das Heer steht unter der Militärgewalt und dem Militärgesetze.

Die Disciplinavorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung.

§. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneid aufgenommen.

§. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehre wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

§. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

§. 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit.

§. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Aenderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder, und die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils, Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

Es ist gleich Anfangs gesagt worden, daß auch diese bereits am 4. März 1849 gegebene Verfassung, welche mehr im Drange des Augenblicks entstanden war, nach den allerhöchst angeordneten Untersuchungen, und das darüber geschöpfte Resultat nicht bestehen könnte, und durch das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 wieder außer Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit gesetzt werden mußte.

Die März-Konstitution ist also, wie es vorauszusagen war, verurtheilt worden, und Niemand wird einem Werke, welches im Drange des Augenblicks entstanden, das Gepräge der Unausführbarkeit an sich trug, und von der Zeit selbst in das frühe Grab gelegt worden ist, noch mehr mit Trauer nachsehen.

Weder die Wohlfahrt noch die Einheit und Macht des Kaiserreiches sind durch dasselbe befördert worden; denn diese können nur auf anderem, den Verhältnissen der Monarchie angemessenem Wege erreicht werden.

Das am 31. Dezember 1851 erschienene kaiserliche Patent zeichnet nun die neue Bahn selbst vor, nach welchem die organischen Gesetze für den österreichischen Kaiserstaat nach einander aus den Ereignissen der Erfahrung und aus einer sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse hervorgehen sollen.

Daß, nachdem einmal dieser Grundsatz angenommen war, die reichen, wenn gleich oft mißlichen Erfahrungen der letzten Jahre nicht unbenützt bleiben konnten, liegt auf der Hand.

Das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 bestätigt die Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze, und die Unzulässigkeit jedes bürgerlichen Untertänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen.

Ferner wird jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der öffentlichen Religions-Übung und der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten geschützt werden.

Vor Allem aber spricht sich ein Wille in den kaiserlichen Bestimmungen aus: der Grundsatz der Einheit des österreichischen Kaiserstaates soll nämlich unwandelbar und aufrecht erhalten werden.

In allen Kronländern wird die politische Verwaltung in gleicher Weise, wenn auch unter den verschiedenen üblichen Landesbenennungen geordnet werden.

Auch die Justizpflege ist in derselben Weise gleichförmig gegliedert, und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, so wie das Strafgesetz, wird als ein gemeinsames Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, wo es bisher keine Geltung hatte, nach angemessenen Vorbereitungen und mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse in Wirksamkeit gesetzt werden.

Als nothwendige Folge des Grundsatzes der Einheit, und ohne Zweifel auch mit Rücksicht auf die an verschiedenen Orten gemachten, nicht immer befriedigenden Erfahrungen ist die Beseitigung der Schwurgerichte ausgesprochen worden.

Daß die Bestellung des Rechts darunter nicht leiden wird, unterliegt, wenn man sich so mancher Aussprüche von Geschwornen erinnern will, keiner besonderen Frage. Jedenfalls haben sich die Geschworenengerichte bei uns in dem freilich kurzen Zeitraum ihres Bestehens, weder für Rechtsprechung, noch für die Moralität im Allgemeinen als unbedingt vortheilhaft gezeigt.

Wichtiger als die Aufhebung des Geschworenengerichtes ist die Bestimmung, daß bei den Einzelgerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte statt zu finden habe.

Durch diese Einrichtung wird sowohl für die Bequemlichkeit der Recht suchenden Partheien, als für raschere Entscheidung in weniger wichtigen Streitfachen gesorgt, zugleich aber eine Ersparniß gegen die Veranschlagung während der letzten Jahre erzielt, welche sich auf ungefähr sechs Millionen Gulden belaufen dürfte.

Die ständische Vertretung ist beseitigt; nichts destoweniger wird es aber den verschiedenen Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes der Industrie und Anderen ermöglicht werden, sich die gebührende Geltung zu verschaffen.

Das lombardisch-venezianische Königreich besitzt bereits gegenwärtig eine ähnliche, durch die Erfahrung erprobte Vertretung. Sie soll auf das ganze Kaiserreich ausgedehnt werden.

Von Zeit zu Zeit werden die Vorstände der Gemeinden, und die Besizer der außerdem unter dem

Gemeindeverbände stehenden großen Grundkomplexe in ihren Angelegenheiten bei den Bezirksämtern zusammenkommen.

Eine zweite gewichtigere Vertretung wird bei den Kreisbehörden und Statthaltereien Platz nehmen.

Berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze der Industrie, und von Anderen Faktoren, deren Beziehung sich als wünschenswerth darstellen sollte, werden diesen Behörden zur Seite stehen.

Dieses sind nun die Hauptzüge der künftigen gesetzlichen und politischen Organisation des Kaiserreiches, und Oesterreich tritt nun, in Folge der kaiserlichen Bestimmungen, in eine neue Zeitrechnungsart.

Die Worte über das so eben gesagte kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851 waren folgenden Inhalts:

»Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

In Folge Unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 in Unserem Minister- und in Unserem Reichsrathe stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, so wie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bauerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätigt.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker, so wie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen, und die Stärke Unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten, und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Unseres Reichsrathes gleich dormalen in den zunächst wichtigsten und dringenden Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werde.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrich-

tungen enthalten; bis dahin sind die dormalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

»Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer, nämlich: für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, endlich das Königreich Dalmatien, — bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungs-Urkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden.

In Folge der Gründe, welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgebracht wurden, sehen Wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verbündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

Insoferne über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingang erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genuße der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Das Kabinetsschreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Minister Präsidenten Fürsten Felix Schwarzenberg war folgenden Inhalts:

»Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von Mir nach Anhörung Meines Minister- und Meines Reichsrathes in den zunächst wichtigsten und dringenden Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate Mir vorgelegt werden.«

Die in diesem allerhöchsten Kabinettschreiben erwähnte Beilage über die Grundzüge für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates war folgendenden Inhalts:

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.

2. Der Name »Kronländer« soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrückichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen, und in denselben so viel wie möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Komitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Einteilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen seyn.

In kleinen Kronländern, so wie überhaupt, wo kein Bedürfnis zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestehenden oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist, oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8. Bei der Organisation der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landgemeinden, kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbands der Ortsgemeinden ausgeschlossen, und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeinde-Vorstände der Land- und Stadtgemeinden, sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beerdigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen, und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeinde-Verhältnisse es rathlich machen, höhere Kategorien von Gemeinde-Beamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Ausschüsse, wird nach zu bestimmenden Wahl-Ordnungen, den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titel-Namen der Gemeinde-Vorstände und der Gemeinde-Ausschüsse, sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten, die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte, und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden, der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Akte, ist abzustellen, ohne für die beteiligten Gemeindeglieder, die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern, und nur ausnahmsweise nach Verhältnis ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land, den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden, und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeinde-Angelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe oder in dem Verhältnisse zu dem Gesamtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitzer — dann so viel wie möglich den Korporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeinde-Ordnung mit dem Vorbehalte allfälliger durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen, im Namen Seiner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Kollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venezianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelgerichten, als ersten Instanzen, die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksbeamten (siehe Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamte zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksamter fungirenden ersten Instanzen, sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen, — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hülfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Einteilung der Länder, werden Kollegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen, und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksamter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Straf-Angelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfnis zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, insoferne die Letzteren den Bezirksamtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Kollegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Verteidigers für den Angeklagten, und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem Letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozeß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind »schuldig,« »schuldlos,« »Freisprechung von der Anklage.«

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dormalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und eben so das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güterkomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden beratende Ausschüsse aus den bestehenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insoferne noch andere Faktoren zur Bezeichnung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksamtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

Wenn nun Alles dasjenige, was diese allerhöchst kaiserlichen Patente gewähren, in die Wirksamkeit getreten ist, so wird in der österreichischen Monarchie ein öffentliches Leben von einem Reichthume und einer Vielsältigkeit herrschen, wie in keinem anderen Reiche der Erde.

Und wenn dieses Leben sich der Absicht des kaiserlichen Gebers der Grundzüge gemäß entwickelt, so muß das Kaiserthum Oesterreich, schon in einem baldigen Zeitraume, einen Grad innerer Stärke und geistiger so wie materieller Macht erlangen, der es mehr als jemals zum Angelpunkte, zur Stütze und zum Schirme des mitteleuropäischen Staaten-Systems, zum Bewahrer der Unabhängigkeit desselben, zum Schiedsrichter über Krieg und Frieden machen wird.

Bilder-Übersicht.

„Die neueste Zeit umfassend.“

Der Wiener-Reichstag.

Bild.	Seite.	Bild.	Seite.
1. Der feierliche Einzug zum Wiener-Reichstage.	3	14. Kaiser Ferdinand führt beide Heerführer	
2. Die Gröfnung des Wiener-Reichstages.	7	seinem kaiserlichen Nachfolger zu.	54
3. Die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers zu		15. Die Ansicht von Prag in Böhmen.	55
Stein, bei Krems.	14	16. Die Abreise Sr. Majestät des Kaisers Fer-	
4. Die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers in		dinand, von Olmüz.	54
Nußdorf.	15	17. Der Gradschin in Prag.	56
5. Der Empfang Sr. Majestät des Kaisers bei		18. Die Ankunft Sr. Majestät des Kaiser Fer-	
der St. Stephanskirche in Wien.	—	dinands in Prag.	54
6. Die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers in		19. Der Reichstags-Versammlungs-Saal zu	
Schönbrunn.	16	Frankfurt.	56
7. Die nothgedrungenen Arbeiter-Werkstätten		20. Die Ansicht der Stadt Frankfurt am Main.	64
in Wien.	17	21. Der Einzug des Erzherzogs Johann in	
8. Ansicht der Wiener-Universität.	47	Frankfurt am Main.	66
9. Das kaiserliche Lager vor Wien.	41	22. Der Brandhof in Steiermark.	73
10. Die Einschließung der Stadt Wien durch		23. Erzherzog Johann bereiset die Steiermark.	78
die kaiserliche Armee.	47	24. Das Joannäum in Gräß.	86
11. Die Thron-Entsagung Kaiser Ferdinand's.	59	25. Die Ansicht der Stadt Meran in Tyrol.	89
12. Die Ansicht der mährischen Festungsstadt		26. Erzherzog Johann besucht ein ländliches	
Olmüz.	—	Volksfest in Steiermark.	98
13. Die Ansicht von Kremier.	50		

